

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

Autor: Allemann, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte

1803–1847

**Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät I
der Universität Zürich**

**vorgelegt von
Walter Allemann
von Farnern BE**

Angenommen auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Leonhard von Muralt

**1970
Verlag Sauerländer, Aarau**

7 91 313 : 82



Ser.

Kat.

Erschienen in *Argovia 82* (1970)
Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
des Kantons Aargau

**Meinen Eltern
und meiner Frau gewidmet**

Lebenslauf

Am 10. Mai 1934 wurde ich in Rekingen AG geboren. Nach dem Besuch der Primarschule Rekingen und der Bezirksschule Zurzach trat ich in die Stiftsschule Einsiedeln ein, wo ich die Matura (Typus A) bestand. Zur Vervollkommenung meiner Französischkenntnisse verbrachte ich eines meiner Gymnasialjahre im Collège St. Charles in Porrentruy.

Von 1955 bis 1959 studierte ich während acht Semestern an den Universitäten Zürich und Lausanne. Im Herbst 1959 bestand ich das aargauische Bezirkslehrerexamen. 1959 wurde ich als Hauptlehrer an die Bezirksschule Laufenburg gewählt, wo ich bis 1967 tätig war. Seit 1967 unterrichte ich an der Bezirksschule Baden. Im Frühjahr 1962 nahm ich mein Studium an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich wieder auf. Ich studierte bei den Herren Professoren Dr. L. von Muralt, Dr. M. Beck, Dr. E. Meyer, Dr. G. Poulet, Dr. K. Huber sowie Dr. R. R. Bezola. Das Doktorexamen bestand ich im Februar 1969 in Allgemeiner Geschichte, Schweizergeschichte und Französischer Literatur.

Vorwort

Die Anregung zu den vorliegenden Ausführungen verdanke ich Herrn Prof. Dr. Leonhard von Muralt. Für die verständnisvolle Anteilnahme und umsichtige Führung, die ich während der Arbeit an meiner Dissertation immer wieder in Anspruch nehmen durfte, bin ich meinem verehrten Lehrer zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Dr. Rolf Zschokke, der mir in vielen Gesprächen wertvolle Anregungen gab, Herrn Dr. Franz Kretz für die Durchsicht des Manuskripts, Herrn Dr. Georg Boner für manchen wertvollen Ratsschlag und Herrn Haudenschild für das Sichten und Ordnen der Akten.

Mein Dank gebührt auch Herrn Dr. Victor Erne – dem Verfasser des zweiten Teiles – für die angenehme Zusammenarbeit sowie den Angestellten der Kantonsbibliothek in Aarau und des Bundesarchivs in Bern, die mir bei der Literaturbeschaffung stets in zuvorkommender Weise geholfen haben.

Mein weiterer Dank richtet sich an die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau, die meine Dissertation in ihre Zeitschrift aufgenommen und mir dadurch die Drucklegung wesentlich erleichtert hat.

Schließlich möchte ich meiner Frau ganz herzlich danken, die bei der Niederschrift des Manuskripts und beim Durchlesen der Druckbögen mithalf.

Baden, im Mai 1970

Inhalt

Vorwort	6
Einleitung	11

Erster Teil

Die Kantonsmiliz bis zur eidgenössischen Militärreform der Restaurationszeit

I. Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation	15
II. Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation	16
A. Die politische und militärische Lage des Kantons	16
B. Die Organisation der ersten Truppenkorps	18
C. Der Beitrag zweier Persönlichkeiten zur Entwicklung der Aargauer Miliz	23
III. Die Bildung der kantonalen Miliz	27
A. Die ersten Militärgesetze	27
B. Wehrpflicht und Dienstplicht	32
1. Die Wehrpflicht	32
2. Die Erfüllung der Wehrpflicht	32
3. Die Aushebung	35
C. Die Organisation der Miliz	35
1. Die territoriale Gliederung	35
2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten	36
3. Ernennungen und Beförderungen	37
D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz	38
E. Die Ausbildung der Miliz	40
F. Die praktische Militäraarbeit	41
G. Das kantonale Militärstrafrecht	45
IV. Der Anteil der aargauischen Miliz an der Grenzbesetzung von 1805	48
V. Die Reform des aargauischen Wehrwesens	50
A. Der Kampf um die Neuorganisation der Miliz	50
B. Wehrpflicht und Dienstplicht	62
1. Die Wehrpflicht	62
2. Die Erfüllung der Wehrpflicht	62
C. Die Organisation der Miliz	65
1. Die territoriale Gliederung	65
2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten	65
3. Ernennungen und Beförderungen	67

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz	67
E. Die Ausbildung der Miliz	68
F. Die praktische Militäraarbeit	69
VI. Die Grenzbesetzungsdienste von 1809.....	70
A. Der Anteil des Aargaus am Feldzug von 1809	70
B. Der Kanton Aargau während und nach dem Feldzug von 1809	71
VII. Der Einfluß der fremden Dienste auf das aargauische Militärwesen	74
VIII. Die Aargauer Miliz in den Jahren 1809 bis 1815	82

Zweiter Teil

Das aargauische Milizwesen von 1815 bis 1847

I. Der Kanton Aargau und die Umgestaltung des eidgenössischen Wehrwesens	89
II. Die kantonale Militärorganisation von 1816/1817	91
A. Das Entstehen des neuen Gesetzes	91
B. Wehrpflicht und Dienstplicht	93
1. Die Wehrpflicht.....	93
2. Die Erfüllung der Wehrpflicht	94
3. Die Aushebung	100
4. Die speziellen Anforderungen der Dienstplicht	101
– Die Leistungen des Staates	101
– Die Leistungen der Gemeinden.....	104
– Die Leistungen des Wehrmannes	106
C. Die Organisation der Miliz	107
1. Die territoriale Gliederung	107
2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten	107
3. Militärgewalt und Militärbehörden	114
4. Ernennungen und Beförderungen	117
D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz	118
E. Die Ausbildung der Miliz	120
1. Die Ausbildung in der Instruktionsanstalt und in den Bezirken	120
2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine	123
F. Das kantonale Militärstrafrecht.....	126
III. Die Einwirkung der eidgenössischen Militärinstitutionen auf das kantonale Wehrwesen im Aargau.....	127
a) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde	127
b) Die eidgenössischen Inspektionen	128
c) Die Übungslager.....	137
d) Die eidgenössische Militärschule in Thun	144
IV. Die Reform von 1829.....	150
A. Das Entstehen des neuen Gesetzes	150

B.	Wehrpflicht und Dienstplicht	153
1.	Die Wehrpflicht.....	153
2.	Die Erfüllung der Wehrpflicht	154
3.	Die speziellen Anforderungen der Dienstplicht	156
C.	Die Organisation der Miliz	156
V.	Die militärische Tätigkeit der Aargauer Miliz in der Regenerationszeit ...	158
a)	Der Freiamterzug vom Dezember 1830	158
b)	Die eidgenössische Bewaffnung im Jahre 1831	162
c)	Die Unruhen im Fricktal	164
d)	Der Anteil der Aargauer Miliz an der Beilegung der Wirren in den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg	167
VI.	Das Militärgesetz von 1833	175
A.	Das Entstehen des neuen Gesetzes	175
B.	Wehrpflicht und Dienstplicht	176
1.	Die Wehrpflicht.....	176
2.	Die Erfüllung der Wehrpflicht	177
3.	Die Aushebung.....	186
4.	Die speziellen Anforderungen der Dienstplicht	187
–	Die Leistungen des Staates	187
–	Die Leistungen der Gemeinden.....	188
–	Die Leistungen des Wehrmannes	190
C.	Die Organisation der Miliz	190
1.	Die territoriale Gliederung	190
2.	Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten	191
3.	Militärgewalt und Militärbehörden	196
4.	Ernennungen und Beförderungen	198
D.	Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz.....	199
E.	Die Ausbildung der Miliz	202
1.	Die Ausbildung in der Instruktionsanstalt und in den Bezirken....	202
2.	Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine.....	207
F.	Das kantonale Militärstrafrecht.....	208
VII.	Der Aargau und die eidgenössische Armeereform der Regenerationszeit ..	209
VIII.	Die militärische Tätigkeit der Aargauer Truppen von 1835 bis 1841	215
a)	Die Besetzung des Freiamtes im Jahre 1835	215
b)	Der Napoleonhandel	216
c)	Die Besetzung des Freiamtes im Jahre 1841	218
IX.	Die Abänderung der Militärorganisation von 1833 im Jahre 1842	225
A.	Das Entstehen der Militärorganisation von 1842	225
B.	Wehrpflicht und Dienstplicht	229
1.	Die Wehrpflicht.....	229
2.	Die Erfüllung der Wehrpflicht	231
3.	Die Aushebung	238

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstplicht	239
– Die Pflicht, einen Grad zu bekleiden	239
– Die Leistungen des Staates	239
– Die Leistungen der Gemeinden.....	241
– Die Leistungen des Wehrmannes	242
C. Die Organisation der Miliz	243
1. Die territoriale Gliederung	243
2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten	244
3. Militärgewalt und Militärbehörden	249
4. Ernennungen und Beförderungen	250
D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz.....	251
E. Die Ausbildung der Miliz	253
1. Die Ausbildung in der Instruktionsschule und in den Bezirken ...	253
2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine.....	258
F. Das kantonale Militärstrafrecht.....	259
X. Die Aufgebote aargauischer und eidgenössischer Truppen zur Zeit der Freischarenzüge	260
Ergebnisse	263
Abkürzungen	265
Quellen- und Literaturverzeichnis	266
Anhang	
Bataillonskommandanten 1803–1847	275
Waffenchefs der Spezialwaffen 1803–1847	278
Kriegsrat, Militärkommission und wichtigste Militärbeamte 1804–1847	278
Instruktoren	284
Untersuchungskommissionen	285
Bedeutendste aargauische Offiziere in fremden Diensten	286
Aargauer im eidgenössischen Stab	286

Einleitung

Die vorliegende Geschichte des aargauischen Militärwesens soll ein kleiner Beitrag sein zu einer wissenschaftlichen Untersuchung der kantonalen Milizverhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Eigenart der Aargauer Geschichte erforderte keine genetische Betrachtungsweise. Die Entstehung des aargauischen Staatswesen war ja erst seit dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft möglich. Die Existenz des Kantons ist hauptsächlich ein Verdienst Stapfers, der an der Consulta in Paris im Winter 1802/1803 die Interessen des Aargaus verfocht. Da er dieses Resultat gegen den Wunsch der Bevölkerung erreichte, nennt Ernst Jörin das neue Staatsgebilde einen «Canton malgré lui».¹ Tillier schrieb im dritten Band seiner *Geschichte der helvetischen Republik*: «Erst die Mediation weckte und befestigte in den Aargauern das Vertrauen in die Möglichkeit, Fähigkeit und Tüchtigkeit der Selbstregierung. Die Mediationszeit war für den Kanton Aargau eine Zeit inneren Erstarkens, während welcher er seine Lebensfähigkeit, sein Existenzrecht als eigenes Staatsganzes durch eine ruhige, gedeihliche und fortschrittliche Entwicklung in den Augen der Welt dokumentierte.»²

Die aargauische Regierung von 1803 hatte also die Aufgabe, sozusagen aus dem Nichts einen neuen Staat aufzubauen. Da die Eigenständigkeit und Souveränität des Kantons während längerer Zeit gefährdet blieben, war es ein besonderes Anliegen des Kleinen Rates, die zur Erhaltung der kantonalen Existenz notwendigen Machtmittel zu schaffen. Durch seine Zugehörigkeit zum eidgenössischen Staatenbund war der Kanton zudem verpflichtet, Truppen für die Bildung des Bundesheeres bereitzuhalten.

Wir haben deshalb den Versuch unternommen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches war die Struktur, die Eigentümlichkeit der Aargauer Miliz ?
2. Wie entwickelte sich die kantonale Miliz im Rahmen des eidgenössischen Wehrwesens ?
3. Wie stellte sich der Aargau zu den eidgenössischen Vorschriften ?

Welchen Beitrag leistete der Kanton zur Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens ?

¹ JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, p. VII.

² TILLIER, p. 162.

Der Aargau als einer der größten Kantone der Eidgenossenschaft «bietet ein besonders eindrückliches Beispiel für die Schwierigkeiten, die alle eidgenössischen Stände bei der Aufgabe zu überwinden hatten, aus den Trümmern der stolzen, aber mit der Zeit altersschwach gewordenen Alten Eidgenossenschaft nach dem Sturm der Reformen der Helvetik ein neues, einigermaßen solides staatliches Gebäude zurechtzimmern».³ Daß dies gelang, ist nicht zuletzt der militärischen Bereitschaft des Kantons sowie den ausgezeichneten Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zuzuschreiben, die auf diesem staatlichen Neuland, «das als solches so traditionslos wie ein Territorium der Neuen Welt war»,⁴ ein geeignetes Wirkungsfeld fanden.

³ AMMANN, *Anfänge einer Miliz*, p. 2.

⁴ VISCHER, *Rauchenstein – Heusler*, p. 19.

Erster Teil

Die Kantonsmiliz bis zur eidgenössischen Militärreform der Restaurationszeit

I. Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation

«Ein trostloses Bild bietet das eidgenössische Militärwesen während der Dauer der Protectionszeit dar. Die Kraft der Schweiz verzehrte sich an der Seite der Franzosen in allen möglichen ausländischen Feldzügen für fremde Zwecke. Für die Behauptung der eigenen Unabhängigkeit blieben weder Sinn noch Mittel übrig.»¹ Diese Feststellung ist leider nur allzu wahr. Wir werden bei der Behandlung des aargauischen Wehrwesens noch oft daran erinnert werden. Um aber die Schwierigkeiten des eben erst neugebildeten Kantons verstehen zu können, ist es unerlässlich, die ersten militärischen Schritte der Eidgenossenschaft in der Mediationszeit kurz zu betrachten.

Artikel 2 der Mediationsverfassung sah ein Heer von 15203 Mann vor und bestimmte die Zahl der von den einzelnen Kantonen zu liefernden Kontingente. Die Tagsatzung war ermächtigt, darüber zu verfügen und den General zu ernennen (Art. 34). Schon der erste Beschuß in Militärsachen vom 7. Juli 1803² läßt uns den gefährlichen Weg erkennen, den die Tagsatzung damals einschlug. Es wurde eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Verteilung der eidgenössischen Vorräte an Waffen und Munition vorzuberaten. Der Bund behielt also nicht einmal das Kriegsmaterial beisammen, das er schon besaß. Die Tagsatzung erklärte jedoch am gleichen Tage, die Organisation der Milizen sei zwar Sache der Kantone, es liege aber im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes eine «wohlberechnete Gleichförmigkeit» in der Formation, in Kaliber, Disziplin und Besoldung einzuführen³. Zur Verwirklichung dieses Wunsches hätte jedoch die Tagsatzung imstande sein müssen, einen entscheidenden Einfluß auf die Organisation der Kantonskontingente auszuüben. Daß dies nicht der Fall war, zeigen die Tagsatzungsverhandlungen von 1804 eindeutig.

Eine Kommission, die im Oktober 1803 in Freiburg zusammengetreten war, um den Entwurf einer von Oberst Ziegler eingereichten Militärorganisation zu beraten, forderte die Errichtung einer eidgenössischen Militärschule, einer Kriegskasse und eines Generalstabes. Nach langen Verhandlungen genehmigte die Tagsatzung am 22. Juli 1804 das «All-

¹ *Pol. Jahrbuch 1886*, p. 96.

² Rep. A., p. 153.

³ Rep. A., p. 155.

gemeine Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundesverein» unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone. Dieses Reglement wurde jedoch von verschiedenen Ständen und vom Schöpfer der Mediationsverfassung abgelehnt. Der Kanton Aargau entpuppte sich als einer der ausgeprägtesten Gegner der vorgeschlagenen Maßnahmen. Ernst Jörin spricht von einer «exklusiven, die Souveränität der Kantone betonenden, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernden Stellungnahme» des Kantons⁴. Diese föderalistische Gesinnung zeigte sich vor allem in der Generalstabsfrage. Die aargauische Gesandtschaft protestierte heftig gegen die am 28. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab⁵. Die Regierung, welche die Selbständigkeit des Kantons Napoleon verdankte, wußte, daß der «große Vermittler»⁶ einer solchen Einrichtung gar nicht günstig gesinnt war. Die entscheidende Opposition ging schließlich auch von Frankreich aus. Der französische Gesandte Vial richtete am 24. August 1804 eine Note an den Landammann, worin er die Abänderung der geplanten Wehrordnung forderte. Der Generalstab mußte aufgelöst werden. Dadurch wurde die Annahme des Reglements verzögert und erlangte als «Allgemeines Militärreglement der Eidgenössischen Kontingentstruppen» erst am 5. Juni 1807 Rechtskraft. Diesem Reglement konnte auch der Aargau zustimmen, da die Verrichtungen des Generalstabs jeweils auf die Dauer aktiver Dienstleistungen beschränkt blieben.

Die klare Stellungnahme des Kantons Aargau gegen eine zu starke Einmischung der Bundesbehörden in die Kantonsangelegenheiten hinderte die Regierung hingegen nicht, den Aufbau der Kantonsmiliz in vorbildlicher Weise zu fördern.

II. Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation

A. Die politische und militärische Lage des Kantons

Während die Abgeordneten des Kantons Aargau an der Tagsatzung eher eine Zersplitterung der Kräfte befürworteten, wurde im Innern eine straffe Zentralisation gefordert. Die Stärkung des kantonalen Ge-

⁴ JÖRIN, *Aargau, 1803–1813/15*, p. 22.

⁵ Rep. A., p. 161; vgl. BAr, Med., Bd. 90.

⁶ AGR, 1804.

dankens war damals eine der vordringlichsten Aufgaben des Kleinen Rates. Sehr aufschlußreich ist in dieser Hinsicht die erste Proklamation der aargauischen Regierung. «Unser Kanton», so heißt es darin, «besteht nicht wie so viele andere aus einem Volke, das seit Jahrhunderten zusammenlebte und durch das alte Band der Gewohnheiten an das gleiche Schicksal gebunden war. Er ist aus Bewohnern von Gegenden zusammengesetzt, die, wenngleich unweit voneinander gelegen, in Religion und Sitten, in Gesetzen und Gebräuchen, in Grundsätzen und Meinungen von einander verschieden waren, und die sich nun auf einmal durch eine höhere Leitung miteinander vereinigt sehen. Wir empfinden in seinem ganzen Umfang, wieviel Klugheit erfordert werde, um durch eine genaue Verbindung der Interessen alle diese Ungleichheiten auszubilden; wieviel Mäßigung, um durch Unparteilichkeit und Schonung Mißtrauen, Rückerinnerungen und Vorurteile auszutilgen; Welch eine sanft anziehende Kraft, um durch einen schnell zu belebenden Gemeinsinn alle die Teile zu einem gemeinsamen Zweck zu verbinden.»¹

Das aus vier heterogenen Teilen zusammengesetzte Gebilde mußte also zu einem Ganzen verschmolzen werden. Zugleich war es aber notwendig, die staatliche Souveränität nach außen zu bewahren. Aus diesem Grunde wandte sich die öffentliche Aufmerksamkeit vor allem der Bildung und dem Ausbau einer Militärmacht zu. Der Präsident des Kriegsrates, Karl Friedrich Zimmermann, bemerkte dazu im Rechenschaftsbericht von 1808: «Durch die Mediationsakte zu einem Kanton gebildet, mußte es eine der ersten Pflichten desselben seyn, – abgerechnet was immer Politik erheischte – öffentlich darzuthun, daß er die Wohltätigkeit der erhaltenen Souveränität fühle und den ernsten Willen habe, dieselbe zu behaupten.»²

Der Staat behielt sich in der Verfassung vom 19. Februar 1803 das Recht unbeschränkter Verfügung über die Miliz vor.³

Schon am 28. April übernahm der zwei Tage vorher gewählte Kleine Rat die Regierungstätigkeit, stellte am 9. Mai die neun Departemente auf und wählte ihre Vorsteher. Zum Chef des Militärdepartements wurde Ludwig Bernhard von May, von Schöftland, ein ehemaliger Offizier in französischen Diensten, bestimmt. Die Wahl des Berners von May in den Großen und Kleinen Rat war in jener Zeit des ausgeprägten

¹ KBL, Bd. 1, 1803, p. 13 ff., 28. 4. 1803.

² RB, 1808.

³ Ges. Med., Bd. 1, p. 14.

aargauisch-bernischen Gegensatzes eine nicht zu unterschätzende Vertrauenskundgebung für diesen Mann, der als Anführer im Stecklikrieg unter der aargauischen Bevölkerung große Sympathien erworben hatte⁴.

B. Die Organisation der ersten aargauischen Truppenkorps

1. Die Standeskompagnie

Wie gingen nun Ludwig von May und seine Leute vor? Ihre erste Sorge galt der Aufstellung einer Standeskompagnie. Die Mediationsverfassung erlaubte den Kantonen in Artikel 9 die Unterhaltung von 200 Mann stehender Truppen. Schon am 19. Mai 1803 legte von May einen «Entwurf zur Organisation eines bleibenden Corps zur Bewachung des Regierungssitzes und zur Verrichtung des Garnisonsdienstes auf der Festung Aarburg» vor⁵. Darin lesen wir: «Die Festung Aarburg, die wie früher den Bernern, in Zukunft dem Kanton Aargau als Zeughaus dienen wird, wird auch in Zukunft eine Garnison bedürfen. Auch Aarau hat Objekte, die eine ständige Bewachung erfordern: die Archive, die Staatskasse, vermutlich auch einen Teil der Kriegsvorräte. Wenn nun noch die Schicklichkeit dazu kommt, daß am Sitze der ersten Landesbehörden einiges Militär sei, und aus diesem Grund die mehrsten unserer ehemaligen Kantonsregierungen in den Hauptorten ein kleines stehendes Militär unterhielten, so scheint allerdings nötig, ein bleibendes Korps zu organisieren, das weniger kosten wird, als wenn man Milizen in ständigem Wechsel zum Garnisons- und Wachtdienst aufbieten müßte.» Der Kleine Rat bewilligte den Vorschlag am 1. Juni und stellte Richt-

⁴ ZSCHOKKE, *Anfänge*, p. 7 ff. – Ludwig Bernhard Rudolf von May, 1770 als zweiter von vier Brüdern geboren, wählte die Laufbahn des Offiziers und trat in französische Dienste. Während der Revolution kehrte er nach Bern zurück und stand 1798 als Major in einem Berner Bataillon gegen die Franzosen. Zur Zeit der Helvetik trat er in den Hintergrund. Als es sich 1802 darum handelte, die Helvetik zu stürzen, beteiligte er sich an dem dazu geschaffenen bernischen Aktionsausschuß. Der Aufstand brach im Aargau aus, und hier führte er den Oberbefehl über die aargauischen Aufständischen. Als im Frühjahr 1803 der neue Kanton Aargau seine Behörden wählte, stellte sich die große Volkstümlichkeit des Berners May im Aargau heraus; er wurde in den Großen Rat gewählt, und der Große Rat berief ihn darauf dann erst noch in die Regierung.

⁵ AKLR, K 2/F 1.

linien für die Werbung auf⁶. Die Verordnung wurde nun dem Großen Rat zur Sanktion vorgelegt. Der Präsident der großrätslichen Kommission, Johann Heinrich Rothpletz, trat vorbehaltlos für den Vorschlag des Kleinen Rates ein, da «jede andere Anstalt an ihrer Stelle ungleich kostbarer seyn würde, weil in Ermangelung stehender Truppen der Dienst durch Milizen gemacht werden müßte, welche nur freywillig herbegezogen werden könnten, so lange die Organisation der Landmiliz noch in die Zahl der frommen Wünsche gehört».⁷ Der Große Rat stimmte dem Dekret am 22. Juni zu und er hob es mit einigen Abänderungen zum Gesetz. Danach sollte die Truppe aus 86 Mann bestehen, wovon siebzig Gemeine zu zwei Batzen drei Kreuzern Tagessold. Der Sold für die drei Offiziere wurde auf 60 bis 112 Franken monatlich, für die sechs Unteroffiziere auf vier bis siebeneinhalb Batzen täglich festgesetzt. Die Mannschaft vom Feldweibel an abwärts hatte dazu Anspruch auf anderthalb Pfund Brot und ein halbes Pfund Fleisch. Unteroffiziere und Gemeine erhielten Montierung⁸ und Bewaffnung – die kleine Montur ausgenommen – unentgeltlich. Die Mannschaft mußte sich für eine zweijährige Dienstzeit verpflichten. Dem Kleinen Rat war es gestattet, das Korps bis auf 150 Mann zu vermehren⁹.

Am 10. Juni 1803 wurde die Wahl der Offiziere vorgenommen, die aber bald wiederholt werden mußte, da der zum Hauptmann gewählte Benedikt Hässig, Sohn, von Aarau «seine Ernennung mit bloßem Hauptmannsrang nicht annehmen zu können glaubte».¹⁰ Am 12. Juli wurden Herr von Schmiel zum Hauptmann, Herr Frey von Gontschwyl zum Oberleutnant und Herr Karl Brentano von Laufenburg zum Unterleutnant ernannt¹¹. Kurz darauf, am 23. Juli 1803, umschrieb der Kleine Rat in einem besonderen Dekret die Pflichten und Rechte der Zivil- und Militärbeamten am Hauptorte¹². Schließlich wurde die Kompagnie am 10. September vereidigt und begann ihren Dienst¹³. Da aber 86 Mann

⁶ KBL, Bd. 1, p. 6.

⁷ AKLR, K 2/F 1.

⁸ Vorgeschriebene Uniform: lange Hose, Weste und Rock in hellblauer Farbe; Kragen und Aufschläge, Überstrümpfe und Hut schwarz. Die Mannschaft trug sogar den Haarzopf (1810 abgeschafft).

⁹ KBL, Bd. 1, p. 49.

¹⁰ AKLR, K 2/F 1, Anmerkung von Registratur Jäger.

¹¹ KBL, Bd. 1, p. 175.

¹² Ges. Med., Bd. 1, p. 171.

¹³ KBL, Bd. 1, p. 313.

für den beschwerlichen Wachdienst in Aarau und Aarburg nicht genügten, beschloß man am 6. Oktober 1803, den Korpsbestand um 34 Soldaten und Unteroffiziere zu erhöhen¹⁴. Im Februar 1804 schlug Ludwig von May vor, der stehenden Kompagnie auch einige Artilleristen zu bewilligen¹⁵. Auf diese Anregung hin wurden der Kantonskompagnie vierzehn Artilleristen (1 Wachtmeister, 1 Korporal, 12 Gemeine) zugeteilt. Das Dekret vom 17. Februar 1804 bestimmte Aarburg als Standort für die Artillerie; drei Mann sollten sich aber abwechselungsweise für je vierzehn Tage in Aarau aufhalten. Nach der Eingliederung der Artillerie zählte die Kompagnie 134 Mann.

Im Zusammenhang mit der neugeschaffenen Miliz und deren Instruktion wurden auch die Bestimmungen über den Bestand der Kantonskompagnie immer wieder geändert. In den Jahren 1805 bis 1807 war man sich über deren Beibehaltung überhaupt nie einig. Der Schöpfer des Korps, Ludwig von May, trat im Jahre 1806 aus dem Regierungsrat zurück. Es ist aus den Akten nicht zu erkennen, ob die unbestimmte Haltung der aargauischen Behörden in Militärsachen dazu beigetragen hat.

Auch Johann Jakob Plüß, neben von May und von Schmiel einer der eifrigsten Befürworter der Kompagnie, quittierte seinen Dienst schon 1807, um eine Hauptmannsstelle im 4. Schweizerregiment anzunehmen. Den Grund zu diesem Übertritt in französische Dienste gibt uns Johann Jakob Plüß in seiner Autobiographie: «Anfangs April erhielt ich ein Brevet als Hauptmann des 4. Schweizerregimentes. Ich war eigentlich wohl genug im Dienst zu Aarau und würde denselben nicht quittirt haben, wenn ich auf dessen Fortdauer hätte zählen können.»¹⁶

Die verschiedenen Rapporte des Chefs der Standeskompagnie zeigen deutlich, wie schwierig es war, Soldaten anzuwerben. So berichtete von Schmiel am 7. Juli 1807, im Monat Juni seien nur zwei Mann in die Kompagnie eingetreten, da «die jungen Leute im Wahne sind, man gebe sie von der Standeskompagnie in französische Dienste ab. Diejenigen, die Freude am Militär haben, ziehen vor, ins Ausland zu gehen, wofür sie 10 und mehrere Louis d'or Handgeld und beständigen Dienst zu erhalten hoffen können.»¹⁷ Am 1. September war der Sollbestand der Kom-

¹⁴ AKLR, K 2/F 1.

¹⁵ a.a.O., F 4.

¹⁶ SUTERMEISTER, p. 2.

¹⁷ AKLR, K 2/F 19.

pagnie so stark zusammengeschrumpft, daß der Kriegsrat zur Begünstigung der Werbung ebenfalls Handgeld bewilligte¹⁸.

Seit der Verordnung über den Milizunterricht vom 10. Mai 1805 gehörte die Instruktion der Infanterie und Artillerie zu den wichtigsten Aufgaben der Standeskompagnie. Wir werden daher auf die weitere Entwicklung der Kompagnie noch zu sprechen kommen.

2. Das freiwillige Reiterkorps

Ludwig von May hatte im Sinne, neben der Standeskompagnie ein stehendes Reiterkorps zu schaffen. Daher wandte er sich an den Sohn des damaligen Regierungsrates Gottlieb Hünerwadel. Friedrich Hünerwadel¹⁹, ein junger Kavallerieoffizier, hatte ja schon im Sommer 1803 dem Kleinen Rat einen Vorschlag zur Organisation der aargauischen Miliz eingereicht. Am 20. Oktober 1803 legten von May und Hünerwadel einen Vorschlag zur Organisation eines «Corps freywilliger Cavallerie» vor. Gemäß Dekret vom 26. Oktober 1803 hatten sich die Freiwilligen für sechs Jahre zu verpflichten, sich selbst zu equipieren und zu montieren und ein eigenes Pferd zu halten. Der Staat übernahm einzig den Sold und die Rationen für Mann und Pferde. Nicht besoldet wurden die Korpsangehörigen für die Musterungstage und für die Auftritte bei Feierlichkeiten. Die ins Korps Eintretenden sollten nicht unter achtzehn und nicht über vierzig Jahre alt sein. Durch kleinere Vergünstigungen sollten Begeisterung und Diensteifer angespornt werden. Man versprach, daß das Korps als das erste der aargauischen Miliz anerkannt werde, sobald es auf dreißig Mann angewachsen sei; zudem sollte es bei einem Bestand von fünfzig Freiwilligen eine eigene Standarte erhalten²⁰.

Das Vollziehungsgesetz vom 15. Dezember 1803 setzte die Stärke des Korps auf sechzig Mann fest; es sollte aber bis auf hundert Mann vermehrt werden können. Die Offiziere sollten vom Kleinen Rat, die Unteroffiziere vom Chef des Kriegsdepartements – das erstmal auf doppelten Vorschlag der Reiter, später der Unteroffiziere – ernannt werden. Das Dekret enthielt auch Bestimmungen über Besoldung, Verpflegung,

¹⁸ PKR, II, 1807–1809, 1.10. 1807.

¹⁹ BLA, p. 372.

²⁰ KBL, Bd. 1, p. 383.

Armatur, Reitzeug und Montierung, wobei vor allem die farbenfrohe Uniform, bestehend aus weißem Rock mit hellblauem Kragen und gelben Knöpfen, weißen Hosen, hellblauem Gilet, einem weißtüchenen Reitermantel und schwarzen Stiefeln auffällt. Als besonderes Lockmittel wurden in Abschnitt 6 einige Bestimmungen beigefügt, die zum Eintritt ins Reiterkorps ermuntern sollten. So erhielten alle Reiter den Unterleutnantsrang²¹.

Ebenfalls am 15. Dezember 1803 wurde Friedrich Hünerwadel zum Rittmeister und Chef des Korps ernannt²².

Trotz dieser Vergünstigungen war das Interesse für das Korps nicht sehr groß. Bis am 1. Februar 1804 hatten sich nur zwanzig Freiwillige gemeldet. Der Vorsteher des Militärdepartementes sah sich deshalb gezwungen, durch weitere Zugeständnisse zu werben: Die freiwilligen Reiter sollten ihre Uniform auch außer Dienst tragen dürfen, und für Reisen ins Ausland wollte man ihnen Reisepässe ausstellen. Wer sechs Jahre im Korps gedient hatte, war vom vierzigsten Altersjahr an vom persönlichen Dienst befreit. Die Anmeldungen blieben aber trotzdem spärlich²³.

Am 16. März 1804 wurden Abraham Rohr von Lenzburg zum Oberleutnant mit Hauptmannsrang und Samuel Fischer von Reinach zum ersten Unterleutnant mit Hauptmannsrang ernannt. Die Anstellung eines zweiten Unterleutnants erachtete man als unnötig, da bis Mitte März noch nicht einmal dreißig Mann angeworben waren²⁴. Am 11. Oktober 1805 war es endlich soweit, daß alle Militärstellen besetzt werden konnten, da das Korps auf vierzig Mann angewachsen war. Neben Friedrich Hünerwadel und Samuel Fischer, der anstelle des zurückgetretenen Abraham Rohr zum Hauptmann gewählt worden war, wurden zwei weitere Offiziere bestimmt²⁵.

Im August 1806 bat der Kriegsrat den Kleinen Rat, für das Reiterkorps einen Instruktionskurs zu gestatten. Das Korps rückte am 25. September auf dem Schachen in Aarau ein und nahm bei dieser Gelegenheit gleich auch die versprochene Standarte in Empfang, da es nun einen Bestand von 52 Mann aufwies. Im August 1808 war die Reitertruppe auf

²¹ KBL, Bd. 2, p. 60 ff.

²² KBL, Bd. 2, p. 65.

²³ KBL, Bd. 2, p. 247, 1. 3. 1804.

²⁴ AKLR, K 3, A/F 3.

²⁵ a.a.O., F 25.

81 Mann angewachsen und konnte in zwei Kompagnien geteilt werden.

Der Andrang zum Kavalleriedienst war also nicht sehr groß, die Kompanie konnte jedoch ständig erweitert werden. 1809 war man froh um das freiwillige Reiterkorps, da es als Grundlage der drei zu organisierenden Reiterkompagnien verwendet werden konnte²⁶.

C. Der Beitrag zweier Persönlichkeiten zur Entwicklung der Aargauer Miliz

Viele werden erstaunt sein über die rastlose Tätigkeit, die in dem neu geschaffenen «Kanton ohne Tradition»²⁷ schon in den ersten Tagen und Monaten seines Bestehens ausgeübt wurde. Das Kriegsdepartement entwickelte eine intensive Schaffenskraft. Regierungsrat Ludwig von May konnte aber auch auf sehr zuverlässige und sachkundige Mitarbeiter zählen. Neben Rittmeister Friedrich Hünerwadel trugen vor allem Johann Jakob Plüß und Johann Nepomuk von Schmiel durch ausgezeichnete Reglemente wesentlich zur Dienstfähigkeit der Truppe bei.

Johann Jakob Plüß wurde am 26. Mai 1763 in Zofingen geboren, leistete Dienste im bernischen Schweizerregiment Tscharner, nahm später auf der Seite der Berner an den Kämpfen gegen die Franzosen teil und erhielt im Winter 1798 das Brevet als Grenadierhauptmann der aargauischen Elitetruppen. Nach der Entstehung der Standeskompagnie nahm er anfangs 1805 die Stelle eines Hauptmanns dieser Truppe und zugleich des ersten Hauptmanns der aargauischen Instruktionsschule an. Er exerzierte die Standeskompagnie, die Exerziermeister und die Elitekompagnien, «die», so schreibt Plüß, «meistens ziemlich gut unterrichtet verreisten, wozu das Kommando- und Figurenbüchlein, welche ich in dieser Zeit gemacht hatte, bei vernünftigen Köpfen ziemlich beitrugen.»²⁸ In diesem Reglement, das im Jahre 1806 in Aarau gedruckt wurde, gibt Plüß am Anfang eine sechs Seiten umfassende «Erklärung und Aussprache einicher militärischer Termen oder Wörter, die meistens von den Deutschen aus der Französischen oder Lateinischen Sprache genommen sind.» Die eingeflochtenen pädagogischen Bemerkungen unterstreichen auch die Aussage des Verfassers, das Büchlein sei nicht

²⁶ VV zu MO 1809; Ges. Med., Bd. 3, p. 230.

²⁷ FRITZ RENÉ ALLEMANN, *25 mal die Schweiz*, p. 241 ff.

²⁸ SUTERMEISTER, J. J. Plüß.

für Gelehrte, sondern für Ober- und Unteroffiziere geschaffen worden. Er fügt einige köstliche Ermahnungen bei. So schreibt er: «Bey ungeschickten Leuten ist öftere Wiederholung besser als langweiliges, buchstäbliches Expliziren; denn durch öftere Wiederholung der Bewegungen werden ihre Glieder lenkbar, aber nicht durch Explikazion.» Weiter heißt es: «Scheut sich ein Offizier, oder ist er zu hochmütig zu fragen, wenn er etwas davon nicht versteht, so wird er bleiben was er ist. Der Anfangsbuchstabe seines Titels sei dann ein E. oder ein O.»²⁹

Leider verließ dieser eifrige und gut gebildete Offizier schon 1807 die Standeskompagnie, die damals der Auflösung nahe war.

Allen Widerwärtigkeiten zum Trotz blieb Johann Nepomuk von Schmiel, ein anderer Förderer der Aargauer Miliz, dem Kanton dreißig Jahre lang treu ergeben. Wir könnten die militärische Entwicklung des Aargaus von 1803 bis 1831 geradezu mit «Ära Schmiel» überschreiben. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in unserem Kanton sind einige wenige Ereignisse seines Lebens zu erwähnen. «Schmiel entstammte einer mährischen Soldatenfamilie. Als österreichischer Unterleutnant machte er am Russisch-Türkischen Krieg und am 1. Koalitionskrieg mit. Infolge einer unglücklichen Liebe quittierte er den kaiserlich-königlichen Dienst und wählte, um vergessen zu können, die Schweiz als neuen Wirkungskreis. Er fand eine Stelle als Hausverwalter bei der Familie Effinger auf Wildegg. Dort lernte er den späteren Direktor der Helvetischen Republik, Dolder, kennen, was seine Wandlung vom österreichischen Offizier und Aristokraten zum Demokraten und Patrioten zur Folge hatte. Nach dem Einmarsch der Franzosen arbeitete er im Helvetischen Kriegsministerium. Am 29. März 1801 erwarb er das Bürgerrecht von Leibstadt. Er hoffte, später zusammen mit dem Fricktal die schweizerische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Am 27. Mai 1801 wurde er zum helvetischen Hauptmann ernannt, um dann im März 1802 die Stelle eines Bürochefs der fricktalischen Verwaltungskammer zu übernehmen. Vom 22. März bis 22. April 1802 organisierte er einen großen Teil der Dorfgemeinden des neuen Kantons Fricktal. Als am 19. Februar 1803 der Kanton Aargau entstand, folgte Schmiel seinem Freund und Gönner Dolder nach Aarau, da er ja jetzt Bürger dieses Kantons geworden war.»³⁰

²⁹ Auszug der Handgriffe und Manöver-Commandos aus der Soldaten- Plotons- und Bataillons-Schule samt einigen andern auch ziemlich nützlichen Manövern. Dazu ein Figurenbüchlein. Aarau 1806.

³⁰ ZSCHOKKE, J.N. von Schmiel, TB 1910.

In seiner Eigenschaft als Chef der aargauischen Standeskompagnie verfaßte er ein «Reglement für die Disciplin und den Dienst der Aargauischen Kompagnie». Das Werk umfaßt 91 Artikel. Es regelte den Gang des Dienstes und das Verhalten der Soldaten in folgenden Punkten:

- Allgemeine Regeln
- Von der Religion
- Von der Polizey in der Kaserne
- Von dem Gehorsam und der Disciplin
- Wie sich im Dienste zu verhalten ist³¹.

Trotz seiner Stellung als aargauischer Oberstleutnant und Chef der Standeskompagnie beschränkte sich die Tätigkeit von Schmiels nicht auf die aktive Teilnahme an der Entwicklung der kantonalen Miliz; er verlor auch nie den Blick für die gesamteidgenössische Armee. Es war nicht zuletzt seinem Einfluß zu verdanken, daß der Aargau immer sofort bereit war, wenn der Landammann der Schweiz kantonale Truppen forderte.

Am 30. Juni 1803 verfaßte von Schmiel einen «Vorschlag zu einer gleichförmigen Miliz-Organisation in dem schweizerischen Bundesstaat». ³² «Meine Vorschläge, schrieb er dazu, sind das Produkt einiger Erfahrung und des innigen Wunsches einen nicht unbrauchbaren Beitrag zu dem Milizwesen der Schweiz geliefert zu haben.» Nach seiner Ansicht war es Aufgabe der Tagsatzung, folgende grundlegende Punkte festzusetzen:

- A. Kontingente der Kantone (Art der Truppen, Art der Geschütze, Be-soldungs- und Verpflegungsfuß der Bundesarmee)
- B. Kaliber der Gewehre und Geschütze
- C. Formation der Truppen (dazu machte er genaue Vorschläge)
- D. Das Exerzieren mit dem Gewehre
- E. Truppengattungen (er hob vor allem die Wichtigkeit der Scharfschützen für das schweizerische Terrain hervor)
- F. Kleidung der Truppen (Befürwortung einer gewissen Einheitlichkeit)

Dieser Vorschlag fand zwar nur geringe Beachtung, machte aber die schweizerischen Behörden auf die militärischen Kenntnisse von Schmiels aufmerksam.

³¹ KBL, Bd. 4, Anhang.

³² BAr, Med., Bd. 359.

Im Jahre 1806 veröffentlichte er eine weitere Schrift mit dem Titel: «Unterricht über den Militärdienst. Der Miliz des Schweizerischen Freistaates gewidmet von J.N. von Schmiel. I. Elementar- und Garnisonsdienst. Mit Abbildungen sämtlicher Corps aller Schweizer Cantone.»³³ Im Vorwort wies von Schmiel nachdrücklich auf die Notwendigkeit eines solchen Handbuchs hin, «das eine Lücke bey dem Unterricht der eidgenössischen Miliz ausfüllen soll.» Das Unternehmen sei sehr schwierig gewesen, schrieb er und begründete dies folgendermaßen: «Nirgends fand ich einen Leitfaden an den sich die verschiedenen Methoden, Ordonnanzen, Reglemente oder was noch schlimmer war, die ganz entgegengesetzten Übungen, hätten anknüpfen und somit zu Gleichförmigkeit führen lassen; nur in sehr wenigen Kantonen bestehen Bruchstücke über den innern Dienst und den Garnisonsdienst; in den meisten ist keine bestimmte Richtschnur vorhanden, alle aber unterscheiden sich durch wesentliche Abweichungen voneinander ... Allein Gleichförmigkeit, die Grundlage des Militärwesens, fehlt, und zudem noch das Umfassende: Die Schweiz als militärischer Staat besitzt kein Dienstreglement.» In der Schrift selber behandelte er die Art und die Formen des militärischen Unterrichts bis ins kleinste Detail. Wie im Reglement für die aargauische Kompagnie nimmt die Religion wiederum einen bedeutenden Platz ein. Im vierten Abschnitt des Reglementes heißt es: «Mit verdorbenen Seelen, die aus Mangel von Religion von einer Ausgelassenheit zur andern übergehen, ist dem Vaterland und dem Militärstand nicht gedient.»

Schmiel war auch Mitarbeiter des «Neuen Militärarchiv, bearbeitet von einer Gesellschaft erfahrener Deutscher und Schweizer Offiziere», einer Schrift, die von 1803 bis 1806 jährlich in sechs Heften erschien.

Der Kanton Aargau durfte sich sehr glücklich schätzen, einen solch sachkundigen und eifrigen Mann unter den kantonalen Offizieren zu besitzen.

³³ Das Reglement ist in der Kantonsbibliothek vorhanden. Die Abbildungen sind aber nicht dabei.

III. Die Bildung der kantonalen Miliz

A. Die ersten Militärgesetze

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe, die der Vorsteher des Militärdepartementes zu bewältigen hatte, die Organisation einer Landmiliz, harrte noch ihrer Lösung. Titel IV Artikel 22 der Verfassung vom 19. Februar 1803 bestimmte: «Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.»¹ Der Große Rat hatte schon am 30. Juni 1803, kaum zwei Monate nach der Amtseinsetzung der Regierung, eine Verordnung zur Aufstellung einer Landmiliz angenommen². Der erste Artikel dieses Dekrets ermächtigte den Kleinen Rat, die Miliz zu organisieren, wenn die «von der Eidgenössischen Tagsatzung zu erwartenden allgemeinen Entscheide über eine gleichförmige Einrichtung der sämtlichen Eidg. Landmiliz dem Kleinen Rath bekannt gemacht seyn werden». Nach § 2 war jeder Einwohner des Kantons vom 16. bis 50. Altersjahr militärflichtig, ausgenommen die Klein- und Großräte, die Richter, die Gemeindeammänner, die Geistlichen und Lehrer. Die Waffenfähigen sollten vom 18. bis 36. Altersjahr in der Elite, vom 36. bis 46. Jahr in der Reserve dienen. Die Jünglinge vom 16. bis 18. und die Männer vom 46. bis 50. Jahr sollten die Stammkompanien bilden. Schließlich erhielt der Kleine Rat die Vollmacht, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und diese dem Großen Rat vorzulegen.

Da die vier Teile des neuen Kantons seit dem Mittelalter verschiedene Wege gegangen waren, erwies es sich als äußerst schwierig, eine alle zufriedenstellende Milizorganisation zu schaffen. Ludwig von May und seine Mitarbeiter, vor allem von Schmiel und Gottlieb Heinrich Hünerwadel³, waren gewillt, für den Kanton Aargau eine der besten Milizorganisationen der Eidgenossenschaft zu entwerfen. Außer den fünf reformierten Bezirken, die seit 1415 zu Bern gehörten, hatten aber nur noch die Einwohner des bis 1802 österreichischen Fricktals gewisse militärische Erfahrungen. Die Einwohner der Grafschaft Baden und des Freiamtes waren, wie es in einem Bericht des Kleinen Rates an den

¹ Ges. Med., Bd. 1, p. 18.

² KBL, Bd. 1, p. 85.

³ BLA, p. 373.

Landammann vom 31. März 1804 heißt, «des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich ungewohnt und unkundig».⁴ Deshalb ist es zu begreifen, daß die Angelegenheit anfänglich aufgeschoben wurde. Erst als der Erste Konsul anfangs Februar 1804 die französischen Truppen aus dem Kanton zurückzog, erhielt von May von der Regierung den Auftrag, die Organisation zu beschleunigen.

Schon am 29. Februar besammelte sich eine Militärkommission in der Wohnung Ludwig von Mays zur Beratung eines Projekts⁵. Daraufhin arbeiteten Hauptmann von Schmiel und Gottlieb Hünerwadel einen Vorschlag aus, und die Kommission traf sich am 20. März wiederum in der Wohnung des Chefs des Militärdepartementes⁶.

Kurz vorher aber, am 17. März 1804, hatte der Kleine Rat von der Regierung des Kantons Zürich einen Bericht über die der Regierung verweigerte Eidesleistung einiger Gemeinden am Zürichsee und die Bitte um «getreues, bundesgemäßiges Aufsehen» erhalten⁷. Als Landammann von Wattenwyl am 20. März 1804 vom Kanton Aargau hundert Mann Infanterie und vierzig Reiter forderte, war außer der Standeskompagnie noch nichts organisiert. Man war aber bereit, wenigstens diese «auf den ersten Wink» nach Zürich marschieren zu lassen⁸. Am 21. März, nachdem auch General Vial den Maßnahmen zugestimmt hatte⁹, bat der Landammann um Stellung der versprochenen 140 Mann. Die Standeskompagnie unter Hauptmann von Schmiel marschierte am 22. März von Aarau nach Baden und traf am 23. März in Zürich ein. Mit den Truppen anderer Kantone zog die Kompagnie am 28. März den Aufständischen entgegen und kämpfte in der Nähe des Gasthauses Bocken. Die Regierungstruppen wurden geschlagen; die Aargauer hatten neun Tote zu beklagen¹⁰.

Aus eigener Initiative und «in der Absicht sobald möglich in den Stand gesetzt zu seyn, den Nöthen des Cantons Zürich mit mehrerem

⁴ AKLR, AA 2, B/F 44.

⁵ PKR, 1804, 29. 2. 1804: Mitglieder der Kommission: Gottlieb Hünerwadel, Major Hemann, Johann Georg Hunziker, gew. General-Inspektor, Suter, gew. Bez. Kdt., Hptm. von Schmiel.

⁶ a.a.O. Die auf den 16. März vorgesehene Sitzung wurde am 14. März auf den 20. März verschoben.

⁷ AKLR, AA 2, B/F 4.

⁸ a.a.O., F 11.

⁹ a.a.O., F 13. Napoleon mußte über alle militärischen Maßnahmen orientiert werden.

¹⁰ a.a.O., F 39, 1 Of. und 8 Soldaten.

Nachdruck beizustehen»¹¹ ordnete der Kleine Rat am 21. März 1804 durch ein Dekret die Ausschreibung und Einberufung eines Milizkorps von 550 Mann an¹². Jeder der elf Bezirke hatte ungefähr fünfzig Mann zu stellen, woraus dann fünf Kompagnien Infanterie zu hundert Mann, eine Abteilung Artillerie zu 36 Mann und ein Stab zu dreizehn Mann gebildet wurden. Zur Beschleunigung der Organisation wurden elf Bezirkskommandanten ernannt¹³. Die Mannschaft sollte aus den Einwohnern vom 20. bis 30. Altersjahr genommen werden und die Gewehre aus dem Zeughaus Aarburg erhalten; für Patronentaschen und Habersack aber hatte jeder selber aufzukommen und in eigener Uniform oder wenigstens mit guter Kleidung versehen einzurücken. Die aargauische Militärkommission war froh um die getroffenen Maßnahmen, denn schon am 26. März wünschte der Landammann eine weitere Kompagnie. Einen Tag später wurden die fünf Kompagniekommandanten ernannt, aber schon am 30. März für zwei Kompagnien neu bestimmt. Am 29. März rückte die Mannschaft aus den reformierten Bezirken in Aarau ein, und schon am 30. März marschierte eine Kompagnie nach Zürich ab¹⁴. Am gleichen Tag erschien auch die Mannschaft aus den katholischen Bezirken, und bereits am 31. März verließen zwei weitere Kompagnien (rekrutiert aus dem Berner Aargau und dem Fricktal) die Hauptstadt Richtung Baden. Am 1. April trafen sie in Zürich ein. Der Landammann dankte dem Kanton Aargau für seine Bereitwilligkeit, forderte aber zugleich das ganze Bataillon und das freiwillige Reiterkorps. Aus der Antwort des Kleinen Rates können wir deutlich die Schwierigkeiten der Behörden, eine gesamtaargauische Miliz zu bilden, erkennen: «Zwei Kompagnien befinden sich noch wirklich in Aarau versammelt. Dieselben bestehen größtentheils aus Einwohnern der Bezirke Muri, Bremgarten und Baden, welche des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich unkundig und ungewohnt sind. Daher sehen wir dieselben noch nicht so organisiert, daß sie den Marsch nach Zürich antreten können.»¹⁵ Die Regierung ernannte Bezirkskommandant Hunziker zum Platzkommandanten und ließ beide Kompagnien unter seiner Leitung exerzieren. Zwanzig Mann

¹¹ a.a.O., F 12.

¹² **KBL**, Bd. 3, p. 261.

¹³ **KBL**, Bd. 2, p. 264. Im Berner Aargau und im Fricktal wurden ehemalige Offiziere an diese Stellen berufen. Aus Mangel an gedienten Offizieren ernannten die beiden andern Kantonsteile einfach zuverlässige, angesehene Persönlichkeiten.

¹⁴ **PKLR**, 1804, 30. 3. 1804.

¹⁵ **AKLR**, AA 2, B/F 44.

des provisorisch organisierten freiwilligen Reiterkorps marschierten am 3. April ab. Am 4. April antwortete die Regierung auf ein etwas vorwurfsvolles Schreiben des Landammanns, die zwei zurückbehaltenen Kompagnien seien in wenigen Tagen marschbereit. Es war jedoch nicht mehr nötig, sie ausrücken zu lassen. Am 20. April konnten sie nach Hause entlassen werden¹⁶. Die Mannschaft, die den Aargau am 30. und 31. März verlassen hatte, mußte bei der Besetzung der Landschaft mithelfen, da der Aufstand ohne weitere Kampfhandlungen zusammengebrochen war. Die drei Milizkompagnien wurden anfangs Mai entlassen; sie trafen am 5. Mai in Aarau ein, während die Standeskompagnie noch längere Zeit benötigt wurde und erst am 3. Juni wieder nach Aarau kam.

Der erste Bericht Zieglers über das Gefecht vom 28. März lobte das Benehmen von Soldaten und Offizieren der aargauischen Standeskompagnie, die sich durch «seltene Tapferkeit ausgezeichnet und als wahre Schweizer» bewiesen hätten¹⁷. In einem zweiten Bericht drückte er aber auch seine Zufriedenheit über das Betragen der drei Milizkompagnien aus, die sehr «unerschrocken» der Gefahr entgegengegangen seien.

Oberstleutnant Gottlieb Hünerwadel leistete als Flügeladjudant Dienst beim eidgenössischen Stabe und Oberstleutnant Gottlieb von May war Kommandant eines Bataillons.

Diese Ereignisse gaben nun den Antrieb zur Verwirklichung der Grundsätze vom 30. Juni 1803. Man sah ein, daß die von Oberst Ziegler gerühmte Unerschrockenheit der aargauischen Truppen für eine wirklich ernste Auseinandersetzung nicht genügt hätte.

Die eigentliche Milizorganisation begann nun mit der Aufstellung eines Kriegsrates. Schon am 27. Dezember 1803 hatte das Kriegsdepartement die Notwendigkeit einer solchen Institution aufgezeigt¹⁸. Nach einigen Verhandlungen genehmigte der Kleine Rat die Vorschläge und beschloß, sie dem Großen Rat vorzulegen. Dieser nahm am 15. Mai 1804 die Vorlage der Regierung an¹⁹. Danach sollte der Kriegsrat aus einem Präsidenten (Mitglied des Kleinen Rates) und acht Mitgliedern bestehen.

Am 12. Juli ernannte man die Mitglieder des Kriegsrates. Es wurden vor allem Leute mit wirklicher militärischer Erfahrung gesucht. Deshalb

¹⁶ **KBL**, Bd. 2, p. 294.

¹⁷ **AKLR**, AA 2, B/F 53.

¹⁸ **PKLR**, 1804, 27.12.1803.

¹⁹ **KBL**, Bd. 2, p. 331; p. 335: Gesetz für eine spezielle Werbekommission.

gehörten diesem Kollegium nur Männer aus dem Berner Aargau und dem Fricktal an²⁰. Zur Erledigung der täglichen Geschäfte wurde aus den drei bedeutendsten Mitgliedern des Kriegsrates eine engere Kommission gebildet. Am 27. August wählte man Samuel Bär von Zofingen zum Kriegsratschreiber; am 31. August erschien eine Instruktion für den Kriegsrat²¹.

Am 4. Juni 1804 kam ein Gesetz für die Milizorganisation zustande²². Im Vorwort wies der Kleine Rat auf die Notwendigkeit einer solchen Verordnung hin: Nach der Mediationsakte habe der Kanton Aargau zum eidgenössischen Bundeskontingent 1205 Mann zu stellen; zudem sei der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz, «daß jeder Schweizer, Bewohner des Kantons Aargau, Soldat sey» zu vollziehen. Die Gesetzgeber hielten in acht Abschnitten einige wichtige Punkte für die Organisation der Kantonstruppen fest. Man forderte die Einrichtung eines Elitekorps, setzte die Dienstdauer der Auszüger und deren Ersetzungsmöglichkeiten fest, sprach über die Territorialeinteilung sowie über die Pflichten der Eliteangehörigen, die Formation, die Kleidung und die Offiziersbrevets. Nach Artikel 13 mußte der männliche Teil bei der Trauung in voller Uniform erscheinen oder sich durch einen «legalen Schein» über die Befreiung vom Milizdienst ausweisen²³. Schließlich übertrug Artikel 18 dem Kleinen Rat die Vollziehung der aufgestellten Grundsätze und bevollmächtigte ihn, die Kompanien des Elitekorps, «sobald es die Umstände erlaubten», der Kehrordnung nach für einige Wochen zum Unterricht aufzubieten. Das Gesetz hätte schon am 29. Mai Rechtskraft erlangen können, wenn man sich einig gewesen wäre über die Verteilung der Kosten für die Kleidung und Bewaffnung. Die begutachtende Kommission hätte es gerne gesehen, wenn das Elitekorps durch den Staat bewaffnet worden wäre, «welches allerdings Kosten verursachte, aber zu dessen Brauchbarkeit außerordentlich beytragen würde», aber der Große Rat ging über diesen Wunsch hinweg und befürwortete die Selbstmontierung und Selbstbewaffnung²⁴. Schließlich aber wurde beschlossen, daß die Montierungskosten der Unvermögenden von der Gemeinde, die Armaturkosten vom Staat übernommen werden sollten.

²⁰ **KBL**, Bd. 3, p. 109; vgl. auch Anhang p. 278/279.

²¹ a.a.O., p. 205.

²² a.a.O., p. 50 ff.

²³ **KBL**, Bd. 3, p. 52; **MO** 1804, § 13.

²⁴ **AGR**, 1804.

In dieser Fassung wurde das Gesetz schließlich gutgeheißen. Ausführlichere und genauere Bestimmungen brachte dann die Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1804²⁵.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht*

1. Die Wehrpflicht

Formell wurde die allgemeine Wehrpflicht nicht ausgesprochen. Im Rechenschaftsbericht von 1808, der die erste Militärorganisation rückblickend beurteilte, heißt es aber: «Die Organisation beruhte auf dem Grundsatz, daß der waaffenfähige auch der waaffentragende seyn solle.» Dieser Grundsatz wurde nicht strikte befolgt, da einzelne Wehrpflichtige in sehr dringenden Fällen durch den Kriegsrat vom persönlichen Dienst dispensiert werden konnten. Jeder Einwohner vom 16. bis zurückgelegtem 46. Altersjahr war aber verpflichtet, sich auf die Milizkontrolle setzen zu lassen. Gemäß diesen Gesetzesvorschriften bestand die allgemeine Wehrpflicht im Kanton Aargau – ebenso wie im Kanton Thurgau²⁶ – schon in der Mediationszeit. Sie bestand aber nicht im Erfüllen der persönlichen Dienstplicht, sondern der militärischen Kontrollpflicht.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstplicht

Die diensttaugliche Mannschaft wurde durch das Gesetz in drei Gruppen eingeteilt:

Elite: Sie umfaßte alle Jünglinge vom 20. bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Die Dienstdauer der Unteroffiziere und Gemeinen wurde auf vier Jahre beschränkt. Die Offiziersstellen mußten ohne Rücksicht

²⁵ KBL, Bd. 3, p. 314 ff.

* Grundsätzlich: FRICK, *Wehrpflicht und außerdienstliche militärische Pflichten*, p. 2 ff.; BAUMANN, *Entwicklung der Wehrpflicht*, p. 26 ff.

²⁶ SCHOOP, p 136; vgl. auch: Instruktion der Bezirkskommandanten des Kantons Aargau vom 1. März 1805.

auf das Alter, mit Kantons- oder angesessenen Schweizer Bürgern vom 18. bis 46. Altersjahr besetzt werden. Alle bis am 10. März 1803 brevetierten Offiziere sollten wieder in ihrem ehemaligen Grad angestellt werden²⁷.

Reserve: Alle, welche die gesetzlich bestimmte Dienstdauer in der Elite vollendet hatten, traten in die Reserve über und blieben in dieser Klasse bis zum zurückgelegten 36. Altersjahr. Die Reserve durfte nur im Notfalle zum Dienst außerhalb des Kantons angehalten werden. Die Dienstplicht der Reserve bestand aus den gewöhnlichen Exerziertagen, der Ergänzungsmusterung sowie einem einmaligen jährlichen Zusammenzug zur Einübung der militärischen Evolution und zur Kontrolle der Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Stammkompagnien: Diese wurden aus der Mannschaft vom 16. bis zum zurückgelegten 19. und vom 36. bis zum 46. Altersjahr gebildet. Die Angehörigen dieser Kompagnien wurden jährlich einmal zu den Ergänzungsmusterungen aufgeboten. Die jüngere Mannschaft mußte zudem noch an den gewöhnlichen Exerziertagen in den verschiedenen Wendungen und Schwenkungen geübt werden, während die ältere Mannschaft von allem Exerzieren befreit war. Die Angehörigen der Stammkompagnien durften nur bei einem allgemeinen Aufgebot zu aktivem Dienst einberufen werden.

Die Befreiung von der Dienstplicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Die Ersetzung eines Eliten war nur in sehr dringenden Fällen möglich. Ein auf der Elitenkontrolle stehender Wehrmann konnte sich mit Bewilligung des Kriegsrates durch einen andern vertreten lassen; dieser Ersatzmann aber mußte in der Reserve eingeschrieben und vollkommen diensttauglich sein. Der austretende Wehrmann wurde in die Reserve versetzt. Während eines eidgenössischen Auszuges war die Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine absichtliche Entfernung vom Dienste wurde als Desertion betrachtet und mit harten Strafen bedroht. Die Wohnortsgemeinde eines Eliten, der sich unter solchen Umständen entfernt hatte, war verpflichtet, einen Ersatzmann auszurüsten; es durfte

²⁷ Für den Unterricht der Elite kündigte das Gesetz in § 32 besondere Verordnungen an.

jedoch auf das Vermögen des Desertierten oder seiner Eltern zurückgegriffen werden.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Vom Militärdienst befreit waren alle Geistlichen²⁸, die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, des Appellationsgerichtes, des Finanzrates, der Staatsskassenverwalter und der Staatsschreiber, der Gemeindeammann, «nebst zwey Beygeordneten», der Gemeindeschreiber, die Bezirksärzte, Bezirksverwalter, Postdirektoren, Postoffizianten, Salzfaktoren, Förster, Bannwarte, Wegknechte sowie fast alle Beamten in den Kanzleien des Kleinen Rates und der Gerichte, die Lehrer, die Studenten und Lehrlinge. Die Apotheker und alle andern patentierten Medizinalpersonen durften nur in einer ihrem Beruf entsprechenden Eigenschaft Dienst leisten. Auch Schweizer Bürger, die nachweisen konnten, daß sie schon irgendwo in der Miliz eingeschrieben waren, mußten im Aargau keine persönlichen Dienste leisten.

Befreiung infolge Dienstuntüchtigkeit: Infolge Dienstuntüchtigkeit dispensiert waren jene, die sich durch ärztliche Zeugnisse über ihre Gebrechen ausweisen konnten. Die Zeugnisse mußten durch die Bezirksärzte oder andere vom Kriegsrat bestimmte Ärzte ausgestellt sein. Die Überprüfung der ärztlichen Zeugnisse war Sache des Sanitätsrates. Ausdrücklich wurde aber festgehalten, daß das Vermögen und die Liegenschaften der Dienstuntauglichen von «andern verhältnismäßig darauf zu vertheilenden Militärbeschwerden, als von Pferden, Wagen und dgl. nicht befreyt sein» sollten.

Befreiung infolge Dienstunfähigkeit: Als unfähig wurden zu Kriminalstrafen Verurteilte bezeichnet. Solche, die mit einer korrektionellen Zuchthausstrafe von einem Jahr bestraft wurden sowie auch jene, die «als Folge ihrer schlechten Haushaltung insolvabel erklärt» wurden, waren von den Offiziers- und Unteroffiziersstellen ausgeschlossen.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Das Gesetz dispensierte sodann einige Dienstpflichtige aus sozialen Gründen. Befreit waren: Der einzige

²⁸ **KBL**, Bd. 3, p. 317: Geistliche durften aber zur Leistung eines ihrem Berufe angemessenen Militärdienstes herangezogen werden.

Sohn eines Vater von sechzig und einer Mutter von fünfzig und mehr Jahren sowie auf jede Mühle ein Mahlknecht und ein Karrer²⁹.

Die militärische Kontrollpflicht

Die Bezirkskommandanten nahmen jährlich im Monat April die Einschreibung in die verschiedenen Milizabteilungen vor. Die Pfarrherren und die Gemeindevorsteher waren verpflichtet, den Bezirkskommandanten auf den 1. Februar jedes Jahres Auszüge aus den Taufregistern zuzustellen, in welche alle sechzehnjährigen Jünglinge eingeschrieben werden mußten. Der Gemeindevorsteher sandte zugleich ein Verzeichnis der seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürger.

*3. Die Aushebung*³⁰

Anläßlich der Ergänzungsmusterungen, welche die Bezirkskommandanten alle Jahre im Monat April durchführen mußten, wurde die milizpflichtige Mannschaft in die Musterungsrodel eingeschrieben. Die Exerziermeister hatten darauf zu achten, daß alle Jünglinge des betreffenden Jahrganges an diesen Frühlingsmusterungen teilnahmen. Der Bezirkskommandant teilte die milizpflichtige Mannschaft seines Bezirks den verschiedenen Abteilungen zu.

C. Die Organisation der Miliz

*1. Die territoriale Gliederung*³¹

Um die Organisation der drei Hauptabteilungen zu erleichtern, wurde der Kanton in elf Militärbezirke eingeteilt.

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| 1. Bezirk Aarau | mit Kirchspiel Kölliken |
| 2. Bezirk Zofingen | ohne Kirchspiel Kölliken |
| 3. Bezirk Kulm | ohne Kirchspiel Leutwyl |

²⁹ 30. Christmonat 1805: Müllersöhne werden nicht von der Uniformierung, Bewaffnung und den Waffenübungen befreit. Es wird im Falle eines Ausmarsches nur auf sie Rücksicht genommen, wenn sie seit mehr als einem Jahr als Mahl- oder Fuhrknechte im Betriebe des Vaters angestellt waren.

³⁰ KBL, Bd. 5, p. 203: Verordnung betreffend Musterungen vom 18. 4. 1806.

³¹ KBL, Bd. 3, p. 320.

4. Bezirk Lenzburg	mit Kirchspiel Leutwyl
5. Bezirk Brugg	
6. Bezirk Muri	
7. Bezirk Bremgarten	
8. Bezirk Baden	ohne Würenlingen und Freyenwil
9. Bezirk Zurzach	ohne den Kreis Leuggern, aber mit Würenlingen und Freyenwil
10. Bezirk Laufenburg	mit dem Kreis Leuggern, ohne Sisseln, Oeschgen, Münchwilen, Eiken
11. Bezirk Rheinfelden	mit den Gemeinden Sisseln, Oeschgen, Münchwilen, Eiken

An der Spitze jedes Militärbezirks stand ein Bezirkskommandant, der alle militärischen Gesetze und Verordnungen vollzog, Mannschaftskontrollen führte, Aufgebote erließ und überhaupt den Überblick über das gesamte militärische Geschehen in seinem Bezirk haben mußte. Zur Erleichterung seiner Aufgabe wurde ihm ein Adjutant beigegeben, der vor allem den Unterricht zu beaufsichtigen hatte. In den Bezirken wurden Exerziersektionen (nicht über 80 Mann stark) gebildet, die unter der Aufsicht eines Exerziermeisters standen. Da diese die einzelnen Sektionen zu unterrichten hatten, mußten sie «gediente Männer seyn und gut schreiben, lesen und rechnen können». Durch anständiges Betragen sollten sie sich die Liebe und Achtung ihrer Untergebenen erwerben. Einmal im Jahr wurden sie zusammengezogen, um praktisch und methodisch geschult zu werden. Sie konnten, je nach Können, Diensteifer und Betragen, jeden militärischen Grad vom Feldweibel bis zum Hauptmann bekleiden. Die Besoldung erhielten sie von den Gemeinden, und zwar alljährlich siebeneinhalb Batzen pro Mann ihrer Sektion.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Für das Elitekorps wurden folgende Waffengattungen gefordert: 3 Kompagnien Artillerie zu 80 Mann, 5 Kompagnien Jäger zu 100 Mann³², eine noch unbestimmte Anzahl Infanteriekompagnien zu 100 Mann und

³² **KBL**, Bd. 3, p. 321 und Verbesserungen im Anhang.

4 Kompagnien Kavallerie zu 50 Mann. Fünf Kompagnien bildeten ein Bataillon. Die vier Kavalleriekompagnien wurden mit den freiwilligen Reitern zu einem Regiment zusammengefaßt. Den Elitetruppen wurde das folgende Kontingent für das eidgenössische Bundesheer entnommen:

1023 Mann Infanterie	(10 Kompagnien, 2 Bataillone)
140 Mann Artillerie	(1½ Kompagnien)
30 Dragoner	(½ Kompagnie)
32 Mann Stab	
<hr/>	
1205 Mann	

Diese Mannschaft bildete ein Pikett, das nach einer bestimmten Kehrodrnung aus den verschiedenen Abteilungen des Elitekorps gezogen wurde und für ein Jahr bereitstehen mußte.

Die Organisation im Kanton Aargau war also vollkommener als jene des Thurgaus, da im Thurgau nur gerade die für das Kontingent benötigte Anzahl Wehrmänner in die Elite eingeteilt war. Alle andern Wehrpflichtigen gehörten der Reserve an.

Im Kanton Aargau wurden auf Grund dieses Gesetzes acht Bataillone organisiert, wovon nur zwei zum eidgenössischen Kontingent gestellt werden mußten. Infolgedessen hatte der Kanton Aargau für den Fall eines eidgenössischen Auszuges drei Ablösungen bereit.

Aus dem Elitekorps wurden die sogenannten Postläufer ausgezogen. Diese waren vom eigentlichen Militärdienst befreit, hatten aber dafür Tag und Nacht zu Boten- und Wegweiserdiensten bereit zu sein. Zum Chef des Postlauerkorps bestimmte man einen Offizier.

Das Reservekorps sollte bezirksweise aus Infanterie, Jägern und Artillerie gebildet werden. Außerdem wurde ein Schützenreservekorps vorgesehen. Für die Organisation der Reservekompanien galten dieselben Vorschriften wie für die Elitekompanien.

Über Anzahl und Stärke der Stammkompanien wurde nichts bestimmt.

3. Ernennungen und Beförderungen

Die Subalternoffiziere wurden auf dreifachen Vorschlag des Kriegsrates, die Hauptleute und Stabsoffiziere auf Gutachten des Kriegsrates vom Kleinen Rat ernannt.

Feldweibel und Furiere wurden vom Hauptmann selber aus der Zahl der Unteroffiziere, die Unteroffiziere vom Hauptmann auf Genehmigung des Bataillonskommandanten gewählt.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz

Die Bestimmungen über die Kleidung der verschiedenen Waffengattungen waren sehr kompliziert. Als Hauptfarbe für die Infanterie bestimmte man hellblau, für die Jäger dunkelgrün, für die Artillerie dunkelblau und für die Kavallerie hellblau und schwarz.

Die Uniform der Infanterie bestand aus einem hellblauen Rock, einem hellblauen Gilet, einer schwarzen Halsbinde, langen hellblauen Hosen, schwarzen Überstrümpfen, einem runden Hut mit schmalem Bord und einem Schirmchen.

Für die Jäger war ein dunkelgrüner Rock mit hellblauen Aufschlägen, eine dunkelgrüne Weste, lange Hosen, schwarze Überstrümpfe und ein «Tschako» mit hellblauer Garnitur vorgeschrieben.

Die Artilleristen trugen dieselben Uniformstücke wie die Infanterie, mit dem Unterschied aber, daß die gesamte Kleidung dunkelblau und nur Kragen und Aufschläge von hellblauer Farbe waren.

Die Kavalleristen erhielten einen hellblauen Rock mit schwarzem Kragen und schwarzen Ärmelaufschlägen, eine schwarze Weste mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, lange hellblaue Hosen mit schwarzen Schnüren, Reithosen mit Leder gefüttert, eine schwarze Halsbinde, ein zwilches Wams mit Ärmeln, denselben Hut wie die Infanteristen, einen weißen Mantel, ungarische Stiefel und schwarze Handschuhe.

Die Offiziere sämtlicher Truppen trugen – mit Ausnahme der Röcke, die einen andern Schnitt hatten – dieselben Uniformen wie die Soldaten ihres Korps. Zeichen ihres Ranges waren verschiedenartige Epauletten und Schnüre.

Die Bewaffnung der Infanterie bestand aus einem «zweilöthigen Munitionsgewehr mit Bajonet, einer Patrontasche, Kugel- und Schraubenzieher und einem Habersack». Die Unteroffiziere, Frater, Tambouren, Pfeifer und Zimmerleute trugen kurze Säbel.

Die Jäger besaßen ein «zweilöthiges gezogenes Gewehr» mit langem Bajonett, die Schützen einen Stutzer, ein kurzes Weidmesser und einen Weidsack, die Artilleristen wurden mit einem «kurzen Sabel» und einem

«Habersack» ausgerüstet. Die Offiziere der Artillerie und der Infanterie trugen Degen, die Stabs-, Jäger- und Schützenoffiziere Säbel. Die Kavalleristen hatten «zwey Pistolen, eine kleine schwarze Patronetasche und einen Husarensabel mit messingner Scheide».

Die Reservisten mußten ebenfalls ordonnanzmäßige Waffen anschaffen, waren jedoch anfänglich nicht uniformiert.

Der Schlußartikel der Verordnung von 1804 beweist ganz deutlich, daß diese Organisation nicht als vollständiges Werk angesehen wurde. Man beauftragte deshalb den Kriegsrat, notwendige Vorschläge sofort dem Kleinen Rat einzureichen.

Es fehlten vor allem Vorschriften über die Besoldung und Verpflegung der Miliz sowie über den Unterricht. Bedingungen für die Beförderung der Offiziere konnten keine gestellt werden, da die Offiziere aus der Zahl der gedienten Militärs genommen werden sollten. Auch hatte man ja noch keine Ausbildungsstätten.

Der Kleine Rat und der Kriegsrat entfalteten nun eine umfangreiche Tätigkeit. Vorerst wurden die definitiven Wahlen der Bezirkskommandanten³³ der Bezirksadjutanten³⁴ und der Pulververkäufer³⁵ vorgenommen. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1805 erschienen auch die wichtigsten Dekrete und Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes von 1804³⁶.

In einem Schreiben vom 19. April 1805 forderte der Kriegsrat die Formation der Elitekompanien bis am 15. Mai³⁷. Am 26. April erschien ein Reglement für die Kleidung und Bewaffnung der Miliz, worin festgesetzt wurde, daß jeder in das Elitekorps Eingeschriebene sich selbst zu bewaffnen und zu montieren habe. Eine ganze Uniform kostete damals sechs Franken. Die Waffe konnte «zu billigem Preise» aus dem Zeughaus bezogen werden. Der Kriegsrat forderte die Mannschaft auf, bis am 1. September vollkommen ausgerüstet und bewaffnet zu sein. Um die Milizen vor schlechter Arbeit der Schneider und Hutmacher zu schützen, wurden diese Handwerker für ihre Arbeit haftbar gemacht und mußten eine Kaution hinterlegen³⁸. Am 15. Mai kam ein Reglement für

³³ KBL, Bd. 4, p. 176, 9. 1. 1805.

³⁴ a.a.O., p. 209, 11. 3. 1805.

³⁵ a.a.O., p. 289, 18. 4. 1805.

³⁶ Ges. Med., Bd. 3, p. 248 ff.

³⁷ KBL, Bd. 4, p. 291, 19. 4. 1805.

³⁸ a.a.O., p. 293, 26. 4. 1805.

die Besoldung und Verpflegung der Miliz heraus³⁹. Darin wurden Sold und Rationen für jeden Grad und für jedes Amt festgesetzt⁴⁰. Truppen, die in eidgenössischen Dienst treten mußten, wurden aber nach den An-sätzen des eidgenössischen Militärreglementes besoldet.

E. Die Ausbildung der Miliz

Eine der wichtigsten Verfügungen war die am 10. Mai erschienene «Verordnung über den Unterricht der Miliz». ⁴¹ Schon am 9. Januar 1805 hatte Ludwig von May den Kleinen Rat von der Notwendigkeit einer guten Instruktion zu überzeugen versucht⁴². Der Kleine Rat trat aus finanziellen Gründen nicht auf den Vorschlag ein. Er verlangte aber einen neuen Gesetzesentwurf, der zugleich auch Anträge zur Verkleinerung der Standeskompagnie enthalten sollte. Auf diese zweite Vorlage hin beschloß der Kleine Rat am 8. April 1805⁴³, die Stärke der Standeskompagnie herabzusetzen, dafür aber die Instruktion für die Infanterie und Artillerie einzuführen. Zugleich wurden auch die jährlichen Kosten berechnet:

Stehende Kompagnie	Fr. 27805.-
Instruktion der Infanterie	Fr. 18880.-
Instruktion der Artillerie	Fr. 8068.-
Total	Fr. 54 753.-*

³⁹ a.a.O., p. 306, 15. 5. 1805.

⁴⁰ Die Besoldung des Bezirkskommandanten betrug Fr. 400.-, des Bezirksadjutanten Fr. 160.-. Ein Großratsdekret vom 6. Mai 1808 reduzierte diese Besoldungen um die Hälfte.

⁴¹ KBL, Bd. 4, p. 312, 10. 5. 1805.

⁴² AKLR, K3, A/F 5.

⁴³ PKLR 1805, 8. 4. 1805.

* *Bemerkung zum aargauischen Münzwesen* (ZSCHOKKE, Aargau 1803 bis 1903, p. 191) Die Tagsatzung hatte es abgelehnt, sich mit dem Münzwesen zu befassen. Diese Sorge wurde den Kantonen überlassen. Am 10. Mai erhielt der Kleine Rat den Auftrag, eine Münzstätte einzurichten und Münzen zu prägen.

1805 prägte der Kanton Kupfermünzen zu einem, zwei, fünf und zehn Rappen; an Silbermünzen stellte der Kanton Fünfbätzner, Zehnbätzner, Zwanzigbätzner und im Jahre 1812 2527 Vierfrankenstücke her (1903: 1 Franken alte Währung = 1,488 Fr. neue Währung).

Gemäß Verordnung vom 10. Mai 1805 wurde die Standeskompagnie auf 95 Mann reduziert; ihre Offiziere, Unteroffiziere und Korporale mußten die Instruktion der Milizinfanterie übernehmen. Zu diesem Zweck berief der Kriegsrat monatlich eine Kompagnie Jäger oder Infanterie nach Aarau ein, wo sie zusammen mit der stehenden Kompagnie den Garnisonsdienst zu versehen hatte. Während der vier Wintermonate, November bis Februar, wurde eine halbe Kompagnie für nur drei Wochen aufgeboten, den Rest ihrer Lehrzeit absolvierten diese Kompagnien erst im Frühling. Die Offiziere rückten immer vierzehn Tage vor der Mannschaft ein. Für den Unterricht der Artillerie wurden auf der Festung Aarburg fünf Mann (1 Offizier, 3 Wachtmeister, 1 Tambour) angestellt. Eine Viertelkompagnie Artillerie rückte jeweils für sechs Wochen zum Unterricht nach Aarburg ein. Während der Wintermonate wurden die einzelnen Artillerieabteilungen nur für drei Wochen einberufen; die restliche Ausbildungszeit mußten sie im Frühling nachholen. Die Bezirksadjutanten und Exerziermeister hatten einen besonderen Lehrkurs zu absolvieren, der, je nach Fleiß und Tüchtigkeit, bis dreißig Tage dauerte.

F. Die praktische Militärarbeit

Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen erlassen waren, machte man sich an deren Ausführung. Im April hatten die Bezirkskommandanten die Einschreibung der Eliten abgeschlossen. 5794 Mann (etwa 4,5% der Bevölkerung) wurden dieser Kategorie zugeteilt⁴⁴. Am 26. April genehmigte der Kleine Rat die Abänderung des Artikels 27 der Milizorganisation, welcher bestimmte, daß neben drei Kompagnien Artillerie und fünf Kompagnien Jäger eine unbestimmte Anzahl Infanteriekompagnien gebildet werden sollte. Da die Aushebung eine unerwartet große Zahl Wehrpflichtiger ergab, wäre ein Mißverhältnis zwischen Jäger-, Artillerie- und Infanteriekompagnien entstanden. Deshalb bewilligte der Kleine Rat acht Jäger- und vier Artilleriekompagnien; dazu kamen noch 31 Infanteriekompagnien⁴⁵ (siehe Tabelle Seite 43).

⁴⁴ AKLR, K 3, A/F 13, 19. 4. 1805.

⁴⁵ AKLR, K 3, A/F 13, 26. 4. 1805.

Am 11. Mai folgte die Einteilung der Auszüger. Die Infanterie teilte man in drei Regimenter zu zwei Bataillonen ein, die Jäger in ein Regiment zu zwei Bataillonen und die Artillerie in ein Bataillon zu vier Kompagnien⁴⁶. Besondere Rücksicht nahm man dabei auf die ganz verschiedenenartigen Kantonsteile. Die Numerierung wurde abwechselungsweise zwischen den katholischen und reformierten Landesteilen durchgeführt. Der Berner Aargau stellte die Infanteriebataillone eins, drei, fünf und das Jägerbataillon eins; das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricktal dagegen die Bataillone zwei, vier, sechs und das Jägerbataillon zwei. Einzig bei der Artillerie mußte die dritte Kompagnie aus einem Bezirk des Berner Aargaus (Brugg) und den beiden Freiamter Bezirken gebildet werden.

In der folgenden Tabelle sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten:

1. Artillerie

- | | |
|--------|--|
| 1. Kp. | Zofingen – Kulm |
| 2. Kp. | Aarau – Lenzburg |
| 3. Kp. | Brugg – Bremgarten – Muri |
| 4. Kp. | Baden – Zurzach – Laufenburg – Rheinfelden |

2. Jäger

1. Bataillon:

- | | |
|--------|----------|
| 1. Kp. | Brugg |
| 2. Kp. | Lenzburg |
| 3. Kp. | Zofingen |
| 4. Kp. | Aarau |
| 5. Kp. | Kulm |

2. Bataillon:

- | | |
|--------|---|
| 1. Kp. | Zurzach/Baden |
| 2. Kp. | Laufenburg/Rheinfelden |
| 3. Kp. | Muri/Bremgarten |
| 4. Kp. | 3. Infanteriekompagnie des Bezirks Laufenburg ⁴⁷ |

⁴⁶ PKR I, 1804–1807, 11. 5. 1805.

⁴⁷ AKLR, K 3, A/F 28. Die 3. Inf. Kp., die der Bezirk Laufenburg stellte, wurde den Jägerkompagnien zugeteilt, damit 2 Jägerbataillone gebildet werden konnten. Da das 2. Jägerbataillon deshalb im Felde nicht hätte gebraucht werden können, bestimmte der Kleine Rat durch Dekret vom 11. April 1806:

1. «Die Inf. Cp. des 2. Jäger-Bat. wird aufgelöst und unter die andern Inf. Cp. verteilt.
2. Das 2. Jäger-Bat. wird statt dessen mit 2 Jägerkompagnien vermehrt, die aus den sechs kath. Bezirken zu formieren sind.»

Neue Formation des 2. Jäger-Bat.: 1. Kp. Zurzach, 2. Kp. Baden, 3. Kp. Muri/Bremgarten, 4. Kp. Rheinfelden/Laufenburg, 5. Kp. Laufenburg.

Organisation der 31 Infanterie-, 4 Artillerie-, 8 Jägerkompanien

Bezirke	Total Eliten	Stab	Artillerie	Jäger	Infanterie	Postläufer	Fuhrwesen	Exerzier- sektionen
Aarau	596	16	40	100	135	135	130	24
Zofingen	600	16	40	100	135	135	130	28
Kulm	604	16	40	100	135	135	130	28
Lenzburg	604	16	40	100	135	135	130	32
Brugg	608	16	40	100	135	135	130	32
Bremgarten	499	12	20	50	130	130	130	21
Muri	508	14	20	50	130	130	130	24
Baden	490	10	10	50	130	130	130	22
Zurzach	364	11	10	50	133	133	—	16
Laufenburg	511	16	20	50	130	130	130	24
Rheinfelden	410	8	40	50	140	140	—	22
Total	5794	151	320	800	1468	1468	1170	273
							144	246

3. Infanterie

1. Regiment:

1. Bat. Brugg – Lenzburg – Aarau – Zofingen – Kulm
2. Bat. Bremgarten – Muri – Baden – Zurzach – Laufenburg

2. Regiment:

3. Bat. Lenzburg – Aarau – Brugg – Zofingen – Kulm
4. Bat. Bremgarten – Muri – Baden – Zurzach – Rheinfelden

3. Regiment:

5. Bat. Lenzburg – Kulm – Zofingen – Aarau – Brugg
6. Bat. Baden – Muri – Bremgarten – Laufenburg – Rheinfelden

Am 10. Juni ernannte man eine ganze Reihe angesehener Persönlichkeiten zu Bataillonskommandanten. Zugleich erhielt jedes der drei Elitekorps seinen Chef. Auf Grund von Vorschlägen der Bezirkskommandanten wählte der Kleine Rat die Offiziere der Einheiten. Am 28. Juni wurden aber nur die Hauptleute und Subalternoffiziere für die Kompanien des ehemaligen Berner Aargau bestimmt. Erst im August erfolgten die Offiziersernennungen für die katholischen Bezirke. Da ausgebildete Offiziere fehlten, wurden sie eher nach ihrem bürgerlichen Ansehen als nach ihren militärischen Fähigkeiten ausgesucht. Viele der Gewählten nahmen die Stelle gar nicht an, andere mußten nach kurzer Zeit wieder ersetzt werden. Ulrich von Mayenfisch, der Kommandant des zweiten Infanteriebataillons, trat in spanische Dienste ein, so daß ihm das aargauische Oberstleutnantspatent wieder abgefordert werden mußte⁴⁸.

Nachdem von Schmiel zum Chef der Instruktionsschule und die Herren Jakob Plüß von Zofingen, (?) Egli von Wohlen und Kaspar Senn von Baden zu Instruktoren gewählt worden waren⁴⁹, konnte diese Anstalt am 17. Juni für die Infanterie eröffnet werden; der Unterricht der Artillerie begann am 1. August auf der Festung Aarburg. Diese Festung war am 5. Januar 1804 als kantonales Zeughaus bestimmt worden. Am gleichen Tag ernannte der Kleine Rat Oberstleutnant Müller von Zofingen zum Zeughausinspektor und Johann Franz Strauß von Lenzburg zum Zeugwart⁵⁰. Die Festung erwies sich jedoch bald als zu klein, so daß schon im Jahre 1807 die Verlegung des Zeughauses nach Aarau vorgenommen wurde. Auch Inspektor Müller wies in einem Rapport auf die vielen Vorteile einer Verlegung hin⁵¹. Schließlich beschloß der Kleine Rat am

⁴⁸ PKR I, 1804–1807, 18. 4. 1806.

⁴⁹ PKLR, 1805, 14. 6. 1805.

⁵⁰ AKLR, K 5, A/F 22.

⁵¹ AMK, Bd. 1, 1803–1814.

3. August 1807 die Räumung der Festung⁵², aber erst 1814 konnte das Kornmagazin in Aarau, das zu diesem Zweck umgebaut worden war, provisorisch bezogen werden.

G. Das kantonale Militärstrafrecht

Das allgemeine Militärreglement von 1804/1807 forderte die Einführung republikanischer, dem «Nationalcharakter der Schweizer» angemessener Militärstrafgesetze⁵³. In Friedenszeiten aber blieb die militärische Strafrechtspflege Sache der Kantone. Auch in dieser Angelegenheit befolgte der Kriegsrat die Weisungen des eidgenössischen Reglementes. Schon am 26. April 1805 legte er dem Kleinen Rat einen Entwurf vor, «da nur einzig und allein durch Bestimmung der Militärverbrechen und deren Bestrafung die erforderliche Mannszucht und Ordnung eingeführt und gehandhabt werden könne».⁵⁴

Am 27. Mai 1805 bewilligte der Kleine Rat für jeden Militärbezirk und jedes Korps, das aus mindestens drei Kompanien zusammengesetzt war, die Aufstellung eines Disziplingerichts⁵⁵. Ein Stabsoffizier oder der Kommandant des Korps, zwei Oberoffiziere sowie zwei Wachtmeister gehörten einem solchen Gericht an.

Am 19. Juni⁵⁶ wurde eine «Verordnung über die Disziplinvergehen und deren Bestrafung»⁵⁷ provisorisch eingeführt. Im Dekret werden zuerst die Vergehen, dann die möglichen Strafen aufgezählt.

Als Vergehen galten:

- a) Unachtsamkeit im Dienst
- b) Mangel an Achtung gegen Vorgesetzte
- c) Ungehorsam
- d) Unreinlichkeit
- e) Trunkenheit
- f) Schimpfen und Lästern

⁵² PKLR, 1807, 3. 8. 1807.

⁵³ KBL, Bd. 3, p. 162, Art. 9.

⁵⁴ AKLR, K 1, A/F 22b, 26. 4. 1805.

⁵⁵ Ges. Med., Bd. 2, p. 256 ff.

⁵⁶ PGR, I, 1803–1809. Vollmacht des GR vom 30. 5. 1805.

⁵⁷ OS Ges., 1826, Bd. 1, p. 445; vgl. KBL, Bd. 5, p. 8 ff. Da dieses Gesetz bis 1852 in Kraft blieb, müssen wir etwas genauer darauf eingehen.

- g) Vernachlässigung der Waffen, Montur und anderer anvertrauter Militäreffekten
- h) Vorsetzliche Entziehung von den Waffenübungen und dem Dienste
 - i) Herabwürdigung des Dienstes
 - k) Zank und Schlägerey ohne Waffen

Aus der folgenden Zusammenstellung können wir die Strafkompetenzen der einzelnen Dienststellen herauslesen.

A: Strafen für Vergehen der nicht «in Aktivität» stehenden Milizen:

1. Exerziermeister

- Bestrafung der unter a–f bezeichneten Vergehen

– Strafkompetenzen:

1. Verweise
 2. Geldstrafen bis 10 Batzen
 3. Gefängnisstrafen bis zu 24 Stunden
- Meldung an die Bezirkskommandanten

2. Bezirkskommandanten

- Bestrafung der unter a–k bezeichneten Vergehen

– Strafkompetenzen:

1. Geldstrafen bis 10 Franken
 2. Gefängnisstrafen bis zu 8 Tagen
- Anzeige an Bezirksamtmann

3. Disziplingerichte

- Bestrafung folgender schwerwiegender Vergehen:

- a) Ungehorsam im hohen Grad
- b) Hartnäckige Weigerung, sich zu montieren und zu armieren
- c) Verlust von Waffen aus erwiesener Vernachlässigung
- d) Schlägereyen mit Waffen aller Art

– Strafkompetenzen:

1. Geldstrafen bis 30 Franken
 2. Gefängnisstrafen bis zu 3 Wochen
 3. Zurücksetzung eines Unteroffiziers (Höchstdauer: zwei Monate) oder einfache Degradierung oder
Degradiierung und Gefängnisstrafe von 3 Wochen
 4. Gefängnis bei Wasser und Brot (höchstens 14 Tage)
- Größere Vergehen: Meldung an Kriegsrat

B: Strafen für Vergehen der «in Aktivität» stehenden Milizen:

Als Vergehen gegen die Kriegszucht galten:

- a) Mißhandlung der Untergebenen
- b) Widerrede
- c) Verletzung der auferlegten Strafen

- d) Trunkenheit
- e) Nichtbezahlung der Schulden
- f) Zank und Schlägerei
- g) Fernbleiben von Waffenübungen
- h) Nichtbefolgen von Befehlen
- i) Unsauberkeit
- k) Herabwürdigung des Dienstes
- l) Vernachlässigung der Ausrüstung

Strafkompetenzen:

1. *Ober- und Unteroffiziere:*

Jeder Vorgesetzte durfte seine Untergebenen bestrafen. Eine Meldung an den Vorgesetzten war notwendig.

2. *Kompagniekommandanten:*

- a) Geringe Ordnungsstrafen, z.B. auffällige Bekleidung, Militärfronen, Strafwache
- b) Zimmerarrest, wobei der Arrestant zum Exerzieren und Tagesdienst ausrücken mußte.
- c) Strafwachen – 3 Nächte hintereinander
- d) Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen
- e) Gefängnisstrafen bei Wasser und Brot bis zu 8 Tagen

3. *Korpskommandanten:*

Sie waren befugt, für außerordentlich grobe Vergehen die Strafen der Kompagniekommandanten zu verdoppeln.

Schuldige Unteroffiziere konnten zurückgesetzt werden (Höchstdauer 2 Monate)

4. *Disziplingerichte:*

- a) Degradierung der Unteroffiziere
- b) Zweimonatige Gefängnisstrafe
- c) Arrest für Offiziere von 1 Monat

Am 5. Juli 1807 beschloß der Große Rat, diese Strafgesetze so lange beizubehalten, bis über die Annahme des allgemeinen eidgenössischen Militärstrafgesetzes entschieden sei⁵⁸.

Der Umstände wegen (Feldzug von 1805) führte der Kleine Rat am 26. September 1805 die «Verordnung über die Militärverbrechen und deren Bestrafung» ein. Dieses Gesetz behandelt in vier Abschnitten die Einsetzung von Kriegsgerichten, die von ihnen zu beurteilenden Verbrechen und deren Bestrafung, die Formation und Kompetenz der Kriegsgerichte, die Verfahrensart bei Militärverbrechen und die Vollziehung der Urteile⁵⁹.

⁵⁸ PGR I, 1803–1809.

⁵⁹ KBL, Bd. 5, p. 77 ff. Als Militärverbrechen wurden u.a. bezeichnet: Aufruhr, Feigheit, Mißhandlung der Untergebenen, Diebstahl, Verrätereи, Raub, Mord, Plünderei, Brandlegung.

Das Kriegsdepartement schuf alle oben aufgezählten Gesetze und Verordnungen im Laufe zweier Jahre. Die Ausführung derselben war sehr kostspielig und beanspruchte die Finanzen des jungen Kantons außerordentlich. Schon am 1. Juli 1805 ersuchte deshalb der Kleine Rat den Kriegsrat, die Unkosten durch eine «anderwärtige Einrichtung» der Standeskompagnie zu reduzieren⁶⁰. Ludwig von May bestätigte in seiner Antwort vom 16. August die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Kosten für das Militärwesen. Er beantragte deshalb, die Standeskompagnie noch einmal um zwanzig Mann zu vermindern. Eindringlich aber warnte er vor einer allzu starken Vernachlässigung des kantonalen Militärwesens: «Es kann allerdings durch Reduction der Standeskompagnie Ersparnis zum Theil gefunden werden, allein der Zweck der gesamten Militäreinrichtung unseres Kantons und des nöthigen Instruktionspersonals darf desfalls nicht aus dem Auge gelassen werden.»⁶¹

An eine Neuordnung konnte vorläufig auch gar nicht gedacht werden, da ein äußereres Ereignis alle Kräfte in Anspruch nahm.

IV. Der Anteil der aargauischen Miliz an der Grenzbesetzung von 1805

Vorbemerkung: Da die Grenzbesetzungen von Hektor Amman bereits behandelt worden sind, muß nur des Zusammenhangs wegen kurz darauf eingegangen werden. Ich habe die Akten noch einmal gründlich studiert, kann aber der ausgezeichneten Arbeit von Hektor Ammann nichts Neues beifügen. Einzelheiten siehe deshalb bei HEKTOR AMMANN, *Aus den Anfängen einer Miliz*, Aarau 1952.

Anfangs September 1805 war der dritte Koalitionskrieg ausgebrochen. Eine außerordentliche Tagsatzung, die nach Solothurn einberufen worden war, beschloß die bewaffnete Neutralität. Am 21. September erließ die Versammlung die Aufgebote für eine Grenzbesetzung an die Stände. Gegen den Willen des französischen Kaisers wählte sie den Berner Rudolf von Wattenwyl zum General. Er traf am 27. September im Hauptquartier in Zürich ein und begann, die Kontingente der Kantone in Marsch zu setzen. Hier zeigte sich nun die mangelhafte Vorbereitung einzelner Kantone. Statt der verlangten 15200 Mann rückten bloß 10442 ein¹.

⁶⁰ AKLR, K 1, A/F 31.

⁶¹ AKLR, K 1, A/F 31.

¹ SKG, Bd. 8, p. 136; Bericht des Generals vom 9. 6. 1806 in EA, 1806, § 11 und Beilage C.

Die Gefahr drohte vor allem dem Kanton Graubünden. Österreichische Truppen zeigten sich aber bald auch in Süddeutschland. Der General mußte in erster Linie die Nord- und Ostgrenze bewachen lassen.

Der Zeitpunkt des Aufgebots war für den Kanton Aargau deshalb ungünstig, weil man mitten im Aufbau der Miliz stand; es verhinderte aber eine allzu große Nachlässigkeit, die eben in Militärsachen einzurießen drohte. Der Aargau fühlte sich verpflichtet, die Weisungen des Landammanns «aufs pünktlichste» zu erfüllen². Daher erließen die Behörden eine ganze Anzahl Verordnungen. So wurde dem Kriegsrat bewilligt, im Notfalle die zwei jüngsten Jahrgänge der Reserve zur Ergänzung der Elitebataillone auszuheben³. Energisch ging der Kleine Rat auch gegen Jünglinge vor, die versuchten, sich vom Milizdienst zu drücken⁴.

Das Resultat dieser ersten Grenzbesetzung war für die Miliz des Kantons Aargau sehr erfreulich. Schon am 4. Oktober⁵ erließ der Chef des Militärdepartements ein Kreisschreiben an alle Bezirksamter, worin er die Bereitwilligkeit der einberufenen Mannschaft lobte. Aber auch innerhalb der eidgenössischen Truppen machten die Aargauer keinen schlechten Eindruck. In einem Schreiben des Generals an den aargauischen Kriegsrat heißt es: «Es gereicht mir allervorderst zum besonderen Vergnügen, Ihnen Hochgeachtete Herren, über alles, was ich von dem Zustand des aargauischen Contingents theils selbst gesehen, theils vernommen habe, meine vollkommene Zufriedenheit zu bezeugen.»⁶

Im ganzen hatten 1083 Aargauer⁷ an der Grenzbesetzung teilgenommen. Außerdem wurde der Kanton Aargau am 6. Januar 1806 aufgefordert, eine Kompanie nach Frauenfeld zu senden, um einen Teil jener Truppen, die noch den Grenzpolizeidienst versehen mußten, abzulösen. Die erste Kompanie des ersten Jägerbataillons marschierte

² BAr, Med., Bd. 91.

³ KBL, Bd. 5, p. 66, 16. 9. 1805; AKLR, AA 1, B.

⁴ KBL, Bd. 5, p. 66, 16. 9. 1805.

⁵ AKLR, AA 1, B.

⁶ a. a. O., 24. 11. 1805.

7 5. Bataillon Gränicher	493 Mann
6. Bataillon Tschudi	494 Mann
Art. Kp. Jmhof	80 Mann
Kavallerie	16 Mann
Total	1083 Mann

am 15. Januar 1806 ab und kehrte am 6. Februar wieder nach Aarau zurück.

Der kurze Feldzug von 1805 erwies sich sowohl für die einzelnen Kantonskontingente als auch für die gesamte Eidgenossenschaft als sehr wertvoll. «Er war ein sprechender Beweis des wiederauflebenden Gemeinsinns.»⁸

V. Die Reform des aargauischen Wehrwesens

A. Der Kampf um die Neuorganisation der Miliz

Die gute Haltung der aargauischen Truppen im Feldzug von 1805 hatte zunächst wiederum einen Aufschwung des Militärwesens zur Folge. Ludwig von May setzte schon am 16. Dezember 1805 eine Kommission ein, die einen Vorschlag zur Organisation der Reserve verfassen sollte. Ein entsprechender Entwurf wurde zwei Monate später genehmigt¹. 7850 Mann konnten dieser Kategorie zugeteilt werden (siehe Tabelle Seite 51). Da sich der Mangel an geeigneten Männern für die Offiziersstellen aber sehr stark bemerkbar machte, teilte der Kriegsrat dem Regierungsrate mit, er habe beschlossen, «die Aufsicht für die Organisation in den Bezirken ehemaligen Offizieren oder tüchtigen Männern zu geben, ohne einen Grad für sie zu bestimmen».² Die eigentlichen Offizierswahlen sollten erst nach Abschluß der Organisation erfolgen.

Neben der Organisation der einzelnen Truppenkorps war es die Aufgabe von Mays, die Ausbildung zu fördern. Eine Instruktionsschule bestand zwar seit dem 10. Mai 1805; da aber das aargauische Elitekorps aus 39 Infanterie- und Jägerkompanien bestand, konnten die einzelnen Einheiten innerhalb von vier Jahren nur während vier Wochen instruiert werden. Diese Ausbildungszeit genügte nicht, um eine schlagkräftige Truppe heranzubilden. Nach einem Kriegsratsbeschuß vom Frühjahr 1806³ mußten deshalb die von Exerziermeistern geleiteten Trümmusterungen vom 10. April an wiederum jeden Sonn- und Feiertag

⁸ SKG, Bd. 8, p. 138.

¹ PKR, I, 1804–1807, 7. 2. 1806.

² PKLR, 1806, 1. 5. 1806.

³ PKR, I, 1804–1807, 6. 3. 1806.

Einteilung der Reserve (1. Mai 1806)

Bezirke	Mannschaft Stab	Artillerie	Scharf schützen		Kavallerie		Jäger		Infanterie		Fuhrknechte	
			Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann		
Aarau	860	20	1	80	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	25	1	150	4	520
Zofingen	860	20	1	80	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	25	1	150	4	520
Kulm	860	20	1	80	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	25	1	150	4	520
Lenzburg	860	20	1	80	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	25	1	150	4	520
Brugg	860	20	1	80	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	25	1	150	4	520
Muri	645	20	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	13	1	100	4	420
Bremgarten	645	20	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	12	1	100	4	420
Baden	555	20	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	20	$\frac{1}{4}$	13	1	100	3	350
Zurzach	445	10	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	20	$\frac{1}{4}$	12	1	100	2	250
Laufenburg	685	20	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	12	1	100	4	460
Rheinfelden	575	20	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{4}$	13	1	100	3	350
Total	7850	210	8	640	5	400	4	200	11	1350	40	4850
												200

stattfinden. Für die Reserve wurde die Zahl der jährlichen Übungen auf acht festgelegt⁴.

Außer diesen Instruktionseinrichtungen schrieb eine Verordnung vom 18. April 1806⁵ vier Musterungen für die Elite vor. Die Ergänzungsmusterung war für die Organisation bestimmt, die Inspektionsmusterung zur Untersuchung von Montur und Armatur, die Hauptmusterung für einzelne Übungen und die Herbstmusterung zur militärischen Prüfung. Die Reserve hatte nur die Ergänzung- und Hauptmusterung mitzumachen.

Immer stärker aber machte sich die Opposition gegen die hohen Militärausgaben bemerkbar. Die Organisation und Ausbildung der Truppen sowie die Mobilmachung von 1805 hatten den neugebildeten Kanton sehr viel Geld gekostet.

Der Widerstand gegen das Militärwesens war aber auch politischer Natur. In den ersten Volkswahlen hatten die Vertreter der Konservativen die Mehrheit errungen. Die Aarauerpartei, besonders die Landpatrioten (Linke der Aarauerpartei)⁶, versuchten nun, durch Reduktion der Militärausgaben mehr Mittel für Bildungszwecke zu erübrigen⁷. Sie hofften, dadurch beim Volke größere Sympathien zu gewinnen. Daß sich der gemäßigte Flügel der Aarauerpartei gegen den allzu massiven Abbau der Militäreinrichtungen sträubte, beweist die Antwort von Großrat Rothpletz auf den Kommissionalbericht zur Staatsrechnung von 1806: «Einen gut eingerichteten Militairetat müssen wir haben, den Militairgeist unter der Jugend müssen wir erhalten, wenn wahre Kantsliebe uns beseelt, versteht sich, alles nach Maaß und Ziel, und wenn wir Federhelden hinter diesem Maaß und Ziel zurückbleiben, so haben wir ebenso unrecht als diejenigen, die die Sache auf der entgegengesetzten Seite übertreiben.»⁸ Aber die Landpatrioten konnten auf die Unterstützung der Bauern im aargauischen Parlament zählen. Diese empfanden die persönlichen Militärlasten und die zahlreichen Dienstleistungen als zu drückend; zudem hielten sie die Militäreinrichtungen für unnütz, da Napoleon als Schirmherr der Schweiz die Freiheit des Landes ja garantiere.

⁴ a.a.O., 18. 4. 1806.

⁵ KBL, Bd. 5, p. 203.

⁶ Wichtigster Vertreter der Landpatrioten: Melchior Lüscher, BLA, p. 505.

⁷AGR, 1806, 17. 11. 1806.

⁸AGR, 1807, 4. 12. 1807.

Viele Anhänger dieser politischen Gruppe waren vor allem von der Notwendigkeit einer stehenden Truppe nicht überzeugt. Oberstleutnant von Schmiel hatte als Kommandant der Standeskompagnie eine äußerst schwierige Stellung. Schon seit dem Monat Juli 1805 durfte er keine Rekruten mehr anwerben. Im Rapport vom 14. Januar 1806⁹ deckte er die Folgen dieser Verordnung ganz deutlich auf. Die Zahl der Gemeinen betrug damals nur noch 33 und drohte, noch weiter abzusinken. Deshalb machte von Schmiel den Vorschlag, entweder die Stärke der Standeskompagnie – samt Instruktionspersonal – auf 82 Mann festzusetzen oder für den Unterricht der Milizkompagnien dreißig Instruktoren anzustellen, wobei jedoch zur Besorgung des Garnisonsdienstes eine weitere halbe Milizkompagnie hätte einberufen werden müssen. Von Schmiel legte eine genaue Kostenberechnung vor, aus der hervorging, daß sich die beiden Vorschläge in finanzieller Hinsicht zwar die Waage hielten, daß aber vom militärischen Standpunkt aus gesehen der erste unbedingt vorzuziehen sei.

Kostenberechnung

<i>a) mit Standeskompagnie</i>	<i>b) ohne Standeskompagnie</i>
Standeskompagnie 82 Mann Fr. 25 482.–	Instruktionspersonal Fr. 13 385.–
1 Milizkompagnie 100 Mann Fr. 25 039.–	1 Milizkompagnie Fr. 25 039.–
1 Adjutant Fr. 973.–	1 halbe Milizkompagnie Fr. 12 519.–
Total Fr. 51 494.–	1 Adjutant Fr. 973.–
	Total Fr. 51 916.–

Auch der Kriegsrat unterstützte die Vorschläge von Schmiels, indem er dem Kleinen Rat erklärte, eine zweckmäßige Bildung der aargauischen Miliz lasse keine Kostenreduktion zu. Am 12. Februar 1806 beschloß die Regierung, die Werbungen für die Standeskompagnie wieder zu bewilligen. Ihr Bestand wurde aber auf 72 Mann eingeschränkt. Während der vier Wintermonate sollten keine Eliten mehr in die Instruktionsschule einberufen werden. Gerade dieser Punkt gab im Oktober Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen. Für den Garnisonsdienst waren nämlich mindestens 68 Gemeine erforderlich; die Standeskompagnie aber zählte nur deren vierzig. Nach langem Hin und Her zwischen Kleinem Rat und Kriegsrat erhob die Regierung einen Vorschlag des Kriegsrates vom 17. Oktober 1806 zum Beschuß. In Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1806 sollte von November bis Februar

⁹ AKLR, K 1, A/F 31. Alles Folgende ebenfalls nach AKLR K 1, A/F 31.

monatlich wiederum je eine halbe Milizkompanie einberufen werden. Die Artillerieinstruktion wurde am 1. November 1806 gänzlich eingestellt. Die dadurch erzielten Einsparungen beliefen sich auf 6853 Franken. Diese Kostenreduktion genügte offenbar der Opposition nicht. Der Kleine Rat mußte dem politischen Drucke nachgeben; er verlangte am 12. Dezember 1806 vom Kriegsrat Vorschläge zur Senkung der Militärauslagen. Als Folge davon wurde das Militärwesen während der ersten Monate des Jahres 1807 arg vernachlässigt. Alle Vorschläge Oberstleutnant von Schmiels zur Neueinrichtung der Standeskompagnie und der Instruktionsschule wurden zurückgewiesen. Am 26. Februar 1807 beschloß die Regierung sogar, die Organisation der Instruktion im Sommerhalbjahr gleich zu gestalten wie im Winter. Auch für die Standeskompagnie wurden bis zur endgültigen Regelung keine neuen Anwerbungen mehr bewilligt. Am 8. Mai 1807 bat die Regierung den Großen Rat um die Vollmacht zur Abänderung der bestehenden Militärgesetze. Schon am 11. Mai, also noch vor der Erteilung der Vollmacht¹⁰, gab der Kleine Rat einen Entwurf zur Reorganisation des Kriegsrates ein. Darin wurde erklärt, zur Verminderung der Kosten «dürfte es kaum ein wirksameres Mittel geben als alle Zweige des Militärwesens unter eine genaue und ununterbrochene Aufsicht zu stellen». Gemäß Vorschlag sollte der Kriegsrat aus sieben Mitgliedern bestehen. Zudem wurde die Ernennung eines Kriegszahlmeisters empfohlen. Eine Minderheit der Großratskommission verwarf den Vorschlag. Sie war der Ansicht, die neugeschaffene Stelle eines Kriegszahlmeisters habe eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge. Die Mehrheit jedoch setzte sich für die Annahme ein. Nach ihrer Meinung sollte die Kriegszahlmeisterstelle «kein Grund zur Verwerfung des Antrages sein, denn laut und von allen Seiten her wurden Verbesserung, Vereinfachung, Ersparnis im Kriegswesen verlangt». Trotzdem lehnte der Große Rat den Entwurf am 13. Mai 1807 ab. Am gleichen Tage hatte der Große Rat auch über einen Vorschlag zur Bildung einer Militärkasse zu beraten. Der Kleine Rat hoffte, mit Hilfe dieser Einrichtung genügend finanzielle Mittel zu erhalten, um die Ausbildung der Elite trotz aller Einschränkungen nicht noch stärker vernachlässigen zu müssen. Die Annahme des Entwurfs hätte aber allzu vielen Milizangehörigen die Möglichkeit gegeben, sich von der Militär-

¹⁰ AKLR, K 1, A/F 32, undAGR, 1807 (auch das Folgende). – Erteilung der Vollmacht am 13. 5. 1807.

dienstpflicht loszukaufen. Der Vorschlag enthielt folgende wichtige Bestimmungen:

- Offiziere können sich aus häuslichen oder andern Gründen nach dem 45. Altersjahr gegen Entrichtung von 10 bis 30 Franken vom persönlichen Dienst loskaufen.
- Alle in die Elite Eingeschriebenen, die infolge Wanderschaft abwesend waren, dürfen sich für 8 bis 16 Franken vom Rest der Elitepflicht befreien.
- Alle jene, die bereits vor der Einschreibung abgewandert waren und nach ihrer Rückkehr zur Reserve gehören würden, sind gegen Bezahlung von 32 Franken vom Elitedienst befreit.
- Jeder Reservist vom 30. bis zum 36. Altersjahr darf sich gegen «Erlag» von einem Franken jährlich von allen Musterungen – die Ergänzungsmusterung ausgenommen – dispensieren lassen.
- Jeder aus der Elite Tretende kann sich bis zum 30. Altersjahr gegen eine jährliche Abgabe von zwei Franken von allen Trüll- und Hauptmusterungen befreien.
- Die Hebräer sollten aus «besonderen Rücksichten» vom Milizdienst befreit sein; die Judengemeinden aber sollten jährlich 20 Franken pro Elitepflichtigen und einen Franken pro Reservepflichtigen bezahlen.

Der Präsident der großrätlichen Kommission, Finanzrat Rothpletz, gab in seinem Bericht zu bedenken, daß dem Wunsch nach «Ersparnis im Kriegswesen» die Notwendigkeit einer Militärmacht gegenüberstehe; deshalb habe der Kleine Rat eine Militärkasse vorgeschlagen. Das Vorhaben der Regierung, fuhr er fort, sei sehr lobenswert, der Vorschlag sei aber abzulehnen, da er auf dem Grundsatz der Befreiung vom Militärdienst beruhe «gleichsam als ob der Militärdienst fürs Vaterland eine Feudallast wäre». Die drei Punkte, durch die die Ablehnung begründet wurde, sind sehr einleuchtend:

1. «Die Ausnahme würde überall eine Scheidewand ziehen zwischen Reichen und Armen, zwischen mehr oder weniger Begüterten. Die erste Klasse würde sich entziehen, die andere hätte die Mittel dazu nicht und müßte mit weniger Interesse für das Vaterland als der behagliche Bürger die Lücke büßen.
2. Soll jeder Staatsbürger ohne andere Ausnahme als die des Gesetzes Soldat sein, so will es die Bundesakte, so will es das Gefühl für den vaterländischen Herd. Daß dieses Gefühl nicht zur Beschwerde für

das heranrückende Alter werde, sondern die Freude und der Trost der Jugend bleibe, dafür sorge die innere Militäreinrichtung, aber loskaufen läßt sich die Pflicht mit keinem Golde.

3. Die Durchführung würde unzählige Bedrückungen, Begünstigungen, Schleichwege von Seiten der Unterbeamten, in den Gemeinden auch unzählige Beschwerden nach sich ziehen.»

Aus diesen Gründen verwarf der Große Rat am 13. Mai 1807 die vorgeschlagene Militärkasse.

Die beiden Eingaben des Kleinen Rates waren damit zurückgewiesen, aber der Große Rat erteilte der Regierung wenigstens die zur Neuschaffung einer Milizorganisation verlangte Vollmacht. Sofort wurde eine Kommission eingesetzt¹¹, welche die beiden verworfenen Vorschläge nochmals zu beraten und eine neue Milizorganisation zu entwerfen hatte. Man begann wiederum mit der Neuorganisation des Kriegsrates. Am 29. Mai 1807 erschien ein Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1804¹². Dieser wurde aber in der Sitzung des Kleinen Rates vom 22. Juli 1807 so stark kritisiert, daß eine neue Kommission den Auftrag erhielt, die Verordnung nochmals zu durchgehen und allenfalls notwendige Abänderungen vorzuschlagen¹³. Am 3. August 1807 schließlich machte der Kleine Rat eine provisorische Verordnung zur Neuorganisation des Kriegsrates bekannt¹⁴. Die Zahl der Mitglieder wurde auf fünf beschränkt, und zwar zwei Kleinräte und drei Mitglieder außerhalb des Kleinen Rates. Dazu kamen noch zwei aus den Chefs der Landmiliz ausgewählte Ehrenmitglieder, die aber nur in außerordentlichen Fällen einberufen wurden. Die Amtsdauer für alle Mitglieder des Kriegsrates betrug drei Jahre. Eines der Mitglieder wählte man zum Zahlmeister, ein anderes zum Zeughausdirektor. Das Dekret erhielt am 3. Dezember auch die Zustimmung des Großen Rates¹⁵.

Außer der Neuorganisation des Kriegsrates mußten nun auch endgültige Beschlüsse über die Standeskompagnie und die Instruktionsschule gefaßt werden. Die Instruktionsschule führte nur noch ein Schattendasein. Am 9. Mai beschloß der Kleine Rat, die Standeskompagnie wieder zu organisieren und setzte deren Stärke auf 81 Mann und drei Offiziere fest. Dieser Beschuß hatte aber die gänzliche Aufhebung der

¹¹ AKLR, K 1, A/F 31, Reding, Zimmermann, Herzog.

¹² AKLR, K 1, A/F 32.

¹³ a.a.O., Baldinger, Reding, Hünerwadel.

¹⁴ KBL, Bd. 6, p. 133.

¹⁵ KBL, Bd. 6, p. 174.

Instruktionsschule zur Folge. Von Schmiel, der seine Kompagnie nun endlich wieder aufbauen durfte, dankte dem Kleinen Rat in einem Brief vom 17. Juni: «Ich freue mich, daß die sechs Monate dauernde Desorganisation nun aufgelöst wird. Diese von dem Kleinen Rat dem Militärwesen geschenkte Aufmerksamkeit erregt in mir eine neue Hoffnung und macht es mir zur Pflicht, die große Zahl meiner seit mehreren Monaten eingegebenen aber ohne Erfolg gebliebenen Rapporte und Berichte noch durch beiliegenden zu vermehren.»¹⁶

Der neue Vorschlag setzte die jährlichen Ausgaben auf 48 729 Franken fest, was gegenüber der bis dahin benötigten Summe von 85 000 Franken eine Ersparnis von 36 271 Franken ergab. Nach von Schmiels Eingabe hätte sogar die Instruktionsschule in beschränktem Rahmen weitergeführt werden können. Er schlug vor, die Offiziere und Unteroffiziere der zwei auf Pikett stehenden Bataillone in den Monaten April bis Oktober kompagnieweise für je drei Wochen zur Instruktion einzuberufen. Die Pikettkompagnien aber sollten monatlich einmal zum Exerzieren zusammengezogen werden. Der Kleine Rat bestätigte am 18. Juni 1807 seinen Beschuß vom 9. Mai, ging aber nicht auf die Anregung von Schmiels ein. Hingegen wurde die am 22. Juli eingesetzte Kommission beauftragt, darüber Bericht zu erstatten. Die drei Herren aber wollten sich die Finger nicht verbrennen und teilten mit, die Kommission betrachte es nicht als ihre Aufgabe, die Frage «ob und wie noch eine Instruktionsschule für die Landmiliz eingeführt werden könne» zu beantworten¹⁷. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Kommissionsmitglieder die durch von Schmiel vorgeschlagene Einrichtung gerne gesehen hätten, daß sie aber wegen der Mehrausgaben von 4472 Franken die Entscheidung dem neuen Kriegsrat überlassen wollten. Zu allen jenen Punkten hingegen, die eine Ausgabenverminderung zur Folge hatten, legte die Kommission ihre Vorschläge bei. Der Kleine Rat trat denn auch darauf ein und setzte am 3. August 1807 fest¹⁸:

- «Die Standeskompagnie soll inskünftig aus 62 Gemeinen, 3 Wachtmeistern, 5 Korporalen¹⁹, 7 Pfeifer und Tambouren und 3 Offizieren bestehen.
- Das Zeughaus soll nach Aarau verlegt werden.

¹⁶ AKLR, K 1, A/F 31.

¹⁷ AKLR, K 1, A/F 32.

¹⁸ AKLR, K 1, A/F 31.

¹⁹ 16. 12. 1807, Zahl der Wm. auf vier, der Kpl. auf acht erhöht.

- Die jährlichen ordentlichen Militärausgaben sollen 48 000 Franken nicht übersteigen.

Diese Geldsumme soll wie folgt verteilt werden: Standeskompagnie 22 000, Kasernen 2000, Spital 600, Bezirkskommandanten 6160, Zeughaus 4000, Besoldungen 4400, Kanzleiauslagen 1200 Franken.»

7640 Franken blieben für allfällige Instruktionszwecke und für die Musterung übrig.

Am 3. August 1807 wurden somit einige wichtige Entscheide für die künftige Entwicklung des aargauischen Militärwesens gefällt. Noch aber war die wichtigste Aufgabe – die Schaffung einer neuen Milizorganisation – zu erledigen. Der am 13. August neugewählte Kriegsrat setzte für die «Abfassung eines Vorschlags zur Reorganisation des gesamten Militärwesens» eine Kommission von drei Mitgliedern ein²⁰. Diese legten wenig später einen Entwurf vor, der durch Oberstleutnant von Schmiel kontrolliert und redigiert wurde. Schon am 22. Dezember konnte die Vorlage vom Kriegsrat genehmigt werden.

Anfangs Mai 1808 lag der Vorschlag der «neu combinierten Milizorganisation» der großrätlichen Kommission vor²¹. Der Entwurf enthielt folgende wichtige Punkte:

- Beibehalten des 1804 geschaffenen Elitekorps. Ausdehnung des Elitepflichtalters auf das 21. bis 29., des Reservepflichtalters auf das 30. bis 40. Altersjahr.

Der Kriegsrat war der Meinung, die Eliten und damit «die Mannschaft desjenigen Alters, welches am meisten geeignet ist, Kenntnisse und Überlegungen zu paaren» seien bis dahin zu früh in die Reserve übergetreten²².

- Möglichkeit für Landesabwesende, sich gegen Entrichtung von zwei Franken pro versäumtes Dienstjahr von der Milizpflicht loszukaufen. Wer erst nach dem 30. Altersjahr heimkehrt, soll nebst obiger Geldleistung dem Staate noch den Wertbetrag einer kompletten Montur entrichten.

Dieser Artikel weist deutlich auf das Bestreben des Kriegsrates hin, für das Militärwesen mehr Geld einsetzen zu können.

²⁰ PKR, II, 1807–1809, 9. 9. 1807, Oberstleutnant Friedrich Hünerwadel, Obstlt. Müller Obstlt. Brentano.

²¹ AGR, 1808, 3. 5. 1808, Kommission: Obstlt. Brentano, Obstlt. von Hallwyl, Major Pfleger, Fischer von Rynach, Tanner, Friedensrichter von Aarau.

²² AKLR, K 3, B/F 6, Schreiben des KR an KLR vom 5. 4. 1808.

- Pflicht jedes Elitesoldaten zur Selbstbewaffnung und Selbstuniformierung. Elitepflichtige Hochzeiter müssen zur Einsegnung des Ehebundes in kompletter Uniform erscheinen.
- Verleihung des Offiziersgrades nur an Männer, die sich über die nötigen Kenntnisse ausweisen können.
- Nichteinberufung der Juden zum persönlichen Militärdienst. Gegenleistung der Judengemeinden: 400 Franken jährlich.
- Abschaffung der Stammkompanien.

Einführung von Rekrutenkompanien, gebildet aus den Achtzehn- und Neunzehnjährigen.

Die Mehrheit der begutachtenden Kommission wies am 6. Mai 1808 den Vorschlag zurück. Sie beanstandete vor allem die Erweiterung des Pflichtalters von sechs auf neun Jahre; sie erachtete die Zahl der sich daraus ergebenden Eliten als zu hoch. Nach einer Übersicht²³ betrug die Anzahl Eliten im Jahre 1807 5316 Mann. In Wirklichkeit zählte das Elitekorps etwa 4000 Angehörige. Die Mehrheit war der Ansicht, 4000 Mann würden auch weiterhin genügen, da der Kanton Aargau nur 1205 Mann zur eidgenössischen Armee zu stellen habe. Demgegenüber trat die Minderheit²⁴ für den Vorschlag ein. Sie begründete ihre Ansicht mit der Verpflichtung des Aargaus der Eidgenossenschaft und Napoleon «dem Held des Jahrhunderts» gegenüber, der sein Augenmerk vor allem auf jene Kantone richte, die ihre Existenz seiner Vermittlung verdankten. Die Vertreter der Minderheit zeigten nun ihren politischen Widersachern gegenüber keine Hemmungen mehr. Der Berichterstatter, Oberstleutnant Brentano, wandte sich in ironischer Weise an die Linke der Aarauerpartei: «Die Minorität will ebenso wenig die empfindlichen Ausfälle und undankbaren Äußerungen berücksichtigen, die von einigen der Sache Unkundigen, oder solchen, die die Ehre des Vaterlandes gerne schmeichelhaften Verhältnissen oder Privatinteressen aufopfern, gegen all jene Behörden ausgeschüttet wurden, durch deren vorzügliche Anstrengung und Eifer auch in militärischer Hinsicht unser Canton nicht nur neben andern ältern Eidgenössischen Ständen ehrenvoll auftreten, sondern noch manch andern übertreffen könnte.» Um das in der Eidgenossenschaft erworbene Ansehen aufrechterhalten zu können, setzte sich

²³ AGR, 1808. 1805: 5232 Mann, 1806: 5314 Mann. Nach einer Berechnung wäre die Zahl der Eliteangehörigen durch die Erweiterung des Elitepflichtalters auf 6393 Mann erhöht worden.

²⁴ AGR, 1808, Obstlt. Brentano, Obstlt. von Hallwyl.

die Kommissionsminderheit vehement für die Vermehrung der Eliten ein. Sie begründete ihre Ansicht aber auch damit, daß durch die Erhöhung der Elitenzahl eine permanente Instruktionsschule überflüssig würde. Da sich den Kompagnien zwanzig bis dreißig Überzählige zu teilen ließen, könnten bei Grenzbesetzungen «nicht nur Kranke und Schwache, sondern auch solche, die bei Hause gleichsam ohnentbehrlich sind» zurückgelassen werden. Der Große Rat aber folgte der Mehrheit und verwarf die Vorlage am 8. Mai 1808.

Die Enttäuschung über die Ablehnung war besonders bei den Verfassern des Gesetzes groß. Oberstleutnant Müller teilte dem Chef des eidgenössischen Artilleriewesens, Oberstleutnant von Luternau, am 14. Mai 1808 mit: «J'ai tardé de satisfaire à votre demande jusqu'à la séance de notre Grand Conseil dans l'espérance de pouvoir vous dire que notre militaire a pris une meilleure forme, mais mon espoir a été trompé. Nous venons dans la classe des cantons où le militaire est ou doit sous peu être dans le plus mauvais état possible.»²⁵

Am 28. November legte die Regierung dem Großen Rat einen neuen Gesetzesentwurf vor, welcher die im Mai vorgebrachten Abänderungswünsche größtenteils berücksichtigte²⁶. Der Vorschlag enthielt folgende neue Bestimmungen:

- Reduktion des Elitepflichtalters auf das 20. bis 25., des Reservealters auf das 26. bis 36. Altersjahr.
- Verbleiben der Elitepflichten – angefangen bei den Ledigen – in ihrer Klasse, wenn ohne diese Bestimmung die Artilleriekompagnien vom Feldweibel abwärts unter neunzig, die Infanteriekompagnien unter einhundertzehn Mann sinken würden.
- Landesabwesende sollen die Dienstzeit in der Elite nach ihrer Rückkehr nachholen oder ihren Gemeinden den Betrag einer kompletten Montur abliefern.
- Landesabwesende, die erst nach zurückgelegtem 30. Altersjahr zurückkehren, sollen, falls sie nicht zu Offiziers- oder Unteroffiziersstellen geeignet sind, ihrer Gemeinde den Betrag einer kompletten Montur und dem Staat eine vollständige Infanteriearmatur vergüten.
- Schweizer Söldner, die nach ausgedienter Kapitulation heimkehren, haben, sofern sie noch elitepflichtig sind, die sechs Dienstjahre zu

²⁵ BAr, Med., Bd. 360.

²⁶ AGR, 1808.

absolvieren, werden aber für diese Zeit vom Staate bekleidet und bewaffnet.

- Offiziere sollen vor ihrer Anstellung eine Prüfung über ihre Kenntnisse bestehen.
- Die Reservisten müssen nichts Neues anschaffen, sollen aber nach ihrem Austritt aus der Elite Montur und Armatur behalten. Die Angehörigen der Reserve sind von allen Trüllmusterungen befreit, sie haben jedoch an den Ergänzungsmusterungen zu erscheinen. Als Gegenleistung sollen sie jährlich einen Franken in die Kriegskasse bezahlen.

Alle andern Artikel wurden unverändert aus dem ersten Gesetzesvorschlag übernommen.

Die großrätliche Kommission²⁷ beanstandete nur noch Artikel 7 (Prüfung der Offiziere), Artikel 10 (Beibehaltung der Montur und Armatur in der Reserve) und Artikel 11 (obligatorischer Reservefranken für alle Angehörigen der Reserve). Die Kommission war der Meinung, die Offiziere sollten «von Ehrliebe und Patriotismus in so hohem Grade beseelt sein»,²⁸ daß sie sich die nötigen Kenntnisse auf eigene Kosten aneignen würden. Sie wollten aber mit dieser Änderung vor allem eine Wiedereröffnung der Instruktionsschule, «welche dem Kanton Wunden geschlagen hat, die noch nicht vernarbt sind», verhindern. Mit dem Reservefranken war die Kommission einverstanden, da diese Ausgabe für den einzelnen Reservisten nicht allzu stark ins Gewicht falle, dem Staat aber ungefähr 10 000 Franken einbringe; sie empfahl aber, auf die Besteuerung der Armengenössigen zu verzichten. Daraufhin wies der Große Rat den Vorschlag am 2. Dezember 1808 nochmals an die Regierung zurück, welche die beanstandeten Artikel sofort änderte, so daß der Große Rat die Vorlage schon am 3. Dezember 1808 annehmen konnte. Die Reservisten mußten nur noch die Armatur behalten, die Armenbesteuerten wurden gänzlich vom Reservefranken befreit, und der Artikel betreffend Prüfung der Offiziere wurde weggelassen²⁹. Am 29. März 1809 erschien eine Vollziehungsverordnung zur Militärorganisation³⁰.

²⁷ PGR, I, Hptm. Bächli, Bezirksverwalter Gubler, Friedensrichter Tanner, Bezirkskdt. Fischer, Friedensrichter Laubacher.

²⁸ AGR, 1808.

²⁹ KBL, Bd. 6, p. 295 ff.

³⁰ Ges. Med., Bd. 3, p. 222 ff.

B. Wehrpflicht und Dienstpflicht³¹

1. Die Wehrpflicht

Auch in diesem Gesetz wurde die allgemeine Wehrpflicht formell nicht ausgesprochen. Alle 18- bis 36-jährigen waren aber verpflichtet, sich in das Verzeichnis der Milizpflichtigen eintragen zu lassen. So bestand also die Wehrpflicht nach 1808 weiterhin im Erfüllen der militärischen Kontrollpflicht³². Durch das Gesetz von 1808 wurde die Wehrpflicht aber bedeutend herabgesetzt. Während sich 1804 alle 16- bis 46-jährigen auf die Milizkontrolle setzen lassen mußten, waren es nach 1808 nur noch die 18- bis 36-jährigen. Die Juden durften keine persönlichen Dienste leisten. Die Judengemeinden Endingen und Lengnau mußten dafür einen jährlichen Betrag von 400 Franken in die Militärkasse abliefern.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht

Das Elitekorps umfaßte alle 20- bis 25-jährigen. Die Dienstpflicht betrug also sechs Jahre. Wenn aber nicht genügend junge Soldaten vorhanden waren, um die Kompagnien zu komplettieren, durften auch ältere Jahrgänge zu Dienstleistungen in der Elite herangezogen werden³³.

Die Offiziere wurden aus Freiwilligen jeden Alters oder aus milizpflichtigen Männern bis zum 36. Altersjahr ausgewählt³⁴. In der Regel durften die Offiziere nicht vor dem 36. Altersjahr in die Reserve übertreten; auf Gesuch hin wurde jedoch einem Eliteoffizier, der zehn Jahre lang gedient hatte, der Übertritt bewilligt. Spezielle Ausbildungsstätten für Offiziersanwärter gab es keine.

Die Reserven: Alle aus der Elite austretenden Milizen wurden ins Reservekorps eingeteilt. Nach 1808 waren die Angehörigen dieser Altersklasse von allen Trümmusterungen befreit und mußten nur noch an der Ergänzungsmusterung erscheinen.

³¹ a.a.O., p. 219 ff. und p. 222 ff.; KBL, Bd. 7. p. 45 ff. Ich führe nur an, was im Vergleich zum Jahre 1804 neu ist.

³² VV 1809, §§ 3, 4, 59, 72. Bestimmungen über Landesabwesende und Schweizersöldner siehe p. 60.

³³ Siehe p. 68/69.

³⁴ VV, 1809, § 8 (1804: bis zum 46. Altersjahr).

Die Rekrutenkompanien: Die 18- und 19-jährigen Jünglinge wurden zu sogenannten Rekrutenkompanien zusammengefaßt. Sie wurden im ersten Jahr ohne Waffen, im zweiten mit Waffen exerziert.

Die Befreiung von der Dienstpflicht³⁵

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Das Gesetz enthielt keine besonderen Bestimmungen für die Ersetzung eines Wehrmannes. Hingegen war es dem Kriegsrat gestattet, in wichtigen Fällen beim Kleinen Rat den Antrag zur gänzlichen Befreiung eines Eliten zu stellen. Ein auf diese Weise vom persönlichen Dienst dispensierter Wehrpflichtiger konnte aber angehalten werden, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen³⁶.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Die Bestimmungen wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Die Studenten und Lehrlinge waren aber von persönlichen Dienstleistungen nicht mehr befreit.

Befreiung infolge Dienstuntüchtigkeit und Dienstunfähigkeit: Die Artikel über Untüchtigkeit und Unfähigkeit für den Milizdienst wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Die Utauglichkeitszeugnisse mußten dem Bezirkskommandanten an den Ergänzungsmusterungen vorgelegt werden. Ein vom Sanitätsrat bestimmter Arzt begutachtete die Zeugnisse. Kranke, denen es nicht möglich war an der Musterung zu erscheinen, blieben auf den Milizrödeln eingeschrieben, bis sie sich persönlich dem Arzte stellen konnten.

Das Vermögen der Unfähigen war nicht mehr von «anderwärtigen Dienstleistungen» befreit.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Es galten die gleichen Bestimmungen wie 1804. Neu wurde auf jede Kirchgemeinde ein Schmied von der Leistung persönlichen Militärdienstes befreit.

Die militärische Kontrollpflicht

Die Einschreibung und Entlassung der Milizen war Sache der Bezirkskommandanten. Die Ergänzungsmusterung, die dazu diente, fand

³⁵ VV, 1809, §§ 7, 14–24.

³⁶ VV, 1809, § 7.

weiterhin im Monat April statt. Die Pfarrherren und Gemeinderäte hatten dieselben Pflichten wie seit 1804. Da das Gesetz die Milizpflicht neu regelte, mußten aber nicht mehr die Sechzehnjährigen, sondern erst die Zwanzigjährigen gemeldet werden. Die Bezirkskommandanten waren verpflichtet, dem Kriegsrat und dem Bezirksamtmann nach der Ergänzungsmusterung ein Verzeichnis der Reservemannschaften einzusenden. Auf Grund dieser Liste mußten die Bezirksverwalter innert vier Wochen den Reservefranken einziehen³⁷.

Die Militärersatzpflicht

Seit 1804 hatten die Untauglichen anstelle des persönlichen Dienstes angemessene finanzielle Leistungen zu erbringen; von 1809 an waren nun auch alle Unfähigen zu sogenannten Dienstleistungen verpflichtet. Alle Reservisten – die Armen ausgenommen –³⁸ mußten jährlich einen Franken in die Militärkasse bezahlen; dafür waren sie von allen Trüllmusterungen befreit. Zudem führte man in Artikel 7 eine ganz neue eigenartige Bestimmung ein: «Dem Kriegsrat ist überlassen, in wichtigen Fällen bei uns darauf anzutragen, einen Mann des Dienstes in dem Elitekorps ganz oder gegen bestimmte andere Dienstleistungen zu entlassen.» Der erste Teil dieser Bestimmung war in der Vollziehungsverordnung von 1804 auch schon enthalten. Neu war aber die Institution der Dienstleistungen. Als Dienstleistung bezeichnete man im neuen Gesetz einen «mit dem Aufwand, welchen die Eltern zu machen genötigt sind, im Verhältnis stehenden Beitrag zu den Kosten der Bildung und Ausrüstung des Elitenkorps». ³⁹ «Dieser Beitrag kann», so heißt es im Gesetz, «je nach dem Vermögen des Betreffenden und nach Beurtheilung der Umstände, welche den persönlichen Dienst nicht gestatten, in Stellung von Kavallerie-, Artillerie- oder Fuhrwesenspferden, Wagen, Sattel und Zeug, Patrontaschen, Montur, Armatur oder auch in Geld bestehen. Der Kriegsrat wird über jeden speziellen Fall dem Kleinen Rat ein Gutachten vorlegen.»⁴⁰ Auf Grund dieses Paragraphen wurden verschiedene Dispensationen erlassen. So bestätigte der Kleine Rat am 22. August 1809 dem Klosterküfer von Königsfelden, daß er zwar vom per-

³⁷ Ges. Med., Bd. 3, p. 307, 8. 1. 1810.

³⁸ Ges. Med., Bd. 4, p. 25 ff.

³⁹ VV, 1809, § 23.

⁴⁰ VV, 1809, § 24.

sönlichen Dienst befreit sei, dagegen habe er, da er keiner gesetzlichen Ausnahme unterliege, «als Dienstleistungen ein Munitionsgewehr und Patrontasche» in das Zeughaus abzuliefern⁴¹. Somit konnte die Wehrpflicht auch durch Bezahlung einer Steuer erfüllt werden.

C. Die Organisation der Miliz⁴²

1. Die territoriale Gliederung

Die Bestimmungen über die Militärbezirke, die Bezirkskommandanten und Adjutanten sowie die Einteilung in Exerziersektionen mit einem Exerziermeister an der Spitze wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Eine neue Regelung erfuhr die Exerziermeisterbesoldung, die jetzt drei Klassen umfaßte⁴³, wobei die Klasseneinteilung dem Kriegsrat überlassen wurde. Da die Ausgaben der Gemeinden durch die reduzierte Exerziermeisterbesoldung stark vermindert wurden, mußten sie die Kosten des ersten Unterrichts für die neuernannten Exerziermeister und Tambouren übernehmen. Mit dieser Bestimmung konnte der Staat einen Teil seiner Ausgaben auf die Gemeinden abwälzen.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Die Formation des Elitekorps blieb dieselbe wie 1804. Die Mannschaft wurde der Artillerie, Kavallerie und Infanterie zugeteilt.

Die Artillerie: Schon am 30. Mai 1805 hatte der Kanton Aargau die eidgenössische Artillerieexerzierordonnanz genehmigt⁴⁴. Im Jahre 1806⁴⁵ war in Bern eine Kommission zusammengetreten, die der Tagsatzung einen Bericht über das eidgenössische Artilleriewesen vorlegte. Der Kanton Aargau war vertreten durch Oberstleutnant Müller. Am 25. Februar teilte dieser aus Bern mit, «die Commission werde die Stellung der Artillerie nur auf diejenigen Cantone verlegen, welche mit solcher versehen seyen, und schlägt daher vor, daß sich die Regierung entschlie-

⁴¹ PKR, III, 1809–1812, p. 88.

⁴² VV, 1809, §§ 25–48, 54.

⁴³ VV, 1809, § 76, 77. 1. Klasse: Fr. 35.–, 2. Klasse: Fr. 28.–, 3. Klasse: Fr. 18.–.

⁴⁴ AKLR, K 3, A/F 14.

⁴⁵ BAr, Med., Bd. 360.

ßen möchte, einen Theil reitender Artillerie aufzustellen».⁴⁶ Dem Wunsch der Regierung gemäß lehnte Müller die reitende Artillerie aber ab. Im übrigen wollte der Kleine Rat vor seinem Entscheid über die geforderte Vermehrung des aargauischen Artilleriekontingents die Stellungnahme der Tagsatzung abwarten.

Im Gesetz von 1809 wurde die Stärke des Artilleriekorps von drei Kompagnien zu achtzig Mann auf vier Divisionen (Kompagnien) zu sechsundneunzig Mann erhöht, aber dem eidgenössischen Bundesheer teilte man wie bisher nur eineinhalb Divisionen zu. Erst am 8. Januar 1810 wurde der Artikel 44 durch eine Gesetzesänderung berichtigt⁴⁷.

Die aargauische Verpflichtung an Material war bedeutend: Der Kanton mußte für die eidgenössische Artillerie neun Vierpfunderkanonen, eine Zwölfpfunderhaubitze, zwölf Munitionswagen, zwei Divisionsrüstwagen, eine Feldschmiede, fünf Infanteriemunitionswagen, drei Vorratslafetten, zwei Munitionsparkwagen sowie 64 Fuhrknechte und 116 Pferde stellen. Da der Kanton Aargau, wie wir schon oben gesehen haben, im Milizwesen Bestes leisten wollte, erfüllte er diese Verpflichtungen immer sehr gewissenhaft⁴⁸.

Die Kavallerie: Nach dem Gesetz sollte die Kavallerie aus drei Kompagnien leichter Reiter zu fünfzig Mann bestehen. Das freiwillige Reiterkorps wurde als Grundstock für die drei Kompagnien beibehalten. Als Ansporn zum freiwilligen Eintritt in das Kavalleriekorps erhielten die Reiter die Armatur, das Lederzeug und die Satteldecke vom Staate unentgeltlich; zudem wurde ihnen nach sechsjährigem Kavalleriedienst völlige Dienstfreiheit versprochen. Wer sich nicht freiwillig stellte, ging dieser Vergünstigungen verlustig. Gemeinden und Kreise, aus denen sich keine oder zu wenige Freiwillige meldeten, konnten zur Stellung von Kavalleristen verpflichtet werden, wenn die Zahl der Freiwilligen nicht zur Aufstellung von drei Kompagnien genügte⁴⁹. Zum Pikett wurden jährlich dreißig Mann bestimmt. Im Jahre 1810 teilte der Präsident des Kriegsrates der Regierung mit, die Kavallerie habe sich «der Beneficien würdig erwiesen, indem dieselbe ohngeacht des so geringen Unterrichts beynahe unbegreifliche Fortschritte gemacht habe».⁵⁰

⁴⁶ PKR 1805–1807, Supplement II.

⁴⁷ AKLR, K 3, B/F 6; KBL, Bd. 7, p. 204. Ab 8. 1. 1810 gehörten 2 Div. zum Pikett.

⁴⁸ BAr, Med., Bd. 444, Bericht des Oberstartillerieinspektors.

⁴⁹ VV, 1809, § 34.

⁵⁰ RB, 1810.

Die Infanterie: Die Stärke einer Infanteriekompagnie wurde auf 114 Mann festgesetzt. Infanteristen und Jäger wurden in acht Bataillone zu fünf Kompagnien eingeteilt (6 Infanteriebataillone, 2 Jägerbataillone). Aus der Zahl der 91 Gemeinen der Jägerkompagnien wurden je zehn Scharfschützen ausgezogen. Jedes Infanterie- und Jägerbataillon durfte schließlich eine Feldmusik von zwölf bis achtzehn Mann organisieren⁵¹. Zum Pikett gehörten jährlich zwei Bataillone.

Die Organisation des Postläuferkorps wurde nicht geändert. Das Gesetz enthielt nichts über die Formation der Reservekompagnien.

3. Ernennungen und Beförderungen

Die Wahlart der Offiziere wurde im Prinzip nicht geändert. Man umschrieb aber das Vorgehen von der zweiten Unterleutnantsstelle an aufwärts etwas ausführlicher.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz⁵²

Die Artikel über die Bewaffnung blieben im wesentlichen dieselben wie 1804. Die Kleidung wurde nur für das Kavalleriekorps geändert. Die Kavalleristen erhielten dieselben Uniformen wie die Angehörigen des freiwilligen Reiterkorps, dazu Überhosen mit Lederbesatz, ein Stallwams mit schwarztüchenen Aufschlägen und einem Kragen sowie einen dunkelblauen Mantel mit Ärmeln und einem großen Kragen.

Die Offiziere trugen die gleichen Uniformen wie die andern Angehörigen ihres Korps, mit Ausnahme der Artillerie und Füsiliereffiziere, deren Rock einen andern Schnitt aufwies. Die Distinktionszeichen wurden nicht verändert. Hingegen erhielten die Offiziere den Befehl, im Dienst Ringkragen von der Farbe der Knöpfe mit einem Kantonswappen von abstechender weißer oder gelber Farbe zu tragen.

Die Bestimmungen über die Anschaffung der Uniformen und Waffen wurden dem Gesetz von 1804 und der Verordnung vom 26. April 1805 entnommen.

⁵¹ VV, 1809, § 43; vgl. Verordnung vom 7. 6. 1805.

⁵² VV, 1809, §§ 49–52.

E. Die Ausbildung der Miliz⁵³

Dieser Zweig des Militärwesens erfuhr einschneidende Änderungen.

Die Artillerie: Gemäß Gesetz mußten alle Offiziere und Unteroffiziere der Pikettkompanien jährlich auf acht Tage zur theoretischen und praktischen Instruktion zusammengezogen werden. Nach diesen acht Tagen kamen – wiederum für acht Tage – die zwanzig fähigsten Gemeinen dazu. Auch alle andern Artilleristen sowie junge Leute, die sich für diese Waffengattung interessierten, wurden zu diesen Übungen eingeladen. Offiziersanwärter waren verpflichtet, diesen Zusammenzug freiwillig mitzumachen und ein Examen zu bestehen.

Die auf Pikett stehenden Artilleriekompagnien wurden jährlich zweimal durch ihre Offiziere auf den Sammelplätzen mit Kanonen exerziert.

Wenn an den Musterungen mit Kanonen exerziert wurde, mußten die Kanoniere, die nicht zum Pikett gehörten, in ihren heimatlichen Bezirken an drei aufeinanderfolgenden Abenden zwei Stunden geübt werden. Die neu eintretenden Kanoniere hatten die Trüllmusterungen in den Sektionen zu besuchen, um im Marschieren und in den Wendungen instruiert zu werden.

Die Kavallerie: Die Reiter mußten nur an den Inspektionsmusterungen erscheinen. Dafür wurden sie jährlich im Mai für vier Tage zusammengezogen. Die Rekruten erhielten zudem jährlich einen sechs- bis achttägigen Unterricht. Wenn es nötig schien, die auf Pikett stehenden Offiziere und Unteroffiziere zu unterrichten, konnten diese für die drei letzten Tage aufgeboten werden.

Die Infanterie: Die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien wurden monatlich einmal im Bezirk zusammengezogen und von ihrem Hauptmann exerziert. Die Bezirkskommandanten hatten jährlich viermal an gewöhnlichen Exerziertagen drei bis vier Exerziersektionen zusammenzuziehen. Jeder Mann war verpflichtet, zur Hauptmusterung zwölf blinde Patronen mitzubringen. Die Brauchbarkeit der Gewehre wurde an den Herbstmusterungen durch ein Scheibenschießen geprüft. Zu diesem Zweck mußte der Infanterist drei, der Scharfschütze sechs scharfe Patronen mitbringen. Die jährlich eingehenden Bußengelder wurden zur Anschaffung der scharfen Munition für die armen Eliten verwendet. Der Staat entrichtete Schießgaben.

⁵³ Ges. Med., Bd. 3, p. 244 ff., Verordnung über den Unterricht der Elite, 29. 3. 1809.

Die Exerziermeister wurden jährlich für vier bis acht Tage zusammengezogen. Die Kosten ihrer Ausbildung deckte man mit den Reservegeldern⁵⁴. Ungeschickte mußten länger in der Instruktion bleiben, und zwar auf eigene Kosten.

F. Die praktische Militäraarbeit

Alle diese Bestimmungen zeigen, daß die Schonung der Staatskasse die erste Sorge der Regierung war. Als Folge der Abrüstung ergab sich eine bedeutende Verminderung der Militärausgaben. Im Jahre 1808 betrugen diese nur noch 38000 Franken⁵⁵. Nicht einmal die vom Großen Rat bewilligte Summe von 48000 Franken wurde benötigt. Diese beträchtliche Ausgabenreduktion aber hatte auch ihre Schattenseiten. Im April 1809 berichtete der Regierungsrat dem Großen Rat darüber⁵⁶: «Freylich darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß hiedurch sowohl in Hinsicht der Bildung als Ausrüstung des personellen und materiellen nachtheilige Mängel eingetreten sind, die so geschwind nicht wieder ersetzt werden können.» Der Kleine Rat hoffte zwar damals noch, die neue Militärorganisation werde dazu beitragen, «den aus verschiedenen Ursachen gesunkenen Militärgeist wieder zu heben».⁵⁷

Aber auch in den folgenden Jahren wurde das Militärwesen sträflich vernachlässigt. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1810 mahnte der Kleine Rat: «Für Bildung und Instruktion der Miliz müssen zweckmäßiger Maßnahmen getroffen werden, wenn nicht die ganze Einrichtung in Verfall geraten soll.»⁵⁸

Laharpe schrieb 1813 an Usteri: «J'ai eu le plaisir d'assister à la revue d'un Bataillon de l'Elite argovienne, que j'ai trouvé bien équipée, mais ne l'ayant pas vu manœuvrer je ne puis parler de ce qu'elle est en état de faire: il m'a seulement paru qu'elle n'avait pas l'air aussi martial que vos Elites, celles de Berne et des nôtres. On me dit que l'administration arg. met beaucoup d'Economie dans cette partie: sans doute l'Economie

⁵⁴ MO, 1808, § 10.

⁵⁵ RB, 1808; AKLR, K 1, A/F 38. 1806 hatten die Ausgaben mit 89 000 Franken das Maximum erreicht.

⁵⁶ RB, 1808.

⁵⁷ a. a. O.

⁵⁸ RB, 1810.

convient aux républiques, mais cette vertue ne doit pas aller à ce point de les exposer à périr d'inanition⁵⁹.

Die Entwicklung, die das aargauische Militärwesen seit 1806 durchgemacht hatte, mußte ja eine Verschlechterung der militärischen Leistungen zur Folge haben. Das zeigte sich am deutlichsten in den Jahren 1809 bis 1815. In dieser Zeit mußte der Aargau dreimal Truppen an die Grenze schicken. Aber erst nach dem Sturze Napoleons, als das alte Bern seine Untertanengebiete zurückzugewinnen versuchte, entstand wieder ein lebhafteres Interesse für das Wehrwesen, denn jetzt ging es ja um die Verteidigung der eigenen Grenzen.

VI. Die Grenzbesetzungsdienste von 1809

A. Der Anteil des Aargaus am Feldzug von 1809

Einzelheiten siehe HEKTOR AMMANN, *Aus den Anfängen einer Miliz*, p. 16 ff.

Im Jahre 1809 versuchte Österreich noch einmal das Waffenglück gegen Napoleon. Die Eidgenossenschaft mußte deshalb zum Schutze der Grenzen wiederum Truppen aufbieten.

Der Landammann der Schweiz forderte den Kanton Aargau am 21. März 1809 zur Bereithaltung des Kontingents auf¹. Die Reaktion der Regierung und des Kriegsrates läßt uns die Vernachlässigung des Militärwesens deutlich spüren. Seit der Aufhebung der Instruktionsschule hatten die aargauischen Kontingentstruppen keine richtige Ausbildung mehr erhalten. Das Zeughaus Aarburg war in einem bedenklichen Zustand. Zudem war die neue Verordnung über den Unterricht der Elite in jenem Zeitpunkt noch nicht erschienen. Das Militärwesen des Kantons befand sich also mitten in der Reorganisation. Erst am 20. April 1809 forderte der Kriegsrat Zeughäusinspektor Müller auf, «sogleich die erforderlichen Anstalten zur Brauchbarmachung des Materiellen der Artillerie zu treffen und wegen der Instruktion Vorschläge einzureichen».² Aber schon einen Tag später bot der Landammann ein Drittel des eidgenössischen Kontingentes, also etwa 5000 Mann, auf, um die Ostgrenze zu besetzen. Der Kanton Aargau hatte zu diesem Kontingent

⁵⁹ Brief Laharpes an Usteri vom 23. 6. 1813, zit. bei JÖRIN, p. 134.

¹ AKLR, AA 1, E.

² PKR, II, 1807–1809.

ein Bataillon zu stellen. Es wurde das erste Jägerbataillon unter Oberstleutnant Karl von Hallwyl einberufen. Am 21. September wurde das erste Jägerbataillon durch das zweite abgelöst. Auch aus der Beurteilung des ersten Jägerbataillons durch den General erkennen wir die Vernachlässigung des aargauischen Militärwesens: «Auch dero Bataillon von Hallwyl war weit unter meiner Erwartung und es konnte mit den zwei Bataillons Jhres Kantons so Anno 1805 bei der Eidgenössischen Armee eintrafen in keine Vergleichung gesetzt werden, nur sein guter Geist, sein guter Wille und seine Ordnungsliebe waren die nemlichen.»³

Vom 30. Juni bis am 5. September befand sich auch eine halbe Artilleriekompagnie beim eidgenössischen Artilleriepark in St. Gallen. Oberst-artillerieinspektor von Luternau lobte das aargauische Artilleriekorps wegen seines guten Geistes und großen Fleißes⁴.

Im ganzen hatten 1072 Aargauer am Feldzug von 1809 teilgenommen⁵.

Obwohl die Truppen zu Beginn der Grenzbesetzung sehr schlecht ausgebildet waren, wurden sie im Schlußbericht gelobt. Das ist einerseits den ausgezeichneten Kommandanten, anderseits aber dem vorzüglichen militärischen Geist der Soldaten zuzuschreiben.

B. Der Kanton Aargau während und nach dem Feldzug von 1809

a) Verfehlungen des Zeugwartes Johann Franz Strauß

Die Desorganisation des Militärwesens machte sich auch in der Verwaltung des Zeughauses Aarburg bemerkbar. Da dessen Verlegung nach Aarau schon 1807 beschlossen worden war, unterblieben die notwendigsten Arbeiten und Anschaffungen. Der Zeughausinspektor, Oberstleutnant Samuel Müller, vernachlässigte die Aufsichtspflicht in straflicher Weise. Diese Umstände benutzte Zeugwart Strauß, um sich durch Aneignung und Verkauf von Waffen zu bereichern. Kurz vor dem Feldzug, am 1. Februar 1809, wurden die beiden Regierungsräte Herzog und Zimmermann nach Aarburg gesandt, um die gesamte Administration zu überprüfen⁶. Die beiden Kleinräte teilten mit, die Festung Aarburg sei

³ PKR, III, 1809–1812, 22. 8. 1809. Das 1. Jägerbat. kehrte am 29. September zurück.

⁴ BAr, Med., Bd. 444.

⁵ 1. Jägerbat.: Kdt: Obstlt. Karl von Hallwyl; 2. Jägerbat.: Kdt: Obstlt. Franz von Hallwyl; ½ der 2. Artilleriekp.

⁶ AKLR, K 5, B/F 5 (ebenso das Folgende).

in einem miserablen Zustande. Aus diesem Grunde sandte man zwei Großräte, Major Pfleger von Aarau und Hauptmann Bächli von Brugg, zur Aufstellung eines Inventars nach Aarburg. Kurz nach Bekanntgabe dieser Maßnahme entfernte sich Zeugwart Strauß von seinem Posten. Die Untersuchungen brachten große Verfehlungen an den Tag. Es konnten ihm Diebstähle im Werte von 4215 Franken nachgewiesen werden:

- Zersägung einer Kanone von 622 Pfund Gewicht. Die einzelnen Teile dieser Waffe verkaufte Strauß einem gewissen Kaspar Bodmer von Küsnacht, wohnhaft in St. Blasien.
- Diebstahl von 1300 Artilleriegeschossen.
- Sendung von 150 Gewehren nach Bern.

Am 6. März erließ der Kleine Rat eine genaue «Personalbeschreibung» des Geflüchteten. Der Steckbrief gelangte sogar ins Hauptquartier Napoleons nach Ebersberg. Am 3. Mai schrieb der Kaiser, er werde Strauß verhaften lassen, wenn dieser in Frankreich aufgestöbert werde. Man fand ihn Ende Oktober, und am 6. April 1811 wurde er zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurteilt. Am 4. Mai 1811 wurde auch Oberstleutnant Samuel Müller, der sich am 12. Oktober 1809 – ohne Urlaub zu verlangen – auf eine Reise nach Frankreich begeben hatte, zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Seiner schwächlichen Gesundheit wegen wurde er schon am 18. November wieder entlassen. Ein zweites Urteil auferlegte ihm nur noch zwei Monate Hausarrest und die Bezahlung der Prozesskosten.

Solche Vorkommnisse beweisen das Fehlen gewissenhafter Anstrengungen für das Militärwesen wiederum sehr eindrücklich.

b) Durchmarsch fremder Truppen durch den Kanton Aargau

Als einer der größten Kantone der Eidgenossenschaft mußte der Aargau für das eidgenössische Kontingent relativ viele Truppen bereithalten. Er war aber auch Grenzkanton. Die schweizerischen Grenzgebiete waren in der napoleonischen Zeit nicht zu beneiden, denn sie hatten nicht nur die Einquartierungen der eigenen Truppen während der Feldzüge, sondern auch den Durchmarsch fremder Heere nach dem Kriege zu ertragen. So mußte es der Kanton Aargau hinnehmen, daß die heimkehrenden Franzosen unter den Generälen Froment und Lagrange das Fricktal ohne jede Anfrage und selbst unter allerlei groben Exzessen

durchzogen. Die Regierung hatte durch den zum Regierungskommissär bestimmten Oberstleutnant von Schmiel umsonst versucht, den Durchmarsch durch das Kantonsgebiet zu verhindern. Vom 26. November bis 4. Dezember 1809 marschierten 3250 Mann und 1100 Pferde der Division Lagrange durch die beiden Fricktaler Bezirke⁷. Der Bericht über das Betragen dieser Truppen ist nicht sehr erfreulich, denn «vom ersten Grad bis zum letzten Marketenderweib zahlte niemand einen Heller. In Rheinfelden vergaß sich der Chef des 4. Bataillons des 65. Regiments sogar soweit, daß er seinen Barbier, der ihn mit kaltem Wasser abwaschen wollte, mit Ohrfeigen bediente.»⁸

Sehr gut benahm sich hingegen das Bataillon des Prinzen von Neuenburg und die Elitekompanie des kaiserlichen Hauptquartiers, welchen der Durchmarsch auf ein Gesuch Talleyrands hin gestattet wurde.

Der Bericht von Schmiels enthält eine genaue Zusammenstellung all dieser Truppen und eine Berechnung der Ausgaben, welche die Fricktaler Gemeinden zu tragen hatten.

1. Anzahl Truppen

Division Lagrange	3250 Mann	1100 Pferde
Bataillon Neuchâtel und Kaiserliche Elitekompanie	865 Mann	214 Pferde
Total	4115 Mann	1314 Pferde

2. Ausgaben

Total	14 049 Franken
-------	----------------

Nach Überprüfung dieser Rechnung mit dem Kriegskommissär des Kantons Schaffhausen wurde der Betrag auf 11 294 Franken herabgesetzt. Die eidgenössischen Stände waren gegen eine Vergütung dieser Forderungen. Der Kanton Aargau protestierte. Aber auch 1811 erfuhr diese Reklamation kein besseres Schicksal; 1812 kam sie gar nicht mehr zur Sprache, «weil man die Consequenz wegen der langen Occupation des Kantons Tessin durch französische Truppen fürchtete».⁹ Die Gemeinden des Fricktals waren über diesen Entscheid der Tagsatzung sehr enttäuscht und forderten deshalb, daß ihnen der Kanton Aargau wenigstens einen Teil der Kosten vergüte, denn «die französischen Truppen betratten nicht deutschen Boden – nicht mehr das ehemalige österreichische Fricktal, sondern den eidgenössischen Grund und Boden – einen

⁷ AKLR, K 7, B/F 3.

⁸ a.a.O., Beilage F.

⁹ AKLR, K 7, B, Randbemerkung von Registrar Jäger.

Theil des Cantons Aargau».¹⁰ Der Regierungsrat, der den Wert des Fricktals für den Kanton sehr gut kannte, bewilligte schließlich eine Entschädigung von 5936 Franken.

Alle diese Vorkommnisse hätten eigentlich den Großen Rat von der Notwendigkeit einer gut gebildeten Truppe überzeugen müssen. Da aber alles glimpflich abgelaufen war, dachte man nicht daran, dem Militärwesen mehr Beachtung zu schenken.

VII. Der Einfluß der fremden Dienste auf das aargauische Militärwesen

Die Werbungen für die napoleonischen Schweizerregimenter wurden im Aargau, wie in vielen andern Kantonen, mit größter Sorgfalt betrieben. Während die Mehrheit des Großen Rates die Anstrengungen für das kantonale Militärwesen für überflüssig hielt, waren sich alle einig, daß die Werbungsangelegenheiten Sache eines jeden Schweizers seien und in dieser Hinsicht nichts versäumt noch gespart werden dürfe¹. Die Bindungen der Eidgenossenschaft an das napoleonische Frankreich waren sehr stark. Die Tagsatzung, welche im Jahre 1808 in Luzern versammelt war, wohnte in corpore der Sempacher Schlachtfeier bei, an welcher der Prediger die zwei historischen «Vermittler der Eidgenossenschaft», Bruder Klaus und Kaiser Napoleon, zum Gegenstand seiner Festpredigt wählte². So war es auch selbstverständlich, daß die Eidgenossenschaft die Wünsche eines solch «ausgezeichneten» Herrschers in allen Teilen zu erfüllen trachtete. Die Eidgenossenschaft hatte Frankreich schon am 27. September 1803 die Anwerbung von 16000 Mann, eingeteilt in vier Regimenter, gestattet. Zu deren Komplettierung mußte die Schweiz an der Grenze ein Mannschaftsdepot von 1000 Mann pro Regiment errichten, so daß Frankreich eigentlich berechtigt war, 20000 Mann anzuwerben³. Wurde französisches Staatsgebiet angegriffen, so hatte die Schweiz weitere 12000 Mann zu stellen. Ebenso er-

¹⁰ a.a.O.

¹ RB, 1808, Kommissionalbericht der grossrätlichen Kommission vom 3. 5. 1809.

² *Pol. Jahrbuch*, 1886, p. 221.

³ Rep. A., Beilage 19., p. 601; SKG, Bd. 8, p. 130.

hielten zwei französische Tochterstaaten, die holländische und die italienische Republik, das Recht, je ein Regiment von 4000, in Kriegszeiten 5000 Mann anzuwerben.

Vorerst begnügte sich Napoleon mit den vorhandenen drei helvetischen Halbbrigaden⁴. Erst im Jahre 1805 wurde mit der Aufstellung der neuen Truppenkörper begonnen. Zur Bildung des ersten Regiments genügte die Mannschaft der drei Halbbrigaden; die drei andern Regimenter mußten erst noch rekrutiert werden⁵.

Die Regierung des Kantons Aargau hatte schon im Oktober 1803 eine Werbeverordnung erlassen, worin sie alles Anwerben, ausgenommen durch Inhaber von Werbepatenten, verbot⁶. Am 15. Mai 1804⁷ übertrug der Große Rat die Aufsicht über die Werbung einer Werbekommission. Ihr gehörten Regierungsrat Ludwig von May als Präsident, Bezirkskommandant Hunziker und Hauptmann von Schmiel⁸, also führende Milizoffiziere an. Die Arbeit dieser Kommission begann aber erst im Jahre 1805, nachdem ein ausführliches Werbereglement erschienen war⁹. Nach den ab 1806 gültigen eidgenössischen Grundsätzen¹⁰ konnte sich jeder im Alter von 18 bis 40 Jahren stehende Mann anwerben lassen, wenn er nicht unter die besoldeten Truppen eines Kantons eingeteilt war. Die aargauische Regierung billigte diese eidgenössische Vorschrift, da sie ja nicht vom kantonalen Werbereglement abweiche. In dieser Begründung erkennen wir wieder das Festhalten des Aargaus an der Kantonalsouveränität. Der Kanton war zwar gewillt, alle Forderungen der Eidgenossenschaft gewissenhaft zu erfüllen, er wollte dies aber ohne jeglichen Zwang tun.

Schon am 29. Juli 1806 beschwerte sich der französische Gesandte Vial beim Landammann der Schweiz über den langsamem Fortgang der Werbung. Im August 1806 begannen deshalb auch im Kanton Aargau die eigentlichen Werbungen. Der Erfolg war jedoch gering¹¹. Die Werbekommission machte die mangelhaften Einrichtungen der Werbeanstalten und

⁴ BERNOULLI, *Halbbrigaden*.

⁵ a. a. O., p. 111.

⁶ KBL, Bd. 1, p. 375 ff.

⁷ AKLR, K 6, A/F 5; KBL, Bd. 2, p. 335.

⁸ PKLR, II, 1804, 12. 7. 1804.

⁹ KBL, Bd. 4, p. 190 ff., Nachtrag 8. 2. 1805, p. 211; KBL, Bd. 5, p. 340 ff., 23. 5. 1806, Abänderung des Werbereglementes.

¹⁰ Rep. A., p. 345; KBL, Bd. 5, p. 379 ff.

¹¹ BAr, Med., Bd. 94.

die Vorurteile des Volkes dafür verantwortlich. Die Regierung entschloß sich zu wirksameren Maßnahmen. Auf Vorschlag der Werbekommission wurden zu Beginn des Jahres 1807 sogenannte Unterwerber zur Unterstützung der Werbeoffiziere angestellt¹². Für jeden angeworbenen Mann erhielten sie vier Franken. Jeder Rekrut, der sich bis am 1. April anwerben ließ, erhielt zu seinem Handgeld zwei Neuthaler Zulage. Zudem wurde eine Verteilung auf die Gemeinden vorgenommen. Jede derselben hatte auf hundert Seelen einen Mann zu stellen. Interessanterweise durften für die Schweizerregimenter auch Juden angeworben werden. Diese Art der Werbung hatte anfangs sehr großen Erfolg. Bis am 23. Februar 1807 hatte der Kanton Aargau schon 427 Mann angeworben. Der Regierung des Kantons Bern konnte man mitteilen, daß der Werbekommission allein im Monat März (1. März bis 9. März) 200 Mann vorgestellt worden seien¹³. Der Kanton Aargau war auch stolz darauf, vom 1. Februar bis 6. März am meisten Rekruten angeworben zu haben. Zu den 1760 Mann, die sich in der ganzen Eidgenossenschaft hatten einschreiben lassen, stellte der Aargau 430 Mann¹⁴. Wahrscheinlich hatten diese Werbungen einen gewissen Einfluß auf die gerade in jenen Monaten festgestellte strafliche Vernachlässigung des kantonalen Militärwesens. Kurz darauf ließ der Eifer auch in der Werbung stark nach. Die Regierung stellte aber die Bemühungen nicht ein und konnte im April 1808 dem Landammann mitteilen, das aargauische Kontingent sei «bereits überkomplet gestellt».¹⁵

Resultate der Anwerbung

Dauer der Werbung	Zahl der zu stellenden Rekruten	angeworbene Rekruten
13. 8. 1806 bis 30. 4. 1808	1336	1364 ¹⁶

Da aber viele dieser Rekruten desertierten, andere wegen Krankheiten oder Gebrechen nach Hause geschickt werden mußten, war die verlangte Zahl trotzdem nicht endgültig erreicht worden. Deshalb verordnete der Kleine Rat am 7. Dezember 1808 die erneute Anstellung von

¹² AKLR, K 6, B, 21. 1. 1807.

¹³ a. a. O., 9. 3. 1807.

¹⁴ a. a. O., 14. 3. 1807 (vgl. Zürich: 223 Mann).

¹⁵ a. a. O., 11. 4. 1808.

¹⁶ AKLR, K 6, D/F 1.

einem bis drei Werbekommissären pro Bezirk¹⁷. Für jeden angeworbenen Rekruten bewilligte die Regierung sechs Franken, zudem sollte jeder Werbekommissär eine Zusatzprämie von acht Franken für sechs und von sechzehn Franken für zehn monatlich angeworbene Rekruten erhalten. Trotz dieses neuen Reglementes konnten bis am 27. November 1809 nur 63 Mann gestellt werden, so daß man gezwungen war, den Werbern für jeden Rekruten eine Handgeldzulage von 32 bis 40 Franken zu versprechen. Als weitere Maßnahme zur Förderung der Werbung erlaubte der Kleine Rat das Tanzen an den jeweiligen Werbeplätzen. Gleichzeitig wurden aber einige Polizeimaßnahmen erlassen, da das Tanzen die «Sittenlosigkeit» fördere¹⁸.

Am 14. Januar 1810 machte der Landammann die Stände durch ein Kreisschreiben auf die Schwäche der Regimenter aufmerksam. Er flehte die Kantone an, bis am 1. Mai 1810 weitere 4000 Mann zu liefern. Dazu hatte der Kanton Aargau 334 Mann zu stellen. Sofort forderte die Regierung die Bezirksamtleute auf, von den Gemeinden je einen Mann auf 200 Seelen zu verlangen. Es ist sehr aufschlußreich, die Ansicht einiger Gemeindeammänner in bezug auf die Werbungen zu vernehmen. Der Bezirksamtmann von Rheinfelden teilte als Ergebnis seiner Umfrage mit, daß in seinem Bezirk aus «mehr neueren als älteren Ursachen» kein guter militärischer Geist herrsche, denn

- die Gemeinden seien noch in drückenden Schulden von jenem Kriege Frankreichs gegen Österreich, den sie noch als österreichische Untertanen miterlebt hätten.
- Der Durchzug französischer Truppen im November und Dezember habe einen sehr widrigen Eindruck auf das Volk gemacht.
- Unter der österreichischen Regierung habe das Land nicht so viele Mannschaft zum Militär stellen müssen wie jetzt zu den Schweizer Regimentern. Damals hätten aber die Gemeinden mehr Kraft gehabt, liederliche junge Leute, Nachtschwärmer, Unsittliche, Spieler und Verschwender zu nehmen und die Gemeinden von solchen Menschen zu reinigen. Jetzt reiße immer mehr Liederlichkeit unter den jungen Leuten ein: «Wenn ein junger muthwilliger Bube da komme, und wolle, selbst ohne Vermögen, eine Weibsperson von seinem Schrot und Korn heirathen, erhielten solche Personen sogleich die Bewilligung zur

¹⁷ RB, 1809. Total wurden 30 Werbekommissäre angestellt.

¹⁸ AKLR, K 6, D/F 1, 27. 12. 1809.

Heyrath, wenn man auch voraussehe, daß selbe in kurzem der Gemeinde, in der sie sich befinden, mit Kindern zur Last fallen müssen; eben diese Leute seyen es, welche jetzt zum Trotz der Gemeinde sich um mehrere hundert Franken nicht einmal anwerben ließen und es gelte in andern Gemeinden, was z.B. in Möhlin ebenfalls, daß man acht bis zehn Mann kaum um die Summe von 5–6000 Franken als Prämien anbringen könne.

Ein weiteres Abschreckungsmittel, sich anwerben zu lassen, bestehe auch in der Art, wie die Invaliden von den Schweizer Regimentern zurückkommen, von welchen man schon viele um Gottes willen von Ort zu Ort führen und verpflegen mußte.»¹⁹

Diesen Widerwärtigkeiten zum Trotz gelang es dem Kanton Aargau, bis Ende März 1810 356 Mann anzuwerben²⁰. Dafür wurde die Regierung vom Landammann offiziell gelobt. Nun konnten auch die außerordentlichen Werbemaßnahmen eingestellt werden. Die Rekrutierung ging aber trotzdem weiter. Um die einzelnen Gemeinden gleichmäßig zu belasten, beschloß der Kleine Rat am 15. März 1811²¹ drei Gruppen zu bilden, denn nach einer von der Regierung im Jahre 1810 vorgenommenen Einteilung hatten die aargauischen Gemeinden im ganzen 334 Mann zu wenig geliefert²². In einer ersten Gruppe wurden nun jene Ortschaften zusammengefaßt, die noch gar nichts geleistet hatten, in einer zweiten jene, die die Hälfte und in einer dritten Gruppe solche, die mehr als die Hälfte gestellt hatten²³. Der Kleine Rat billigte auch den Vorschlag der Werbekommission, die Gemeinden der ersten Gruppe sofort zur Stellung von Rekruten aufzufordern. Diese Maßnahme machte sich bezahlt, denn schon am 24. April 1811 meldete der Landammann das Fehlen von 5000 Mann²⁴: Da Napoleon wünsche, daß mindestens vierzehn der sechzehn Bataillone vollständig seien, müsse sich die Eidgenossenschaft entschließen, weitere 4500 Mann anzuwerben, wobei sich das Kontingent des Kantons Aargau auf 357 Mann belaufe. Der Kanton Aargau hatte aber vom 1. April 1810 bis am 31. März 1811 freiwillig 130 Mann angeworben, so daß sich sein Anteil auf 227 Rekruten reduzierte²⁵. Die Gemeinden der ersten Serie, die am 15. März 1811 aufge-

¹⁹ AKLR, K 6, D/F 1, 30. 1. 1810.

²¹ AKLR, K 6, E/F 8

²⁰ a.a.O.; RB, 1809.

²² a.a.O.

²³ Die 1. Gruppe hatte 116 Mann, die 2. 109 Mann, die 3. 109 Mann zu stellen.

²⁴ AKLR, K 6, D/F 23.

²⁵ AKLR, K 6, D/F 29.

fordert worden waren, ihren Rückstand zu decken, erhielten am 24. September eine letzte Fristverlängerung bis am 20. November²⁶. Kurz darauf wurde der zweiten Serie befohlen, ihr Kontingent bis am 15. Februar 1812 abzuliefern. Diese beiden Serien stellten 189 Mann, also 36 zu wenig²⁷. Für jeden Fehlenden hatten die Gemeinden sechs Louis d'or an die Werbekasse abzuliefern. Dank dieser großen Opfer der Gemeinden und des Staates konnten schließlich bis Ende März 1812 243 Mann angeworben werden, so daß der Aargau in jenem Zeitpunkt sogar sechzehn Mann zuviel gestellt hatte.

Am 28. März 1812²⁸ kam eine neue Kapitulation zustande, welche die Zahl der zu liefernden Schweizer Truppen auf 2000 in Friedenszeiten und 3000 in Kriegszeiten festsetzte. Zugleich zogen die Regimenter ihre Werbeoffiziere zurück, und die Kantone mußten die Werbungen selber vornehmen. Alle Nichtschweizer wurden von Napoleon unerbittlich zurückgewiesen. In der neuen Kapitulation von 1812 erließ er zusätzliche Vorschriften bezüglich Größe und Mindestalter der Rekruten. Den Bestimmungen der Tagsatzung gemäß hatte der Kanton Aargau in Friedenszeiten 161 Mann, in Kriegszeiten 241 Mann zu liefern. Frankreich war gewillt, jährlich 260 000 Franken Rekrutierungsgelder zu bezahlen. Nach den Berechnungen des Landammanns sollten die Kantone für jeden angeworbenen Rekruten hundert Franken erhalten²⁹.

Am 17. September 1812 entschloß sich die Regierung des Aargaus, die Gemeinden der dritten Serie zur Stellung der Rekruten aufzufordern. Auf Vorschlag der Werbekommission wurde Oberstleutnant von Schmiel zum Werbechef gewählt³⁰. Ebenfalls am 17. September setzte man das Handgeld auf 120 Franken fest. Das Anbringgeld betrug zwanzig Franken, wovon der Werber sechzehn erhielt, die übrigen vier Franken wurden zur Bestreitung des Unterhalts auf dem Werbedepot gebraucht. Dazu kamen noch die Zulagen der Gemeinden. Trotz all dieser Maßnahmen meldeten sich bis Mitte Dezember nur 46 Mann. Deshalb gestattete der Kleine Rat das Tanzen auch nach neun Uhr abends, «da der größte Theil der Rekruten beim Trunk und nicht bei andächtigen Überlegun-

²⁶ AKLR, K 6, D/F 29.

²⁷ a.a.O., Beilage C.

²⁸ Rep. A., p. 612 ff.

²⁹ AKLR, K 6, E/F 18, 100 000 Franken trafen am 27. 11. 1812 ein. AKLR, K 6, F/F 3, 73 334 Franken trafen am 6. 1. 1813 ein.

³⁰ AKLR, K 6, E/F 15.

gen angeworben werde».³¹ Zudem wurde den Amtleuten befohlen, kleinere Vergehen nicht den Gerichten zu melden, wenn sich der Schuldige für den Kriegsdienst bereit erkläre. Auf Grund dieser Bestimmungen konnten bis am 1. Februar 1813 84 Rekruten gestellt werden. Die Gemeinden der dritten Serie hatten aber nur 76 Mann gestellt, für die übrigen 33 wurden je zehn Louis d'or gefordert. Nun war aber der Kanton Aargau mit 77 Mann im Rückstand. Gleichzeitig verlangte der Kaiser noch den außerordentlichen Rekrutenbeitrag. Deshalb entschloß sich die Regierung zu Zwangsmaßregeln³². Das Verfahren wurde nach folgendem System durchgeführt:

1. Zugriff auf die moralisch Minderwertigen³³.
2. Ausdehnung der Zwangsrekrutierung auf die waffenfähige Mannschaft.

Diese Maßnahmen erregten jedoch überall großes Aufsehen, da gegen verschiedene renitente Gemeinden sogar mit Militäraufgeboten vorgegangen werden mußte³⁴. Sogar der französische Gesandte mißbilligte die Zwangsmaßregeln im Aargau³⁵. Schließlich wurden am 22. November 1813 die Werbungen eingestellt, denn in jenem Moment erhielt die Verteidigung des eigenen Landes wieder den Vorrang.

Welches war nun der Einfluß des Solddienstes auf das kantonale Wehrwesen? Die zahlenmäßige Schwächung war sehr gering. Der Kanton Aargau ging aber einiger fähiger Offiziere verlustig.

Fassen wir die Resultate der Anwerbungen kurz zusammen:

Dauer der Werbung	Forderungen Napoleons	Zahl der Anwerbungen
13.8.1806 bis 31.3.1812	2027	2093
1.4.1812 bis 31.3.1813	161	166
1.4.1813 bis 22.11.1813	241	99
Total	2429	2358 ³⁶

³¹ AKLR, K 6, E/F 8, Brief der Werbekommission an den Kleinen Rat vom 14.12.1812.

³² AKLR K 6, F/F 30, 9.2.1813.

³³ Betrüger, Spieler, Trunkenbolde, Schläger. Einzelheiten siehe JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*.

³⁴ Obstlt. von Schmiel mußte mit 3 Kp. und einer Anzahl Reiter nach Gansingen marschieren (Mappe V [Vermischtes]/F 39).

³⁵ AKLR, K 6, F/F 33, 19.11.1813.

³⁶ Berechnungen nach BAr, Med., Bde. 91–98.

Kostenübersicht der Werbung für die Schweizer Regimenter (13.8.1806 bis 31.12.1809)

Datum der Werbungs-epochen vom bis	Bemerkungen	Angeworbene Mannschaft Regimenter					Werbungskosten der Zulagen und Prämien des Staates Fr.	Total Fr.	
		1	2	3	4	Total			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
13.8 25.1. 1806 1807	In dieser Epoche wurden keine Zulagen erteilt.	64	—	32	—	96	—	—	
26.1. 31.12. 1807 1807	Mit Handgeldzulagen und Anbring-gelder von seiten des Staates und der Gemeinden	145	238	310	411	1104	12750	176640	
1.1. 22.2. 1808 1809	Ohne Zulagen und außerordentliche Unkosten	1	28	79	33	141	—	—	
23.2 31.12. 1809 1809	Mit Handgeldzulagen und Anbring-gelder vom Staat und den Gemeinden	80	Mann mit Zulagen vom Staat (Fr. 6.— pro Mann = Fr. 480) 10 Mann mit Zulagen vom Staat (Fr. 40.— pro Mann = Fr. 400) Letztere mit Zulagen der Gemeinden (10 Louis d'or pro Mann) 1 Louis d'or = Fr. 16	—	37	52	1	90	880
13.8. 31.12. 1806 1809	Total	210	303	473	445	1431	13630	178240	
							1600	2480	
							191870		

Die Tabelle Seite 80 zeigt, daß der Kanton Aargau sich immer bemühte, das geforderte Kontingent vollzählig zu stellen. Bis am 31. März 1813 gelang es der Werbekommission sogar, durch mehr oder weniger fragwürdige Mittel einige Überzählige zu rekrutieren.

Vergleichen wir die Zahl der Eliten des Jahres 1807 mit jener der Angeworbenen, so scheint uns die Schwächung der kantonalen Wehrkraft außerordentlich groß. Im Jahre 1807 zählte die Elite 5316 Mann, während im gleichen Jahre 1104 für den Solddienst angeworben wurden³⁷. Wir müssen aber beachten, daß die Eliten nur aus den 20- bis 25-jährigen rekrutiert wurden, während sich die Zahl der Söldner auf 22 Jahre (18. bis 40. Altersjahr) verteilte. Bei einer gleichmäßigen Verteilung auf alle Jahrgänge wären pro Jahrgang etwa fünfzig Mann in den französischen Dienst getreten, das heißt 6% der Eliterekruten eines Jahrgangs oder etwa $\frac{1}{2}\%$ aller Wehrfähigen, wenn bei einer Gesamtbevölkerung von 130 000 ein Minimum an wehrfähiger Mannschaft von 10 000 Mann angesetzt wird.

Die Schwächung erfolgte aber auf finanziellem Gebiet, wie eine Übersicht über die Ausgaben des Staates und der Gemeinden zeigt³⁸.

Diese finanziellen Opfer von Staat und Gemeinden trugen wohl ebenfalls dazu bei, daß der Ausbau der kantonalen Miliz nach 1806 arg vernachlässigt wurde.

VIII. Die Aargauer Miliz in den Jahren 1809 bis 1815

Seit der Aufhebung der Instruktionsschule im Jahre 1807 war zur Weiterbildung der aargauischen Truppenkorps fast gar nichts mehr unternommen worden. Die Rechenschaftsberichte wiesen die maßgebenden Instanzen immer wieder auf die ungenügenden Instruktionsmöglichkeiten hin. Im Jahre 1810 rügte man vor allem das Fehlen «eines zweckmäßigen Unterrichts für die Officiers». Die Ausbildung der Artillerie wurde als katastrophal bezeichnet. Diese Waffengattung «kann bey der dermaligen Einrichtung unmöglich nur irgend einen Grad von Brauchbarkeit erlangen, und wenn nicht eine wirklich ausgedehntere und voll-

³⁷ Etwa 20% der Elitemannschaft des Jahres 1807.

³⁸ BAr, Med., Bd. 94; AKLR, K 6 E/F 8; Vgl. Tabelle p. 81.

ständigere Instruktion eingeführt wird, müssen unsere Artilleristen neben denjenigen anderer Stände als bloße bekleidete, ausgezierte, zu keinem wirklichen Dienst brauchbare und in allen ihren eigentlichen Fächern unwissende Truppen dem allgemeinen Spott ausgesetzt werden».¹ Die Kommissionen des Großen Rates hingegen röhmten Jahr für Jahr «die weise Sparsamkeit» der Regierung, die nichts unversucht lasse, um die Ausbildung der Truppen «ohne besondere Kostenvermehrung» zu fördern². Im Jahre 1812 lobte man sogar die «schöne militärische Haltung» der aargauischen Milizen³.

Im Frühling desselben Jahres befahl der französische Minister Talleyrand die schärfere Bewachung der Ostgrenze durch eidgenössische Truppen⁴. Sofort traf der Landammann einige Vorbereitungen. Drei Aargauer Kompagnien wurden am 10. Mai 1812 in der Gegend von Aarau versammelt, organisiert und inspiziert, zwei Tage später aber wieder nach Hause entlassen⁵. Von Schmiel deckte die Mängel des Militärwesens schonungslos auf. Unter anderm teilte er dem Kriegsrat mit, im Bezirk Kulm sei ein Mann seit drei Jahren zwar in die Elite eingeschrieben, aber noch nicht montiert⁶. Dieser Bericht rüttelte den Kriegsrat endlich aus seiner Lethargie auf. Am 26. Mai 1812 legte er dem Kleinen Rat einen Vorschlag zur Verbesserung des Unterrichts vor⁷. Nachdem der Kleine Rat das Projekt beraten hatte, erteilte er dem Kriegsrat den Auftrag, das gesamte Militärwesen zu überprüfen und – wenn nötig – einen Reorganisationsentwurf einzureichen⁸. Ein solcher Entwurf erschien jedoch nie, «da die bald erfolgten Zeitumstände daran hinderten».⁹

Neben dem Unterricht litten auch alle andern militärischen Einrichtungen. Die Klagen über die schlechte Ausrüstung und Bewaffnung der Soldaten bereiteten einsichtigen Leuten große Sorgen. Der Kanton Aar-

¹ RB, 1810.

² RB, 1810/1811/1812, und Kommissionalberichte zu RB 1810/1812.

³ Kommissionalbericht zu RB 1811, 3. 9. 1812.

⁴ AKLR, AA 1, G/F 23.

⁵ PKR, III, 1809–1812, 5. 5. 1812.

⁶ a.a.O., 26. 5. 1812.

⁷ AKLR, K 3, B/F 50. Als weiteren Grund zur endlichen Wiedereinführung der Instruktion führte der Kriegsrat an, «die Gelder, die nach § 10 des Gesetzes vom 3. 12. 1808 gefordert werden durften und für die zweckmäßige Ausbildung der Miliz verwendet werden sollen», seien eingegangen (Ges. Med., Bd. 3, p. 221).

⁸ a.a.O., 11. 3. 1813.

⁹ a.a.O., Randbemerkung von Registrar Jäger.

gau hatte zwar in den Jahren 1805 bis 1810 folgende wichtige eidgenössische Reglemente ratifiziert:

- das Eidgenössische Exerzierreglement für die Linien- und leichte Infanterie¹⁰
- die Artillerie Exerzier-Ordnung der Eidgenössischen Truppen¹¹
- das Eidgenössische Reglement über die innern Einrichtungen und die Dienstordnung für jeden Grad¹²
- das Exerzier- und Dienstreglement für die leichten Truppen¹³
- das Reglement über die Bildung des eidgenössischen Artilleriekontingents¹⁴. Der Kanton Aargau anerkannte aber den in Tätigkeit bleibenden Artillerieinspektor nicht.
- das Reglement für die eidgenössische Infanterie (4 Hefte)¹⁵

Diese Gesetze wurden wohl ratifiziert, aber nicht angewandt. Die Eidgenossenschaft konnte keine wirksame Kontrolle über die Beachtung dieser Vorschriften ausüben, da deren Einhaltung ganz den Kantonen überlassen war. Ein eidgenössischer Generalstab, der solche Kontrollfunktionen hätte übernehmen können, war 1804 abgelehnt worden.

Ein Ende August erschienener Bericht des Kriegsrates «über den Zustand desjenigen, was der Kanton Aargau zu dem einfachen Eidgenössischen Truppen-Contingent zu stellen hat» wies auf den miserablen Zustand des aargauischen Bundeskontingents hin¹⁶.

Schon am 31. August 1813 kündigte der Landammann der Schweiz die Aufstellung eines Drittels des eidgenössischen Kontingents an¹⁷. Bis 1815 mußte nun der Kanton Aargau ständig um seinen weiteren Bestand bangen. In diesen Krisenjahren wurden sich die führenden Aargauer ihrer Verpflichtungen dem Kanton und der Eidgenossenschaft gegenüber wieder voll bewußt. So standen im Juni 1815 sechs aargauische Infanteriebataillone, vier Artilleriedivisionen und eine halbe Kompanie Kavallerie in eidgenössischem Dienst. Der Kanton Aargau hatte damit der Eidgenossenschaft die bisher größte Anzahl Truppen zur Ver-

¹⁰ AKLR, K 3, A/F 11, 24. 4. 1805.

¹¹ a.a.O., F. 14, 30. 5. 1805.

¹² AKLR, K 1, A/F 22 a, 11. 9. 1806.

¹³ a.a.O., F 25, 12. 9. 1807.

¹⁴ AKLR, K 1, B/F 1, 5. 6. 1807.

¹⁵ a.a.O., F 15, 27. 2. 1810.

¹⁶ AKLR, K 5, B/F 11, 29. 8. 1813.

¹⁷ a.a.O.

fügung gestellt. Jetzt bewährte sich die ausgezeichnete Organisation der aargauischen Waffengattungen aus dem Jahre 1805¹⁸. Damals hatten der Chef des Militärdepartementes und sein ausgezeichneter Mitarbeiter, Oberst von Schmiel, acht Bataillone Infanterie und vier Artilleriekompagnien organisiert, obwohl das aargauische Bundeskontingent nur zwei Infanteriebataillone und eineinhalb Artilleriekompagnien umfaßte. Obschon das Militärwesen in den Jahren 1806 bis 1813 arg vernachlässigt worden war, hatte man 1815 keine Schwierigkeiten, die geforderten Bataillone zu stellen. Die militärische Bereitschaft des Aargaus war zwar nicht ausgezeichnet, aber doch bedeutend besser als jene anderer Kantone¹⁹. Das beweisen auch einige Dekrete, die im März und April 1815 erlassen wurden, so die «Verordnung über die Besorgung des Hauswesens der im Felde stehenden Eliten»,²⁰ die Bestimmung über «die Anschaffung von Mänteln für das Elitekorps»²¹ sowie die «Einstellung des jährlichen ordentlichen Austritts aus dem Elitekorps».²²

Die Belastung der aargauischen Milizen in den Jahren 1813 bis 1815 war außerordentlich groß. Die Truppen kamen praktisch nie zur Ruhe, da der Kanton Aargau in der Zeit zwischen den Feldzügen²³ sein Kantonsgebiet gegen die Ansprüche Berns zu verteidigen hatte. Die Notwendigkeit, immerfort bereit zu sein, machte aus den unbrauchbaren Milizen der Jahre 1809 bis 1813 wieder diensttaugliche Soldaten. Obwohl der Aargau mit der bedeutenden Truppenzahl von 3500 Mann am Feldzug von 1815 teilnahm²⁴, standen zu Hause noch zwei vollständig aus-

¹⁸ AKLR, AA 1, K/F 2.

¹⁹ Vgl. SCHOOP, *Thurgau*, p. 73.

²⁰ Ges. Med., Bd. 5, p. 89 ff., 28, 3. 1815.

²¹ a.a.O., p. 92 ff., 18. 4. 1815.

²² a.a.O., p. 94 ff., 18. 4. 1815.

²³ Grenzbesetzungsdienste 1813. Aargauer Truppen in den Kantonen Tessin und St. Gallen 1814. Feldzug nach Frankreich 1815. Beteiligung von Aargauer Truppen an der Belagerung der Festung Hüningen 1815.

²⁴ *Feldzug nach Frankreich 1815* (Einzelheiten siehe AMMANN, p. 31–41).

Vom 15. 3 bis 18. 8. standen folgende Aargauer Truppen in eidgenössischem Dienst:

5 Kp. des 3. und 4. Infbat. Obstlt. Dorer	(ab 15. 3.)
5. Infbat. Obstlt. Friedrich Suter	(ab 15. 3.)
3. Art. Div. Hptm. Scheuermann	(ab 15. 3.)
6. Infbat. Obstlt. von Tschudi	(ab 24. 3.)
1. Jägerbat. Obstlt. Karl von Hallwyl	(ab 24. 3.)
4. Art. Div. Hptm. Haller	(ab 24. 3.)

gerüstete Infanteriebataillone und etwas Kavallerie zur Ablösung der ausgerückten Truppen bereit. Leider wurden die guten Leistungen der Aargauer Bataillone, die mit ausgezeichneten Zeugnissen ihrer Divisionskommandanten zurückkehrten, von den unglücklichen Vorfällen bei der Brigade von Schmiel etwas überschattet.

Die führenden Männer im Kanton Aargau sahen die Mängel der bisherigen Militärorganisation ganz deutlich; sie waren gewillt, das Militärwesen gründlich zu reformieren.

$\frac{1}{2}$ Kp. Kavallerie Lt. Fröhlich	(ab 10. 5.)
1. Art. Div. Hptm. Häusermann	(ab 31. 5.)
2. Jägerbat. Obstlt. Franz von Hallwyl	(ab 14. 6.)
1. Infbat. Obstlt. Hans Suter	(ab 14. 6.)
2. Art. Div. Hptm. Strauß	(ab 14. 6.)

Dienstleistungen der Aargauer Truppen in den Jahren 1813–1815 (Zu 23/24)

*Grenzbesetzungsdiene*ste 1813 (Einzelheiten bei AMMANN, p. 20 ff.)

Teilnehmende Aargauer Truppen:

$\frac{1}{2}$ Kp. Reiter	(ab 6. 9.)
2 Kp. des 1. Jägerbat. Major Siegfried	(ab 6. 9.)
1. Art. Div. Hptm. Imhof	(ab 22. 11.)
3 Kp. des 1. Jägerbat. Major Siegfried	(ab 25. 11.) (Karl von Hallwyl erkrankt)
2. Jägerbat. Obstlt. Franz von Hallwyl	(ab 3. 12.)
$\frac{1}{2}$ der 3. Art. Div. Hptm. Scheuermann	(ab 3. 12.)
1. Infbat. Obstlt. von Tschudi	(ab 18. 12.)

Aargauer Truppen in den Kantonen Tessin und St. Gallen:

(Einzelheiten bei AMMANN, p. 27–31)

2 Kp. des 3. und 4. Infbat. Hptm. Landolt	(ab 11. 9. 1814) Kanton Tessin
3 Kp. des 3. und 4. Infbat. Obstlt. Imhof	(ab 21. 9. 1814) Kanton St. Gallen

Verteidigung des Kantonsgebietes gegen Bern (Einzelheiten bei JÖRIN, p. 400 ff.)

Ständige Truppenaufgebote vom 27. 12. 1813 bis am 23. 2. 1815.

Feldzug nach Frankreich (siehe Anmerkung 24)

Beteiligung der Aargauer Truppen an der Belagerung der Festung Hüningen

(Einzelheiten bei AMMANN, p. 41–42)

1. Infbat. Obstlt. Hans Suter	(ab 15. 8.)
2. Jägerbat. Obstlt. Franz von Hallwyl	(ab 15. 8.)
$\frac{1}{3}$ der 1. Art. Div. Hptm. Häusermann	(ab 15. 8.)
1 Kp. des 2. Infbat.	(ab 14. 11.)

Durchzug der Alliierten durch die Schweiz 1813/14

(Vgl. OECHSLI, Neujahrsblatt, 1908, p. 7 ff.)

Zweiter Teil

Das aargauische Milizwesen von 1815 bis 1847

I. Der Kanton Aargau und die Umgestaltung des eidgenössischen Wehrwesens

Schon bei der Beratung der neuen eidgenössischen Verfassung von 1815 wurde die Militärreform eingeleitet. Es war das Verdienst des Aargauers Rengger¹, daß im Bundesvertrag und – als Folge davon – im allgemeinen Militärreglement von 1817 die Idee eines starken eidgenössischen Wehrwesens Eingang fand. Rengger schlug 1814 eine Verfassung vor, die derjenigen von 1848 nahe kam. Er unterbreitete sein Projekt Capo d'Istria. Dieser «entnahm dem Plane Renggers die Grundsteine, die das Dasein des Staates am dringendsten fordert und die zugleich den Ausbau der Zentralgewalt am nachhaltigsten fördern: seine militärischen Einrichtungen».² Der Bundesvertrag setzte in Artikel 2 die Kantonskontingente des Bundesheeres im Verhältnis von zwei Mann auf 100 Seelen fest; danach hatte der Aargau 2410 Mann zu stellen³. Auch an die Ausgaben des Bundes zur Bestreitung der Kriegskosten mußten die Kantone einen Anteil leisten; für den Kanton Aargau wurden 52212 Franken berechnet. Die Verteilung dieser Mannschafts- und Geldkontingente basierte aber auf ungenügenden Unterlagen, denn seit 1803 hatte keine eidgenössische Volkszählung mehr stattgefunden⁴. Als auch 1816 eine solche abgelehnt wurde, erhielt eine eidgenössische Kommission⁵ den Auftrag, die Betreffnisse jedes Kantons neu zu ermitteln. Diese Kommission teilte die Kantone nach ihren ökonomischen Kräften in sechs Klassen ein, wobei der Aargau, welcher der fünften zugeordnet wurde, pro Kopf des Mannschaftskontingents Fr. 20.– zu bezahlen hatte. So forderte das eidgenössische Militärreglement von 1817 vom Aargau ein Kontingent von 2410 Mann und 48200 Franken.

Der Kanton Aargau stand dieser neuen Wehrordnung sehr positiv gegenüber. Die Standesvertreter wurden zwar vom Großen Rat beauftragt, sich für eine Herabsetzung der Zuteilung an Kavallerie um eine halbe Kompagnie und für die Stellung einer Scharfschützen- anstelle einer Jägerkompagnie einzusetzen. Die Gesandten wurden jedoch ermächtigt, auch im Falle einer Ablehnung dieser Begehren für die An-

¹ BLA, p. 613.

² SKG, 12, p. 15.

³ Bern: 4584 Mann, Thurgau: 1670 Mann.

⁴ OECHSLI, p. 438.

⁵ BAr, Tagsatzung, Bd. 961.

nahme des eidgenössischen Militärreglementes zu stimmen, wenn sich die Mehrheit der Tagsatzungsabgeordneten dafür einsetze⁶.

Im Kanton Aargau war nun wieder ein großer Eifer für das Militärwesen erwacht. Die Erfahrungen der Jahre 1814 und 1815 waren zu bitter, als daß man sich noch einmal unvorbereitet so großen Gefahren hätte aussetzen wollen. Es begann deshalb im Jahre 1816 ein langer positiver Zeitabschnitt für das aargauische Wehrwesen. Schon am 23. September 1816 – das eidgenössische Militärreglement lag erst im Entwurf vor – schlug der Kriegsrat der Regierung die Ergänzung jenes Materials vor, das der Kanton für die Bundesarmee bereithalten mußte. Nach einem Bericht von Schmiel⁷ fehlten vier Geschütze, neun Lafetten, sechsunddreißig Wagen sowie eine große Anzahl Infanteriepatronen und Artilleriegranaten. Von Schmiel berechnete die Anschaffungskosten für dieses Material auf 37 321 Franken. Der Kleine Rat ließ sich diesmal leicht von der Notwendigkeit einer guten Kantonaltruppe überzeugen und bewilligte die geforderte Summe. Seine Antwort an den Kriegsrat ist sehr bezeichnend für die Stimmung jener Jahre: «Da es uns vorzüglich daran liegt, uns in Stand zu sehen, die von uns übernommenen Bunde pflichten erfüllen zu können; so haben wir beschlossen, es sollen die besagten Militär-Effekten zu Handen des Zeughäuses angeschafft werden.»⁸

Am 20. August 1817 wurde das allgemeine eidgenössische Militärreglement von der Tagsatzung angenommen. Dieses Gesetz teilte die waffenfähige Mannschaft drei Altersklassen zu, nämlich dem Auszug, der Reserve und der Landwehr. Der Auszug und die Reserve – je 33 758 Mann stark – bildeten die Bundesarmee. Die Landwehr, die die übrige wehrpflichtige Mannschaft der Kantone umfaßte, mußte nur im Notfall ausrücken⁹. Trotz der neugeschaffenen militärischen Zentralbehörde blieb das Militärwesen vorwiegend Sache der Kantone. Durch einen großzügigen Ausbau ihrer militärischen Einrichtungen konnten sie einen wesentlichen Beitrag leisten zur Stärkung der eidgenössischen Wehrkraft. So befand sich das schweizerische Militärwesen seit der Reform von 1817 «auf dem Wege einer stets zunehmenden Verbesserung».¹⁰

⁶ PGR, II, 1810–1822, 27. 6. 1816.

⁷ AKLR, K 5, C/F 21.

⁸ AKLR, K 5, C/F 6.

⁹ Vgl. METTLER, p. 98 ff.; MEISTER, p. 28 ff.; OECHSLI, p. 444 ff.

¹⁰ His, Bd. 3, p. 759.

II. Die kantonale Militärorganisation von 1816/1817

A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Der Kanton Aargau war durchaus gewillt, einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des eidgenössischen Wehrwesens zu leisten. Schon in der Mediationszeit hatte der Kanton die Forderungen des eidgenössischen Landammanns immer erfüllt: Die aargauische Militärorganisation von 1809 war ja in erster Linie geschaffen worden, um der Bundespflicht zu genügen. Aber schon Ende 1813, als die Selbständigkeit des Kantons Aargau bedroht war, «wurde das Bedürfnis einer umfassenden Organisation des kantonalen Militärwesens laut sprechend».¹ Allerdings gestatteten die damaligen Ereignisse nicht, eine neue Militärorganisation zu entwerfen. Erst im Jahre 1816 konnte der Aargau seine schon längst gehegte Absicht verwirklichen und die Revision seiner Milizverfassung – in engem Zusammenhang mit der Neuordnung des eidgenössischen Wehrwesens – an die Hand nehmen.

Auf den Antrag von Regierungsrat Rengger² beauftragte die Regierung den Kriegsrat, Vorschläge für eine Neuordnung des Militärwesens einzureichen. Die oberste Militärbehörde erkannte die Notwendigkeit grundlegender Änderungen der bisherigen Militäreinrichtungen. Deshalb verlangte man vom Kleinen Rat die Bewilligung zur Erweiterung der «Milizpflicht» für die Elite und Reserve, die Erlaubnis zur Gründung einer Militärkasse und zur Errichtung einer Instruktionsschule³. Diese Neuerungen wurden vom Kleinen Rat genehmigt. Schon am 17. Mai lag der Entwurf zu einer neuen Militärordnung vor, der aber über die Schaffung einer Militärkasse nichts aussagte. Auf Wunsch der Regierung verfaßte der Kriegsrat auch dafür einen Vorschlag, der aber zurückgewiesen wurde, da die Kosten für die Uniformierung und die Bewaffnung zur Hälfte vom Wehrmann und zu je einem Viertel vom Staat und von den Gemeinden hätten übernommen werden sollen. Der Kleine Rat lehnte die Gemeindebeiträge ab. Auch forderte er die Selbstbewaffnung durch die Wehrpflichtigen. Auf diese Abänderungen hin legte die Regierung den Entwurf dem Großen Rat vor. In einem Be-

¹ AGR, 1816, 22. 6. 1816.

² PKLR, 1816, 22. 1. 1816.

³ a.a.O., 16. 4. 1816.

gleitschreiben hob sie vor allem die Notwendigkeit hervor, die Zahl der Eliten von 5000 auf 12 000 bis 13 000 Mann zu erhöhen, da der Kanton 2410 Mann zum ersten Bundeskontingent und ebenso viele Milizen zur Bundesreserve zu stellen habe; diese Forderung, die Sorgfalt für den Kanton und das Beispiel der andern Stände berechtige zur Hoffnung, daß der Große Rat der Ausdehnung der Milizpflicht zustimme. Als weiteren, wesentlichen Teil der Militärreform bezeichnete der Kleine Rat die Neueinkleidung der Wehrpflichtigen, wobei aber die Anschaffung der neuen Monturen nicht mehr von den Dienstpflchtigen allein gefordert werden dürfe: Die Staatskasse werde zwar bei einem jährlichen Eintritt von 800 Mann mit 24 000 Franken belastet, der Große Rat werde jedoch «diese Summe lieber dem Staats-Eigentum als einzig demjenigen Theile des Volkes abfordern, der seine physischen Kräfte, der Leib und Leben dem Vaterlande zu opfern gehalten ist».⁴ Der Berichterstatter der großrätlichen Kommission, Oberst von Schmiel⁵, sprach sich im Namen aller Kommissionsmitglieder für die Annahme der Vorlage aus. Die Selbstbewaffnung entsprach nach von Schmiels Auffassung dem Grundsatz der republikanischen Verfassung, «daß jeder Bürger Soldat sey und seine Wehr selbst zur Hand zu bringen habe».⁶ Der Große Rat beschloß schließlich, das Gesetz drucken zu lassen und in der Dezembersession endgültig darüber zu befinden. Am 18. Dezember wurde die Vorlage aber verworfen. Der Kleine Rat änderte die beanstandeten Paragraphen sofort ab⁷. Es handelte sich vor allem um die Bestimmung, daß die bis 1815 in die Elite eingetretene Mannschaft sich weiterhin selber bekleiden und bewaffnen müsse. Am 27. Dezember 1816 genehmigte der Große Rat die neue Militärorganisation⁸.

Zur Schaffung einer Vollziehungsverordnung setzte der Kleine Rat eine Militärkommission ein⁹. Ihr gehörten die Regierungsräte Herzog, Rothpletz und von Schmiel an. Die von diesen drei hervorragenden Kenner des eidgenössischen und ausländischen Militärwesens geschaffene Verordnung erhielt am 20. August 1817 Gesetzeskraft¹⁰.

⁴ AKLR, K 1, C/F 20.

⁵ AGR, 1816, Bd. A. – Kommissionsmitglieder: Oberst von Schmiel, Bez. Kdt. Suter, Straßeninspektor Will, Bezirksrichter Wey, Amtsstatthalter Fischer.

⁶ a.a.O.

⁷ AGR, 1816, Bd. B: Es handelte sich um die §§ 10, 21, 22, 34, 35.

⁸ Ges. Med., Bd. 5, p. 540 ff.

⁹ AKLR, K 1, C/F 20, 20. 2. 1817.

¹⁰ Ges. Med., Bd. 6, p. 41 ff.; OS Ges., Bd. 3, p. 177 ff.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht

1. Die Wehrpflicht

Auch nach 1815 blieb die korporative Wehrpflicht der Kantone bestehen, obwohl das allgemeine Militärreglement von 1817 eine individuelle Wehrpflicht festsetzte¹¹. Der Bund hatte aber keine Kontrollmöglichkeit über die Ausführung dieses Grundsatzes, da die Kantone nur zur Stellung des Kontingents verpflichtet waren, welches nirgends die gesamte waffenfähige Mannschaft umfaßte.

Die aargauische Militärorganisation von 1816¹² legte den Umfang der Wehrpflicht genauer fest. Alle im «Kanton wohnenden Aargauer und übrigen Schweizerbürger» vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr wurden milizpflichtig erklärt. Die Milizpflicht betrug vierunddreißig Jahre. Während die zum persönlichen Dienst Untauglichen schon seit 1804, die Unwürdigen seit 1808 zu sogenannten Dienstleistungen angehalten werden konnten, wurden sie 1817 verpflichtet, ihrem Vermögen angemessene Geldbeträge in die Militärkasse abzuliefern. Sie bezahlten also eine Militärpflichtersatzsteuer. Der Kleine Rat war berechtigt, diese Steuer auch von jenen Milizpflichtigen zu verlangen, die aus irgendeinem Grunde erst nach vollendetem 35. Altersjahr für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnten; solche Wehrpflichtige wurden dafür aber von der Ausrüstungspflicht befreit¹³. Die Milizpflicht¹⁴ konnte also auf zwei Arten erfüllt werden, einerseits durch persönliche Dienstleistung, anderseits durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer.

Nach § 1 des Gesetzes wären auch die Mitglieder der Judengemeinden Endingen und Lengnau wehrpflichtig gewesen. Sie durften jedoch keine persönlichen Dienste leisten; es wurde ihnen hingegen ein jährlicher Geldbetrag von 1000 Franken abgefordert. Die großrätliche Kommission bedauerte diese Gesetzesbestimmung, war aber der Meinung, «daß die Civilisation der Juden es nicht gestatte, sie in Reih und Glied mit ihren christlichen Mitbürgern zu ordnen».¹⁵ Heinrich Zschokke erklärte anlässlich der Neuorganisation des Militärwesens im Jahre 1833, diese

¹¹ FRICK, p. 17.

¹² Ges. Med., Bd. 5, p. 540 ff., §§ 1, 5, 9, 10, 13.

¹³ PMK, I. 5. 1821.

¹⁴ BAUMANN, p. 187/p. 336: Erklärung der Begriffe Milizpflicht, Wehrpflicht, Dienstplicht.

¹⁵ AGR, Bd. A, 1816.

Bestimmung verstöße nicht gegen die allgemeine Milizpflicht, da die Juden keine Staatsbürger, sondern nur Schutzbürger seien¹⁶.

Im Widerspruch zur Militärorganisation von 1816 und zur Restaurationsverfassung (Artikel 24) wurden durch die Vollziehungsverordnung vom 20. August 1817 sogar die angesessenen Fremden der allgemeinen Milizpflicht unterworfen. Diese Vorschrift führte zu Anständen mit fremden Staaten und wurde deshalb durch das Gesetz vom 17. Dezember 1829 wieder aufgehoben¹⁷.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht

Dienstpflicht der Soldaten: Das eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt keine Bestimmungen über den Umfang der Dienstpflicht, so daß die aargauischen Militärgesetze von 1817, die im wesentlichen auf die eidgenössischen Vorschriften Bezug nahmen, die Dienstpflicht gemäß den kantonalen Gegebenheiten und Erfordernissen festlegen konnten. Der Soldat erfüllte seine Dienstpflicht nach 1817 in drei Altersklassen¹⁸:

Depot	17. bis 19. Altersjahr
Elite	20. bis 35. Altersjahr
Reserve	36. bis 50. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht bestand in folgenden Leistungen¹⁹:

a) *Depotmannschaft*

- Ergänzungsmusterung
- Teilnahme an den ersten vier Exerziertagen der Elite

b) *Reserve*

- Teilnahme an vier Exerziertagen (nach freier Wahl)
- Ergänzungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung

c) *Elite*

– *Infanterie:*

- a) Teilnahme an achtzehn Exerziertagen²⁰

¹⁶ HALLER, p. 219; vgl. BAUMANN, p. 268.

¹⁷ PMK, 1829, § 7, p. 19.

¹⁸ MO, 1816, § 2–4.

¹⁹ VV, 1817, §§ 114–117, 120–125; AKLR, K 1, C/F 18, 20, 24.

²⁰ Ges. Med., Bd. 6, § 116. Abänderung dieses Paragraphen, p. 147. – Diese Exerzierübungen, die 2 Stunden dauerten und am Sonntag vor dem Gottesdienst stattfanden (ab 8. 6. 1818 am Sonntag nachmittag), wurden vom 15. 4. bis 15. 10. durchgeführt.

- b) *Zusammenzüge*: Vier Übungen im Kompagnieverband für die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien (15. April bis 15. Oktober)
- c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule: (jährlich 1 Bataillon = 6 Kompanien)

Jäger- und Grenadierkompanien	8 Wochen
Füsilierkompanien	6 Wochen
- d) Teilnahme an drei Musterungen
 - *Artillerie/Train*:
 - a) Teilnahme an allen achtzehn Exerziertagen der Infanterie (1. Jahr)
Teilnahme an den drei letzten Exerziertagen (ab 2. Jahr)
 - b) Teilnahme an drei Musterungen
 - c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:

Artillerie 1 Kompagnie	jährlich 6 Wochen
Train $\frac{1}{2}$ Kompagnie (+ 24 Zugpferde)	jährlich 2 Wochen

1822 – Änderungen:
 - a) Teilnahme an acht Exerziertagen
 - b) Teilnahme an zwei Musterungen (Ergänzungs- und Inspektionsmusterung)²¹
 - *Pontoniere/Pioniere*:
 - a, b) wie Artillerie und Train
 - c) Von Zeit zu Zeit Zusammenzüge der Angehörigen dieser Waffengattungen
 - *Kavallerie*:
 - a, b) Bis 1822 wie Artillerie und Train
 - c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:

$\frac{1}{2}$ Kompagnie	jährlich 14 Tage
-------------------------	------------------
 - d) Jährlich zwei Zusammenzüge nach Anordnung der Bezirkskommandanten
 - 1822 – Änderungen:*
 - a) *Rekrutenunterricht*: In den ersten drei Jahren der Zugehörigkeit zum Kavalleriekorps jährlich 8 Tage
 - b) Teilnahme an Ergänzungs- und Hauptmusterung
 - c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule (wie vor 1822)
 - d) Einberufung der beiden Feldkompanien jährlich 5 Tage
 - *Scharfschützen*
 - a, b) Bis 1822 wie Artillerie und Train
 - c) *Weiterausbildung* in der Instruktionsschule:

1 Kompagnie	jährlich 4 Wochen
-------------	-------------------
 - d) Schießübungen an acht Schießtagen jährlich
 - Ab 1822 mußten die Scharfschützen keine Exerziertage mehr besuchen.
 - Alle andern Verpflichtungen blieben bestehen.

²¹ VV, 1817, §§ 121–123. Abänderung der §§ 121–123 am 26. 4. 1822; Ges. Med., Bd. 6, p. 423.

Dazu kam für alle Waffengattungen die Verpflichtung zur Teilnahme an eidgenössischen Inspektionen, eidgenössischen Übungslagern und an eventuellen eidgenössischen Aufgeboten. Die Dienstplicht war für den Bundesauszug sehr umfangreich, während die beiden andern Altersklassen nur einige Exerzertage und Musterungen zu bestehen hatten.

Dienstplicht der Offiziere: Die kantonale Militärordnung von 1816/1817 enthielt keine besonderen Bestimmungen für die Dienstplicht der Offiziere. Das Gesetz bestimmte nur, daß niemand Offizier werden könne, ohne eine angemessene Instruktion passiert zu haben²². Nach der Vollziehungsverordnung von 1817 hatten die Offiziere folgende Verpflichtungen zu erfüllen²³:

- Mitarbeit bei Schießübungen und Musterungen
- Exerzieren der Mannschaft an den vier Bezirkszusammensügen
- Teilnahme an den ersten vier Exerzertagen der Elite

Die Bezirksadjutanten und Exerziermeister wurden jährlich für fünf bis acht Tage in die Instruktionsschule aufgeboten.

Nach einem Gesetz vom 17. Dezember 1823²⁴ hatten die Offiziere bis nach vollendetem 40. Altersjahr in der Elite Dienst zu leisten. Trotzdem konnten sie aber nach vollendetem 50. Altersjahr ihre Entlassung aus der Miliz fordern.

Die Befreiung von der Dienstplicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Die Befreiung von der Dienstplicht durch das Mittel der Stellvertretung widersprach zwar dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, der im eidgenössischen Militärreglement von 1817 festgehalten war. Die Restitutionsmöglichkeit verschwand aber noch nicht aus dem kantonalen Militärgesetz. Die Bedingungen für eine Ersetzung blieben dieselben wie im Gesetz von 1804, mit dem Unterschied, daß nicht mehr der Kriegsrat, sondern der Kleine Rat über eine Ersetzung entscheiden

²² MO, 1816, § 19; Dekretenbuch, VI, p. 396; A KLR, K 1, C/F 18 (die Kadettenkurse dauerten 7–8 Wochen); BAr, Tagsatzung, Bd. 1095.

²³ VV, 1817, §§ 113, 117, 119.

²⁴ Os Ges., Bd. 3, p. 560.

konnte. Die Restitution wurde nur Eliten erlaubt, die sich durch einen Angehörigen der Reserve ersetzen lassen konnten. Der Ersetzte mußte für seinen Stellvertreter in die Reserve eintreten und durfte weder Montur noch Waffen veräußern²⁵. Nach 1817 konnten sich im Falle eines Auszuges auch einige Beamte, die keine Offiziersstellen bekleideten, durch andere Eliteangehörige ersetzen lassen²⁶.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Die Befreiung der Beamten und Mitglieder von Behörden erfuhr gegenüber 1808 keine wesentlichen Änderungen. Befreit waren aber nur noch jene Mitglieder des Großen Rates, die keine Offizierstellen bekleideten. Die Sekretäre und Protokollführer aller Kanzleien und Behörden sowie die Salzfaktoren mußten nun Militärdienste leisten, waren aber befugt, sich bei einem Auszug ersetzen zu lassen.

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit: In der Vollziehungsverordnung zum Militärgesetz stellte der Kleine Rat eine Liste von etwa fünfzig körperlichen Gebrechen auf, für welche Dienstunfähigkeitszeugnisse ausgestellt werden konnten²⁷. Man unterschied zwischen «heilbaren» und «unheilbaren Gebrechen». Männer mit heilbaren Gebrechen wurden bis zu ihrer völligen Genesung in die Depotklasse eingeschrieben²⁸. Ab 1818 wurden solche Wehrpflichtige nach sechsjährigem Aufenthalt in der Depotklasse entweder diensttauglich erklärt oder vom Militärdienst befreit. Der Entscheid, ob ein Mann ganz oder teilweise dienstfähig sei, lag bei einem Bezirkssarzt, der alljährlich vom Kriegsrat auf Vorschlag des Sanitätsrats gewählt wurde. Der Sanitätsrat war auch als Rekurskommission vorgesehen. Diese Bestimmung führte man ein, weil die Zivilärzte in den Anfängen des aargauischen Militärwesens sehr oft falsche Zeugnisse ausgestellt hatten. War der gesundheitliche Mangel nicht «durch Augenschein» festzustellen (zum Beispiel bei inneren oder

²⁵ MO, 1816, § 12.

²⁶ VV, 1817, § 52. Folgende Beamte konnten sich ersetzen lassen: die Oberschreiber und die notwendigen Sekretäre in den Kanzleien der Oberbehörden, die Kassiere bei den Staatskassen, die Schaffner, Amtsschreiber, Gemeinderatsschreiber, Salzfaktoren und Sigriste.

²⁷ a. a. O., § 16 in Ges. Med., Bd. 6, p. 46.

²⁸ MO, 1816, § 9; Verordnung über die Geldbeiträge in die Militärkasse: Ges. Med., Bd. 6, p. 145, § 13.

seelischen Krankheiten), mußten vier unparteiische Zeugen, der Arzt und der Gemeinderat die Krankheit bescheinigen²⁹.

Die Zeugnisse mußten jeweils acht Tage vor der Ergänzungsmusterung dem Bezirkskommandanten vorgelegt werden³⁰.

Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit: Um in die Miliz eintreten zu dürfen, mußte der Soldat des Dienstes würdig sein. Die Bestimmungen über die zum Dienst Unwürdigen wurden gegenüber 1804 nicht geändert. Als unwürdig wurden Personen erklärt, die eine Kriminalstrafe ausgestanden hatten oder auch nur dazu verurteilt gewesen waren³¹.

*Erleichterung in der Dienstpflicht*³²: Nach 1817 wurde die Frage der Dienstpflichterleichterung so geregelt, daß auch die von einem eventuellen Ausmarsch Dispensierte an den Exerzierübungen teilnehmen mußten. Zu dieser Klasse gehörten alle körperlich Behinderten, zwei Mitglieder jedes Gemeinderates, die Mitglieder aller oberen Kantonsbehörden³³ sowie in jeder politischen Gemeinde ein Schmied und ein Müller.

Auch jene, die mit dem Auszug marschieren mußten, erhielten für die Zeit ihrer Abwesenheit einige Garantien. So durfte niemand seiner militärischen Verpflichtungen wegen die Stelle verlieren, und die Gemeinderäte hatten – auf Gesuch hin – für die Weiterführung des Geschäftes oder des landwirtschaftlichen Betriebes des Auszügers zu sorgen³⁴.

Die militärische Kontrollpflicht

Seit 1805 gehörte es zum Pflichtenkreis der Bezirkskommandanten, die Milizpflichtigen an der jährlichen Ergänzungsmusterung in das allgemeine Verzeichnis der Miliz einzutragen³⁵. Zur Erfassung aller Wehrpflichtigen dienten Tabellen, die jedes Jahr im Monat Januar durch die Pfarrherren und Gemeinderäte abgefaßt wurden und Angaben enthielten³⁶:

²⁹ VV, 1817, §§ 17–24.

³⁰ RB, 1817: Nach 1817 waren 2500 Mann wegen unheilbarer Gebrechen von persönlichen Dienstleistungen dispensiert.

³¹ MO, 1816, § 10; VV, 1817, § 12; RB, 1817: Nach 1817 gab es 129 Dienstunwürdige.

³² VV, 1817, §§ 51–55.

³³ Finanzrat, Schulrat, Sanitätsrat, Armenkommission.

³⁴ Nicht mehr befreit waren: Einzige Söhne mehr als 60-jähriger Väter oder mehr als 50-jähriger Mütter (vgl. 1804, p. 34).

³⁵ VV, 1817, §§ 9, 10, 28, 29 (vgl. Instruktion der Bezirkskommandanten vom 1. 3. 1805).

³⁶ Siehe auch Kapitel Aushebung, p. 100.

- über alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten,
- über die im Laufe des Jahres in den Kanton zurückgekehrten Milizpflichtigen,
- über die seit einem Jahr in den Gemeinden ansässigen Schweizer Bürger anderer Kantone,
- über die seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassenen Fremden.

In das sogenannte Milizhauptregister wurden sämtliche Wehrpflichtige eingeschrieben.

Die Militärersatzpflicht

Nach 1817 mußten alle zum persönlichen Dienst Untauglichen und Unwürdigen eine Militärersatzsteuer bezahlen³⁷. Die Verordnung vom 27. März 1818³⁸ gab den Militärbeamten genaue Anleitungen zum Bezug der Steuer. Der Bezirkskommandant hatte dem Oberamtmann acht Tage nach der Ergänzungsmusterung das Verzeichnis der Ersatzpflichtigen zuzustellen. Eine Kommission, der neben dem Oberamtmann auch der Bezirkskommandant und der Bezirksverwalter angehörten, bestimmte nun die Geldbeträge der Steuerpflichtigen. Beratend zog dieses Gremium die Gemeindeammänner, je ein Mitglied des Gemeinderates und die Exerziermeister bei, da sie die Pflichtigen und ihre finanziellen Verhältnisse besser kannten. Die Kommission bildete vier Steuergruppen:

1. Ersatzpflichtige, die nicht bei den Eltern oder Verwandten wohnten, die ein eigenes Vermögen besaßen oder ein eigenes Geschäft führten.
Sie hatten Fr. 20.– bis Fr. 80.– zu bezahlen.
2. Einzige Söhne, die keiner der unter Nummer eins genannten Kategorie angehörten.
Sie bezahlten Fr. 10.– bis Fr. 80.–.
3. Milizpflichtige, die einen oder mehrere Brüder hatten (mit obiger Einschränkung).
Sie mußten einen Betrag von Fr. 8.– bis Fr. 50.– an die Militärkasse abliefern.
4. Die Armen.
Für jeden Angehörigen dieser Klasse bezahlte die Gemeinde sechs Franken.
Armengenössige, die von den Gemeinden drei Jahre lang unterstützt worden waren, wurden von der Steuer befreit.

Wehrpflichtige, die erst im Reservealter untauglich erklärt wurden, mußten die Hälfte der genannten Steuer bezahlen. Die Steuerbeiträge, welche auf Grund von Vermögen und Erwerbsfähigkeit des Pflichtigen

³⁷ MO, 1816, §§ 9, 10; VV, 1817, § 12.

³⁸ Ges. Med., Bd. 6, p. 141 ff.

berechnet wurden, mußten nur ein einziges Mal entrichtet werden. Die Betreffnisse wurden von den Bezirksverwaltern eingezogen.

Damit waren die Dienstuntauglichen gegenüber den Dienstpflchtigen im Vorteil, da diese einerseits körperliche Strapazen zu ertragen hatten, anderseits ebenfalls bedeutende finanzielle Leistungen erbringen mußten.

3. Die Aushebung³⁹

Weiterhin fand jährlich im Frühling die Ergänzungsmusterung statt, an welcher die gesamte milizpflichtige Mannschaft zu erscheinen hatte. Der Bezirkskommandant amtete als Aushebungsoffizier. Zuerst entschied er über die Gültigkeit der ihm vorgelegten Dienstbefreiungszeugnisse. Darauf nahm er die Verteilung der Mannschaft in die drei Hauptabteilungen, das Depot, die Elite und die Reserve vor. Die zum Elite-dienst Untauglichen sowie die Männer, welche nicht die erforderliche Größe (4' 10")⁴⁰ aufwiesen, teilte er den Postläufern zu. Dann wählte er aus der Schar der Freiwilligen die nötige Anzahl Kavalleristen, Artilleristen, Trainsoldaten und Scharfschützen. Meldeten sich nicht genug Freiwillige, ließ er aus dem Kreise der Rekruten die noch fehlende Anzahl Spezialisten bestimmen. Dies geschah durch die zur Musterung erschienenen Offiziere der Spezialkompanien. Man forderte für die Artillerie starke Männer von fünf Fuß bis fünf Fuß fünf Zoll⁴¹, für die Grenadiere mindestens 5' 1", während für den Dienst bei den Jägern keine Soldaten über 5' 2" angenommen werden durften. Die übrige Mannschaft der Elite wurde schließlich nach Bedarf in die verschiedenen Korps eingeteilt. Zu den Pontonieren wurden Wehrpflichtige aufgenommen, die sich mit der Schiffahrt beschäftigten sowie auch einige Seiler und Zimmerleute; den Pionieren teilte man vorwiegend Bergwerkarbeiter, Maurer, Wegknechte und Männer ähnlicher Berufe zu.

Neben dieser Einteilung der Elitesoldaten hatte der Bezirkskommandant die in die Reserve übertretende Mannschaft umzuteilen. Diese Wehrmänner wurden derjenigen Waffengattung zugewiesen, der sie schon im Auszug angehört hatten.

³⁹ VV, 1817, §§ 28, 29.

⁴⁰ Erforderliche Größe: ab 1821 5 Fuß. Die Männer unter 5 Fuß wurden der Depotklasse zugeteilt. Rev. MO, 1822, § 28 c.

⁴¹ OS, Ges., Bd. 3, p. 187/189. 1822: Die neue Geschützkonstruktion erforderte Männer mit einem Mindestmaß von 5 Fuß 3 Zoll für die Artillerie; für die Grenadiere wurden ab 1822 5 Fuß 2 Zoll gefordert.

Der Bezirkskommandant trug alle diese Zuteilungen ins allgemeine Milizverzeichnis ein, und der anwesende oberste Offizier eines jeden Korps berichtigte sein «Rodel», das er innert vier Tagen dem Bezirkskommandanten abgeben mußte.

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Leistungen des Staates

Die Neuorganisation beanspruchte die Staatsfinanzen so stark, daß die großrätlichen Kommissionen in ihren Berichten von 1819 und 1820 wiederum Einschränkungen der Militärausgaben forderten. Man lebte nun ja seit fünf Jahren in einer friedlichen Welt, und auch das Kantonsgebiet selber schien vor den Übergriffen Berns gesichert zu sein. Obwohl der Sparwille wieder in den Vordergrund trat, wollte man das Militärwesen nicht mehr so sehr vernachlässigen, wie es in der zweiten Hälfte der Mediationszeit geschehen war.

Der Große Rat setzte sich vor allem für die Erfüllung der Bundespflicht ein: «Freilich wird der Aufwand für das Militär immerdar bedeutend bleiben, doch ist er zu ertragen, sobald er sich einstweilen auf das beschränkt, was wir, vermöge unserer Bundespflicht, der Eidgenossenschaft zu leisten haben. Aber diese Pflicht soll vollkommen erfüllt werden, und der Kanton Aargau zu keiner Zeit irgend einem andern eidgenössischen Stande darin nachzustehen.»⁴² Die beiden Militärorganisationen der Mediationszeit sahen noch eine sehr geringe Beteiligung des Staates an den Militäraufwendungen des Einzelnen vor. Der Wehrmann hatte seine Uniform und seine Waffen selber anzuschaffen; die öffentliche Hand kam nur für die Bewaffnung der Unbemittelten auf. Hingegen war es Sache des Kantons, für die Besoldung und Verpflegung der im Kantonaldienst stehenden Einheiten zu sorgen, was nach den Vorschriften des Reglementes über Besoldung und Verpflegung vom 15. Mai 1805 geschah. Schließlich waren dem Staat die Kosten für die Instruktion und das Zeughaus überbunden. Wie wir im ersten Teil unserer Arbeit festgestellt haben, wurden diese beiden Einrichtungen nach 1807 so sehr vernachlässigt, daß die Militärausgaben des Kantons außerordentlich gering waren.

⁴² RB, 1820, Kommissionalbericht.

Nach der Annahme des Militärreglementes von 1817 stiegen die Leistungen des Kantons für den Wehrmann und für die Kantonalanstalten beträchtlich. Der Kanton übernahm einen Teil der Uniformierungskosten. Der einzelne Wehrmann hatte an die Kosten der Ausrüstung einen Beitrag von zwölf Franken zu bezahlen. Für diese Summe erhielt er folgende Kleidungsstücke⁴³:

Artilleristen, Trainsoldaten, Pontoniere, Pioniere:

Kopfbedeckung, Kaput, Zwilchkittel, Halsbinde, Rock, Beinkleider, Überstrümpfe

Kavalleristen:

Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Satteldecke, Mantelsack

Scharfschützen:

Kopfbedeckung, Halsbinde, Kaput (für leichte Schützen), Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Überstrümpfe

Infanteristen:

Kopfbedeckung, Halsbinde, Kaput, Rock, Ärmelweste, Beinkleider, Überstrümpfe

Postläufer:

Kopfbedeckung, Kaput, Rock

Wie in der Mediationszeit mußten die Wehrmänner ihre persönliche Waffe selber anschaffen. Das Zeughaus verkaufte die Gewehre «zu billigem Preise». Anderswo gekaufte und nicht der Ordonnanz entsprechende Gewehre wurden nicht akzeptiert⁴⁴.

In den Jahren 1817–1820 traten 3114 Mann⁴⁵ in die Elite ein. Die Uniformierungskosten beliefen sich im Durchschnitt auf Fr. 44.–⁴⁶, so daß der Staat pro Wehrmann Fr. 32.– leisten mußte, was einer jährlichen Ausgabe von etwa Fr. 25 000 entsprach⁴⁷. Auf diese Vorstellungen des Großen Rates hin erließ die Regierung die Verordnung vom 6. März 1821⁴⁸. Danach wurden Männer unter fünf Fuß Größe nicht mehr in die Elite aufgenommen. Diese Bestimmung wirkte sich dahin aus, daß im

⁴³ VV, 1817, § 74. Der Staat bewaffnete weiterhin die Armen. MO, 1816, § 24; VV, 1817, § 56. Vgl. BAUMANN, p. 369, Anmerkung 62.

⁴⁴ VV, 1817, § 58.

⁴⁵ RB, 1818–1821: 1817 = 766 Mann, 1818 = 718 Mann, 1819 = 875 Mann, 1820 = 755 Mann.

⁴⁶ Berechnungen nach Unterlagen im StAA, bes. nach AKLR K 3, C/F 54.

⁴⁷ Wehrmännern, die im ganzen zwei Jahre effektiven Dienst geleistet hatten, wurden die abgehenden Kleidungsstücke nochmals unentgeltlich abgegeben.

⁴⁸ PKLR, 1821, 6. 3. 1821.

Jahre 1821 nur noch 492 Mann ins Auszugskorps eingeteilt werden mußten, was eine bedeutende Kostenverminderung zur Folge hatte⁴⁹.

Große Kosten verursachten vor allem die Scharfschützen. Da die Bewaffnung ihres Korps am kostspieligsten war⁵⁰ und deshalb die Anmeldungen zu dieser Waffengattung immer spärlicher wurden, entschloß sich die Regierung, die Schießgaben auf Fr. 1600 zu erhöhen⁵¹. Nach einem Gesetz vom 22. Dezember 1825⁵² erhielt zudem jeder Scharfschütze ein Schießgeld von zwei Franken und einen Kaput; auch konnte er seinen Stutzer für Fr. 32.– aus dem Zeughaus beziehen.

Neben diesen Auslagen für den einzelnen Wehrmann waren auch die Ausgaben für die Instruktion sehr bedeutend. Die Regierung sah in ihrem Beschuß vom 4. August 1817 dafür 55 000 Franken vor⁵³.

Auch die Instandhaltung und Neuanschaffung von Zeughausvorräten beanspruchte die staatlichen Geldmittel außerordentlich. Das Zeughaus befand sich nun in Aarau, doch kam man mit dessen Einrichtung nur sehr langsam vorwärts. Schon 1816 waren zwar verschiedene Feld- und Lagergeräte sowie Waffen angekauft worden. In den Jahren 1817 bis 1822 wurde aber zur Ergänzung der Zeughausvorräte fast gar nichts mehr getan⁵⁴. Erst im Jahre 1823, als der Bau der Zeughauswerkstätten vollendet war, konnten endlich die zur Erfüllung der Bundespflicht notwendigen Arbeiten ausgeführt werden. Diese Anschaffungen wirkten sich natürlich auf die Finanzen aus. Während in den Jahren 1819 bis 1822 Neuanschaffungen für nur 15 439 Franken vorgenommen wurden, gab man 1823 bis 1827 zur Ergänzung der Zeughausvorräte 66 875 Franken aus⁵⁵.

Zu all diesen Ausgaben kamen noch die finanziellen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft gegenüber⁵⁶, die Auslagen für den Unterhalt der

⁴⁹ Kostenverminderung: Fr. 8400.–.

⁵⁰ Bewaffnungskosten: Die Auslagen eines Scharfschützen für die Bewaffnung betrugen Fr. 90.–. Diese Summe setzte sich wie folgt zusammen: Stutzer samt Waidmesser Fr. 64.–, Waidsack und Patronentaschen Fr. 18.–, Pulverhorn und Verschiedenes Fr. 8.–. Die Bewaffnung eines Infanteristen kostete «nur» Fr. 25.–.

⁵¹ VV, 1817, § 124: Schießgaben Fr. 20.– bis 100.– pro Bezirk. Rev. VV, 1822, § 124: Schießgaben Fr. 1600.– jährlich.

⁵² OS Ges., Bd. 3, p. 617 ff.

⁵³ AKLR, K 1, C/F 18.

⁵⁴ RB, 1817–1822.

⁵⁵ Berechnungen nach AKLR K 3, C/F 54.

⁵⁶ Siehe p. 152.

Festung Aarburg, für die Entlohnung der Militärbeamten sowie für die Besoldung und Verpflegung der Miliz. Die Löhne der Militärbeamten sowie die Besoldungen, Mundportionen und Pferderationen wurden durch ein Gesetz genau festgelegt. Die kantonalen Besoldungsansätze waren fast durchwegs etwas geringer als die eidgenössischen⁵⁷, und doch war der aargauische Wehrmann besser gestellt als sein thurgauischer Kamerad, der nur in Ausnahmefällen Sold erhielt⁵⁸.

Zur Schonung der Staatsfinanzen hatte die Regierung auch für einige Einnahmen gesorgt. In die durch das Gesetz von 1816 geschaffene Militärkasse kamen die Montierungsbeiträge, die Bußengelder, die Abgaben der Judengemeinden, die Ersatzsteuer der Dienstuntauglichen und Dienstunwürdigen sowie die Geldbeiträge jener Männer, die erst nach dem 35. Altersjahr für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnten⁵⁹. Nach Abzug dieser Einnahmen betragen die Ausgaben des Staates für das Militärwesen durchschnittlich 80 000 Franken jährlich⁶⁰.

Die Leistungen der Gemeinden

Auch die Gemeinden hatten für das Militärwesen bedeutende finanzielle Lasten zu tragen. Während sie aber in der Mediationszeit für die Uniformierung der Armen aufzukommen hatten, mußten sie nun pro unbemittelten Wehrpflichtigen nur noch einen Geldbetrag von Fr. 12.– in die Militärkasse abliefern⁶¹. Dafür übertrug der Staat den Gemeinden die Kosten für die «Einschreibungsregister».⁶² Zudem mußte die Gemeinde jedem Wehrpflichtigen für die Schießübungen zwanzig Patro-

⁵⁷ Ges. Med., Bd. 6 p. 27, § 17: Nach eigenössischem Ansatz waren besoldet: Uof. und Soldaten der Infanterie, Trompeter und Korporale der Scharfschützen, die Train-soldaten zweiter Klasse, die Traingefreiten sowie die Tambouren und Feuerwerker der Artillerie.

⁵⁸ SCHOOP, p. 160.

⁵⁹ Ges. Med., Bd. 6, p. 141 ff.: Ab 1821 auch die Beiträge jener Männer, die nach sechs-jährigem Aufenthalt in der Depotklasse noch nicht eine Größe von 5 Fuß erreicht hatten.

⁶⁰ Berechnungen nach folgenden Unterlagen im StAA: **A KLR**, K 3, C/F 54; **A MK**, VI, 1828–1830; **P MK**, 1820–1832; RB 1818–1827.

⁶¹ Ges. Med., Bd. 6, p. 143, § 5, 27.3.1818. Zudem bezahlte die Gemeinde für jeden von der Dienstpflcht dispensierten armen Bürger Fr. 6.– (siehe p. 99).

⁶² Ges. Med., Bd. 6, p. 37. Gesetz über Besoldung und Verpflegung der Miliz, § 23.

nen abgeben⁶³. In der Restaurationszeit blieb es weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die Exerziermeister unterrichten zu lassen und sie zu besolden⁶⁴.

Die Bestimmungen über die Einquartierung des aargauischen Militärs vom 17. Mai 1804 wurden nicht geändert. Danach und gemäß Gesetz vom 19. Juni 1817 lag den Gemeinden die Verpflichtung ob, die Offiziere und, wenn keine Kasernen vorhanden waren, auch die Soldaten einzuarbeiten⁶⁵. Das Quartier in Bürgerhäusern war kostenlos; für die Verpflegung der Wehrmänner aber erhielt der Quartierträger nebst den Rationen eine Zulage von zweieinhalb Rappen auf jede Mundportion. Bei Instruktionsdiensten übernahm der Staat die Kosten für die Einquartierung. Da fast alle Instruktionskurse in Aarau stattfanden, wurden die einzelnen Gemeinden viel weniger belastet als im Kanton Thurgau⁶⁶. Bürger und Gemeinden lieferten gegen Überlassung des Düngers auch das Stroh für die Pferde.

Der Hauptort eines jeden Militärbezirkes sowie die Gemeinden, die zu einer Exerziersektion gehörten, hatten einen Musterungsplatz zur Verfügung zu stellen. Auf Kosten der Gemeinden mußten in jedem Bezirk ein bis drei Schießplätze für die Scharfschützen eingerichtet werden. Erstmals wurden die Gemeinderäte durch einen speziellen Gesetzesparagraphen verpflichtet, für die Familien der im Dienst stehenden Milizen zu sorgen⁶⁷. Schließlich war es Aufgabe der Gemeinden, Mann Pferd und Wagen zum Transport von Gepäck und Munition bereitzuhalten⁶⁸.

Die Trainpferde – der Kanton Aargau mußte zum Bundeskontingent 228 Pferde stellen – mußten durch die Gemeinden und die Klöster gestellt werden⁶⁹.

⁶³ VV, 1817, rev. 1822, §§ 117, 118. Bis 1822 mußte der Wehrmann die Patronen selber bezahlen.

⁶⁴ VV, 1817, § 112; Besoldungsgesetz vom 19. 6. 1817, §§ 6–8. Dasselbe galt auch für die Sektionstambouren.

⁶⁵ Ges. Med., Bd. 1, p. 376 ff. Besoldungsgesetz §§ 13, 14, Ges. Med., Bd. 6, p. 27 ff.

⁶⁶ SCHOOP, p. 163.

⁶⁷ VV, 1817, § 55. Bisher gab es einzelne Verordnungen: Feldzug von 1805: Regierungsbeschuß vom 4. 10. 1805. Feldzug von 1815: Verordnung vom 28. 3. 1815.

⁶⁸ VV, 1817, § 38. Auch diese Verpflichtung bestand schon seit 1804.

⁶⁹ VV, 1817, § 98.

Die Leistungen des Wehrmannes⁷⁰

Während der Staat und die Gemeinden in der Restaurationszeit für das Militärwesen größere Leistungen erbringen mußten als in der Mediation wurden die Soldaten und Unteroffiziere etwas entlastet.

Wie bisher hatten die Wehrmänner für die Bewaffnung selbst aufzukommen, hingegen konnten sie die «große Uniform» gegen einen Betrag von Fr. 12.– vom Staate beziehen; die «kleine Uniform» (Schuhe, Gamaschen, Police, Krawatte) sowie die Ausrüstung mußte der Wehrpflichtige weiterhin selber anschaffen⁷¹. Die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes beliefen sich auf etwa Fr. 30.– bis Fr. 110.–⁷². Konnte ein Soldat seine Selbstausrüstungspflicht nicht erfüllen und den Monturbetrag von Fr. 12.– nicht bezahlen, so hatte die Gemeinde für das Fehlende aufzukommen. Wehrpflichtige, deren Bewaffnung vom Staate und deren Montur von der Gemeinde berappt worden waren, durften erst heiraten, wenn sie die von Staat und Gemeinden erhaltenen Beiträge zurückerstattet hatten⁷³. Veräußerungen von Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenständen waren untersagt. Zu widerhandelnde hatten mit Geldbußen oder Gefängnisstrafen bis zu vierzehn Tagen zu rechnen.

Gesetzliche Bestimmungen schützten die Wehrmänner vor schlechter Arbeit der Sattler und Büchsenschmiede. Nur gelernte, von der Militärikommission patentierte Büchsenschmiede durften Gewehre an-

⁷⁰ MO, 1816, §§ 20, 23, 26; VV, 1817, §§ 39, 61–64, 72, 75, 96–99.

⁷¹ Der Wehrmann mußte folgende Ausrüstungsgegenstände anschaffen: 1 Hemd, 1 Paar Strümpfe (ab 1822 2 Paar), 1 Paar Schuhe (ab 1822 2 Paar), 1 Polizeimütze, 1 Nasstuch (ab 1822 2 Nastücher), 1 Kleiderbürste, 2 Schuhbürsten, 1 Fettbüchse, 1 Paar zwilchene Gamaschen, 1 Paar zwilchene Überhosen, 1 Kamm, 1 kleiner Spiegel, 1 Schwamm, Nadel und Faden, 1 Löffel (ab 1822 1 Schere und 1 Messer). – Die Trainsoldaten und die Kavalleristen hatten dazu noch folgende Gegenstände anzuschaffen: 1 Fuhrpeitsche (nur Trainsoldaten), 1 großer Futtersack, 1 langer Futterstrick, 2 Kopfsäcke (Kavalleristen: 1 Kopfsack) für die Pferde, 1 Striegel, 1 Pferdebürste, 1 Pferdekamm, 1 Schwamm. Nur die Kavalleristen: 1 Pferdedecke, 1 Stangenzaum, 1 Trense.

⁷² AMK, V, 1824–1827. Darstellung der MO des Kantons Aargau, o.O.u.J. Akten Kriegswesen 1817–1847 (ungeordnet). Die Leistungen der Wehrmänner lassen sich nicht genau berechnen, da die Akten der Militärikommission nur sehr unvollständig vorhanden sind. Die folgende Berechnung gilt vor allem für die Infanterie: große Uniform Fr. 12.–, kleine Uniform Fr. 8.–, Bewaffnung Fr. 25.–.

⁷³ BAUMANN, p. 366/377; vgl. Mediation, Kap. III, A. Die ersten Militärgesetze, p. 31; Kap. V, A. Der Kampf um die Neuorganisation der Miliz, p. 59.

fertigen; ebenso war es nur patentierten Sattlern gestattet, Tornister und Lederzeug herzustellen⁷⁴.

Die Offiziere mußten die Uniformen, die Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände weiterhin selber ankaufen. Am 23. Juli 1827 bewilligte der Kleine Rat ein Gesuch des Artillerieoffiziersvereins; seither war es den Offizieren erlaubt, ihre Ausrüstung gegen Bezahlung aus dem Montierungsmagazin zu beziehen⁷⁵. Doch schon am 28. Oktober 1833 wurde dieser Beschuß vom Kleinen Rat wieder aufgehoben, da nur wenige Offiziere von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten⁷⁶.

C. Die Organisation der Miliz⁷⁷

1. Die territoriale Gliederung⁷⁸

Die aus dem Jahre 1804 stammende Einteilung in Militärbezirke wurde ins Gesetz von 1817 übernommen.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Ganz neue Bestimmungen enthielt die Verordnung von 1817 über die Formation der Miliz. Gegenüber der Militärorganisation von 1809 war ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Von May und von Schmiel hatten schon 1804 und 1805 versucht, eine ähnliche Organisation zu treffen. Es gelang ihnen aber nicht, da ein zu ausgeprägter Sparwille ihren Plänen entgegenstand. Die Erfahrungen der Jahre 1813 bis 1815 ließen die letzten Zweifel an der Notwendigkeit eines starken Militärwesens schwinden. Die Militärkommission stellte in ihrem Gutachten fest, daß die aargauischen Streitkräfte «nicht mehr wie früher bloß in bezug auf die Pflicht des eidgenössischen Standes, sondern in ein militärisches Ganzes» zu organisieren seien⁷⁹. Deshalb wurde ein Kantons-

⁷⁴ OS Ges., Bd. 3, p. 581 und 584 ff.

⁷⁵ PKLR, 1827.

⁷⁶ AMK, VIII, 1831–1833.

⁷⁷ MO, 1816, §§ 14, 15; VV, 1817, §§ 30–50.

⁷⁸ VV, 1817, §§ 1, 2; PMK, 1827/1828, XXI.

⁷⁹ AKLR, K 1, C/F 20.

stab, bestehend aus einer unbestimmten Anzahl höherer Offiziere, sämtlichen Ingenieuren, den Chefs der Artillerie, der Pioniere und Pontoniere, einem Oberkriegskommissär, vier Unterkriegskommissären, einem Kriegszahlmeister samt zwei Adjutanten, einem Stabsarzt, einem Oberarzt sowie einem Stabsauditor geschaffen⁸⁰.

Das Elitekorps erfuhr gegenüber 1809 eine bedeutende Erweiterung. Zu den bestehenden Waffengattungen der Infanterie, Artillerie und Kavallerie kamen noch je eine Kompagnie Pontoniere und Pioniere, drei Kompagnien reitender Train⁸¹ sowie elf halbe Scharfschützenkompanien⁸², die zusammen mit elf halben Reservekompagnien ein eigenes Korps bildeten.

Die 1804 organisierten Infanterie-, Artillerie- und Kavalleriekompagnien mußten nach den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements neu gebildet werden. Der Kanton Aargau hatte zum Bundesauszug und zur Bundesreserve je 2410 Mann zu stellen, welche sich auf die einzelnen Waffengattungen wie folgt verteilten⁸³:

Truppe	Bundesauszug			Bundesreserve		
	Zahl der Kp.	Stärke	Total	Zahl der Kp.	Stärke	Total
Artillerie	2	71	142	1	71	71
Train	–	–	102	–	–	40
Kavallerie	1	64	64	–	–	–
Scharfschützen	1	100	100	1	100	100
Infanterie						
Bataillonsstäbe	–	–	45	–	–	45
Kompagnien	15	130–131	1957	15	143–144	2154

Damit die Forderungen der Eidgenossenschaft immer vorbildlich erfüllt werden konnten, teilte man den Kompagnien viele Überzählige zu, da nicht alle Kompagnieangehörigen imstande waren, an eidgenössi-

⁸⁰ *Staatskalender 1821*, p. 44/45: 1821 zählte der Kantonsstab 30 Personen.

⁸¹ Das Fuhrwesen umfaßte neben dem reitenden auch noch einen sogenannten fahrenden Train. Dieser wies aber keine militärische Organisation auf.

⁸² Pro Bezirk = $\frac{1}{2}$ Kp.

⁸³ *AMR*, 1817, p. 13 ff.

schen Auszügen teilzunehmen. Auch die von der Eidgenossenschaft nicht geforderten Pontonier- und Pionierkompanien wurden gewissenhaft organisiert. Die Aufstellung dieser beiden neuen Waffengattungen war das Verdienst Oberst von Schmiels. Er hatte schon am 8. Juni 1806⁸⁴ Vorschläge zur Bildung solcher Korps eingegeben, die aber damals – aus verständlichen Gründen – nicht einmal ernsthaft besprochen wurden. In ihrem Bericht bezeichnete die Militärkommission diese beiden neuen Korps als absolut notwendig «zur Vervollständigung der Einrichtung eines Heeres», auch seien sie «vorzüglich dem Kanton Aargau, dem Land der Flüsse und Bäche», angemessen.

Überdies organisierte man in jedem Bezirk ein Postläuferkorps, dessen Mannschaftszahl jedoch nur in bezug auf die Offiziere und Unteroffiziere festgesetzt wurde. Das Korps wies keine Zentralorganisation auf. Die Postläufer hatten den Botendienst von Ort zu Ort zu gewährleisten und standen den Bezirkskommandanten als Kurieri zur Verfügung. Ins Postläuferkorps wurden vorwiegend Leute eingeteilt, die ihrer körperlichen Konstitution wegen nicht zum Waffendienst gebraucht werden konnten. Die bisher in jedem Bezirk nur auf dem Papier organisierten Feldmusikkorps wurden auf zwei – zu je achtzehn Mann – reduziert⁸⁵. Schließlich sprach sich das Gesetz für die weitere Beibehaltung der organisierten Freikorps aus⁸⁶. Auf Grund dieser Vorschriften wurde die Miliz organisiert. Schon am 19. November mußte ein wichtiger Teil des Gesetzes geändert werden. Während die Kommission die Zahl der zu organisierenden Eliten auf 9000–10000 geschätzt hatte, zeigte die eigentliche Aushebung, daß dieser Kategorie etwa 12000 Mann zugeteilt werden mußten. Deshalb wurden acht Artillerie-, drei Pionier- und fünf Trainkompanien sowie acht Infanteriebataillone gebildet⁸⁷. Trotzdem zählten die einzelnen Kompagnien noch zwanzig bis dreißig Überzählige⁸⁸.

⁸⁴ AMK, I, 1803–1814.

⁸⁵ Ges. Med., Bd. 6, § 44, p. 65; OS Ges., Bd. 3, § 44, p. 197 (ab 1822: drei Feldmusikkorps).

⁸⁶ Staatskalender 1821, p. 76. Folgende Freikorps bestanden noch: 1. Artilleriekorps in Aarau, 2. Scharfschützenkorps in Aarau, 3. Aarburger Legion, 4. Scharfschützenkorps in Brugg, 5. Scharfschützenkorps in Rheinfelden.

⁸⁷ Ges. Med., Bd. 6, p. 125. Zusätze zur MO. Ursprünglich waren 6 Artillerie-, 1 Pionier-, 3 Trainkp. und 6 Inf. Bat. vorgesehen.

⁸⁸ VV, 1817, §§ 30–50.

Die Organisation im Kanton Aargau (ab 24.11.1817)

Stäbe	Bundesauszug Mann	Bundesreserve		
Artillerie	26	§ 31: «Es werden die gleichen		
Kavallerie	9	Korps wie im Bundesauszug		
Scharfschützen	16	gebildet, ohne an die Anzahl und		
Infanterie	144	Stärke der Kp. und Bat. gebunden		
Total	195	zu sein.»		
Truppe	Bundesauszug Zahl	Bundesauszug Stärke	Total	Bundesreserve
Artillerie	8	88	704	
Train	5	78	390	
Kavallerie				
Feldkp.	2	65	130	
Depotkp.	1	38	38	
Scharfschützen	5½	100	550	5½ Kp. aus der Reserve
Infanterie	48		7440	
Jägerkp.	1	155 *		
Grenadierkp.	1	155 *		
Füsilierkp.	4	155 *		
Genie				
Pontoniere	1	81	81	
Pioniere	3	100	300	
Postläuferkorps		bezirksweise organisiert		
		Bestimmt wurden pro Bezirk: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 bis 4		
		Korporale. 1817 zählte das Korps 960, 1825 1160 Mann.		
Feldmusik	2	18	36	
– ab 1822	3	18	54	

* Organisation eines Infanteriebataillons.

Die in der Militärordnung von 1816 und in der Vollziehungsverordnung von 1817 geforderten neuen Einrichtungen wurden im Laufe des Jahres 1818 größtenteils eingeführt. Der Kriegsrat schrieb die rasche Ausführung seiner Forderungen dem «patriotischen Eifer»⁸⁹ der Bürger zu, der vielfach sogar alle Hoffnungen übertroffen habe. Schon Ende 1818 waren sämtliche Elite- und Reservekorps neu organisiert, die Elite-

⁸⁹ RB, 1818.

kompagnien mit Offizieren und Unteroffizieren versehen und zum Kriegsdienst vollständig ausgerüstet.

Das aargauische Militärwesen erlebte nach der in den Jahren 1807 bis 1814 durchstandenen Krise einen ungeheuren Aufschwung. In den Jahren 1816 bis 1818 waren die Behörden vollauf damit beschäftigt, die Miliz so zu organisieren, daß der Aargau einerseits seine eidgenössischen Bundespflichten erfüllen, anderseits sein Kantonsgebiet gegen mögliche Angriffe verteidigen konnte. Nachdem die Organisation vollendet war, kamen folgende Truppen für zwei Jahre auf Pikett⁹⁰:

Truppe	Kompagnien	Bataillone
Artillerie	2	
Train	1½	
Kavallerie	1½	
Scharfschützen	3 *	
Infanterie	15	2½

Während dieser zwei Jahre wurden die Abteilungen unterrichtet. Um die wohlexerzierte Mannschaft im Falle eines Auszuges auch einsetzen zu können, standen die gleichen Truppen nach Abschluß des Pikett-dienstes noch während zweier Jahre für den eidgenössischen Dienst in Reserve⁹¹. Der große Vorteil der aargauischen Regelung bestand nun darin, daß die Organisation der Reserve genau dieselbe war wie jene der Elite. Nach den Vorschriften des Gesetzes von 1808 mußten die in die Reserve tretenden Männer nur die Armatur behalten, von 1817 an aber durften sie weder Armatur noch Montur veräußern und mußten sowohl Musterungen bestehen als auch an einigen Exerziertagen erscheinen. In den zwanziger Jahren urteilte ein ehemals in fremden Diensten gestandener Aargauer folgendermaßen über die militärischen Einrichtungen des Kantons⁹²: «Die Militärverfassung von 1817 hat somit die ganze Nationalbewaffnung aufs Angemessenste organisirt, und das große Problem einer Militärverfassung für einen republikanischen Staat aufs Befriedigendste gelöst. Elite und Reserve bilden dadurch zusammen eine

⁹⁰ VV, 1817, § 45; VV, 1817, rev. 1822, § 45: Es werden nur noch 3 halbe Scharfschützenkp. auf Pikett gestellt, da die 3 andern der Reserve angehören.

⁹¹ OS Ges., Bd. 3, p. 198: Mit Ausnahme der Kavalleristen und einer Art. Kp.

⁹² Darstellung der MO des Kantons Aargau, o. O. u. J., p. 9.

Masse von 20 000 bewaffneten, ausgerüsteten und mit der Kriegsdisziplin, so wie die Militär-Instruktion in unserm Kanton beschaffen ist, vertrauten Männern; und wenn dieses einzig richtige System in der Schweiz durchgeführt würde, erhielte sie ein Heer von 200 000 Mann ... Der Aargau ist demnach schon im Besitz desjenigen, wonach andere Kantone streben sollen ... Die Reserve ist, wenn man sie anders nennen will, eine organisierte Landwehr, an die sich jeder über 50 Jahre alte Veteran im Falle des Krieges anschließen kann; daher von einem weiten Landsturm im Aargau nicht mehr die Rede ist; und diese Reserve kostet den Staat durchaus nichts.»

Die effektive Stärke der aargauischen Miliz in der Restaurationszeit war folgende⁹³:

1817

Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite	12594	
	Reserve	9052	21 646
Depot: 17. bis 19. Altersjahr		4313	
Elite: Ausnahmen		4637	
Reserve: Ausnahmen		1815	10 765
Uneingeteilte Militärbeamte			145
Organisierte Freikorps			290
Militärmusikkorps			101
Untaugliche Mannschaft:	Gebrechliche	2500	
	Unwürdige	129	2 629
Total			35 576

1825

Organisierte pflichtige Mannschaft	20 627
------------------------------------	--------

Die zur Erfüllung der Bundespflicht geforderten 4820 Mann konnten vom Kanton Aargau also ohne weiteres gestellt werden. Ebenso bedeutend wie der personelle Beitrag an die Eidgenossenschaft war der materielle. Folgendes Kriegsmaterial mußte bereitgehalten werden:

Geschütze und Wagenwerk	Munition
11 Vierpfunderkanonen	8 700 Artilleriegeschosse
2 Vierundzwanzigpfunderhaubitzen	798 Pfund Pulver
4 Zwölfpfunderhaubitzen	2 682 Pfund Blei
6 Ersatzlafetten	617 640 Gewehrpatronen
66 Munitionswagen, Rüstwagen usw.	65 764 Feuersteine
4 Feldschmieden	

⁹³ RB, 1817; RB, 1825; BAr, Tagsatzung, Bde. 1175–1184.

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Im Gegensatz zur Mediationszeit wurden die Kompagnien und Bataillone – mit Ausnahme der Artillerie- und Scharfschützenkompanien – nicht mehr nach konfessionellen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die gemeinsam überstandenen Gefahren ließen die religiösen Unstimmigkeiten in den Hintergrund treten. In der nachstehenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten. In der Tabelle sind die Bezirke genannt, in welchen die Kompagnien und Bataillone gebildet wurden⁹⁴:

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	8	1. Zofingen 2. Bremgarten 3. Lenzburg 4. Brugg 5. Muri/Baden 6. Kulm/Aarau 7. Laufenburg 8. Zurzach/Rheinfelden
Train	5	1. Aarau/Kulm 2. Bremgarten/Baden 3. Lenzburg/Brugg 4. Zurzach/Laufenburg/Rheinfelden 5. Zofingen/Muri
Scharfschützen	11	Aus jedem Bezirk eine Kompagnie, bestehend aus Elite- und Reservesoldaten
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Pioniere	3	Aus protestantischen und katholischen Bezirken
Kavallerie	3	Aus protestantischen und katholischen Bezirken
Infanterie	48 (8 Bat.)	

Die Zusammensetzung der 8 Infanteriebataillone:

Ich nenne zuerst die Grenadier-, dann die Jäger-, schließlich die vier Füsilierkompanien.

1. Bataillon Aarau/Zurzach, Bremgarten, Lenzburg, Rheinfelden, Brugg/Kulm, Baden
2. Bataillon Zofingen, Muri, Brugg, Laufenburg, Kulm, Bremgarten
3. Bataillon Kulm/Lenzburg, Aarau/Rheinfelden, Zofingen, Muri/Zurzach, Brugg, Baden/Bremgarten
4. Bataillon Muri, Lenzburg, Zurzach, Zofingen, Laufenburg, Aarau
5. Bataillon Bremgarten, Zurzach/Baden, Laufenburg, Lenzburg, Kulm, Rheinfelden

⁹⁴ Zusammengestellt aus folgenden Unterlagen im StAA: **AKLR**, K 3, C/F 5; K 1, C/F 36; K 1, D/F 24; K 1, D/F 36.

6. Bataillon	Laufenburg, Zofingen, Baden, Kulm, Rheinfelden/Bremgarten, Lenzburg
7. Bataillon	Brugg, Laufenburg, Zofingen, Muri, Aarau, Baden
8. Bataillon	Baden/Rheinfelden, Kulm, Muri, Brugg, Zurzach, Aarau

3. Militärgewalt und Militärbehörden

Die zentralen Exekutivinstanzen

Seit der Entstehung der ersten Milizorganisation stand ein Kriegsrat an der Spitze des kantonalen Militärwesens. Die Mitglieder dieses Rates blieben auch nach 1817 im Amte. Am 1. Mai 1820 trat eine neue oberste Militärbehörde, die Militärkommission, an die Stelle des Kriegsrates. Die drei Mitglieder der Kommission wurden aus der Mitte des Kleinen Rates gewählt⁹⁵. Die Leitung des gesamten aargauischen Militärwesens wurde ihnen übertragen⁹⁶. Sie trugen dieselben Uniformen wie die kantonalen Obersten⁹⁷. Zur Führung des Protokolls ernannte man einen Sekretär und zur Kontrolle der Rechnungen einen Kriegskommissär⁹⁸.

Schon die Zugehörigkeit dreier Mitglieder des Kleinen Rates zur obersten Militärbehörde weist auf die Bedeutung hin, die der Aargau dem Militärwesen beimaß; die Auswahl der drei Regierungsräte lässt uns dies noch eindrücklicher erkennen. Mit den Regierungsräten von Schmiel und Herzog von Effingen⁹⁹, die beide im Jahre 1813 zu eidgenössischen

⁹⁵ Ges. Med., Bd. 6, p. 247 ff. – Organisation der MK vom 24. 6. 1819. Amtsdauer: 3 Jahre.

⁹⁶ a.a.O., p. 248, § 7.

Aufgaben der MK:

- a) Aufsicht über das Militärwesen (Organisation, Ausrüstung, Unterricht, Zucht)
- b) Einrichtung und Verwaltung des Landjägerkorps
- c) Pensionswesen und Aufsicht über die Werbung

Die MK machte dem Kleinen Rat Vorschläge zur Besetzung der oberen Militärstellen. Solche waren: Bezirkskommandanten, Platzkommandant in Aarau, Feldzeuginspektor, Garnisonsarzt, Instruktionsoffiziere, Bezirksadjutanten (siehe Tabellen im Anhang).

Die Besetzung der Exerziermeister-, Unterinstructoren- und anderer untergeordneter Stellen erfolgte durch die Militärkommission direkt. Solche waren: Kasernenaufseher, Magazinwächter, Arbeiter.

⁹⁷ Uniform des Kantonsstabes: hellblauer Rock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, Carmoisinkragen, Ärmel- und Rockaufschläge, weiße, lange Hosen, Stiefel bis an die Knie, ein dreieckiger Hut.

⁹⁸ Die Stelle des Sekretärs bestand schon seit 1804. Der Kriegskommissär wurde in der Mediationszeit nur bei Bedarf eingesetzt.

⁹⁹ Regierungsrat Johann Heinrich Rothpletz war das 3. Mitglied. BLA, p. 641.

Obersten brevetiert worden waren, wurden zwei ausgezeichnete aargauische Offiziere in die militärische Exekutivbehörde berufen. Regierungsrat Herzog, der erste Präsident der Militärkommission, schied aber schon 1821 aus, da er das Präsidium der Finanzkommission übernehmen mußte¹⁰⁰. Von diesem Zeitpunkt bis 1830 war Oberst von Schmiel die führende Persönlichkeit der Militärkommission¹⁰¹. Unter seiner Leitung entwickelte sich die aargauische Miliz in einer so ausgezeichneten Weise, daß sie in der Rangordnung der Kantone eine äußerst ehrenvolle Stellung einnahm. Oberst von Schmiels Fähigkeiten wurden auch außerhalb des Kantons sehr geschätzt. So wurde er 1823 zum Mitglied der Militäraufsichtsbehörde gewählt und war in dieser Eigenschaft Mitarbeiter an der Neugestaltung des eidgenössischen Exerzierreglementes.

Auch in der Wahl anderer Militärbeamten hatte der Kanton Aargau immer wieder eine glückliche Hand. Nach dem Tode des Platzkommandanten und Chefs der Infanterieinstruktion, Oberstleutnant von Tschudi, wurde am 21. Februar 1825 David Zimmerli, Hauptmann beim Schweizerregiment Ziegler in den Niederlanden, als Nachfolger gewählt¹⁰². Zimmerli löste seine Aufgabe in vorbildlicher Art. Auf Grund seiner Fähigkeiten ernannte ihn die Tagsatzung im Jahre 1832 zum eidgenössischen Obersten; 1835 wurde er sogar zum Obermilizinspektor des Kantons Bern gewählt.

Ein Mitglied des Kriegsrates amtete seit 1807 als Kriegszahlmeister, ein weiteres seit 1804 als Zeughausdirektor. Auch diese beiden aus der Mediation stammenden Ämter wurden in der Restaurationszeit beibehalten. 1817 brachte die Errichtung einer Militärkasse eine Ausdehnung des militärischen Rechnungswesens und damit dem Kriegszahlmeister vermehrte Aufgaben. Der Zahlmeister und der Zeughausdirektor gehörten von 1807 bis 1819 zwar dem Kriegsrat an, nicht aber der seit 1819 bestehenden Militärkommission.

Als der Staat die Selbstausrüstungspflicht teilweise aufhob und zur Einkleidung der Miliz auf eigene Rechnung Uniformen kaufte, trat eine Kommission in Funktion, die sich mit diesen Anschaffungen zu befassen hatte¹⁰³. Am 19. Januar 1818 wurde erstmals eine aus drei Mitgliedern und einem Sekretär bestehende Montierungskommission gewählt,

¹⁰⁰ HALLER ERWIN, p. 91.

¹⁰¹ Vgl. Tabellen im Anhang, p. 279.

¹⁰² PKLR, 1825; BLA, p. 899.

¹⁰³ VV, 1817, §§ 103–108.

deren Aufgabe im Reglement vom 28. August 1817 genau umschrieben wurde¹⁰⁴. Zur Kontrolle sämtlicher Anschaffungen und zur Untersuchung aller im Zeughaus angefertigten Waffen und Geräte setzte die Militärkommission am 23. Oktober 1821 drei Kommissionen zu je fünf Mitgliedern ein¹⁰⁵.

Zur medizinisch-chirurgischen Betreuung der stehenden Kantonsstruppen und der Garnison des Hauptortes war schon 1804 ein Garnisonsarzt angestellt worden. Die neue Militärorganisation von 1817 bedingte auch eine Neureglementierung der Gesundheitspflege, was durch eine Verordnung vom 4. März 1822 geschah¹⁰⁶. Die Rechte und Pflichten des Garnisonsarztes, dessen Amtszeit sechs Jahre betrug, wurden darin sehr deutlich umschrieben.

Dieser Eifer beim Ausbau des aargauischen Militärwesens bestätigt einmal mehr, daß jenes schon oben erwähnte patriotische Hochgefühl, das den «Neuen Geist der Restauration» hervorrief, in nicht zu verkennender Weise mitspielte¹⁰⁷.

Die Bezirkskommandanten und Bezirksadjutanten

Jedem Militärbezirk stand ein Bezirkskommandant vor. Er leitete die jährliche Ergänzungsmusterung, führte das allgemeine Milizverzeichnis, die Kompagnierödel sowie die Steuerverzeichnisse¹⁰⁸; er gehörte – zu-

¹⁰⁴ AMK, IV, 1819–1823.

AKLR K 4, A/F 40. Instruktion vom 28. 8. 1917. Die Montierungskommission hatte folgende Aufgaben:

- a) Herbeischaffung aller vom Staate anzuschaffenden Kleidungsstücke sowie der Bekleidung des Instruktionspersonals
- b) Führung einer Kontrolle über diese Kleidungsstücke und Kostenberechnungen Seit 18. 1. 1822 bestand die Montierungskommission nur noch aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied war zugleich auch Sekretär.

¹⁰⁵ PMK, 1820–1822

Kommissionen:

- a) Für die Artillerie, den Train und die Genietruppen
- b) Für die Scharfschützen
- c) Für die Infanterie

¹⁰⁶ Ges. Med., Bd. 2, p. 69; Ges. Med., Bd. 6, p. 393 ff.: Verordnung vom 4. 3. 1822. Pflichten des Garnisonsarztes: Untersuchung aller in die Garnison nach Aarau einrückenden Soldaten, Gesundheitspflege derselben sowie Behandlung aller Kranken.

¹⁰⁷ FELLER, ZSG, 1924, p. 445.

¹⁰⁸ VV, 1817, §§ 4, 29; Ges. Med., Bd. 6, p. 141, §§ 2, 3.

sammen mit dem Oberamtmann und dem Bezirksverwalter – der Kommission zur Bestimmung der Geldbeträge untauglicher Wehrpflichtiger in die Militärkasse an. Die Besoldung des Bezirkskommandanten wurde auf Fr. 300.– festgelegt¹⁰⁹. Als Gehilfe und Oberinstruktor wurde ihm ein Bezirksadjutant zugeteilt. In Fragen, welche die Instruktion betrafen, unterstand dieser dem Direktor der Militärschule. Der Bezirksadjutant hatte die Exerziermeister zu inspizieren und ihnen Anleitungen für den Unterricht zu geben.

Andere lokale Organe¹¹⁰

Mehrere Gemeinden zusammen bildeten eine Exerziersektion, der ein Exerziermeister vorstand. Er war verantwortlich für die Ausbildung der Wehrpflichtigen seiner Sektion. Zur Einberufung der Mannschaft und zur Beförderung der Korrespondenzen standen in jeder Sektion zwei, in jedem Bezirkshauptort vier Postläufer zur Verfügung.

Auch lokale Zivilorgane wurden zur Verwaltungsarbeit herangezogen. Nur auf diese Weise konnte eine möglichst große Zahl Wehrpflichtiger für die aargauische Kantonalarmee erfaßt werden. Pfarrherren und Gemeinderäte wurden zur Erstellung der Milizeinschreibetabellen herangezogen. Bei der Festsetzung der Militärsteuer brauchte es die Hilfe der Bezirksverwalter, der Exerziermeister und der Gemeinderäte.

4. Ernennungen und Beförderungen¹¹¹

Der Kleine Rat nahm auf dreifachen Vorschlag des Kriegsrates die Wahl aller Offiziere bis zum Hauptmannsgrad vor. Die Besetzung höherer Stellen war ausschließlich Sache des Kleinen Rates; der Kriegsrat konnte aber um seine Meinung angegangen werden.

Der Kriegsrat war zuständig für die Versetzung der Offiziere in den Stab, für die Brevetierung der Pferdeärzte sowie für die Wahl der Exerziermeister, Adjutantunteroffiziere und Stabsfouriere. Alle andern Stabsangehörigen wurden durch den Chef des Korps im Einverständnis mit dem Bezirkskommandanten ernannt. Der Kriegsrat mußte von diesen Beförderungen unterrichtet werden. Die Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister wurden auf dreifachen Vorschlag des Hauptmanns

¹⁰⁹ a.a.O., p. 27, § 1.

¹¹⁰ VV, 1817, § 5.

¹¹¹ a.a.O., §§ 132–139.

durch die Korpskommandanten bestimmt. Die Korporalstellen wurden durch den Bezirkskommandanten auf Vorschlag des Adjutanten besetzt; im Felde war der Chef für diese Ernennungen zuständig. Der Hauptmann hatte das Vorschlagsrecht.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz¹¹²

Das eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt die näheren Vorschriften über die Bekleidung und Bewaffnung der Truppen¹¹³. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde stellte den Kantonen die entsprechenden Uniformenmuster zur Verfügung. Der Kanton Aargau befolgte die Anordnungen vorbildlich. Die kantonalen Behörden bewiesen damit einmal mehr, daß der Kanton nach nur fünfzehnjährigem Bestand als einer der treuesten und zuverlässigsten der Eidgenossenschaft gelten wollte.

Diese fortschrittliche Einstellung zeigte man nicht nur dem Bunde, sondern auch den aargauischen Wehrmännern gegenüber (vgl. Leistungen des Staates). Im Jahre 1820 änderte man den Artikel betreffend Rückgabe der Uniformen. Bei Abgabe der Montur wurden nach einjährigem Besitz acht Franken, nach zweijährigem vier Franken zu rückerstattet¹¹⁴. Die selbstangeschafften Waffen kaufte das Zeughaus dem Wehrmann nach seinem Austritt aus der Reserve zu billigem Preis ab¹¹⁵.

Ein großer Fortschritt war die Aufstellung einer Montierungskommission. In der Mediationszeit mußte jeder Soldat und Unteroffizier seine Kleidung bei einem selbstgewählten Schneider anfertigen lassen, wobei diese Handwerker öfters nur auf ihren eigenen Gewinn bedacht waren und die Milizen mit schlechter Ware belieferten. Nun aber wurde eine Montierungskommission mit der Anschaffung der Kleidung beauftragt. Die Wehrmänner durften die Montur beim Bezirkskommandanten beziehen¹¹⁶.

¹¹² MO 1816, §§ 20–31; VV 1817, §§ 56–108.

¹¹³ AMR, §§ 83 ff.

¹¹⁴ Ges. Med., Bd. 6, p. 277, 17. 4. 1820.

¹¹⁵ a.a.O.; VV, 1817, § 60.

¹¹⁶ a.a.O., p. 89 ff., §§ 103–108; 29. 10. 1818, Abänderung des § 105: Bezug der Uniformen direkt bei der Montierungskommission, a.a.O., p. 176.

Da die nach der Ordonnanz von 1804 und 1808 gekleideten und bewaffneten Milizen ihre Ausrüstung nun nicht mehr hätten gebrauchen können, gestattete das Gesetz den vor 1817 in die Armee eingetretenen Soldaten die Beibehaltung der alten Waffen und Uniformen. Trotzdem war die Bevölkerung wegen der neuen Bestimmungen sehr verärgert. Die grossrätsliche Kommission stellte in ihrer Botschaft zum Rechenschaftsbericht vom Jahre 1818 fest¹¹⁷, die neue Uniformierung der Milizen habe im ganzen Volke eine Verstimmung zur Folge gehabt; viele Hausväter seien dadurch in Schulden gekommen. Sie erklärte aber die Vorwürfe an die Adresse des Kleinen Rates als ungerechtfertigt, da dieser ja die Beibehaltung der alten Uniformen gestattet habe. Schließlich beschuldigte sie die wirklich Verantwortlichen¹¹⁸:

« Wenn dagegen gefehlt ward, an wem lag die Schuld ? Häufig wohl an der unbefugten Eigenmächtigkeit einzelner Comandanten, welche eine Ehre darin suchten, ihre Mannschaft am frühesten in der neuen Uniform zu sehen, – häufig wohl auch an den Nekkereien der Neuuniformierten gegen die alten Uniformen; – häufig wohl auch an der unverzeihlichen Eitelkeit unserer jungen Helden, die ohne den Geldsekel der Väter zu befragen, alle Mittel in Bewegung sezen, um in der neuen Uniform zu paradieren; – häufig auch wohl an dem Stolz mancher Eltern selbst, die eben andern ihres Gleichen in der Ausrüstung ihrer Söhne nicht nachstehen wollten. »

Die grossrätsliche Kommission sah aber anderseits in dieser Haltung der Wehrpflichtigen auch Vorteile für die Stellung des Kantons Aargau in der Eidgenossenschaft: « Aber gerade die Schnelligkeit und Kraft unserer Militäreinrichtungen, da unser Kanton zu Schutz und Trutz mit einer aktiven, wohlorganisierten Miliz von 22 000 Mann erscheint, hat in den Augen der gesamten Eidgenossenschaft das Ansehen des Kantons Aargau beträchtlich vermehrt. »

Am 28. März 1827 erschien ein « Reglement über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Aargauischen Miliz ». ¹¹⁹

¹¹⁷ RB, 1818.

¹¹⁸ a.a.O.

¹¹⁹ Dieses Reglement wurde erlassen, um « bei allen Waffengattungen möglichst vollkommene Gleichförmigkeit zu erzwecken ».

E. Die Ausbildung der Miliz

1. Die Ausbildung in der Instruktionsschule und in den Bezirken

Das Eidgenössische Militärreglement von 1817 auferlegte die Sorge für den Unterricht der Bundeskontingente den Kantonen¹²⁰. Der Kanton Aargau hatte schon im Militärgesetz vom 27. Dezember 1816 Grundsätze für die Instruktion verankert¹²¹. Das Gesetz forderte zur Ausbildung des Bundesauszuges eine Instruktionsschule¹²², setzte die Zahl der Musterungen¹²³ – für die Reserve auch der Exerziertage – fest, wünschte die Aussetzung von Schießgaben für die Artillerie und Scharfschützen und bestimmte, daß niemand Offizier werden könne, der nicht eine angemessene Ausbildung erhalten habe.

Die Vollziehungsverordnung vom 20. August 1817 enthielt nur einige wenige Andeutungen zur Errichtung einer Instruktionsschule¹²⁴, da diese schon am 4. August durch eine spezielle Verordnung beschlossen worden war. Im übrigen setzte das Militärorganisationsgesetz die Zahl der von den Wehrmännern in den Sektionen zu besuchenden Übungen und Musterungen fest¹²⁵.

Die Exerziertage dienten zur Einübung der Marschformation und zur Schulung der militärischen Disziplin; die Kavalleristen übten sich vor allem im Satteln, Packen, Auf- und Absitzen, die Scharfschützen im Zielschießen. Zur gründlichen Ausbildung der Infanterie trugen außerdem die sogenannten Bezirkszusammenzüge bei, die für die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien jährlich viermal durchgeführt werden mußten. Ausbildner waren die kompanieeigenen Offiziere, während die Exerziermeister die Mannschaft an den Exerziertagen unterrichteten. Zudem wurden jährlich drei Musterungen durchgeführt. Zur Einteilung der Mannschaft diente die Ergänzungsmusterung, zur Besichtigung der

¹²⁰ AMR, 1817, § 87.

¹²¹ MO, 1816, §§ 16–19.

¹²² Schon 1805 bis 1807 hatte eine Instruktionsschule bestanden.

¹²³ Die Herbstmusterung wurde aufgehoben.

¹²⁴ VV, 1817, § 120. Es heißt darin: «Eine Abtheilung der auf Piket stehenden Corps wird fortwährend in die Instruktionsschule gezogen. Die Pontonniers und Pionniers werden von Zeit zu Zeit versammelt und instruiert.»

¹²⁵ a.a.O., §§ 109–125, siehe Kapitel: Erfüllung der Wehrpflicht, p. 94 ff.

Montur und Armatur die Inspektions- und zur eigentlichen militärischen Übung die Hauptmusterung.

Die Offiziere waren verpflichtet, an den ersten vier Exerziertagen der Miliz zu erscheinen. Der Kleine Rat beförderte nur noch solche Wehrpflichtige zu Offizieren, die sowohl einen Lehrkurs als Kadetten als auch eine Prüfung bestanden hatten¹²⁶. Zur Erlernung des Bataillonsunterrichts wurden alljährlich die Kompagnieoffiziere und Unteroffiziere sowie eine Anzahl Stabsoffiziere für sechs Tage einberufen. Nach Bedarf konnten die Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie zu theoretischem Unterricht aufgeboten werden¹²⁷.

Der bedeutendste Beitrag zur Ausbildung der aargauischen Miliz war die Wiedereinrichtung einer Instruktionsanstalt. Schon am 22. Juni 1816¹²⁸ beantragte die Regierung dem Großen Rat die Aufhebung der Standeskompagnie und die Eröffnung einer Instruktionsschule. Die großrätliche Kommission befürwortete diesen Vorschlag, «da er schon lange genährte Wünsche erledigt, indem er ein Institut begründet, in welchem die vaterländische Jugend jene militärische Ausbildung erhalten wird, die zum Soldat unentbehrlich ist».¹²⁹ Daraufhin beschloß der Große Rat, die Standeskompagnie aufzuheben¹³⁰. Schon am 3. Oktober genehmigte der Kleine Rat einen Vorschlag Oberstleutnant von Schmiels zur provisorischen Einrichtung der Instruktionsschule und des Garnisondienstes in Aarau¹³¹. Da von Schmiel diesen Entwurf vor allem des Garnisondienstes wegen eingegeben hatte und die Instruktion «nur mitlaufende Nebensache» war, verlangte der Kleine Rat von der Milizorganisationskommission¹³² einen Vorschlag zur Einrichtung einer Militärschule. Schon am 18. Juli lag ein entsprechender Entwurf vor, und am 4. August wurde dieser zum Gesetz erhoben¹³³. Die Leitung der Militärschule wurde einem Direktor übertragen. Ihm unterstanden die Instruktionsoffiziere der verschiedenen Waffengattungen.

¹²⁶ VV, 1817, § 137.

¹²⁷ AKLR, K 1, C/F 18, 20, 24.

¹²⁸ AGR, 1816, Bd. A, Kommissionalbericht vom 27. 6. 1816.

¹²⁹ a.a.O.

¹³⁰ Ges. Med., Bd. 5, p. 328, 27. 6. 1816.

¹³¹ AKLR, K 1, C/F 13.

¹³² Dieser Kommission gehörten die drei Regierungsräte an, die 1820 auch in die Militärgesellschaft gewählt wurden.

¹³³ AKLR, K 1, C/F 18.

Die folgende Tabelle zeigt uns die Organisation der Militärschule und die Aufgabe der einzelnen Instruktoren¹³⁴.

Instruktoren	Aufgabe	Bemerkungen
Direktor der Militärschule	Aufsicht und Leitung der Militärschule	Er mußte Mitglied des Kriegsrates sein
Chef der Inf. Instr. und Platzkdt. am Hauptorte	Instruktion der Jäger-, Grenadier- und Füsilierkompanien	
Chef der Artillerie-, Scharfschützen- und Ingenieurinstruktion und Lehrer der Kriegswissenschaften	<p>Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Kriegswissenschaften</p> <p>a) <i>für die Genieoffiziere</i>: Marschdispositionen, Brücken, Feldschanzen</p> <p>b) <i>für die Artillerieoffiziere</i>: Lehre vom Geschütz und den Feuerwaffen, Wirkung dieser Waffen, Transport und Konservierung der Munition</p> <p>c) <i>für die Offiziere aller Waffen</i>: Allgemeine Begriffe der taktischen Aufstellung und Verbindung der verschiedenen Waffenarten, der Positionen und strategischen Märsche; Militärgeographie des Landes</p>	
Chef der Kavallerie-instruktion	Instruktion der Kavallerie	Er war zugleich 1. Instruktionsoffizier der Infanterie
1 Instruktionsoffizier	Instruktion der Infanterie	2. Instruktionsoffizier der Infanterie
1 Instruktionsoffizier	Instruktion der Scharfschützen	Dieser Offizier wurde während der Scharfschützen-instruktion jeweils aushilfsweise angestellt
10 Unterinstructoren	Unteroffiziere als Hilfsinstructoren für alle Waffengattungen	
je 1 Unterinstruktor	<p>für die Tambouren</p> <p>für die Pfeifer</p> <p>für die Trompeter</p>	Total: 13 Unterinstructoren

¹³⁴ AKLR, K 1, C/F 18; PKLR 1817: Wahl der Instruktoren am 29. 8. 1817; vgl. Tabellen im Anhang, p. 284.

Diese Instruktoren hatten jedes Jahr eine Kompagnie Artillerie, eine halbe Kompagnie Train, eine halbe Kompagnie Kavallerie, eine Kompagnie Scharfschützen, ein Bataillon Infanterie sowie alle Bezirksadjutanten, Exerziermeister und die erforderlichen Stabsoffiziere, Offiziere und Unteroffiziere zu unterrichten.

Der Rechenschaftsbericht von 1821 teilt uns einiges über den Erfolg der Instruktionsschule mit¹³⁵: «Die Militärschule geht den geregelten Gang; jährlich werden 2 Cadeten-Course gehalten. Manche vorzügliche Subjekte sind bereits aus dieser Schule, welche mit Eifer und Liebe besucht wird, hervorgegangen, manche auch, deren Vorkenntnisse nicht auslangten, ohne Brevetierung entlassen worden ... Abwechselnd werden die Truppen für einige Wochen in Instruktion gezogen, und in den ersten beiden Abteilungen die Exerzier-Reglemente sorgfältig durchgeführt, an deren Schlusse in Feuer exerziert und bei der Artillerie von Scheibe geschossen wird. Inzwischen lässt der Unterricht für diese Waffe noch manches zu wünschen übrig, da die Mittel nicht vorhanden sind, denselben erfolgreicher zu machen ... Auch das Scheibenschießen bei der Infanterie ist noch nicht eingeführt worden. Hinwieder sind die Schießübungen der Scharfschützen in vollem Gange, und diese Waffe hat eine ausgedehnte Liebhaberei, die bei dieser Waffe, wenn sie guten Erfolg haben soll, notwendig ist, genommen.»

2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine

Ein weiteres Ergebnis des neuen «patriotischen Hochgefühls» der Restaurationszeit war die Bildung von Bezirksoffiziersvereinen. Während der Mediationszeit waren die wichtigsten Offiziersstellen Männern anvertraut worden, die über die Erfahrungen der Solddienste verfügten; die untergeordneten Kommandos hingegen hatte man ohne Rücksicht auf die militärische Vorbildung einfach angesehenen Männern übertragen. Da aber die Offiziersausbildung nicht gefördert wurde, waren diese Männer nicht immer in der Lage, ihre mannigfaltigen Aufgaben zu erfüllen. Das neue Militärgesetz bestimmte nun, daß kein Wehrpflichtiger zu einer Offiziersstelle vorgeschlagen werden dürfe, der nicht eine angemessene Instruktion mitgemacht und eine Prüfung bestanden habe¹³⁶. Im Sinne

¹³⁵ RB, 1821.

¹³⁶ VV, 1817, § 137.

dieses Gesetzesparagraphen wurden alljährlich Kadettenkurse durchgeführt, aus welchen viele gute Offiziere hervorgingen. Diese Offiziersschulen stärkten Ehr- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Offiziere und trugen dazu bei, daß sie sich zu Vereinen zusammenschlossen.

Im Jahre 1818 versammelten sich die Artillerie- und Trainoffiziere in Schinznach, um über Bildung und Bedürfnisse ihrer Waffengattung zu beraten¹³⁷. Eine solche Zusammenkunft fand von jenem Zeitpunkt an jährlich statt. Dieser Kantonalverein war sehr aktiv und leistete einen großen Beitrag zur Vervollkommnung der artilleristischen Ausbildung. Am 21. Mai 1819 beschlossen die Artillerie- und Trainoffiziere, einen freiwilligen Instruktionskurs von mehreren Wochen Dauer durchzuführen. Im Jahre 1820 traten die Pionier- und die Pontonieroffiziere der Vereinigung bei. An der Versammlung vom 25. April 1824 ging das Offizierskorps der Artillerie-, Train-, Pontonier- und Pionieroffiziere noch einen Schritt weiter und gründete Bezirksgesellschaften¹³⁸, wobei jeder Offizier der oben erwähnten Waffengattungen durch die Annahme des Brevets verpflichtet war, Mitglied eines Bezirksvereins zu werden.

Der seit 1818 bestehende aargauische Artillerieoffiziersverein war aber nicht der erste im Kanton. Schon 1815 hatten die Offiziere des Bezirkes Rheinfelden einen Verein gegründet, der sich im Jahre 1819 als Bezirksoffiziersverein konstituierte¹³⁹. Am 16. Oktober 1819 beschlossen die Offiziere des Bezirks Rheinfelden, während der Wintermonate jeden Dienstag und Samstag zusammenzukommen, um sich in einer Bezirksoffiziersschule theoretisch und praktisch weiterzubilden¹⁴⁰. Dieses Beispiel fand rasch Nachahmung. Im Laufe des Jahres 1822 wurden auch in den Bezirken Muri und Brugg Offiziersvereine gegründet¹⁴¹. Durch ein Schreiben gebot die Militärikommission¹⁴² die Einrichtung solcher Vereine in allen Bezirken¹⁴³. Ihre Hauptaufgabe bestand in der theoretischen und praktischen Einübung der Reglemente.

Ihre Begeisterung für das kantonale und eidgenössische Militärwesen bewiesen die aargauischen Offiziere auch durch die Teilnahme an dem

¹³⁷ PKR, 1817–1820, 16. 5. 1818; AMK, III, 1816–1818; Prot. Art.-Offverein, 5. 4. 1818.

¹³⁸ AMK, V, 1814–1827; Prot. Art.-Offverein, 15. 4. 1824.

¹³⁹ AMK, IV, 1819–1823; ASMZ, 1863, p. 269.

¹⁴⁰ AMK, IV, 1819–1823.

¹⁴¹ RB, 1822.

¹⁴² AMK, V, 1824–1827: KS der MK vom 25. 11. 1825; ASMZ, 1863, p. 269.

¹⁴³ Prot. Centralloffverein 1829: Offiziersvereine wurden gegründet in den Bezirken Aarau, Laufenburg, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Zurzach.

durch das bernische Offizierskorps organisierten «brüderlichen Militär-Imbiß» in Langenthal im Jahre 1822. Ein Viertel der 600 anwesenden Offiziere stammte aus dem Kanton Aargau. Bezeichnend ist dabei die Tatsache, daß aus den fünf ehemals bernischen Bezirken hundertachtzehn Mann teilnahmen, während aus den sechs katholischen Bezirken nur achtundzwanzig Offiziere in Langenthal erschienen¹⁴⁴.

Die unterschiedliche Tätigkeit der Vereine kann aus den Bemerkungen der Militärkommission herausgelesen werden. So lobte sie im Jahre 1827 zwar den Eifer des Bezirksverein Muri, tadelte aber die nachlässige Haltung der Offiziere von Laufenburg, da «bei den meisten Versammlungen die Zeit bloß mit Wahlen und gehaltlosen Diskussionen zugebracht werden, sowie überhaupt im ganzen Gang des Vereins mehr Schläfrigkeit als Eifer liegt, wovon die Bußenliste zeugt, wo mehrere Offiziere unter 10 Wintersitzungen 8 bis 9 mal nicht erschienen».¹⁴⁵ Im allgemeinen aber trugen diese Vereine sehr zur Förderung der militärischen Kenntnisse der Offiziere bei.

Im Jahre 1828 vereinigten sich die Vorsteher der Bezirksgesellschaften zu einem Zentralverein. Als erster Präsident wurde Oberst von Schmiel gewählt. An der Gründerversammlung im April 1828 nahmen mehr als 200 Offiziere aller Waffengattungen teil¹⁴⁶. Bis zur Versammlung von 1829 hatten sich die meisten Mitglieder der Bezirksvereine auch dem Zentralverein angeschlossen, und die Chefs der Bezirksgesellschaften erstatteten über die Tätigkeit ihrer Vereine Bericht. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen Oberstleutnant Zimmerlis, des Vorstehers des Offiziersvereins Aarau¹⁴⁷. Er bemerkte unter anderem, daß in den letzten vier Jahren «ein guter Geist, der Geist wahren Ehrgefühls und reiner Vaterlandsliebe die Mehrzahl der Mitglieder beseelte, daß die Mitglieder des Vereins weit mehr aus eigenem Antrieb und innerer Überzeugung als weil die Pflicht es ihnen gebietet» den Versammlungen beizuwohnen schienen. Schließlich bekämpfte er die damals sich ausbreitende Stimmung gegen das Militärwesen und verteidigte die In-

¹⁴⁴ PMK, 1820–1822, 9. 7. 1822. Aus den Bezirken Baden und Bremgarten nahm kein einziger Offizier teil. Bezirk Rheinfelden: 11 Offiziere (Offiziersverein seit 1815), Bezirk Muri: 8 Offiziere (Offiziersverein seit 1822), Bezirk Laufenburg: 3 Offiziere, Bezirk Zurzach: 6 Offiziere.

¹⁴⁵ PMK, 1827/1828, 30. 10. 1827.

¹⁴⁶ RB, 1828.

¹⁴⁷ Prot. Centraloffverein, p. 13 ff., 26. 4. 1829.

struktionsschule: «Also etwas Rechtes, etwas Vollständiges müssen wir haben, oder gar nichts, denn für halbe Maasregeln ist jeder Kreuzer zu viel. Kein Staat kann einen verhältnismäßigen Theil seiner Einkünfte besser capitalisieren, als durch eine zweckmäßige Verwendung derselben für die Bildung der Jugend und des Volks; zur letztern gehört vor allem der Unterricht in den Waffen.»¹⁴⁸

Die Arbeit der aargauischen Offiziere wurde in der ganzen Eidgenossenschaft sehr bewundert. So wandten sich die Berner Offiziere, als sie im Jahre 1830 einen Schweizer Militärverein zu bilden gedachten, zuerst an den Kanton Aargau, in der Meinung, «daß besonders Aargau, wo einsichtsvolle Offiziere mit Freuden ihre Zeit und Anstrengung dem Dienste für öffentliches Wohl wiedmen durch Mitwirkung an einem Schweizer Militär-Vereine demselben größeren Gehalt und Gedeihen zusichern möchte». ¹⁴⁹ Dieses Lob des ehemaligen Gegners der napoleonischen Gebietseinteilung bestätigt die ausgezeichneten militärischen Leistungen unseres Kantons in der Restaurationszeit.

F. Das kantonale Militärstrafrecht

Im Jahre 1817 kam ein eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch heraus¹⁵⁰. Im Kanton Aargau blieben die schon bestehenden Strafgesetze in Kraft¹⁵¹, da die eidgenössischen Vorschriften den kantonalen Gesetzen von 1805 nichts Neues hinzufügten.

Eine kleine Änderung kam 1820 zustande. Um die wegen Disziplinfühlern bestraften Soldaten finanziell nicht allzu stark zu belasten, wurde am 17. April 1820 verordnet, daß die Arrestanten ihre Strafe, «in der bürgerlichen Gefangenschaft des Ortes, wo die Strafe auferlegt worden» zu verbüßen hätten; wenn sich aber Militär in Garnison befände, sollten sie den Arrest auf der Wache oder in Militärgefangenschaft absitzen. Wie

¹⁴⁸ a. a. O., p. 20.

¹⁴⁹ AMK, VI, 1828–1830, Schreiben der Offiziere des Kantons Bern an die Offiziere des Kantons Aargau vom 16. 1. 1830.

¹⁵⁰ Rep. A II. 1814–1848, p. 334.

¹⁵¹ Folgende Strafgesetze blieben in Kraft: Gesetz vom 23. 7. 1803 in Ges. Med., Bd. 1, p. 171; Gesetz vom 4. 10. 1803 in Ges. Med., Bd. 1, p. 226; Gesetz vom 27. 5. 1805 in Ges. Med., Bd. 2, p. 256 ff.; Gesetz vom 19. 6. 1805 in OS Ges., Bd. 1, p. 445 ff.; Gesetz vom 26. 9. 1805 in OS Ges., Bd. 1, p. 468 ff.

früher mußten aber die eines Verbrechens angeklagten Milizen in ein Gerichtsgefängnis überführt werden¹⁵².

III. Die Einwirkung der eidgenössischen Militär-institutionen auf das kantonale Wehrwesen im Aargau

a) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde

Auf Grund des achten Artikels des Bundesvertrages, welcher der Tagsatzung die Anordnung von Maßnahmen zur Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents übertrug¹, stimmten die Gesandten am 9. Juli 1816 der Schaffung einer eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zu. Diese aus dem Regierungspräsidenten des Vorortes und vier eidgenössischen Obersten bestehende Behörde, der von Amtes wegen auch der Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor angehörten, konstituierte sich am 6. März 1817 in Bern. Als militärische Zentralinstanz hatte sie die Aufgabe, Bildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente zu beaufsichtigen, deren Mannschaft und Material auf ihre Kriegstauglichkeit zu prüfen, die Verordnungen der Tagsatzung zu vollziehen und alljährlich über den Stand des schweizerischen Wehrwesens Bericht zu erstatten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erließ sie entsprechende Vorschriften an die Kantone. Damit half sie, dem Ziele der Vereinheitlichung näher zu kommen. Die Schweiz hatte damit, «wenn nicht einen Bundesrat, so doch eine Art Kriegsministerium».² Im Felde diente die Behörde als Kriegsrat, bis die Tagsatzung im Jahre 1840 an ihre Stelle den permanenten Kriegsrat setzte³.

Der Einfluß der obersten Militärbehörde auf das Wehrwesen der Kantone hing jedoch ganz von den einzelnen Ständen ab. Der Kriegsrat des Kantons Aargau befürwortete diese Einrichtung in einem Schreiben vom 22. Mai 1816, verwahrte sich aber gegen eine «allzugenaue Einmischung» in die aargauischen Militäreinrichtungen⁴. Diese föderalisti-

¹⁵² Ges. Med., Bd. 6, p. 279 ff. Am 28. 5. 1827 erließ die Regierung zudem noch einen Regierungsbeschuß über die Exekution für Militärgeldbußen ». Dieser Beschuß wurde aber nicht gedruckt und auch nicht in die Gesetzesammlung aufgenommen.

¹ Ges. Med., Bd. 5, p. 212.

² OECHSLI, Bd. 2, p. 439.

³ Rep. A. II. 1814–1848, p. 349.

⁴ AKLR, K 1, C/F 21. PGR, II, 1810–1822, Instruktion der Gesandten durch GR, 27. 6. 1816.

sche Haltung der aargauischen Regierung war bedingt durch die Angst, mit der Stärkung der Zentralgewalt eine Zunahme des Einflusses der aristokratischen Vororte hinnehmen zu müssen⁵.

Der Kriegsrat war gewillt, die Vorschriften der Militäraufsichtsbehörde nach Möglichkeit zu befolgen, man hoffte aber, daß das aargauische Militärwesen «an Materiellem und Personellem so geordnet seye, daß es keinen gerechten Tadel der Eydgenossenschaft zu besorgen habe».⁶ Die Wünsche und Ratschläge der Zentralinstanz wurden geprüft, den eidgenössischen Anregungen aber oft auch eigene Ansichten gegenübergestellt. Da die Einrichtungen des aargauischen Militärwesens nach 1817 nur in einigen unwesentlichen Punkten von den eidgenössischen Vorschriften abwichen, war der direkte Einfluß der Militäraufsichtsbehörde auf das kantonale Wehrwesen denn auch nicht sehr groß⁷.

b) Die eidgenössischen Inspektionen

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde erhielt durch Artikel 30⁸ des eidgenössischen Militärreglementes von 1817 die Vollmacht, die Kantonskontingente durch anerkannte Fachleute inspizieren zu lassen. Diese Bestimmung erlaubte ihr, auf die Kantonsmilizen maßgebenden Einfluß auszuüben. Den Behörden des Kantons Aargau, welche die Institution einer Aufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt gebilligt hatten, war vor allem dieser Artikel ein Dorn im Auge; man hatte Angst vor einer Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität im Militärwesen. Der Kriegsrat jedoch zerstreute diese Bedenken, indem er die Befugnisse der Militäraufsichtsbehörde als nur ratgebender Natur bezeichnete: Der Artikel über die Inspektionen der kantonalen Truppen sei zwar bindend, aber es lasse sich, wenn nötig auch hierin ein Ausweg finden, da eine eidgenössische Musterung nur im Einverständnis mit der Regierung zu stehen kommen könne⁹.

⁵ Vgl. His., Bd. 2, p. 511.

⁶ AKLR, K 1, C/F 21.

⁷ AKLR, K 1, D/F 35, 21. 1. 1827: Bemerkungen der MAB über die Unzweckmäßigkeit der kantonalen Einrichtungen. Für den Kanton Aargau galt – nach Ansicht des KR – nur die Bemerkung über die Kavalleriepferde.

AKLR, K 1, D/F 10; AMK, V 1824–1827. Oft wurden die aargauischen Einrichtungen von den eidgenössischen Obersten sehr gelobt.

⁸ AMR, 1817.

⁹ AKLR, K 1, C/F 21, 22. 5. 1816.

Die aargauischen Gesandten stimmten dem ersten Teil des Allgemeinen Militärreglementes zu, und die Behörden waren in der Folge den eidgenössischen Wünschen und Anträgen gegenüber sehr zuvorkommend. So war der Kanton Aargau – zusammen mit Zürich – als erster eidgenössischer Stand bereit, den Bundesauszug inspizieren zu lassen. Diese im ersten Moment überraschende Untertänigkeit der eidgenössischen Militärbehörde gegenüber entsprang dem Wunsch des jungen erst seit fünfzehn Jahren bestehenden Kantons, die übrigen Stände von seiner militärischen Bereitschaft zu überzeugen.

In seinem Inspektionsbericht von 1819 lobte Oberstartillerieinspektor von Luternau die «ächt vaterländische Gesinnung» des Kantons, welcher «auch ohne den durch diese Inspektionen unter den Ständen erzeugten Wetteifer» seine militärischen Pflichten nicht vernachlässigt habe¹⁰.

Im Aargau fanden von 1818 bis 1847 zehn eidgenössische Inspektionen statt¹¹:

- 1818 Inspektion des Bundesauszugs durch Oberst Füßli, Zürich
- 1819 Inspektion der Eliteartillerie durch Oberstartillerieinspektor von Luternau, Bern
- 1823 Inspektion der Bundesreserve durch Oberst Ott, Zürich, und Oberstleutnant Reinacher, Bern
- 1826 Inspektion des Auszugs durch Oberst Heß, Zürich, und Oberstleutnant Vischer, Basel
- 1831 Inspektion des ganzen Bundeskontingentes durch Oberst Abyberg von Schwyz und Oberstleutnant Daval, Orbe
- 1833 Inspektion des Kriegszeugs durch Oberst Hirzel, Zürich
- 1837 Inspektion des ganzen Kontingents durch Oberst Bontems, Genf, Oberstleutnant Folz, Morges, Major Müller, Zug
- 1844 Inspektion eines Kontingentsdrittels durch den Bündner Obersten von Salis-Soglio
- 1846 Inspektion eines zweiten Drittels durch Oberst Ludwig Rilliet de Constant, Genf, und Oberstleutnant Sinner, Bern
- 1847 Im Anschluß an den Sonderbundskrieg: Inspektion der noch nicht gemusterten Truppen durch den Zürcher Major Dietzinger, den Aargauer Oberstleutnant Fischer, den Waadländer Oberstleutnant Couvren und den Bündner Obersten König

Die Inspektionen wurden vor allem in der Nähe jener Gemeinden durchgeführt, die ein großes Feld für die Manöverübungen zur Verfü-

¹⁰ AMK, IV, 1819 – 1823, 30. 12. 1819.

¹¹ Zusammengestellt aus BAr, Tagsatzung, Bd. 1150 und den Inspektionsberichten.

gung stellen konnten. So fanden sie in Aarau, Baden, Zofingen, Lenzburg und Wohlen sowie auf dem Birrfeld (bei Brugg), dem Ruckfeld (zwischen Tegerfelden und Würenlingen) und dem Schafisheimerfeld statt. Die eidgenössischen Musterungen dauerten in der Regel zwei Tage, 1831 aber sechs, 1837 acht und nach 1840 fünf Tage. Alle Inspektionen nahmen ungefähr denselben Verlauf: Am Vorabend trafen die eidgenössischen Inspektoren, ein eidgenössischer Oberst für die Infanterie, Kavallerie und Scharfschützen und ein eidgenössischer Oberstleutnant für die Artillerie in Begleitung ihrer Adjutanten in der für die Inspektion bezeichneten aargauischen Kleinstadt ein. Vor ihrem Hotel marschierte eine Ehrenwache auf. Die Inspektoren erwiderten diese Aufmerksamkeit durch einen Besuch bei der Kantonsregierung oder einem ihrer Repräsentanten und bei dem Präsidenten der Militärikommission¹². Am Abend des gleichen Tages begaben sich die Mitglieder der Militärikommission auf einen Gegenbesuch zu den eidgenössischen Inspektoren; bei dieser Gelegenheit wurde das Programm der Inspektion festgelegt. Am ersten Tag fand eine Ausrüstungs-, eine Ausbildungs- und eine Personalinspektion statt, während am zweiten Tag Manöverübungen abgehalten wurden. Der Artillerieinspektor untersuchte auch das Wagenwerk und die Geschütze im Zeughaus. Nach Beendigung sämtlicher Inspektionen lud die Regierung die beiden Inspektoren, die Bataillonskommandanten und die Mitglieder der Militärikommission zu einem «Ehrenmal» ein. Am Tage darauf, nachdem wieder gegenseitige «Visiten» stattgefunden hatten, reisten die beiden eidgenössischen Obersten ab.

Mit großer Spannung erwarteten Militärikommission und Regierung jeweils den Bericht der Inspektoren. Da diese Experten sehr sorgfältig arbeiteten, sind ihre Rapporte äußerst wichtige Zeugnisse für den Zustand des Militärwesens in den einzelnen Kantonen.

Bei der Beurteilung des aargauischen Milizwesens dürfen wir die politischen Ereignisse nicht außer acht lassen. Die Zeitereignisse widerspiegeln sich in der militärischen Bereitschaft des Kantons sehr deutlich. Während von 1817 bis 1830, vor allem unter dem Einfluß Oberst von Schmiels, sehr viel geleistet wurde, ist nach 1830 eine unverkennbare Vernachlässigung des Militärwesens festzustellen. Das Militärgesetz von 1833 war zwar voller fruchtbare Gedanken, die aber verschiedener

¹² AKLR, K 1, D/F 36; K 1, D/F 24.

Wirren und fehlender Mittel wegen nicht verwirklicht werden konnten. Auch fehlte ein Mann vom Format von Schmiels, bis 1838 Oberst Frey-Herosé zum Präsidenten der Militärkommission gewählt wurde. Nach der Einführung der neuen Militärordnung von 1842 nahmen die Aargauer Truppen wieder einen der vordersten Plätze in der eidgenössischen Rangordnung ein.

Die eidgenössischen Inspektoren deckten die Vorzüge und Mängel des kantonalen Militärwesens unbarmherzig auf. In seinem Bericht über die Inspektion von 1818 rühmte Oberst Füßli vor allem die Militärorganisation des Kantons. Bewaffnung, Bekleidung und den Stand der Ausbildung bezeichnete der Inspektor als sehr gut. Wörtlich heißt es im Bericht: «Die Militär-Verfassung des Kantons Aargau stellt kein eigens geordnetes, von seiner übrigen Miliz abgesondertes Corps für sein Contingent zum ersten Eidgenössischen Bundesauszug auf, wie dies bei einigen andern Cantonen der Fall ist; die ganze Masse der zur Infanterie bestimmten Mannschaft vom angetretenen 20. bis zurückgelegten 35. Altersjahr ist unter der Benennung Elite in 8 Bat. nach Eidg. Formation zu 6 Cp. worunter eine Grenadier- und eine Jäger-Cp., und 20–30 Überzählige pro Cp. eingetheilt und von diesen sind immer 15 Cp. oder 2½ Bat. während zwey Jahren kehrweise zum Eidg. 1. Bundesauszug auf Piquet. Die 3 Grenadier und die 2 Jäger Cp. zeichneten sich besonders durch seltene Schönheit der Mannschaft aus.»¹³ Zudem lobte er die Kleidung, die «den Bestimmungen des eidg. Reglements» entspreche und «in jeder Hinsicht fürtrefflich sei». «Man mußte erstaunen», berichtete Oberst Füßli an die Militäraufsichtsbehörde, «diese 15 Compagnies so vollständig montiert zu sehen, und zu hören, daß auch die andern 5½ Bat. der Elite genau auf den gleichen Fuß bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet seyen; daß dies alles das Werk eines einzigen Jahres, und der Aufwand dazu beynahe ausschließlich aus dem Privat-Säkel eines jeden Individuum geflossen sey».¹⁴

Nicht minder günstig beurteilte Oberst von Luternau die aargauische Artillerie. Der Kriegsrat erhielt von der Militäraufsichtsbehörde einen schmeichelhaften Bericht: «Es war ihr (der Militäraufsichtsbehörde) sehr angenehm aus der Schilderung des Bestandes in der Ausrüstung des Personellen sich von dem vorzüglichen Zustand dieses Corps, sowohl

¹³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1151.

¹⁴ a.a.O.

der Kanoniere als des Trains, überzeugen zu können.»¹⁵ Von Luternau erwähnte auch den lobenswerten Eifer der Artillerieoffiziere, welche anfangs Sommer 1819 «freywillig ein Instruktions-Lager bey Aarau bezogen, wo sie drei Wochen versammelt blieben.» Dem Inspektor entging jedoch nicht, daß viele Kriegsführerwerke fehlten und die Geschütze den eidgenössischen Erwartungen nicht ganz entsprachen. Er rügte auch, daß jede der acht Artilleriekompagnien in ihrer fünfzehnjährigen Dienstzeit höchstens zweimal in die Instruktionsschule einberufen werde¹⁶.

Oberst Ott und Oberstleutnant Reinacher hatten 1823 das zweite Bundeskontingent, die Reserve, zu besichtigen. Infolge des aargauischen Kehrordnungssystems bestand in der Ausbildung kein Unterschied zwischen Auszug und Reserve. Das gleiche Bataillon gehörte jeweils zwei Jahre dem Auszug und zwei weitere Jahre der Reserve an. Deshalb waren auch die Resultate dieser Inspektion außerordentlich erfreulich. Einzig die Bewaffnung der Jäger- und Grenadierkompagnien sowie die Instruktion der Artillerie wurden gerügt. Anderseits aber hob der Inspektor die mustergültige Bewaffnung der Scharfschützen, die solide, zweckmässige Kleidung – ein großes Lob erhielt vor allem die «Ermelweste» – und die gute militärische Haltung und Bildung der aargauischen Milizen hervor. Oberst Ott unterließ es auch nicht, dem Primus motor des aargauischen Militärwesens verdientes Lob zu zollen: «Diese günstigen Resultate gereichen der Löbl. Militärbehörde des Kantons Aargau zur besonderen Ehre, sie tragen aber auch überall die wohltätigen Spuren des unermüdeten Eifers und der eben so einsichtsvollen als erfolgreichen Thätigkeit ihres würdigen Vorstandes, des Herrn Regierungsrates und Eidg. Obersten von Schmiel.»¹⁷

Der Inspektionsbericht von 1826 brachte nichts wesentlich Neues. Gerügt wurden wiederum die zu kurze Dienstzeit der Artillerie- und der Kavalleriekompagnien und das Fehlen verschiedener Kriegsführerwerke. Über die Auswahl der Mannschaft, ihre Bewaffnung und Bekleidung konnte der Inspektor nur Gutes berichten. Oberst Heß lobte vor allem die aargauische Instruktionsschule: «Aus der fortgesetzten Anwendung der Höchstdenselben bereits längst bekannten militärischen Organisation dieses Cantons, aus der zweckmässig eingerichteten Instr. Schule,

¹⁵ AKLR, K 1, C/F 36.

¹⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1151.

¹⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1152.

aus den übrigen zur Bildung dienenden Institutionen, aus den abgefaßten in alle Details gehenden Reglemente, und dem Leben, das aus dem unermüdeten Eifer des erfahrenen und umsichtigen Herrn Presidenten der Militärcommission sich verbreitet, ergiebt sich, daß dieser wichtige Theil nicht vernachlässigt wird ... An theoretischen Militär-Schriften kann es in dem Canton nicht fehlen, wo aus der geübten Feder des Chefs ihres Militärwesens mehrere Instructionswerke hervorgegangen sind.»¹⁸

Infolge der prekären europäischen Lage konstituierte sich die Militäraufsichtsbehörde am 6. Januar 1831 als eidgenössischer Kriegsrat. Dieser wurde beauftragt, das ganze Bundeskontingent inspizieren zu lassen. Die Inspektion fiel in die bewegte Zeit nach dem Freämterzug. Oberst von Schmiel schlug deshalb vor, die eidgenössische Inspektion nicht bataillonsweise, sondern «local» abhalten zu lassen¹⁹. Nachdem sich die erhitzten Gemüter etwas beruhigt hatten, wurden die Truppen trotzdem bataillonsweise inspiziert²⁰. Einige der besten Infanterie-, Jäger- und Artilleriekompagnien konnten die Inspektion nicht einmal bestehen, da sie zur Beilegung der Möhliner Unruhen ausgerückt waren (siehe S. 164).

In ihrem Inspektionsrapport beschwerte sich die Militärkommission²¹ über die Mannschaft der Bezirke Muri, Bremgarten und Laufenburg, welche «die meiste Nachlässigkeit» in der Ausrüstung und Bewaffnung gezeigt habe; einige Soldaten aus diesen Bezirken seien nicht einmal an der Inspektion erschienen. Der eidgenössische Inspektor, Oberst Abyberg, stellte mit Bedauern fest, daß an der Inspektion 617 Mann gefehlt hatten. «Die Disziplin scheint durch die letzten Ereignisse im Kanton Aargau einen wesentlichen Stoß erlitten zu haben. Es ist eine beunruhigende Abneigung gegen den Dienst bei den Untergebenen festzustellen», schrieb Abyberg²². Im Bericht an den eidgenössischen Kriegsrat lesen wir: «Die Unterrichtsanstalten des hohen Standes Aargau sind gut und zweckmäßig, seit den letzten Ereignissen aber still geblieben. Die früher mit Thätigkeit betriebene Instruction ist etwas vernachlässigt.»²³ Der aargauische Kleine Rat verdankte den «freimüthigen» Bericht des In-

¹⁸ BAr, Tagsatzung, Bd. 1152.

¹⁹ AKLR, K 3, C/F 94, 19. 1. 1831.

²⁰ a. a. O.

²¹ a. a. O., 30. 3. 1831.

²² BAr, Tagsatzung, Bd. 1285.

²³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1509.

spektors, stellte aber in einem ausführlichen Schreiben einige Bemerkungen Abybergs richtig: Die Unvollständigkeit der Kompagnien sei durch die notwendige Neueinteilung der Aargauer Truppen bewirkt worden. Da die Infanterie-Bataillone «zum ersten Male in ihrer neuen Zusammensetzung sich erblickten, und nicht wie es in mehreren Kantonen üblich ist, zur Erzweckung eines günstigen Inspektionsresultates vorher zusammen gezogen wurden», seien die Manöver nicht sehr gut gelungen; die einzelnen Kompagnien aber hätten einen sehr sorgfältigen Unterricht genossen²⁴.

Die Inspektion von 1837 bestätigte die Resultate von 1831. Der Inspektor rühmte zwar die Haltung und den Diensteifer der Infanterie, tadelte aber die mangelhafte Ausrüstung und Bewaffnung, die so lange nicht gut sein werde, als die Wehrpflichtigen die Waffen selber anschaffen müßten. Sehr gut beurteilt wurden allerdings die Spezialtruppen; vor allem die Scharfschützen zeichneten sich aus, was nicht erstaunlich ist, da der Kanton Aargau dieser Waffengattung schon immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Auch der Artillerie, der Kavallerie und den Sappeuren mangelte nach den Worten des Inspektors nichts außer der Instruktion. Oberstleutnant Folz war sogar der Ansicht, daß die aargauische Artillerie nur einer längeren und öfteren Instruktion bedürfe, um «unter die besten der Eidgenossenschaft zählen zu können».²⁵

Oberst Bontems beanstandete in seinem Bericht vor allem die Zuteilung von Landwehrmannschaft zum Kontingent und führte zwei Hauptgründe für diesen Übelstand an:

1. «Eine schlechte militärische Organisation des Kantons, ich sage Organisation, (nicht Militärgesetz!) denn letzteres hat mir gut geschienen, nur mangeln die Mittel zur Ausführung.»
2. «Der Kanton Aargau nimmt keine Soldaten unter 5 Schuh an. Dadurch gewinnt wohl das Äußere der Truppen, aber sollte man deshalb den ersten Artikel des allgemeinen schweizerischen Militärreglements vergessen, welcher sagt: Jeder Schweizer ist Soldat.»

Im weiteren tadelte auch er die mangelhafte Ausbildung: «Die Schwäche der Instruktion ist augenscheinlich. Die Bataillone, welche nur 4 Tage, wovon zwei für die Inspektion verwendet wurden, besam-

²⁴ AKLR, K 3, C/F 94.

²⁵ AKLR, K 1, F/F 59.

melt waren, hatten keine Zeit gehabt, um die Bataillonsschule durchzumachen. Die Jägerkompanien sind sehr schwach. Die Offiziere sind sehr mangelhaft ausgebildet und deshalb haben sie im ganzen wenig Kentnisse und wenig Übung.»²⁶ Am Schluß des Berichtes drückte der Inspektor die Hoffnung aus, daß der Aargau die Mängel verbessere, fügte aber bei, daß eine gute Instruktion nur dann erreicht werden könne, wenn man die dafür erforderlichen Ausgaben nicht scheue. Damit hatte Oberst Bontems wohl den wichtigsten Grund für die Vernachlässigung des aargauischen Militärwesens genannt, denn schon vor den Ereignissen von 1830 war das Militärgesetz aus Spargründen abgeändert worden.

Der Präsident der Militärikommission, der spätere Bundesrat Friedrich Frey-Herosé, bestätigte die objektive Richtigkeit der Bemerkungen von Oberst Bontems, war aber der Meinung, der Inspektor habe bei der Beurteilung des kantonalen Militärwesens die spezifischen aargauischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Frey-Herosé schrieb in seiner Antwort: «Endlich glauben wir, es gehe die Eidg. Behörden überhaupt gar nichts an, was für ein Alter die Leute haben ... zumal kein Eidg. Reglement das Alter derselben bezeichnet.»²⁷ Im weitern vertrat Frey-Herosé die Auffassung, daß aus «Gründen der Ökonomie» unbedingt an einer Mindestgröße festgehalten werden müsse, da der Kanton Aargau trotz dieser Bestimmung mehr als genug Soldaten ausilde. Voll und ganz billigte er hingegen die Kritik des eidgenössischen Inspektors an der Ausbildung.

Schon im Jahre 1833 hatte Oberst Hirzel die materielle Ausrüstung des aargauischen Kontingentes geprüft. Er beanstandete vor allem die Bewaffnung der Infanterie: «Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, welcher die Mannschaft noch mit den eigenthümlichen Gewehren ins Feld rücken läßt, und solange diesem Übelstande nicht abgeholfen wird, bleibt die aargauische Infanterie eine der am schlechtesten Bewaffneten des gesamten Bundesheeres.» Auch den militärischen Unterricht bezeichnete er als «im höchsten Grade unbefriedigend.» Als sehr gut beurteilte er die Kleidung sowie die vorhandenen Geschütze und Fuhr-

²⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1158.

²⁷ AKLR, K 1, F/F 59, 15. 6. 1838. Die Bemerkung «es gehe ... nichts an» wurde eingeklammert. Am Rande heißt es dafür: «es sey nicht zunächst Sache der eidg. Behörden, zu untersuchen ...» Auch der darauf folgende Satz Frey-Herosés: «Wir müssen daher in dieser Beziehung die dahierige Bemerkung des Herrn Oberst Bontems als gar nicht zur Sache gehörig, zurückweisen» ist eingeklammert.

werke der Artillerie, fügte aber bei, «daß sich der Kanton Aargau gegen mehrere größere und kleinere Kantone, in dieser Beziehung, ungeachtet seiner bisherigen ruhmwürdigen und großen Anstrengungen, seit einer bedeutenden Reihe von Jahren noch ziemlich im Rückstande befindet». ²⁸

Die Militärkommission und der Kleine Rat nahmen sich diese wenig schmeichelhaften Kritiken sehr zu Herzen. Im Jahre 1842 wurde ein neues Militärgesetz geschaffen. Die Inspektion von 1844 zeigte sichtbare Folgen dieser neuen Vorschriften. Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio stellte lediglich kleinere Mängel in Ausrüstung und Bekleidung fest, lobte aber die Disziplin und die Instruktion der Truppen: «In den wenigsten Kantonen wird die Instruktion der Milizen mit so vielem Kostenaufwand und Eifer betrieben als im Aargau. Der Inspektor glaubt die Erklärung abgeben zu können, daß die 3. Scharfschützenkompanie, sowie das 3. und 4. Infanteriebataillon des Hohen Standes Aargau als genügend dienstfähig im eidg. Heere mit den andern Kontingenten auf einer ehrenvollen Stufe von Ausbildung und Tauglichkeit stehen können.» ²⁹

Nicht minder günstig lautete der Inspektionsbericht von 1846. Die Inspektoren sprachen den aargauischen Behörden ihr ungeteiltes Lob aus und betonten, die aargauischen Milizen genügten allen notwendigen Anforderungen, «pour prendre le rang le plus honorable dans l'armée de la Confédération». ³⁰

Einige aargauische Truppenabteilungen wurden nach Abschluß des Sonderbundskrieges durch verschiedene eidgenössische Stabsoffiziere inspiziert. Durch ihre tapfere Haltung im Sonderbundskrieg hatten die aargauischen Truppen ihre Fähigkeiten so eindrücklich bewiesen, daß die Berichte der Inspektoren nur erfreulich ausfallen konnten. Das Bataillon Häusler wurde als «ein für den eidgenössischen Militärdienst best Befähigtes bezeichnet». ³¹

Der Einfluß der eidgenössischen Inspektionen auf die kantonalen Wehrbestrebungen ist nicht zu unterschätzen. Die Behörden bemühten sich, in der eidgenössischen Rangordnung einen ehrenvollen Platz einzunehmen. Im Aargau trugen besonders die schlechten Inspektionsresultate des Jahres 1837 wesentlich bei zur Besinnung auf die militäri-

²⁸ AKLR, K 3, C/F 53.

²⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1163.

³⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1164.

³¹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1164.

schen Pflichten eines eidgenössischen Standes und damit zur Neuordnung der kantonalen Militärgesetze.

c) *Die Übungslager*

Außer den Inspektionen boten die eidgenössischen Übungslager eine gute Vergleichsmöglichkeit für den Stand des Wehrwesens in den einzelnen Kantonen. Nach § 89 des eidgenössischen Militärreglementes war die oberste Militärbehörde bevollmächtigt, Übungen in höherem Verbande anzurufen. An verschiedenen Orten der Schweiz wurden in den Jahren 1820 bis 1846 zwölf Übungslager abgehalten³². Die Militäraufsichtsbehörde wollte durch diese Einrichtung die taktische Schulung der Offiziere fördern und die Soldaten an den Dienst im Felde gewöhnen.

Ursprünglich waren 2000 bis 3000 Mann für acht Tage in den eidgenössischen Lagern vereinigt; im Jahre 1825 bewilligte die Tagsatzung deren Verlängerung auf vierzehn Tage. Eine weitere Neuorganisation erfuhren die Übungslager durch das Gesetz vom 19. Juli 1841³³. Trotz mancher Nachteile war man damals gewillt, diese Truppenzusammengänge weiterhin durchzuführen, da sie für die Ausbildung der Generalstabsoffiziere von großem Nutzen waren, für die Teilnehmer aber zum unvergesslichen Erlebnis wurden und so den «eidgenössischen Sinn»³⁴ weckten. Gleichzeitig erzeugten solche Zusammengänge einen gesunden Wetteifer unter den Kantonen und trugen deshalb wesentlich zur Verbesserung der kantonalen Militäreinrichtungen bei. So führte der Kanton Aargau 1833 sogenannte Kantonallager ein, deren Vorbild die eidgenössischen Truppenzusammengänge waren.

Drei der eidgenössischen Übungslager, zu denen 1820, 1828, 1840, 1842, 1844 und 1846 aargauische Truppen zugelassen waren, fanden im Kanton Aargau statt. Eine ganz besondere Ehre für die Militärkommission war es, das erste eidgenössische Übungslager in Wohlen durchführen zu dürfen. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde bezeichnete als

³² HMZ, 1835, Nr. 11. 1832 fand wegen der politischen Verhältnisse kein Lager statt. 1834 wurde ein großer Zusammenzug aller Kader in Thun durchgeführt (Teilnehmer: 5285 Mann, darunter 348 Aargauer).

³³ Rev. Ges., Bd. 2, p. 268 ff.; RB 1840, p. 69. Nach 1841 dauerten die Lager 21 Tage, vgl. Njbl. Feuerwerker 1903, p. 31.

³⁴ HMZ, 1844, p. 163.

Hauptgrund für die Wahl des Aargaus den vorzüglichen Ausbildungsstand sowie die vollständige Bewaffnung und Ausrüstung der aargauischen Truppen. Wörtlich heißt es im Brief der Militäraufsichtsbehörde: «Sie haben durch die letztjährige Inspektion und durch so mannigfaltige andere Beweise Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit für die thätige Ausbildung des eidgenössischen Wehrstandes bewiesen, so daß wir mit unbedingtem Vertrauen auf Ihren kräftigen Beystand bey diesem neuen Unternehmen rechnen dürfen.»³⁵ Die vorzügliche Lage des Kantons – im Mittelpunkt der zur Teilnahme am ersten Übungslager vorgesehenen Kantone³⁶ – sprach ebenfalls für die Berücksichtigung des Aargaus.

Am 15. August rückten die Truppen der sechs teilnehmenden Kantone, darunter 699 Aargauer, nämlich zwei Bataillone Infanterie zu sechs kleinen Kompanien, eine Scharfschützeneinheit und eine halbe Kavalleriekompagnie, ins Lager ein. Mehrere Tausend Schlachtenbummler folgten dem ungewohnten Schauspiel mit großem Interesse. Kommandant des Lagers, das vom 15. bis 24. August dauerte, war Oberst Guiguer de Prangins. Nach dem Bezug des Lagers wurden die Truppen in zwei Brigaden eingeteilt, an deren Spitze je ein eidgenössischer Oberst stand. Am Morgen des zweiten Tages begann die eigentliche Ausbildung. Meistens rückte die Truppe schon um fünf Uhr aus, um im Kompanie- und Bataillonsverband zu exerzieren. Nach dem Einrücken fand die Wachtparade statt. Um vier Uhr abends begann der zweite Teil des Unterrichts mit der Brigadeschule. Danach ordnete der Lagerkommandant kleinere Manöver sowie Übungen in Scheiben- und Gefechtsschießen an³⁷. Höhepunkte der Lager bildeten die Inspektionen und die Manöver.

Im Jahre 1820 inspizierte der Luzerner Oberst von Sonnenberg die Lagerbataillone. Er lobte die militärische Haltung, die Disziplin und die Bildung der Truppen einerseits, die geschickte Leitung anderseits und stellte abschließend fest, die eidgenössischen Übungslager seien sehr vorteilhaft sowohl für die militärische Ausbildung, «aber auch den schönen Anlaß zur persönlichen Verbrüderung». ³⁸ Damit hatte der Inspektor die große Bedeutung dieser Einrichtung klar umschrieben, denn

³⁵ AKLR, K 1, D/F 10.

³⁶ Es nahmen Kontingente aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Basel, Uri und Aargau teil.

³⁷ Vgl. BERNER, *Das eidg. Übungslager bey Wohlen*.

³⁸ BAr, Tagsatzung, Bd. 1134.

in diesen Lagern lernten sich Soldaten und Offiziere der verschiedensten Kantone kennen und schätzen und trugen dadurch wesentlich zur Festigung des eidgenössischen Wehrgedankens bei.

Auch der Lagerkommandant anerkannte in seinem Rapport den guten Ausbildungsstand der Truppen aller Kantone. Nach dem Urteil Guiguers de Prangins stand die aargauische Scharfschützenkompanie im Scheibenschießen an erster Stelle³⁹.

Das fünfte eidgenössische Übungslager fand wiederum in Wohlen statt⁴⁰. Zum zweitenmal kamen Aargauer Truppen zum Zuge. Eine große Ehre für den jungen Kanton war es auch, den Lagerkommandanten stellen zu dürfen. Oberst von Schmiel, der inzwischen als Verfasser des neuen eidgenössischen Exerzierreglementes (1826) bekannt geworden war, erhielt von der Militäraufsichtsbehörde den Auftrag, das Lager zu leiten. Dieser fünfte Truppenzusammenzug wurde in gleicher Weise vorbereitet wie die vorangehenden. Das Lager dauerte jetzt vierzehn Tage. In den Feldmanövern wurde der Feind zum erstenmal durch kleine «Scheinbataillons» von sechzehn Mann markiert. Zu diesem Zweck bot der Kanton Aargau für vier Tage ein Truppenkorps von 197 Mann unter Oberstleutnant Zimmerli auf⁴¹. Der Inspektor des Lagers, der Zürcher Oberst Füßli, sprach sich sehr lobend über diese Neuerung aus, pries aber vor allem die ausgezeichnete Durchführung der Manöver, die erst möglich geworden sei durch «die umfassenden Kenntnisse, den Scharfsinn und den richtigen militärischen Blick» des Lagerkommandanten⁴². In diesen Manövern hatten die Lagertruppen die Aufgabe, einen Feind, der das Lager einzunehmen versuchte, frühzeitig zu erkennen und den Angriff abzuwehren. Die beiden Brigaden lösten dieses schwierige Problem ausgezeichnet; sie wiesen alle drei Vorstöße der feindlichen Bataillone ab. Mit diesen Manövern wurden die militärischen Übungen erfolgreich abgeschlossen.

³⁹ a.a.O.

⁴⁰ GEIGY, *Darstellung des 5. eidgenössischen Übungslagers bei Wohlen*.

⁴¹ AKLR, K 1, D/F 44.

Manöverkorps	Of.	Mann
Kavallerie	1	11
Scharfschützen	1	12
Jäger	2	32
Infanterie	12	126

⁴² BAr, Tagsatzung, Bd. 1138.

Trotz dieses erfreulichen Ergebnisses wurde Oberst von Schmiel kurz nach Beendigung des Lagers in verschiedenen Zeitungen arg verunglimpft. So erschien in der *Appenzellerzeitung*⁴³ ein Artikel von Jakob Pestalutz, Unterleutnant im Zürcher Bataillon Bürkli⁴⁴, der über den lehmigen Boden, das schlechte Trinkwasser, die Verpflegung, vor allem aber über die Organisation klagte. Andere Zeitungen, darunter auch der *Schweizer-Bote*⁴⁵, nahmen den Lagerkommandanten in Schutz. Aber auch Stabshauptmann Wilhelm Geigy kritisierte die Verpflegung, den Standort des Lagers und das allzu aristokratische Benehmen des Oberbefehls-habers. Es sei lächerlich, meinte er, «in einem republikanischen Staate, der keinen Adel vertheilt, denselben geltend machen zu wollen, und das ‚von‘ und andere Titel unter offizielle Befehle zu setzen». ⁴⁶ Anderseits aber rühmte Geigy die Einleitung und Ausführung der Feldmanöver, den innern Dienst, den Wachtdienst und das Lagerreglement.

Oberst Füßli widerlegte in seinem Inspektionsbericht von 1829⁴⁷ alle diese unhaltbaren Klagen; er lobte die aargauischen Scharfschützen und Artilleristen, war aber gar nicht begeistert vom aargauischen System der Selbstbewaffnung bei der Infanterie.

Nachdem in den Jahren 1832 und 1834 keine Lager stattgefunden hatten, wurden von 1836 an in regelmäßigen Abständen wieder Übungslager durchgeführt. Die aargauische Militärbehörde war eine sehr eifige Befürworterin dieser Truppenzusammenzüge. Als im Jahre 1837 keine Aargauer Truppen für das Lager von Sursee (1838) aufgeboten wurden, protestierte die Militärikommission scharf bei der Militäraufsichtsbehörde: Der Aargau als einer der größten Stände müsse den Vororten gleichgestellt werden; schon 1834 sei der Kanton benachteiligt gewesen, da seiner Größe und dem abgeforderten Geldkontingent entsprechend hundert Mann mehr in die Kaderschule hätten aufgenommen werden müssen. Die eidgenössische Militärikommission war erfreut über den Eifer der aargauischen Behörden, mußte ihre Forderungen aus finanziellen Gründen aber ablehnen⁴⁸.

⁴³ AKLR, K 1, D/F 44; *Appenzellerzeitung* vom 13. 9. 1828.

⁴⁴ Der Name des Verfassers wurde erst nachträglich bekanntgegeben.

⁴⁵ SB, Nr. 39, 25. 9. 1828.

⁴⁶ GEIGY, p. 78 ff.

⁴⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1138.

⁴⁸ AKLR, K 1, F/F 39.

Mit dem Lager von 1838 wurde die zweite Serie abgeschlossen⁴⁹. Das Übungslager von 1840 fand deshalb traditionsgemäß wieder im Kanton Aargau, und zwar in Wettingen statt. Als Generalstabchef amtete der aargauische Oberstleutnant Franz von Elgger. Die aus sechs Kantonen stammenden Truppen standen unter dem Oberbefehl von Oberst von Donats. Der Kanton Aargau stellte neben einigen Sappeur- und Train-soldaten zwei Bataillone Infanterie, eine Kompanie Kavallerie und eine Kompanie Artillerie, total 793 Mann. Das vierzehntägige Lager konnte programmgemäß abgewickelt werden. In seinem Rapport lobte der Lagerkommandant den Geist der Truppe, die trotz «verschiedensten politischen Farben in der größten Eintracht» gelebt habe. Er fügte bei: «Überhaupt that sich ein militärischer und wahrhaft eidgenössischer Geist kund, der zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt.»⁵⁰ Dieses vorzügliche Urteil trug wohl viel zur weiteren Beibehaltung der Truppenzusammenzüge bei, denn das gute Einvernehmen unter den verschiedenen Kantonstruppen war ein bedeutendes Anliegen der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde. Die aargauischen Truppen zeichneten sich durch die gut ausgewählte Mannschaft aus, aber die Instruktion ließ noch etwas zu wünschen übrig. Gerechterweise muß aber gesagt werden, daß die Aargauer jedesmal mit den am besten ausgebildeten Schweizer Truppen, den Zürchern, Baslern und Bernern, Dienstleisten mußten.

Nach der Reform von 1841 wurden die Übungslager immer in Thun abgehalten. 1842 nahmen sechs Pontoniere, eine Kavalleriekompanie und ein aargauisches Infanteriebataillon daran teil. Nach dem Bericht gehörten «die aargauischen Truppen nach Haltung, Betragen und Dienstfähigkeit zu den vorzüglichsten des Lagers». ⁵¹

1844 war der Kanton Aargau nur mit siebzig Mann vertreten, nämlich sechs Pontonieren und einer Kompanie Kavallerie. Der Präsident der aargauischen Militärkommission, Oberst Friedrich Frey-Herosé, kommandierte die erste Brigade. Er war beeindruckt von den Übungen und meinte, «die Harmonie und der Wunsch etwas Tüchtiges zu lernen und

⁴⁹ a.a.O.

1. Serie: Wohlen 1820, Bière 1822, Schwarzenbach 1824, Thun 1826.

2. Serie: Wohlen 1828, Bière 1830, Schwarzenbach 1836, Sursee 1838.

3. Serie: Wettingen 1840, ab 1842 wurden die Lager in Thun durchgeführt.

⁵⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1142.

⁵¹ RB, 1842, p. 38.

Aargauische Truppen und aargauische Offiziere in den Übungslagern von 1820 bis 1846

Jahr	Ort und Dauer des Lagers	Total Mann	Teilnehmer Aargauische Truppen:	Mann	Total	Aargauische Offiziere
1820	Wohlen AG 15.8. bis 24.8.	2591	$\frac{1}{2}$ Kp. Kav. 1 Kp. Scharfschützen 2 Inf. Bat. *	32 50 617	=	699 Obstlt. Friedr. Hünerwadel Flügeladjutant
1824	Schwarzenbach SG 18.8. bis 27.8.	2329	-			Oberst J.N. von Schmiel Generalstabschef
1828	Wohlen AG 10.8. bis 23.8.	2300	1 Kp. Kav. 1 Kp. Scharfschützen 1 Kp. Art. Trainsoldaten $1\frac{1}{2}$ Inf. Bat.	48 50 52 19 467	=	Oberst J.N. von Schmiel Lagerkommandant
1838	Sursee	2206	-			Oberst D. Zimmerli Lagerkommandant
1840	Wettingen AG 16.8. bis 29.8.	2255	1 Kp. Kav. 1 Kp. Art. Trainsoldaten Sappeure 1 Brigade-Musik 2 Inf. Bat.	64 54 25 6 21 623	=	793 Obstlt. F. von Egger Generalstabschef

* Es wurde jeweils nur ein Teil der einzelnen Einheiten ins Lager aufgeboten.

Jahr	Ort und Dauer des Lagers	Total Mann	Teilnehmer Aargauische Truppen:	Mann	Total	Aargauische Offiziere
1842	Thun 6. 8. bis 4. 9.	3929	1 Kp. Kav. Pontoniere 1 Inf. Bat.	59 6 440	= =	Obstlt. F. von Elgger Eidg. Stabsadjutant Oberst Fr. Frey, Brugg, Stabschef
1844	Thun 11. 8. bis 31. 8.	3931	1 Kp. Kav. Pontoniere	64 6	= =	Oberst Fr. Frey-Herosé Brigadekommandant
1846	Thun 15. 8. bis 4. 9. abgebrochen 31. 8. wegen schlechten Wetters	3930	Pontoniere Sappeure 1 Inf. Bat.	6 12 410	= =	Obstlt. Ad. Fischer Kdt. der Artilleriebrigade
Total	1820–1846		Pontoniere Sappeure Trainsoldaten Artillerie Scharfschützen Kavallerie Infanterie	18 18 44 2 Kp. 2 Kp. 4½ Kp. 7 Bat.		

zu leisten» seien nie größer gewesen als im zwölften eidgenössischen Übungslager⁵².

Wichtiger für unsren Kanton war das Lager von 1846 in Thun, das den Ausbildungsstand der Kantonsmilizen von Zürich, Bern, Waadt, Luzern, Solothurn und Aargau, der Truppen der bedeutendsten eidgenössischen Kantone, aufzeigte⁵³. Aus dem Aargau nahm das Bataillon Häusler teil, dessen Ausrüstung, Haltung und Disziplin nichts zu wünschen übrig ließen⁵⁴. Welch große Fortschritte die Aargauer Milizen seit dem neuen Militärgesetz von 1842 gemacht hatten, beweist uns der Bericht über die Manövriefähigkeit der Truppen. Die Bataillone von Schwyz, Solothurn und Aargau werden darin als erstklassige allen Anforderungen gewachsene Truppen bezeichnet, währenddem die Bataillone von Zürich, Bern, Luzern und Waadt, die bis 1840 immer vor den Aargauern gestanden hatten, in eine zweite Klasse eingereiht werden⁵⁵. Oberst Zimmerli, der ehemalige Platzkommandant von Aarau, inspirierte das Lager. Er war überrascht vom guten Ausbildungsstand der Truppen und beglückwünschte die Eidgenossenschaft, daß sie «ihren Wehrstand auf einen so ehrenhaften Standpunkt gebracht habe».⁵⁶ Sowohl Oberst Zimmerli als auch der Kommandant des Lagers, Oberst Maillardoz, waren beeindruckt von der Tatsache, daß in einem Zeitpunkt großer politischer Aufregung 4000 Mann verschiedenster politischer Ansichten vereinigt werden konnten. Dennoch kam es ein Jahr später zu jenem unglücklichen Bürgerkrieg. Die gleichen Männer, die 1846 miteinander ausgebildet worden waren, standen sich nun gegenüber.

d) Die eidgenössische Militärschule in Thun

Nachdem das eidgenössische Militärreglement im Juli 1818 in Kraft gesetzt worden war, beriet die oberste Bundesbehörde zuerst über die in § 90 vorgesehene eidgenössische Zentralschule. Grundlage für die Beratungen bildete ein detaillierter Bericht der Militäraufsichtsbehörde.

⁵² BAr, Tagsatzung, Bd. 1145.

⁵³ Dazu kamen noch Truppen aus den Kantonen Schwyz und Glarus.

⁵⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1146; RB 1846, p. 32.

⁵⁵ HMZ, 1846, p. 195.

⁵⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1146.

Einer sorgfältigen Abklärung bedurfte in erster Linie die Standortfrage. Unter den Kantonen, die am 6. März 1818⁵⁷ eine diesbezügliche Anfrage erhalten hatten, befand sich neben Zürich, Bern und Luzern auch der Aargau. Wiederum hatte, neben der vorzüglichen Lage, der bekannte aargauische Wille, Bestes zu leisten, wesentlich zu dieser ehrenvollen Anfrage beigetragen. Der Kriegsrat befürwortete die Errichtung dieser Schule auf dem Schlosse Lenzburg, da «es den Interessen des Kantons Aargau in mehreren Beziehungen willkommen seyn dürfte, daß so viele Individuen aus allen Kantonen jährlich denselben besuchen und Erinnerungen mit sich nehmen, die vielleicht für den Kanton einen angenehmen Eindruck hinterlassen, und somit die Theilnahme für denselben erhöhen würden und im entgegengesetzten Falle ein Theil der Bürger unseres Kantons diese Schule in einem andern Kanton besuchen müßte».⁵⁸ Man fürchtete aber für die Ordnung im Kanton und forderte die Aufstellung eines Platzkommandanten und einer aargauischen Polizeiwache.

Die begutachtende eidgenössische Kommission war zwar begeistert von der für eine Zentralschule außerordentlich günstigen Lage Lenzburgs, rügte aber den für Materialtransporte äußerst engen Zugang zum Schloß. Schließlich trug auch die geforderte Aufstellung eines Platzkommandanten und einer aargauischen Polizeiwache wesentlich zur Nichtberücksichtigung des Aargaus bei⁵⁹. Mit neunzehn Stimmen wurde Thun als Sitz der Anstalt bestimmt. Zürich und Aargau pflichteten dieser Lösung nicht bei. Auch später äußerten einzelne Offiziere immer wieder den Wunsch, die Zentralschule in den Kanton Aargau zu verlegen. So schlug am 21. Februar 1841 ein Artillerieleutnant das Kloster Muri als Sitz der eidgenössischen Militärschule vor: «Der Thuner Centralschule, dem stiefmütterlich ausgestatteten, bereits einzigen Kinde unserer Eidgenossenschaft, fehlt es größtentheils an den passenden und nothwendigsten Localitäten; so sind besonders die Stallungen sehrdürftig, die Hörsäle zerstreut, ebenso die Wohnungen der Offiziere, die Kasernen zwar geräumig, aber sehr der frischen Luft entbehrend. Von allem zudem gehört nichts der Schule eigenthümlich an, sondern muß für die Dauer derselben theils vom Kanton Bern, theils von der Stadt Thun und Privaten miethweise in Empfang genommen werden. Was

⁵⁷ AKLR, K 1, C/F 22.

⁵⁸ AKLR, K 1, C/F 22.

⁵⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1270.

nun die Gebäulichkeiten anbetrifft, so würde sich Muri (auch Wettlingen) trefflich hiezu eignen. Auch ist gewiß, daß für eine schweizerische Centralschule für Infanterie wohl kein passenderer Ort gefunden werden könnte, wenn es je, wie wir hoffen wollen, zu derartigen Institutionen kommen wird ... Muri ist für eine Kantonal-Anstalt zu groß. Pflanzen Sie über demselben das Kreuz, nicht das römische, aber das Schweizerische, die Nationalfahne auf.»⁶⁰

Der Vorschlag wurde von der Militärkommission mit der Begründung abgelehnt, das «Terrain» sei für die Errichtung einer eidgenössischen Zentralschule zu klein. Wir können vermuten, daß politisch-konfessionelle Überlegungen bei diesem Entscheid eine wesentliche Rolle spielten; es wäre höchst unklug gewesen, das Freiämter Volk so kurze Zeit nach der Klosteraufhebung noch einmal zu brüskieren.

Nun, am 1. August 1819 wurde die eidgenössische Zentralschule für das Kader der Artillerie- und Genietruppen eröffnet; den Offizieren anderer Waffengattungen war der freiwillige Besuch gestattet. In den achtwöchigen Thuner Kursen erhielten die Teilnehmer Unterricht in Artillerie- und Geniedienst, im Befestigungswesen, in Geländekenntnis und in der Infanterietaktik⁶¹.

Schon 1826 beschloß die Tagsatzung die Einführung einer dritten Unterrichtsabteilung für Stabsoffiziere sowie Offiziere und Unteroffiziere der übrigen Waffengattungen⁶²; die Kurse für diese neue Abteilung sollten aber nur in den ungeraden Jahren stattfinden. 1828 setzte man folgende neue Ausbildungszeiten fest:

1. und 2. Unterrichtsabteilung:

Genie- und Artillerieoffiziere	8 Wochen
Sappeure (Unteroffiziere)	25 Tage
Artillerie (Unteroffiziere)	6 Wochen

3. Unterrichtsabteilung:

Generalstabsoffiziere	7 Wochen
Infanterie-, Kavallerie-, Scharfschützenoffiziere	25 Tage
Infanterie (Unteroffiziere)	13 Tage
Pontoniere	zweijährlich

12 Tage⁶³

⁶⁰ AKLR, M, 1841/42, F 21 (Art. Lt. Carl Herosé).

⁶¹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1268.

⁶² AMK, V, 1824–1827.

⁶³ AMK, VI, 1828–1830. Schreiben der MAB über den Beschuß der Tagsatzung, 9. 5. 1829. Die Ausbildungszeiten waren versuchsweise schon 1827 eingeführt worden.

Der aargauische Oberstleutnant David Zimmerli wurde von der Militäraufsichtsbehörde zum Gehilfen bei der dritten Abteilung der Zentralschule ernannt⁶⁴.

Da der Aargau zum Bundeskontingent Artillerie zu liefern hatte, durften schon 1819 fünfzehn Mann⁶⁵ nach Thun abgeordnet werden. Außer 1835⁶⁶, 1833 und 1845⁶⁷ nahmen jährlich einige aargauische Wehrmänner an der Zentralschule teil; im Normalfalle konnten aber nie mehr als vierzig Mann nach Thun gesandt werden. Infolge der unsicheren europäischen Lage wurde 1831 ein «ausgedehnter Unterricht» für die Artilleristen und die Scharfschützen durchgeführt⁶⁸. 82 aargauische Milizen durften diesen außerordentlichen Unterrichtskurs besuchen⁶⁹. Kommandant beider Unterrichtsabteilungen war Oberst Salomon Hirzel. Das größte Kontingent aber, 36 Offiziere, 312 Unteroffiziere und Soldaten, marschierte 1834 nach Thun, als anstelle eines Übungslagers ein Zusammenzug der Kader aller Waffengattungen stattfand. Der Kurs in Thun dauerte sechs Wochen (4. August bis 13. September). Die erste Woche war für den Unterricht der Instruktoren reserviert, in den drei nächsten wurde eine Vorbereitungsschule abgehalten, und die letzten vierzehn Tage waren der eigentlichen Militärschule, der Applikationsschule, gewidmet⁷⁰.

Mit Ausnahme von 1834 besuchten nur wenige aargauische Wehrmänner die Thuner Schule, so daß ihr Einfluß auf das Gros der Truppen gering blieb. Da aber die Schule in erster Linie für die Offiziere und Unteroffiziere der Spezialwaffen geschaffen worden war, trug sie doch wesentlich bei zur Ausbildung der aargauischen Artillerie- und Genietruppen⁷¹.

Daß die aargauischen Behörden die Bedeutung dieses Ausbildungszentrums schon nach kurzer Zeit erkannt hatten, beweist ein Beschuß des Großen Rates vom Jahre 1821, der die Gesandten aufforderte, allen Anträgen, wodurch «das Gedeihen und der fernere Fortbestand dieser

⁶⁴ PMK, 1829/30, 10. 4. 1829.

⁶⁵ AMK, IV, 1819–1823. Nach Tagsatzungsbeschuß vom 12. 8. 1818 durften jährlich $\frac{1}{4}$ der Art. Of. und Uof. die Thuner Schule besuchen.

⁶⁶ Unruhen im Freiamt.

⁶⁷ 1833 und 1845 wurde die Zentralschule nicht durchgeführt.

⁶⁸ AMK, VII, 1831: Beschuß vom 29. 7. 1831.

⁶⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1571. Dauer der Artillerieschule: 4 Wochen; Dauer der Scharfschützenschule: 3 Wochen.

⁷⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1279.

⁷¹ RB, 1821.

lobenswerthen Anstalt erzwekt werden kann», zuzustimmen⁷². Auch die Berichte aargauischer Offiziere aus der Militärschule Thun waren meistens sehr positiv. Artilleriehauptmann Suter rühmte 1822 vor allem die Instruktoren der Schule, Oberstleutnant Salomon Hirzel und Oberstleutnant Dufour, dessen Vorträge über die Kriegsarbeiten «zu den interessantesten gehören, die es geben kann».⁷³ Leider war die Beurteilung der Offiziere und Unteroffiziere, welche die Detachementschefs entgegennehmen mußten, für das aargauische Militärwesen nicht immer schmeichelhaft. So klagten die Instruktoren öfters über die mangelhafte theoretische Vorbildung der Aargauer Offiziere und Unteroffiziere⁷⁴. Bezeichnend für die Vernachlässigung der militärischen Ausbildung nach 1833 ist das Urteil über die Mannschaft, die 1834 die Zentralschule besuchte. Der Berichterstatter lobte zwar den sehr guten militärischen Geist der Aargauer Truppen, bezeichnete aber die Instruktion der Infanterieoffiziere und Unteroffiziere als schwach; der eidgenössische Kavalleriekommendant, Major Anderegg, konnte es nicht verstehen, weshalb «die Aargauische Kantonsregierung ihre wohl ausgerüstete, gut berittenen, schönen Leute, in solcher Dienstunfähigkeit in Eidgenössischen Dienst stellen mag und darf».⁷⁵ Wenige Jahre vorher, als Oberst von Schmiel noch für das kantonale Militärwesen verantwortlich war, gehörten einige aargauische Offiziere zu den vortrefflichsten der Schweiz⁷⁶.

Eines der Ziele der Thuner Schule – und nicht das geringste – war die Förderung des militärischen Geistes und das Zusammenführen der Offiziere und Unteroffiziere verschiedenster Landesgegenden und divergierendster Ansichten. Bei der Einberufung des Generalstabes im Jahre 1831⁷⁷ und im vorzüglichen Zusammenspiel der oberen Führung im Jahre 1847 zeigte es sich, daß dieses primäre Ziel erreicht worden war. Die Verwirklichung der sekundären Absichten hingegen – Einführung einer gleichförmigen Instruktion in allen Kantonen, Beachtung der eidgenössischen Reglemente in der Kantonalinstruktion, vermehrter theoretischer Unterricht für die Offiziere – scheiterte an der föderalistischen Haltung vieler Kantone.

Obschon die Thuner Schule mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und ihr Einfluß auf die Mehrzahl der Kantonsmilizen gering blieb, fanden die Ansichten ihrer bedeutendsten Instruktoren – besonders jene

⁷² PGR, II, 7. 6. 1821.

⁷⁵ a.a.O.

⁷³ AMK, IV, 1819–1823, 24. 8. 1822.

⁷⁶ AMK, VI, 1828–1830.

⁷⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1279.

⁷⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1125.

Henri Dufours⁷⁸ – durch die Stabsoffiziere Eingang in das Militärwesen der Kantone. Somit wurde Thun zu einem Zentrum nationaler Wehrbestrebungen.

Eidgenössische Militärschule Thun – Teilnehmer aus dem Aargau

Jahr	Of. und Uof. der Artillerie und des Trains	Generalstabsof. Of. und Uof. der Genie, der Kavallerie, der Scharfschützen und der Infanterie	Total
1819	15	–	15
1820	16	–	16
1821	15	–	15
1822	17	–	17
1823	25	1	26
1824	24	2	26
1825	27	13	40
1826	23	7	30
1827	24	12	36
1828	23	–	23
1829	18	14	32
1830	19	–	19
1831	73	9	82
1832	16	–	16
1833	–	–	–
1834	20	328	348
1835	–	–	–
1836	25	9	34
1837	18	10	28
1838	16	11	27
1839	17	9	26
1840	17	8	25
1841	20	18	38
1842	20	16	36
1843	21	16	37
1844	21	16	37
1845	–	–	–
1846	22	32 *	54
1847	12	9	21

* Abänderung: Siehe BAr, Tagsatzung, Bd. 1131. Pontoniere wurden ab 1846 nur noch alle 2 Jahre in die Zentralschule gesandt (Konkordat der Kantone Zürich und Aargau). 1846 war der Kanton Aargau an der Reihe.

⁷⁸ 1819–1832 Instruktor der Genietruppen. 1832–1836 Direktor der Schule. Später Inspektor der Schule.

IV. Die Reform von 1829*

A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Dank der ausgezeichneten Leitung des Militärwesens durch Oberst von Schmiel erreichte die kantonale Wehrbereitschaft in der Restaurationszeit einen Höchststand. Der Bestand der aktiven Mannschaft war trotz verschiedener gesetzlicher Ausnahmen außerordentlich hoch.

Stand Ende 1826¹:

Altersklassen	Jahrgänge	Milizpflichtige	Aktive Mannschaft
Depot	1807–1809	4606	—
Elite	1791–1806	17776	10 096
Reserve	1776–1790	12 322	10 314
Total	1776–1809	34 704	20 410

Im gleichen Jahr wurden für das Militärwesen folgende Summen aufgewendet²:

a) *Ausgaben*

Ausgaben der Militärikommission	Fr. 95 711.–
Ausgaben der Monturkommission	Fr. 30 773.–
Total	Fr. 126 484.–

b) *Einnahmen:*

Bußengelder, Beiträge dienstfreier Individuen, Monturbeiträge	Fr. 41 789.–
Mehrausgaben im Jahre 1826	Fr. 84 695.–

Zu Beginn der Restaurationszeit hatte niemand Anstoß genommen an diesen Militärauslagen. Je länger aber die Friedensperiode dauerte, desto stärker machte sich die Opposition gegen das allzu kostspielige Militärwesen bemerkbar. Schließlich beschäftigte sich der Große Rat mit der Angelegenheit. Im Kommissionalrapport zum Rechenschaftsbericht von 1826 wurde dem Großen Rat Auskunft gegeben über den Stand der Miliz sowie über die Ausgaben für das Militärwesen. Auf Grund dieser

* Ich führe nur an, was im Vergleich zu 1817 neu ist.

¹ AKLR, K 3, C/F 31.

² AMK, VI, 1828–1830, Kommissionalrapport zu RB 1826.

Berechnungen stellte die Kommission fest, der Kanton Aargau habe «mehr als achtfach die zur Leistung seiner Bundespflicht erforderliche Mannschaft aufgestellt, gekleidet und bewaffnet, so daß die Eidgenossenschaft mit einer Armee von mehr als 270 000 Mann ins Feld rücken müßte, bevor der Aargau seine ausgerüstete Mannschaft nur stellen könnte». Deshalb forderte die grossräätliche Kommission die Aufstellung eines auf ein doppeltes oder dreifaches Bundeskontingent berechneten Elitekorps; sie schloß ihren Bericht mit der Frage, ob sich die bisherigen für das Militärwesen aufgewendeten Summen «mit der politischen Lage, mit den Hülfsquellen und vielen noch unbefriedigten Bedürfnissen eines kleinen Landes vereinbaren lassen». Der Große Rat bat daraufhin die Regierung «in Berathung zu ziehen, ob in gegenwärtigen, friedlichen und sicheren Zeiten nicht durch Einschränkung des allzu ausgedehnten kantonalen Militärsystems dem Staate Erleichterung geschaffen werden könnte».³ Daraufhin beauftragte der Kleine Rat die Militärkommission mit der Abänderung des Militärgesetzes von 1816. Die Militärbehörde legte schon anfangs Februar 1829 Abänderungsvorschläge vor, «die, ohne die Hauptgrundlagen des Systems zu erschüttern, Erleichterungen der Mannschaft und Ersparnisse zur Folge haben sollen».⁴ Der Entwurf enthielt folgende Revisionsvorschläge:

1. Reduktion der Dienstpflchtigenzahl in der Depotklasse und in der Elite
2. Befreiung weiterer öffentlicher Beamter von der persönlichen Dienstleistung (Postbeamte, Postillione, Zollbeamte)
3. Neuordnung der Untersuchungskommission und der Taxationsbestimmungen
4. Aufhebung der bestehenden Besoldungsunterschiede
5. Neuordnung der Instruktions- und Ausrüstungsbestimmungen
6. Reduktion der Truppenzahl

Mit diesen Maßnahmen glaubte die Militärkommission Erleichterungen für die Milizpflichtigen und Einsparungen für die öffentliche Hand erreichen zu können. Scharf wandte sich der Präsident der Militärkommission aber gegen eine weitergehende Kosten- und Mannschaftsreduktion, da der Kanton Aargau zum ersten eidgenössischen Auszug dreißig Infanterie- und drei Artilleriekompagnien bereitzuhalten habe; am aller-

³ RB, 1827.

⁴ AKLR, K 3, C/F 54, 4. 2. 1829.

wenigsten aber könne bei der Instruktion gespart werden, denn «es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß wenn man bey dem Aufwand für den Unterricht der Truppen unter einen gewissen Punkt herunter geht, das was noch dafür ausgegeben wird, Verschwendung ist, weil es weiter keinen Nutzen leistet». Die Militärkommission führte sodann die für einen eidgenössischen Stand jährlich wiederkehrenden, notwendigen Ausgaben an:

- a) Anschaffung von Waffen und Geräten ins Zeughaus
- b) Ausgaben für die Festung Aarburg
- c) Eidgenössische Auslagen für
 - die Militärschule Thun
 - die eidgenössischen Inspektionen
 - die Übungslager
 - die Anschaffung neuer Reglemente

Eine Kostenberechnung ergab Einsparungen von jährlich Fr. 10125.– sowie Fr. 25600 für die zwei ersten Jahre nach der Reorganisation.

Ein den Vorschlägen entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 1. Juni 1829 der grossrätlichen Kommission übergeben⁵. Der Berichterstatter, Oberst Hunziker, dankte dem Kleinen Rat im Namen der Kommissionsmitglieder für die vorgesehenen Reduktionen, erklärte sich aber davon nicht befriedigt. «Die Commission glaubt, daß es besser wäre, eine den Zeitumständen und friedlichen Lage unseres Kantons angemessenere und für die Bewohner desselben mehr schonendere Organisation im Ganzen aufzustellen und an Tag zu fördern, als mit Separat-Erleichterungen nur halbe Maasregeln treffen zu wollen.»⁶ Die Kommission verlangte die Zuteilung von elf Jahrgängen zum Elitekorps, die Einstellung der Instruktion während der vier Wintermonate und die Übernahme der Ausgaben für Einschreibegebühren und Exerzierpatronen durch den Staat. Der Große Rat folgte dem Antrag der Kommission und verwarf den Gesetzesvorschlag am 5. Juni 1829.

Die enttäuschte Militärkommission versuchte, die Wünsche des Großen Rates zu erfüllen, war aber nicht einverstanden mit der geforderten Mannschaftsreduktion. Sie rechnete dem Kleinen Rat vor, daß nach der durch die Volksvertreter gewünschten Reorganisation nur noch 5716

⁵ PGR, III: Kommissionsmitglieder: Oberamtmann Bertschinger, Oberst Hunziker, Obstlt. Lützelschwab, Bezirksrichter Wey, Stadtammann Roll.

⁶ AGR, 1829.

Mann in der Elite eingeschrieben wären; da der Aargau nach eidgenössischem Reglement aber zur Stellung von 4820 Mann verpflichtet sei, blieben nur noch 896 Überzählige, die im Ernstfalle niemals zur Komplettierung des Kontingentes genügen würden⁷.

Der abgeänderte Vorschlag enthielt schließlich folgende Neuerungen:

1. Zugehörigkeit der 22- bis 33-jährigen zur Elite
2. Einteilung der Landwehr in zwei Klassen:
 - a) 1. Landwehr: 34. bis 40. Altersjahr
 - b) 2. Landwehr: 41. bis 50. Altersjahr
3. Befreiung der Ausländer vom persönlichen Militärdienst
Erfüllung der Dienstplicht durch Bezahlung einer Ersatzsteuer
4. Übernahme der Kosten für die Einschreiberegister und Exerzierpatronen durch den Staat⁸

Dieser Kompromißlösung verweigerte der Große Rat seine Zustimmung nicht mehr und er hob am 17. Dezember 1829 den Vorschlag zum Gesetz. Am 28. Januar 1830 wurde auch die Vollziehungsverordnung genehmigt⁹.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht

1. Die Wehrpflicht

Die allgemeine Milizpflicht begann nun mit dem 20. Altersjahr und endigte mit dem zurückgelegten 50. Jahr. Die Milizpflicht wurde also von 34 auf 31 Jahre reduziert.

Durch das Militärgesetz von 1829 wurden die angesessenen Fremden wieder von der Leistung persönlichen Militärdienstes befreit. Kurz vor der Abänderung des Militärgesetzes hatte sich der österreichische Gesandte bei der aargauischen Regierung beschwert, weil zwei in Baden wohnhafte Österreicher zum Militärdienst herangezogen worden waren¹⁰. Der Kleine Rat beschloß deshalb am 9. Juli 1829, Ausländer vom persönlichen Militärdienst zu befreien, sie aber unter die Taxationspflichtigen einzureihen¹¹. Das Gesetz von 1829 setzte in § 7 die jährlichen Taxen für die Ausländer wie folgt fest:

⁷ AKLR, K 3, C/F 54, 23. 9. 1829.

⁸ AGR, 1829: Jährliche Mehrauslagen für den Staat Fr. 3000.–.

⁹ OS Ges., Bd. 4, p. 183 ff.

¹⁰ PMK, 1829, p. 19.

¹¹ PKLR, 1829.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht¹³

Dienstpflicht der Soldaten: In den 31 Jahren ihrer Zugehörigkeit zur aargauischen Kantonalarmee gehörten die Milizpflichtigen folgenden Altersklassen an:

Depot	20. bis 21. Altersjahr
Elite	22. bis 33. Altersjahr
Landwehr	34. bis 50. Altersjahr
Landwehr I	34. bis 40. Altersjahr
Landwehr II	41. bis 50. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht bestand in folgenden Leistungen:

- a) *Landwehr I. Klasse*¹⁴
Ergänzungsmusterung und Hauptmusterung
Teilnahme an vier Exerziertagen der Elite
 - b) *Landwehr II. Klasse*
Ergänzungsmusterung
 - c) *Elite*
Die Infanteristen, welche die Instruktionsschule durchlaufen hatten und nicht auf Pikett standen, mußten jährlich nur noch acht, die Artilleristen, Pontoniere und Trainsoldaten vier Exerziertage mitmachen.

Alle andern Bestimmungen der Militärorganisation von 1816 und der Vollziehungsverordnung von 1817 (revidiert 1822) blieben in Kraft.

Dienstpflicht der Offiziere und Unteroffiziere: Die Dienstpflicht der Offiziere in der Elite wurde durch das Gesetz von 1829 ebenfalls reduziert. Während sie nach dem Gesetz von 1823¹⁵ bis nach zurückgelegtem 40.

¹² OS Ges., Bd. 4, p. 184.

¹³ MO, 1829, §§ 2–5. VV, 1830, §§ 6, 12–15.

¹⁴ Die Inspektionsmusterung wurde abgeschafft, MO, 1829, § 15. Die zwei jüngsten Landwehrjahrgänge durften in die Elite zurückberufen werden, wenn ohne diese Maßnahme die Bundespflicht nicht erfüllt werden konnte, MO, 1829, § 4.

¹⁵ OS Ges., Bd. 3, p. 560 ff.

Altersjahr im Auszug zu dienen hatten, traten sie nun mit 34 Jahren in die erste Landwehr über, gehörten aber dieser Altersklasse bis zum 50. Lebensjahr an, während die Unteroffiziere nach vollendetem 45. Lebensjahr in die zweite Landwehr übertreten durften.

Die Befreiung von der Dienstplicht

Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstplicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Zu den schon 1817 Befreiten wurden die Postbeamten, die Postillione, die Zollbeamten und die Konsumsteuereinnehmer von der Dienstplicht entbunden. Sie wurden aber der Depotmannschaft zugeteilt¹⁶.

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit: Von 1830 an wurden auch die mit «Leibschaden und mit starkem Stottern behafteten Milizen» in das Depotverzeichnis eingetragen. Sie hatten sich während sechs Jahren immer wieder zu stellen; war ihr Gebrechen nach Ablauf dieser Zeitspanne noch nicht geheilt, wurden sie für dienstuntauglich erklärt.

Um die Ausstellung allzu wohlwollender oder sogar falscher Arztzeugnisse zu verhindern, wurde die Untersuchung der gebrechlichen Milizen in jedem Bezirk einem von der Militärkommission gewählten Arzt, der nicht aus dem ihm zugeteilten Bezirk stammen durfte, übertragen¹⁷.

Die Militärersatzpflicht¹⁸

Die Taxation bereitete der Militärkommission und dem Kleinen Rat verschiedentlich Unannehmlichkeiten. Die Taxierten waren oft mit der Einschätzung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht einverstanden. In seinem Bericht an den Großen Rat zur Abänderung der Militärorganisation von 1816 stellte der Kleine Rat fest: «Es muß in diesem Geschäft mit Umsicht und der strengsten Partheilosigkeit vorgegangen werden.» Deshalb wurde der Kleine Rat nun als Beschwerdekommission bestimmt. Zudem erweiterte man die Taxationskommission um vier Mitglieder; neu gehörten ihr zwei Bezirksrichter und zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute an.

¹⁶ VV, 1830, § 4.

¹⁷ VV, 1830, §§ 9–11.

¹⁸ MO, 1829, §§ 8, 9.

3. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Leistungen des Staates, der Gemeinden und der Wehrmänner¹⁹

Eine wesentliche Aufgabe des Militärgesetzes von 1829 war es, die Ausgaben des Staates, der Gemeinden und der Wehrmänner zu vermindern. Dieses Ziel wurde einerseits durch eine Verkürzung der Dienstzeit sowie durch Instruktionserleichterungen, anderseits durch die Senkung verschiedener Staatsbeiträge erreicht. Auf Wunsch des Großen Rates übernahm die Staatskasse die Auslagen für die Pulverpatronen, die anfänglich vom Soldat selber, später (ab 1822) von den Gemeinden bezahlt werden mußten; dazu entlastete der Staat die Gemeinden durch die Übernahme der Einschreibegebühren²⁰.

Die Staatsauslagen wurden durch folgende Maßnahmen verminder:

1. Aufhebung der Besoldungsunterschiede bei den Kanonieren, Trainsoldaten und Pontonieren (die Waffengattung der Pioniere wurde aufgehoben)²¹
2. Einstellung der jährlichen Haferlieferungen (100 Pfund) an die Kavalleristen²²
3. Reduktion der unentgeltlichen Abgabe von Kleidungsstücken für Pontoniere auf Kopfbedeckung und Rock²³. Im Ernstfalle erhielten die Angehörigen dieser Waffengattung auch «Kaput und Kittel»²⁴

Infolge der schärferen militärischen Untersuchung sowie der Taxation der Ausländer stieg die Zahl der Taxpflichtigen so stark an, daß sich die Einnahmen des Staates wesentlich vermehrten.

C. Die Organisation der Miliz

*Die Gliederung nach Waffengattungen und die
Gliederung der Milizeinheiten*

In diesem Gesetz wurde für die Reserve zum erstenmal die Bezeichnung «Landwehr» verwendet. Durch ein Kreisschreiben vom 20. November 1828²⁵ hatte die Militäraufsichtsbehörde die Organisation einer

¹⁹ a.a.O., §§ 11, 12; VV, 1830, §§ 13–15.

²⁰ AGR, 1829; MO, 1829, § 11.

²¹ Bisher 3 bz. 2½ rp. und 3 bz. MO, 1829, § 12. Reduktion auf 3 bz. für alle.

²² Einsparung von jährlich etwa Fr. 850.–.

²³ Einsparung von jährlich etwa Fr. 625.–.

²⁴ AGR, 1829, 22. 5. 1829. Man war der Ansicht, für die Kavallerie und die Pontoniere seien Freiwillige genug da. Zudem forderte die Eidgenossenschaft keine Pontoniere vom Kanton Aargau.

²⁵ PGR, III, 6. 6. 1829.

Landwehr gefordert. Die Militärikommission ließ durch die Gesandtschaft erklären, die aargauischen Reserve sei wie die geforderte Landwehrtruppe organisiert und müsse deshalb nur umbenannt werden.

Elite und Landwehr wurden durch die Vollziehungsverordnung vom 28. Januar 1830 neu organisiert. Die Zahl der Kompagnien und Bataillone wurde vermindert, die drei Pionierkompagnien gänzlich aufgehoben, die Pioniere aber den Artillerie- und Pontonierkompagnien zugeordnet. Bei der Infanterie nahm man keine Pfeifer mehr an.

Die Elite bestand nun aus folgenden Waffengattungen (die Landwehr bekam dieselbe Organisation)²⁶:

- 4 Kompagnien Artillerie
- 4 Kompagnien Train
- 1 Kompagnie Pontoniere
- 1 Schwadron leichte Reiter (1 Feldkp.; 1 Depotkp.)
- 11 Abteilungen Scharfschützen
- 5 Bataillone Infanterie
- 1 Korps Postläufer

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1816/1817 blieben weiterhin in Kraft.

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Die konfessionelle Trennung fiel nun auch bei der Artillerie und den Scharfschützenkompagnien teilweise dahin, indem je eine Kompagnie aus der Mannschaft protestantischer und katholischer Bezirke zusammengesetzt wurde²⁷.

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Zofingen/Kulm 2. Baden, Zurzach, Muri, Bremgarten 3. Aarau, Brugg 4. Lenzburg, Laufenburg, Rheinfelden
Train	4	Einteilung nach Bezirken wie Artillerie
Scharfschützen	3	1. Aarau, Brugg, Laufenburg, Zurzach 2. Kulm, Lenzburg, Zofingen 3. Bremgarten, Muri, Rheinfelden
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	1 Feldkp. 1 Depotkp.	Aus allen Bezirken
Infanterie	30	

²⁶ VV, 1830, §§ 1–3.

²⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1186, 1. 7. 1831.

Die Zusammensetzung der 5 Infanteriebataillone

Ich nenne zuerst die Grenadier-, dann die Jäger-, schließlich die vier Füsilierkompanien.

- | | |
|--------------|--|
| 1. Bataillon | Aarau/Kulm, Zurzach/Laufenburg, Brugg, Lenzburg, Muri, Baden |
| 2. Bataillon | Brugg/Zofingen, Lenzburg/Baden, Rheinfelden, Zurzach, Kulm, Brugg |
| 3. Bataillon | Bremgarten/Laufenburg, Aarau/Rheinfelden, Zofingen, Brugg, Lenzburg/Baden, Muri/Bremgarten |
| 4. Bataillon | Lenzburg/Zurzach, Muri/Bremgarten, Baden, Zofingen, Laufenburg/Zurzach, Aarau |
| 5. Bataillon | Baden/Rheinfelden/Muri, Brugg/Kulm/Zofingen, Laufenburg, Bremgarten, Aarau, Kulm |

V. Die militärische Tätigkeit der Aargauer Miliz in der Regenerationszeit

a) Der Freämterzug vom Dezember 1830

In der Restaurationszeit war der Kanton Aargau ein Obrigkeitstaat mit einer allmächtigen Regierung¹. Die Mitglieder des Kleinen Rates waren allerdings in der Hauptsache Männer fortschrittlichen Geistes, deren gemäßigte Haltung nur geringen Anlaß zur Kritik bot. Das Volk war aber trotzdem unzufrieden, und zwar vor allem mit der aus dem Jahre 1814 stammenden Verfassung, deren Mängel nun öffentlich gebrandmarkt wurden. Es blieb aber nicht bei dieser Mißbilligung des Grundgesetzes, sondern die Volksstimmung wandte sich auch gegen zwei der profiliertesten Regierungsmitglieder, Herzog von Effingen, den «Roi de l'Argovie»² und Oberst von Schmiel, denen die Züchtung eines Beamtenadels und einer Ämteraristokratie vorgeworfen wurde.

Die Kunde von der gelungenen Pariser Juli-Revolution gab den Unzufriedenen aller Kantone das Fanal zur Erhebung. Im Kanton Aargau kam es nach verschiedenen Volksversammlungen und Petitionen, denen die Regierung nicht genügend Beachtung geschenkt hatte, zum Freämterzug vom Dezember 1830, dessen Ziel es war, eine den Wünschen des Volkes gemäße Verfassungsänderung zu erzwingen. Am 4. Dezember sah sich die Regierung, verschiedener Berichte über unruhige Bewegungen in den Freien Ämtern zufolge, veranlaßt, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung Truppen aufzubieten³. Die Militärkommission be-

¹ Vgl. ERNST ZSCHOKKE, *Der Aargau*, p. 232.

² BIRCHER, p. 2.

³ PKLR, 1830, 4. 12. 1830.

rief sofort sechs Kompagnien des ersten und fünften Bataillons⁴ sowie die Kavallerie der Bezirke Zofingen und Zurzach nach Aarau ein⁵. Oberstleutnant Bär wurde beauftragt, für die Bedienung und Bespannung einiger Artilleriekanonen zu sorgen.

In der Nacht auf den 5. Dezember erhielt die Regierung die Nachricht vom Beschuß Großrat Heinrich Fischers von Merenschwand, mit seinen Anhängern nach Aarau zu ziehen. Sofort ordnete der Kleine Rat die Einberufung der «disponiblen Elitemannschaft»⁶ an. An alle Bezirke, außer die aufständischen Baden, Bremgarten, Muri, erließ die Militärikommission Aufgebote. Auch die Bataillonskommandanten und die Einrückungsorte wurden bestimmt⁷. In der Nachmittagssitzung ernannte die Regierung Oberst von Schmiel zum Oberbefehlshaber. Einer der Bataillonskommandanten, Oberstleutnant Fetzer, Rheinfelden, hatte schon am 4. Dezember den Auftrag erhalten, die Mannschaft des Bezirkes Lenzburg einzuberufen. Da jedoch «außer der Bürgerwache» nur sechs Mann seinem Aufgebot Folge leisteten, zog er unverrichteterdinge wieder ab⁸. Der größte Teil der Einwohner des Bezirks sympathisierte mit den Aufständischen. Dasselbe Bild boten auch die andern bisher ruhig gebliebenen Regionen. Aus den Bezirken Brugg, Kulm, Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach trafen nur kleinere Gruppen in Aarau ein, so daß am Abend des 5. Dezembers nur 220 Mann unter Oberstleutnant Fetzer in Lenzburg versammelt waren⁹. Aber auch auf diese Leute konnte sich Fetzer nicht verlassen. Während der Nacht desertierte ein großer Teil davon. Einzig die Mannschaft des Bezirkes Zofingen befolgte das Aufgebot der Regierung. Dem Bezirkskommandanten, Oberst Friedrich Suter, gelang es, 300 Mann nach Aarau zu führen¹⁰.

Viel erfreulicher war die Lage bei den Aufständischen. Am 5. und 6. Dezember versammelten sich in Wohlen und Villmergen etwa 6000 Mann¹¹. Großrat Heinrich Fischer organisierte mit Hilfe der Rotröckler

⁴ Aus den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Laufenburg, Rheinfelden.

⁵ PMK, 1829/1830, 4. 12. 1830.

⁶ PKLR, 1830, 5. 12. 1830.

⁷ PMK, 1829/1830, 5. 12. 1830. 1. Bat. Major Steiner, 2. Bat. Obstlt. Fetzer, 3. Bat. Obstlt. Schwarz, 4. Bat. Major Rothpletz, 5. Bat. Obstlt. Attenhofer.

⁸ BRONNER, Bd. 2, p. 102.

⁹ a.a.O.

¹⁰ MAURER, p. 64.

¹¹ BRONNER, Bd. 2, p. 108; BIRCHER, p. 7; 2000 bewaffnete reguläre Milizen, 4000 Landstürmler.

ein kleines Heer. Die bunte, zusammengewürfelte Schar wurde in Kompanien eingeteilt, wovon einige, aus Mangel an Offizieren und Unteroffizieren, von Exerziermeistern geführt wurden. In guter militärischer Ordnung marschierten diese Truppen nach Lenzburg, wo am Morgen des 6. Dezember nur noch 77 Mann der Regierungstruppen zum Appell antraten¹². Oberstleutnant Fetzer beschloß, sich mit dieser Abteilung nach Aarau zurückzuziehen. Es folgte ihm aber nur ein kleiner Teil, die andern begaben sich direkt nach Hause. Angesichts der prekären Lage ließ die Militärkommission am 6. Dezember 1830 zu den Elitetruppen auch die Landwehr der Bezirke Zofingen, Aarau und Brugg aufbieten¹³. Einen verhängnisvollen Beschuß faßte der Kleine Rat am Morgen des 6. Dezembers, denn er erteilte auf die «Einfrage und den Antrag» des Oberbefehlshabers «die Weisung, den Truppenkommandanten Befehl geben zu lassen, auf die allfällig heranrückende bewaffnete Volksmenge nicht zuerst Feuer zu geben».¹⁴ Mit solchen Instruktionen versehen, marschierten die Eliten aus dem Bezirk Zofingen sowie eineinhalb Kompanien aus dem Bezirk Aarau unter Major Rothpletz nach Hunzenschwil ab, wo sie um elf Uhr anlangten. Die Disziplin der Truppe ließ sehr zu wünschen übrig, da die Soldaten von der Bevölkerung ungünstig beeinflußt wurden. Am Nachmittag ließ man alle Truppen, die sich noch in Aarau aufhielten¹⁵, ebenfalls in Richtung Lenzburg abmarschieren. Diese Mannschaft aber erreichte ihr Ziel nicht mehr, da sich die Ereignisse überstürzten.

Auf die Nachricht, daß die Aufständischen in Lenzburg eingerückt seien, entschloß sich Oberstleutnant Fetzer vorzurücken. In der Nähe des sogenannten alten Richtplatzes stellte er seine Truppen auf, da der Anmarsch gegnerischer Truppen gemeldet wurde. Das Insurgentenheer war kurz vorher in Lenzburg eingerückt. An dessen Spitze marschierten die sogenannten Rotrökler, gefolgt von drei Elitebataillonen, welche aus der Mannschaft der Bezirke Baden, Bremgarten, Muri, Lenzburg und Brugg gebildet waren, den Schluß bildeten schließlich zwei Landwehrbataillone¹⁶. Dieses äußerst disziplinierte Heer der Aufständischen erhielt den Befehl, das kleine Häuflein Regierungstruppen (etwa 350

¹² BRONNER, Bd. 2, p. 105. 51 Mann aus dem Bezirk Aarau, 15 aus Kulm, 11 aus Brugg.

¹³ PMK, 1829/1830, 6. 12. 1830.

¹⁴ PKLR, 1830, 6. 12. 1830.

¹⁵ BRONNER, Bd. 2, p. 109. Etwa 300 bis 400 Mann.

¹⁶ BRONNER, Bd. 2, p. 111.

Mann) sofort anzugreifen. Ein Widerstand lohnte sich nicht; Fetzer gab deshalb sofort den Befehl zum Rückzug. Eine ungeheure Unordnung entstand; jedermann wollte sich zuerst in Sicherheit bringen und floh auf eigene Faust. Angesichts dieser Lage erhielten auch die Scharfschützen von Aarau und Zurzach, die beim Pulverhaus in Stellung gegangen waren, den Rückzugsbefehl. Alle Regierungstruppen wurden entlassen, und die Freiamter Kolonnen konnten ungehindert in Aarau einmarschieren. Am 7. Dezember schickte auch Fischer den größten Teil seiner Truppen nach Hause. In Aarau blieben nur noch 600 Mann zurück. Als sich der Kleine Rat am Tage darauf bereit erklärte, den Großen Rat auf den 10. Dezember einzuberufen, ordnete Fischer den Rückzug nach Lenzburg an. Zur Sicherheit nahm er eine Anzahl Kanonen und Gewehre aus dem Zeughause mit. Zugleich bot er aus dem Fricktal und den Bezirken Kulm und Brugg weitere Truppen auf, die am 9. Dezember ebenfalls in Lenzburg eintrafen¹⁷. Nachdem der Große Rat in seiner Sitzung vom 10. Dezember allen Volkswünschen entsprochen hatte, entließ Fischer sein Heer und kehrte am 12. Dezember ebenfalls nach Hause zurück.

Der Freiamterzug hatte bedeutende Folgen für das Militärwesen unseres Kantons. Oberst von Schmiel, der eigentliche Schöpfer der Aargauer Miliz, wurde das Opfer des Aufstandes von 1830. Einige Offiziere der Bezirke Zofingen und Aarau fühlten sich der schmählichen Vorfälle von Hunzenschwil wegen in ihrer Ehre gekränkt und verlangten eine kriegsgerichtliche Untersuchung¹⁸. Als Antwort erließ die Regierung am 7. Januar 1831 eine Proklamation, worin die Ereignisse vom Dezember 1830 als Ergebnis einer ganz verworrenen politischen Lage dargestellt wurden. Der Kleine Rat beschwichtigte die Offiziere und bat sie, die Angelegenheit zu vergessen. In einem Antwortschreiben erklärten sich die Zofinger Offiziere bereit, von einer weiteren Untersuchung abzusehen, beschuldigten die beiden Führer Oberst von Schmiel und Oberstleutnant Fetzer jedoch nochmals als die für den Rückzug Verantwortlichen und erklärten, «daß die obenannten zwei Herren Militär-Chefs unser Zutrauen, bis und so lange wir eines Besseren belehrt sind, verwirkt haben ...»

Oberst von Schmiel zog die Konsequenzen und ersuchte die Militärkommission um Enthebung von allen militärischen Ämtern, denn

¹⁷ a.a.O., p. 120. AMK, VI, 1828–1830.

¹⁸ AKLR, K 3, C/F 73. (Ebenso das Folgende.) PKLR, 1830, 15. 12. 1830.

«nur wenn ich entfernt seyn werde, kann wieder Vertrauen und Folgsamkeit unter den Offizieren und den Truppen sich bilden».¹⁹ Nachdem die Regierungsräte vergeblich versucht hatten, von Schmiel zur Rücknahme der Demission zu bewegen, sprachen sie ihr Bedauern über seinen Entschluß aus und dankten ihm für die dem Kanton geleisteten «vortrefflichen Dienste». Damit schied die führende Persönlichkeit aus der Leitung des aargauischen Militärwesens aus.

b) Die eidgenössische Bewaffnung im Jahre 1831

Mit dem Freiämterzug von 1830 war die Friedensperiode der Restaurationszeit für den Kanton Aargau vorbei. Zu den innenpolitischen Unruhen gesellte sich nun noch die Gefahr eines europäischen Krieges. In unserem Lande erinnerte man sich nur noch allzu gut der für die Schweiz sehr demütigenden Kriegsjahre 1813 bis 1815. Deshalb durfte diesmal nichts dem Zufall überlassen werden. Dufour trat im Genfer Großen Rat mit den Worten «wenn wir mit Rüstungen warten, bis die Feindseligkeiten begonnen haben, so ist es zu spät ...» für eine möglichst frühzeitige Vorbereitung der Kantonstruppen ein²⁰. Der Kanton Aargau war in jenen Tagen jedoch allzu stark mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, als daß die Militärkommission an die Vorbereitung der Kantonstruppen hätte denken können. Hingegen erteilte der Kleine Rat der Militärkommission am 18. Dezember den Auftrag, das Materielle des ersten Bundesauszuges «in gehörigen Stand stellen zu lassen».²¹ Dies beweist, daß die aargauische Regierung trotz ihrer eigenen Schwierigkeiten die Ereignisse außerhalb der Grenzen aufmerksam verfolgte.

Ende Dezember 1830 proklamierte die Tagsatzung für den Fall eines Krieges zwischen den Mächten die schweizerische Neutralität und forderte die Stände zur Pikettstellung des doppelten Kontingentes auf²². Im Januar 1831 wurden Karl Ludwig Guiguer de Prangins zum General und Oberst Heinrich Wilhelm Dufour zum Generalstabschef ernannt²³. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde nahm als eidgenössischer Kriegsrat die Wahl von dreizehn Obersten und zehn Oberstleutnants

¹⁹ AKLR, K 3, C/F 73, 29. 1. 1831.

²⁰ SKG, 11, p. 12.

²¹ PMK, 1829/1830, 18. 12. 1830.

²² SKG, 12, p. 29; AKLR, K 3, C/F 94.

²³ AKLR, K 1, D/F 49.

vor²⁴. Am 17. und 27. Januar 1831 erhielten die Stände den Auftrag zur Organisation einer Landwehr. Eine Mobilmachung fand aber nicht statt. Sie wurde lediglich durch die im Februar 1831 in Dienst getretenen Stäbe vorbereitet. Zu diesen Vorbereitungsarbeiten wurden auch einige Aargauer Stabsoffiziere einberufen²⁵. Besonders zu erwähnen sind Doktor Ferdinand Adolf Stäbli, Brugg, Divisionschirurg, Hauptmann Rudolf Hünerwadel, Artilleriekommendant der ersten Division, und Oberstleutnant David Zimmerli, Divisionsadjutant der zweiten Division. Neben der Festlegung des Aufmarschplanes und der Erkundung des Geländes waren vor allem administrative Arbeiten zu erledigen. Die Kantonskontingente erhielten eidgenössische Nummern und wurden den verschiedenen Divisionen und Brigaden zugeteilt. Gegen die Aufsplitterung der drei uneingeteilten Aargauer Kompagnien des ersten Kontingentes protestierte die aargauische Militärkommission erfolglos²⁶ (siehe Tabelle Seite 165).

Der Kleine Rat erließ zwei Proklamationen an die aargauische Bevölkerung, worin klugerweise die Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit als Hauptzweck der eidgenössischen Bewaffnung hervorgehoben wurde²⁷. Die Militärkommission machte sich daran, die aargauische Miliz nach den Vorschriften des abgeänderten Militärgesetzes vom 28. Januar 1830 neu zu organisieren. Zudem wurde beschlossen, die Rekruten in Abteilungen von je hundert Mann für zehn bis zwölf Tage zur Instruktion einzuberufen²⁸. Am 27. Januar bewilligte der Kleine Rat 18500 Franken für die materielle Ausrüstung des aargauischen Bundeskontingentes²⁹. Auf einen diesbezüglichen Tagsatzungsbeschuß hin³⁰ konnte die Militärkommission mitteilen, im Aargau sei man seit längerer Zeit daran, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen³¹. Die Vorteile der durch von Schmiel geschaffenen Militärordnung zeigten sich nun sehr deutlich, indem die Aufforderung des eidgenössischen Kriegsrates, die Landwehr zu organisieren, dahingehend beantwortet werden

²⁴ AKLR, K 1, E/F 19. Bericht über die eidgenössische Bewaffnung vom 19. 7. 1832.

²⁵ a.a.O. Total 8 Offiziere.

²⁶ PKLR, 1831, 28. 2. 1831; PMK, 1831, 28. 2. bis 14. 3. 1831; BAr, Tagsatzung, Bd. 1506, 8. 3. 1831.

²⁷ AMK, VII, 1831, 7. 1. 1831 und 17. 1. 1831.

²⁸ AKLR, K 3, C/F 81.

²⁹ PKLR, 1831, 27. 1. 1831.

³⁰ a.a.O., 12. 4. 1831.

³¹ AKLR, K 3, C/F 94, 3. 5. 1831.

konnte, «daß in hiesigem Canton die Landwehr bereits auf dem nemlichen Fuß wie die Elite gebildet, aus der Mannschaft vom 34. bis 50. Alters bestehe und gleich wie die Elite in fünf Bataillons Infanterie, vier Compagnien Artillerie und drei Compagnien Schützen eingetheilt seye ...»³²

Wie sehr die Erhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit der aargauischen Regierung am Herzen lag, zeigt ihre Wachsamkeit allen Ereignissen außerhalb unserer Grenzen gegenüber. In einem Brief an den eidgenössischen Vorort vom 9. Juni 1831³³ dankte der Kleine Rat der Tagsatzung und dem eidgenössischen Kriegsrat für die getroffenen Anordnungen, wies aber zugleich auf die beunruhigende Konzentration österreichischer Truppen im Vorarlberg hin, erinnerte an die Neutralitätsverletzung von 1813 und bat den Vorort um Auskunft über die wirkliche Lage. Im Antwortschreiben vom 14. Juni dankte der Vorort dem Regierungsrat für die «Sorgfalt, mit welcher Ihr alles wahrnehmet, was auf die Sicherheit der Schweiz irgend einen Bezug hat»³⁴, im Vorarlberg aber seien nur einige wenige Truppenabteilungen einquartiert; eine schweizerische Truppenaufstellung wäre deshalb für die österreichische Regierung eher eine Aufforderung, die Truppen in die Nähe der Schweizer Grenze zu verschieben. Es zeigte sich schließlich, daß die eidgenössischen Behörden die Lage richtig beurteilt hatten, denn die Gefahr eines Krieges mit dem Ausland zog vorüber. Die Armeestäbe konnten aus ihrer Dienstaktivität entlassen werden. Am 15. November 1831 wurde die Landesbewaffnung aufgehoben.

c) *Die Unruhen im Fricktal*

Der erfolgreiche Abschluß des Freiamterzuges stärkte das Selbstbewußtsein der Bürger in außerordentlichem Maße. Daß die Verfassungsänderung durch einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung erreicht werden können, wirkte sich auf das Militärwesen aus. Die Disziplin der Kantonstruppen ließ zu wünschen übrig. So mußte die Militärkommission am 19. März 1831, mitten in den Vorbereitungen für die

³² PMK, 1831, 14. 3. 1831; AMK, VII, Bericht des eidgenössischen Kriegsrates an die Tagsatzung vom 2. 11. 1831.

³³ AKLR, K 1, D/F 53.

³⁴ a. a. O.

Die eidgenössische Bewaffnung im Jahre 1831 – Einteilung der Aargauer Truppen

	Truppe	Bat.	Kp.	Kommandanten	Eidg. Nr.	Eingeteilt in: Division	Stand- Brigade	quartiere	Bemerkungen
	Artillerie	1	Hptm. G. Hagnauer	10	1 v. Büren	1	Bern		
	Artillerie	1	Hptm. S. Bäurlin	13	3 Bontems	3	Ragaz		
	Kavallerie	1	Hptm. J. F. Tschudi	7	2 Ziegler		Solothurn		
	Scharfschützen	1	Hptm. J. Schmid	18	2 Ziegler	1	Zürich		
1. Kontingent	Infanterie	1	Obstl. L. Fleitz	13	2 Ziegler	1	Zürich		
		1	Obstl. C. Attенкоfer	32	2 Ziegler	2	Solothurn		
		$\frac{1}{3}$	-	8	1 v. Büren	2	Thun	1 Bat. mit AI, UR, ZG	
		$\frac{1}{6}$	-		22	Reserve		1 Bat. mit TG und TI	
	Artillerie	1	Hptm. C. L. Sixer	21	1 v. Büren	1	Bern		
	Scharfschützen	1	Hptm. R. Ringier	26	2 Ziegler	4	Burgdorf		
2. Kontingent	Infanterie	1	Obstl. J. Perret	58	2 Ziegler	3	Aarberg		
		1	Obstl. E. Rothpletz	70	2 Ziegler	4	Burgdorf		
		$\frac{1}{2}$	-	39	1 v. Büren	4	Bern	1 Bat. mit UR, ZG, AI	

eidgenössische Inspektion, Oberstleutnant Attenhofer von Zurzach mit 447 Mann zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nach Möhlin marschieren lassen³⁵. Durch den Bericht des Bezirkskommandanten von Rheinfelden werden wir über die Hintergründe der Unruhen aufgeklärt: «Bey der gestrigen und heutigen Ergänzungsmusterung zeigte es sich zum Erstaunen, daß die Bande der Ordnung und des Gehorsams zumal unter den ‚Schwanenwirth Fischerschen Schnapsverein‘ von Möhlin gänzlich gelöst seyen». Dieser sogenannte Schnapsverein war im September 1830 gegründet worden und hatte öfters unrühmlich von sich reden gemacht. Der Verein beschloß nun, die Elitemusterung vom 16. März zu stören. Trotz der Mahnungen des Bezirkskommandanten stürmten die Unzufriedenen das Amtshaus sowie die Wohnungen des Oberamtmanns und des Bezirkskommandanten, wobei «auf der Gasse ein Gemetzel entstand, das fürchterlich anzusehen war».³⁶ Die Aufständischen wurden verhaftet, was Mißhandlungen einiger friedlicher Bürger von Möhlin zur Folge hatte. Der Bezirksamtmann konnte zugleich mitteilen, daß sich auch in andern Gebieten ruhestörerische Elemente bemerkbar machten: So wolle Sisseln «keine Befehle mehr von der wirklichen hohen Militärcommission mehr annehmen, wenn der Herr Fischer nicht unterzeichnet ist».³⁷

Auf diese Meldungen hin sandte die Militärkommission das oben genannte Truppenkorps nach Möhlin. Nach einem Bericht Attenhofers versuchten zwei Exerziermeister, Metzger von Möhlin und Mösch von Frick, das Volk von Frick, Eiken und Stein gegen die Regierungstruppen aufzuwiegeln, indem sie die einrückenden Truppen als «auserlesene Anhänger der alten Regierung» verschrien. Am Abend des 19. März rückten die Truppen in Möhlin ein. Das Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Regierungstruppen zeigte sich darin, daß man sich weigerte, die Mannschaft zu verpflegen. Noch am gleichen Tage aber konnten acht Mitglieder des Schnapsvereins, worunter auch Bäcker Anton Kym, der Wirt der berüchtigten Schnapsgesellschaft, verhaftet werden. Andere wurden erst am 22. März erwischt, nachdem sie versucht hatten, gegen die in Möhlin stationierten Truppen einen Aufstand anzuzetteln. Als am 25. März auch noch drei Flüchtige aufgestöbert werden konnten, war die

³⁵ AKLR, K 3, C/F 94; AMK, VII, 1831. *Teilnehmende Truppen:* $\frac{1}{2}$ Batterie Art., 1 Det. Kav., 2 Kp. Inf.

³⁶ a. a. O., 1. Bericht des Bez. Kdt. vom 17. 3. 1831.

³⁷ a. a. O., 2. Bericht des Bez. Kdt. vom 17. 3. 1831.

Zahl der Arrestanten auf siebzehn angewachsen. Die ausgezeichnete Reaktion der Regierung hatte die gänzliche Wiederherstellung der Ruhe zur Folge. Oberstleutnant Attenhofer kehrte am 26. März mit seinen Truppen wieder nach Aarau zurück³⁸.

Diese Vorfälle zeigen uns die Wirkung der Regenerationsbewegung auf Geist und Haltung der Kantonsmilizen sowie den Einfluß des erfolgreichen Führers der Aufständischen, Fischer von Merenschwand, auf die einzelnen Kantonsteile.

d) Der Anteil der Aargauer Miliz an der Beilegung der Wirren in den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg

Dank dem raschen Einlenken der Regierung konnten die Verfassungsstreitigkeiten im Aargau ohne eidgenössische Intervention beigelegt werden. In den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg hingegen standen sich die Parteien so feindlich gegenüber, daß bewaffnete Konflikte nicht verhindert werden konnten. Schon im Januar 1831 kam es in Basel zu Gewalttätigkeiten. Infolge der unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadt und Land brach im August 1831 der Bürgerkrieg aus³⁹. Der Kanton Aargau berief sofort drei Kompagnien verschiedener Waffengattungen nach Aarau ein und forderte die übrigen Angehörigen des ersten Bundeskontingents auf, sich bereitzuhalten. Vom 12. bis 19. September durchzogen die durch den Tagsatzungsbeschuß vom 26. August⁴⁰ aufgebotenen eidgenössischen Truppen den Kanton Aargau⁴¹. Schon am 17. Oktober konnte jedoch die Truppenzahl vermindert werden. Zur Ablösung einer Truppenabteilung bot der Vorort am 19. Oktober ein aargauisches Bataillon auf⁴². Oberstleutnant Fleitz, dessen Bataillon hierauf vom 26. Oktober bis 19. Dezember in eidgenössischem Dienst stand, rühmte öfters das gute Benehmen seiner Mannschaft⁴³.

³⁸ AKLR, K 3, C/F 98.

³⁹ AKLR, AA 2, Y, 21. 8. 1831.

⁴⁰ Rep. A. I. 1814–1848, p. 532 ff.

⁴¹ AKLR, AA 2, Y, p. 169. Truppen aus den Kantonen Zürich, Bern, Waadt, Graubünden, Glarus, Zug, Unterwalden und Uri. Total: 2230 Mann, 256 Pferde.

⁴² RB, 1831/1832.

⁴³ PMK, 1831, 8. 11. 1831 und 17. 11. 1831

Wegen der Streitigkeiten zwischen Republikanern und Royalisten befanden sich in den letzten Monaten des Jahres 1831 auch einige eidgenössische Truppenkorps im Kanton Neuenburg. Eine im November aufgebotene aargauische Artilleriekompagnie mußte jedoch nicht ausrücken, da die militärische Besetzung des Kantons am 26. November aufgehoben werden konnte⁴⁴.

Trotz der eigenen Schwierigkeiten stellte der Kanton Aargau seine Truppen der Eidgenossenschaft immer wieder mit großer Bereitwilligkeit zur Verfügung. Als anfangs Februar 1832 im Kanton Basel neuerdings Unruhen ausbrachen, bot die aargauische Militärkommission eine Kompagnie Artillerie, eine Kompagnie Scharfschützen und ein Bataillon Infanterie auf, die aber damals keinen Marschbefehl erhielten⁴⁵. Erst die Ereignisse von Gelterkinden (5./6. April) machten die Zusammenziehung obiger Truppen notwendig⁴⁶. Sie marschierten am 8. April nach Rheinfelden, trafen aber erst zwei Tage später in Liestal ein. Wegen dieser Verzögerung kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen der aargauischen Regierung und der Militärkommission. Auf Grund der Repräsentantenberichte und der Darstellung Oberstleutnant Attenhofers erteilte die Regierung der Militärkommission eine Rüge. Die Militärbehörde wurde beschuldigt, den Einmarsch der Aargauer Truppen in den Kanton Basel durch allzu ängstliche Anordnungen verzögert zu haben. Der Präsident der Kommission, Regierungsrat Gregor Lützelschwab, wies die Anschuldigungen zurück und führte die wahren Gründe für das verspätete Einrücken an⁴⁷.

Obwohl die aargauischen Wehrmänner den Aufgeboten Folge leisteten, war doch der Einfluß der Regenerationsbewegung deutlich zu spüren. Am 26. April ordnete der eidgenössische Vorort eine Truppenreduktion an. Mit Ausnahme des aargauischen Bataillons Attenhofer, einer halben aargauischen Artilleriekompagnie sowie einer halben bernischen

⁴⁴ AKLR, AA 2, G.

⁴⁵ RB, 1831/1832.

⁴⁶ Inf. Bat. 32 unter Obstlt. Attenhofer, 698 Mann, Art. Kp. 10 unter Hptm. Bäurlin, 54 Mann, Scharfschützen Kp. 18 unter Hptm. Schmid, 82 Mann.

⁴⁷ AKLR, AA 2, Y. Da man glaubte, Basel befindet sich in einer sehr kritischen Lage, war die MK der Ansicht, es sei nicht ratsam, die Aargauer Truppen «einzig in Verbindung mit den Solothurner Cp.» in den Kanton Basel einrücken zu lassen. Als die eidgenössischen Repräsentanten am 9. 4. wieder in den Kanton Basel einrückten, weigerte sich Attenhofer, die Grenzen zu überschreiten. Sofort wurde er aber durch die MK aufgefordert, den Anordnungen der Repräsentanten Folge zu leisten.

Kavalleriekompagnie hätten alle Truppen entlassen werden sollen. Oberstleutnant Attenhofer war sich der Folgen dieses unglücklichen Beschlusses bewußt und teilte der Regierung mit, daß «der Unwille mit dem die Aargauer Militärdient leisten, sich furchtbar steigern dürfte».⁴⁸ Daß der Bataillonskommandant nicht zu schwarz gesehen hatte, bewiesen die Ereignisse vom 27. April. Zur Deckung des Transportes einiger verwundeter Basler Sodaten von Gelterkinden in die Hauptstadt wurde sein Bataillon aufgeboten. Die Truppe, die ihren Unwillen bei dieser Gelegenheit laut äußerte, konnte nur mit größter Mühe zusammengehalten werden. Einige Angehörige der Scharfschützenkompagnie Schmid, die sieben verwundete Wehrmänner nach Basel geleiten mußten, «vergaßen sich sogar soweit, daß sie auf die Verwundeten anschlugen und sie mit Beschimpfungen überhäuften».⁴⁹ Die Klage der aargauischen Regierung hatte zur Folge, daß auch die Truppen anderer Kantone in Basel bleiben mußten, bis die militärische Besetzung Basels durch den Tagsatzungsbeschuß vom 18. Mai 1832 gänzlich aufgehoben wurde⁵⁰. Nach siebenwöchigem Dienst kehrten die aargauischen Truppen anfangs Juni nach Hause zurück⁵¹. In seinem Rapport wies Oberstleutnant Attenhofer nochmals auf die schlimmen Folgen der Regenerationsbewegung hin: «Es ist mir bekannt», schrieb er, «daß die aargauischen Milizen ihre verworrenen und unsinnigen Begriffe von Volkssouveränität auch in den Militärstand hinüber gebracht und hiedurch die Subordination und Disciplin in ihren Fundamenten erschüttert haben.»⁵² Wie groß die Enttäuschung für Attenhofer war, beweist sein Entlassungsgesuch vom 9. Juni 1832, worin er die Regierung bat, «als Gemeiner» ins Glied zurücktreten zu dürfen. Da alle Bemühungen des Kleinen Rates, den ausgezeichneten Offizier zur Rücknahme seines Entschlusses zu bewegen, fruchtlos blieben, wurde Attenhofer am 16. Juli entlassen⁵³.

Trotz dieses unrühmlichen Benehmens aargauischer Wehrmänner verlangten die eidgenössischen Repräsentanten am 5. September neuer-

⁴⁸ AMK, Spezialband, die Basler Unruhen betreffend.

⁴⁹ AKLR, AA 2, Y, 30. 4. 1832. Wohl ins gleiche Kapitel gehört die Entdeckung einiger mit Sand statt Pulver gefüllten Patronen, die bei einer Jägerkp. gefunden wurden. AMK, VIII, 21. 4. 1832.

⁵⁰ Rep. A.I. 1814–1848, p. 566.

⁵¹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1577, 30. 5. 1832.

⁵² AKLR, AA 2, Y, 28. 5. 1832.

⁵³ PMK, 1832, 9. 6. 1832 bis 16. 7. 1832.

dings aargauische Truppen, und zwar eine halbe Batterie Artillerie, eine halbe Kompagnie Kavallerie und eine Kompagnie Scharfschützen⁵⁴. Die eifrige aargauische Regierung bot dazu noch ein Bataillon Infanterie auf, was ihr großes Lob von seiten der eidgenössischen Kommandanten eintrug. Am 7. September marschierten die geforderten Truppen nach Rheinfelden, wo sie bis zu ihrer Rückkehr blieben⁵⁵. Die eidgenössische Kommission hielt sich noch eine Zeitlang in Basel auf. Für die rasche Übermittlung von Korrespondenzen stand ihr eine Viertelkompagnie Reiter zur Verfügung; anfangs Februar 1833 wurden fünfzehn aargauische Kavalleristen unter Leutnant Wilhelm Rohr, Lenzburg, für diese Aufgabe eingesetzt⁵⁶. Nachdem am 5. März nochmals eine aargauische Scharfschützenkompagnie aufgeboten worden war, konnten Mitte März alle eidgenössischen Truppen entlassen werden. Die an Basel angrenzenden Kantone – Bern, Solothurn und Aargau – wurden angehalten, ihre Truppen so bereitzuhalten, daß sie auf die ersten Anzeichen neuer Unruhen sofort ausrücken könnten.

Neben den inneren Unruhen, welche die aargauischen Truppen außerordentlich stark in Anspruch nahmen, mußte auch die Entwicklung in den andern europäischen Staaten genau beobachtet werden. Zur Sicherung der Grenzen teilte man das schweizerische Gebiet in sechs Militärkreise ein⁵⁷. Die aargauischen Grenzbezirke wurden dem dritten und vierten Kreis zugeteilt, wobei das Kommando des vierten Militärkreises⁵⁸ dem aargauischen Instruktionschef, Oberst Zimmerli, anvertraut wurde. Neben Truppen anderer Kantone hätten auch die Bataillone der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden zur Verfügung Zimmerlis stehen sollen. Da aber im Kanton Aargau keine Lokalformationen bestanden, teilte die Regierung dem vierten Militärkreis folgende Truppen zu:

<i>Artillerie:</i>	1. Kompagnie aus den Bezirken Zofingen und Kulm Kommandant: Hauptmann Säker, Aarau
<i>Kavallerie:</i>	Die Feldkompagnie (zusammengesetzt aus allen Bezirken) Kommandant: Hauptmann Fidel Tschudi, Magden
<i>Scharfschützen:</i>	1. Kompagnie aus den Bezirken Aarau, Brugg, Zurzach, Laufenburg Kommandant: Oberleutnant Meyer, Oeschgen

⁵⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1577.

⁵⁵ RB, 1831/1832.

⁵⁶ AKLR, AA 2, Y, 28. I. 1833.

⁵⁷ PKLR, 1832, 3. 12. 1832.

⁵⁸ IV. Kreis: Einfluß Aare-Rhein bis an die Grenze des Kantons Neuenburg. PMK, 1832, 5. 12. 1832.

- Infanterie:*
- 2. Bataillon aus den Bezirken Rheinfelden, Zurzach, Baden, Brugg, Lenzburg, Kulm, Zofingen
Kommandant: Oberstleutnant Friedrich Frey, Brugg
 - 3. Bataillon aus den Bezirken Laufenburg, Rheinfelden, Brugg, Lenzburg, Baden, Aarau, Muri, Bremgarten, Zofingen
Kommandant: Oberstleutnant Josef Perret, Bremgarten⁵⁹

Die sechs Kreiskommandanten wurden zur Vorbereitung einer Mobilmachung einberufen. Da sich die europäischen Verhältnisse zusehends besserten, konnten sie schon am 7. Januar 1833 wieder entlassen werden.

Schon ein Jahr vorher, am 17. März 1832, hatten sich die Kantone, welche den bedeutungsvollen Schritt zur Repräsentativverfassung gegangen waren, zusammengeschlossen und im «Siebner Konkordat», dem auch der Aargau angehörte, gegenseitige Garantie der Verfassung versprochen. Aber auch die konservativen Elemente des Bundes – Wallis, Neuenburg, Basel und die drei Urkantone – schlossen sich am 16. November 1832 zum sogenannten Sarnerbunde zusammen.

Im Kanton Schwyz, dessen Außengebiete (Küsnacht, March, Höfe, Einsiedeln) sich vom Stammgebiet ablösten, weil ihnen die politische Gleichberechtigung verweigert wurde, kam es zur eidgenössischen Intervention. Am 31. Juli 1833 rückten schwyzische Truppen unter Oberst Abyberg in Küsnacht ein⁶⁰. Die eidgenössische Tagsatzung verfügte deshalb am 1. August das Aufgebot des ganzen Kontingents der Kantone Zürich, Bern, Luzern sowie des halben Kontingents einiger anderer Kantone, zu denen auch der Aargau gehörte⁶¹. Die aargauischen Behörden aber boten ebenfalls das ganze Kontingent auf. Die Gesandten Fetzer und Hürner meldeten nach Hause, die aargauische Bereitwilligkeit habe überall Freude erregt⁶². Kurz darauf war man froh, alle Truppen einberufen zu haben, da die Stadt Basel wiederum versuchte, Baselland zu besetzen. Auch hier mußte die Tagsatzung einschreiten, um die Ordnung wieder herzustellen. Aargauische Truppen wirkten sowohl bei der Besetzung Basels als auch des Kantons Schwyz mit.

Der Kommandant der ersten Division, Oberst Bontems, als dessen Stabschef Divisionsadjutant Friedrich Hünerwadel, Lenzburg, amtete, operierte von Luzern aus gegen Schwyz. Das aargauische Bataillon

⁵⁹ PKLR, 1832, 6. 12. 1832.

⁶⁰ AKLR, AA 2, G. 600 Mann.

⁶¹ Rep. A. I. 1814–1848, p. 649.

⁶² AKLR, AA 2, J. 2. 8. 1833.

Bertschinger gehörte zu der ersten Brigade Hauser, und die Scharfschützenkompanie Abt war der zweiten Brigade Reysold zugeteilt. Oberst Bontems besetzte am 4. August Küßnacht, ließ mit bewaffneten Schiffen Brunnen einnehmen und rückte von zwei Seiten gegen Schwyz vor⁶³. Die selbständige Brigade Brändlin marschierte vom Gasterland her in die March ein, überstieg den Etzel und ging ebenfalls gegen Schwyz vor. Am 8. August teilte die eidgenössische Kommission mit, Schwyz sei durch die erste Division besetzt worden, «ohne daß ein einziger Schuß gefallen wäre».⁶⁴ Die aargauischen Truppen hielten sich längere Zeit in Küßnacht und in Brunnen auf; in der Woche vor ihrer Entlassung (26. bis 31. August) leisteten sie Besetzungsdienste im Hauptort; am 5. September trafen beide Abteilungen wieder in Aarau ein⁶⁵. Sowohl das Bataillon Bertschinger als auch die Scharfschützenkompanie Abt, die am 9. bzw. 15. August vom Divisionskommandanten inspiziert worden waren, erhielten recht gute Inspektionsberichte. Oberstleutnant Bertschinger hingegen war mit seinem Bataillon nicht zufrieden. Am 3. August berichtete er nach Aarau, es werde dem Kanton Aargau «zur Schande gereichen», wenn er mit einem Bataillon, das nur «mit einem Landsturm» verglichen werden könne, in einen fremden Kanton einrücken müsse. Die Regierung wies diese Kritik zurück und erklärte, die gute Organisation eines Bataillons hänge sehr stark von der «Umsicht, Ruhe und Thätigkeit» des Kommandanten ab⁶⁶.

Die zweite Division unter Oberst Guerry wurde im Kanton Basel eingesetzt. Der vierten Brigade Zimmerli⁶⁷ unterstanden alle noch verfügbaren Truppen des ersten aargauischen Bundesauszuges, und zwar ein- bis zwei Bataillone Infanterie (Müller und Rothpletz), zwei Kompanien Artillerie (Müller und Bohnenblust) sowie die Kavalleriekompagnie Rohr⁶⁸. Alle diese Truppen wurden am 6. August zusammengezogen. Das Bataillon Müller marschierte noch am gleichen Tage nach Rheinfelden, während sich Rothpletz mit seinen drei Kompanien nach Stein begab, wo sein Bataillon am 10. August durch zwei Schaffhauser Kompanien vervollständigt wurde. Die Kavalleriekompagnie wurde nach

⁶³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1585.

⁶⁴ AKLR, AA 2, J.

⁶⁵ BAr, Tagsatzung, Bd. 1592.

⁶⁶ AMK, Spezialband betreffend Unruhen in Basel und Schwyz.

⁶⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1578.

⁶⁸ BAr, Tagsatzung, Bd. 1592.

Aargauer Truppen in den Kantonen Basel und Schwyz

Jahr	Truppe	Eidg. Nr.	Dienstdauer	Dienstorte	Zuteilung
1831	Inf. Bat. Fleitz	13	26.10. bis 19.12.	Liestal-Basel	Okk.-Truppe II. Div.
1832	Inf. Bat. Attenhofer Art. Kp. Bäurlin Scharfschützen Kp. Schmid	32 10 18	6. 4. bis 4. 6. 6. 4. bis 9. 6. 6. 4. bis 3. 6.	Liestal-Sissach Liestal-Sissach Liestal-Sissach	II. Div. II. Div. II. Div.
	Art. $\frac{1}{2}$ Kp. Kav. $\frac{1}{2}$ Kp. Scharfschützen 1 Kp.			Rheinfelden Rheinfelden Rheinfelden	- - -
1833	Kav. 15 Mann Inf. Bat. Bertschinger Scharfschützen Kp. Wietlisbach (Abt)	1	2. 2. bis 19. 3. 3. 8. bis 5. 9.	Basel Brunnen, Küßnacht, Schwyz	Übermittlungsdienste I. Div.
	Inf. Bat. Rothpletz Inf. Bat. Müller Art. Kp. Müller Art. Kp. Bohnenblust Kav. Kp. Rohr	19 16 4 8 5	3. 8. bis 5. 9. 3. 8. bis 15. 9. 3. 8. bis 28. 8. 3. 8. bis 29. 8. 3. 8. bis 10.10.	Brunnen, Küßnacht, Schwyz Basel, Ober- und Niederripp, Büren Basel Basel Basel-Liestal Rheinfelden, Frick, Brugg, Neuenhof	I. Div. II. und III. Div. II. Div. II. Div. II. Div.

Staufen dirigiert, während man die beiden Artilleriekompagnien in Suhr und Entfelden einquartierte. Oberstleutnant Müller teilte von Rheinfelden aus mit, viele Wehrpflichtige hätten dem Aufgebot keine Folge geleistet. Er bat die Militärkommission, die Saumseligen nachdrücklich an ihre Pflicht zu erinnern⁶⁹. Am 11. August rückten die aargauischen Truppen in Basel ein. Oberstleutnant Zimmerli wurde zum Platzkommandanten der Stadt ernannt. Schon am 27. August konnten das Bataillon Müller und die Artilleriekompagnie Müller entlassen werden⁷⁰. Viele Berichte der Truppenkommandanten wiesen auch damals wieder auf den schlimmen Zustand der aargauischen Einheiten hin. Zimmerli bemerkte, er sei wohl zufrieden, daß durch die rasche Entlassung viele aargauische Wehrmänner den zivilen Beschäftigungen wieder zurückgegeben worden seien, aber er sei «dennoch als Militär veranlaßt, unumwunden auszusprechen, daß eine längere Dienstdauer wahrlich nicht überflüssig gewesen wäre». Er fügte bei, der Kanton Aargau müsse noch sehr viel leisten, um seine Truppen denjenigen anderer Kantone (z.B. Bern und Waadt) würdig an die Seite stellen zu können. Schließlich drückte er die Hoffnung aus, daß durch richtige Handhabung der neuen Militärorganisation der Stand des aargauischen Militärwesens bald wesentlich verbessert werde⁷¹. Oberstleutnant Rothpletz rügte vor allem die Bewaffnung und Bekleidung der Aargauer Milizen, welche einer «bunten Musterkarte» gleiche, während Oberstleutnant Bertschinger mitteilte, daß mit ärztlichen Zeugnissen ein «schändlicher Unfug» getrieben werde und Artilleriehauptmann Müller sich über die Unfähigkeit seiner Offiziere und höheren Unteroffiziere beklagte⁷².

Weil die Entwicklung im Fürstentum Neuenburg ebenfalls eine Intervention eidgenössischer Truppen erforderte, stellte die Tagsatzung am 4. September 1833 eine dritte Division aus zwei Brigaden zusammen, die von den Okkupationskorps um Schwyz und Basel weggezogen wurden⁷³. Diese dritte Division unterstand Oberst Dufour. Zur zweiten Brigade Wittmer gehörten die drei aargauischen Kompagnien des Bataillons Rothpletz, die mit zwei Schaffhauser Kompagnien ein Bataillon bildeten. Rothpletz marschierte am 6. September nach Ober- und Nie-

⁶⁹ AMK, Spezialband, 7. 8. 1833.

⁷⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1592.

⁷¹ AMK, Spezialband, 27. 8. 1833.

⁷² a.a.O., 16. 8./18. 8./21. 8. 1833.

⁷³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1582.

derbipp, tags darauf nach Büren, wo er sich bis am 10. September aufhielt. Da die Differenzen mit Neuenburg auf friedlichem Wege beigelegt werden konnten, trat das Bataillon am 13. September den Rückmarsch an und wurde am 15. in Zofingen verabschiedet⁷⁴. Am 10. Oktober wurden auch die beiden noch in Basel Besetzungsdiest leistenden Kompagnien entlassen.

Damit waren drei für die aargauischen Wehrmänner sehr strenge Jahre abgeschlossen. Unterdessen hatte man auch eine neue Militärorganisation eingeführt, von der die führenden Persönlichkeiten eine wesentliche Verbesserung des aargauischen Militärwesens erwarteten.

VI. Das Militärgesetz von 1833

A. Das Entstehen des neuen Gesetzes

Auf Grund der am 6. Mai 1831 angenommenen neuen Verfassung¹ mußten auch die Militärgesetze revidiert werden. Am 17. Februar 1832 legte die Militärikommission der Regierung einen Entwurf vor². Der Berichterstatter, Regierungsrat Lützelschwab, wies darauf hin, daß man bei der Ausarbeitung des Gesetzes sowohl das eidgenössische Militärreglement von 1817 und die Weisungen des eidgenössischen Kriegsrates als auch die neue aargauische Verfassung und die Wünsche der aargauischen Bürger habe berücksichtigen müssen.

Einen Monat später³ leitete die Regierung den Vorschlag mit der Empfehlung zur Annahme an den Großen Rat weiter. Dieser setzte am 10. Mai eine siebenköpfige Kommission zur Vorberatung des Entwurfs ein⁴. Am 11. Juli berichtete Heinrich Zschokke dem Großen Rat über die Kommissionsverhandlungen: Das neue Militärgesetz habe zwei Forderungen zu genügen, da der Kanton Aargau einerseits einen wohlorganisierten und geübten Teil des eidgenössischen Heeres aufstellen müsse,

⁷⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1592.

¹ Ges. Reg., Bd. 1, p. 1 ff.

² AGR, 1833, Mappe B, Bd. 2.

³ AKLR, K 1, E/F 23, 30. 3. 1832.

⁴ PGR, IV: Kommissionsmitglieder: Siegfried, Pestalozzi, Ammann Geißmann, Dr. Zschokke, Oberst Hunziker, Eduard Dorer, Oberrichter Plüß.

dies anderseits aber «mit Verminderung aller jener Belästigungen und Plagereien der Bürger und der Gemeinden, wodurch im Aargau leider der Militärdienst verhaftet worden ist», zu geschehen habe; ein flüchtiger Vergleich des Vorschlages mit den Gesetzen von 1816 und 1829 beweise, daß die Regierung bestrebt sei, die Wünsche des Volkes zu berücksichtigen.

Der Große Rat behandelte den Vorschlag in mehreren Sitzungen. Am 27. März 1833 erhielt der Entwurf endlich Gesetzeskraft.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht

1. Die Wehrpflicht⁵

Nach der neuen Militärorganisation waren alle Kantonsbürger weltlichen Standes und alle im Kanton wohnhaften Schweizer Bürger vom 20. bis zum vollendeten 45. Altersjahr milizpflichtig⁶. Der Umfang der Wehrpflicht wurde gegenüber 1829 um drei, gegenüber 1816 sogar um acht Jahre verringert⁷.

Einen Widerspruch zur Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht enthielt der Paragraph 53. Danach war der Kleine Rat bevollmächtigt, einen Wehrpflichtigen, der erst im Landwehralter für den Milizdienst in Anspruch genommen werden konnte, gegen einen einmaligen Geldbeitrag in die Militärkasse vom persönlichen Militärdienst zu befreien. Diese Regelung entsprach einer Art Loskauf vom persönlichen Militärdienst⁸.

Die Judengemeinden Endingen und Lengnau mußten weiterhin einen jährlichen Equipierungsbeitrag von Fr. 1000 an die Montierungskasse abliefern. Anlässlich der Beratung des Entwurfs entstand im Großen Rat eine Diskussion darüber, ob die Juden nunmehr nicht doch zum persönlichen Dienste angehalten werden sollten⁹. Großrat Bruggisser trat für die Gleichstellung der Menschen, «welche das Schicksal der Heloten bisher hatten», mit den Christen ein. Die Ratsmitglieder aber machten kein Hehl aus ihrer antijüdischen Einstellung, und der Be-

⁵ MO, 1833, §§ 21, 23, 24, 31–33, 46, 47, 53.

⁶ Mit dieser Bestimmung wurde dem § 20 der Staatsverfassung Folge geleistet.

⁷ 1816: 34 Jahre, 1829: 31 Jahre, 1833: 26 Jahre.

⁸ AKLR, K 3, D/F 140. Auf Grund dieses Paragraphen befreite der Kleine Rat am 3. 4. 1835 69 Mann von der persönlichen Dienstplicht.

⁹ VB des GR vom 13. 7. 1832, p. 245 ff.

richterstatter verstieg sich sogar zum Ausspruch: «Staatsbürgerliche Rechte den Israeliten einräumen können wir nicht, bevor wir sie durch die arabischen Wüsten zu bürgerlicher Gesinnung gebracht haben.»

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht

*Dienstpflicht der Soldaten*¹⁰: Während ihrer 26jährigen Zugehörigkeit zur Kantonalarmee erfüllten die Milizpflichtigen ihre Dienstpflicht in folgenden Altersklassen:

Depot	20. und 21. Altersjahr
Elite	22. bis 31. Altersjahr
Landwehr	32. bis 45. Altersjahr
Landwehr I	33. bis 40. Altersjahr ¹¹
Landwehr II	41. bis 45. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstpflicht war klassenweise abgestuft; sie bestand bei den einzelnen Waffengattungen in folgenden Leistungen:

a) *Depotmannschaft*:

- Ergänzungsmusterung
- Zudem konnten die Angehörigen der Depotmannschaft in die Instruktionsschule aufgeboten und im Notfall zu aktivem Dienst einberufen werden

b) *Landwehr I*:

- Ergänzungsmusterung, Hauptmusterung
- Landwehrinfanterie: Teilnahme an zwei Bezirkszusammenzügen jährlich
- Scharfschützen der Landwehr: Teilnahme an vier Schießtagen jährlich
- Kavallerie der Landwehr: Alle vier Jahre wurde die Kavallerie auf vier Tage zur Übung und Musterung zusammengezogen

Landwehr II:

- Ergänzungsmusterung

c) *Elite*:

- Ergänzungsmusterung

- *Rekrutenunterricht*:

Jäger	jährlich	6 Wochen
Füsiliere	jährlich	5 Wochen ¹²

¹⁰ MO, 1833, §§ 21, 25, 147–173.

¹¹ Die Bestimmungen über die jüngsten Landwehrjahrgänge wurden aus dem Gesetz von 1829 (§ 4) übernommen.

¹² RB, 1837, p. 33/34. 1837: Reduktion der Jägerinstruktion auf 35, der Füsiliinstruktion auf 28 Tage. Diese Bestimmung wurde aus ökonomischen Gründen getroffen. 1837 wurde auch der Trompeterunterricht eingeführt. – RB, 1840, p. 82. Die Verkürzung der Instruktionszeit wird gerügt. Grund: schlechtere Resultate am eidgenössischen Übungslager in Wettingen.

Artilleristen	jährlich	14 Tage
Artilleristen	zweijährlich	4–5 Wochen ¹³
Trainsoldaten	jährlich	8 Tage
Trainsoldaten	zweijährlich	2–3 Wochen ¹³
Kavalleristen	jährlich	8–14 Tage
Kavalleristen	zweijährlich	3 Wochen
Genierekruten	jährlich	8 Tage
Scharfschützen	zweijährlich	14 Tage

Weiterausbildung:

Infanteristen:	Übungslager	jedes Bat. alle drei Jahre einmal	8 Tage
Artilleristen:	4 Bezirkszusammenzüge	jährlich	
Trainsoldaten:	1 Kompagnie	zweijährlich	2–3 Wochen
Kavalleristen:	Die für eine Artilleriekompagnie erforderliche Anzahl	zweijährlich	2–3 Wochen
Geniesoldaten:	Die nach der Kehrordnung zum Auszug bestimmte Kompagnie Alle Kavalleristen vom 22. bis 40. Altersjahr	vierjährlich sechsjährlich	8 Tage 4 Tage ¹⁴ unbestimmte Dauer ¹⁵
Scharfschützen:	Die nach der Kehrordnung zum Auszug bestimmte Kompagnie Teilnahme an acht Zielschießübungen		2–3 Wochen jährlich

Dazu kamen die jährlichen Hauptmusterungen für die Infanterie und die Scharfschützen. Die Artilleristen und Trainsoldaten sowie die Angehörigen des Geniekorps erhielten ihre weitere Ausbildung in der eidgenössischen Militärschule Thun. Die Mannschaft konnte überdies zu eventuellen kantonalen oder eidgenössischen Inspektionen, zu Ordnungsdiensten, eidgenössischen Übungslagern und Feldzügen aufgeboten werden. Gegenüber den bisherigen Satzungen ergaben diese neuen Vorschriften tiefgreifende Änderungen in der Dienstpflicht der Soldaten. Bisher mußte der Soldat während seiner Milizpflichtigkeit 262 Tage (nach 1829 165 Tage) Dienst leisten; nach 1833 verbrachte der Wehr-

¹³ Die während zweier Jahre eingetretene Mannschaft wurde durch das Kader einer schon eingeübten Artillerie- und Trainkompagnie unterrichtet.

¹⁴ RB, 1839, p. 57. Der Zusammenzug wurde erstmals 1839 durchgeführt.

¹⁵ RB, 1836. Im Jahre 1836 wurde 1 Kp. Sappeure zur Umwallung des Pulverhauses für 3 Wochen einberufen (Kdt. Hptm. Gehret).

pflichtige, außerordentliche Aufgebote ausgenommen, noch 84 Tage im Dienst¹⁶. Dies bedeutete eine große Erleichterung für die Mannschaft.

*Dienstplicht der Offiziere und Unteroffiziere*¹⁷: Nach 1833 mußten sämtliche Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang bis zur Vollendung ihres 36. Altersjahres in der Elite dienen, wobei aber die Möglichkeit einer Entlassung nach dem 34. Altersjahr eingeräumt wurde. Die Offiziere hatten somit im Auszug fünf Jahre mehr Dienst zu leisten als die Soldaten. Sie blieben zudem bis zum 50. Altersjahr in den Milizregistern eingeschrieben. In Notzeiten konnten auch die 46- bis 50-jährigen wieder zu aktivem Dienst in der Landwehr aufgeboten werden. Das Gesetz enthielt, im Gegensatz zu der Vollziehungsverordnung von 1817, genaue Vorschriften für die Ausbildung der Offiziere. Nach 1833 bestand die Dienstplicht der Offiziere in folgenden Leistungen:

a) Aspirantenschule Beförderung zum Wachtmeister	1. Jahr	6–8 Wochen
b) Weitere Ausbildung	2. Jahr	2–4 Wochen ¹⁸

Nach Abschluß dieser Ausbildung und nach bestandener Prüfung konnte der Aspirant zum Offizier vorgeschlagen werden. Dieselbe Prüfung hatten auch Unteroffiziere, die Offiziere werden wollten, zu bestehen. Tüchtige Aspiranten wurden schon nach der Aspirantenschule zu Offizieren brevetiert. Die Offizieranwärter der Artillerie waren verpflichtet, einen Kurs über wissenschaftlichen Unterricht beim Artillerie-instruktor zu besuchen.

Im übrigen hatten die Offiziere und Unteroffiziere folgende Verpflichtungen:

1. Infanterie:

Besuch der Instruktionsschule:

Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere jährlich
(zusammen mit den Rekruten)

2 Wochen

¹⁶ AGR, 1833, Mappe B, Kommissionalbericht.

¹⁷ MO, 1833, §§ 26, 27, 146–165.

¹⁸ Bisher wurden die Offiziersaspiranten schon nach einer 7–8 wöchigen Ausbildung brevetiert. Der Kleine Rat war der Ansicht, von jetzt an dürfe keiner mehr Offizier werden, «der nicht von der Pike auf» gedient habe. Deshalb führte man eine auf zwei Jahre verteilte Offiziersausbildung ein.

Teilnahme an den Übungslagern	alle 3 Jahre einmal mit ihrem Bat.	8 Tage ¹⁹
Teilnahme an den vier Bezirkszusammenzügen	jährlich	
2. Artillerie:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Kader einer Artilleriekompagnie und alle neuernannten Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	4–5 Wochen
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie		2–3 Wochen
3. Sappeure und Pontoniere:		
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie	sechsjährlich	unbestimmte Kursdauer
4. Kavallerie:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Kader der in Reserve stehenden Elitekompagnie und alle neuernannten Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	3 Wochen
Besuch der Instruktionsschule mit ihrer zum Auszug bestimmten Kompagnie	zweijährlich	8 Tage ²⁰
Teilnahme am Zusammenzug der Kavallerie	vierjährlich	4 Tage
5. Scharfschützen:		
Besuch der Instruktionsschule:		
Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zweijährlich	14 Tage
Einrücken mit ihrer zum Auszug bestimmten Kompagnie		2–3 Wochen

Dazu kam der Besuch der Militärschule Thun, die Beteiligung an Truppenzusammenzügen, die Teilnahme an Schießübungen und Musterungen sowie die freiwillige Mitarbeit in den Offiziersvereinen.

Die Befreiung von der Dienstpflicht

a) *Die Befreiung durch Stellvertretung*²¹

Das Gesetz von 1833 enthielt über die Stellvertretung folgende Bestimmung: «In der Regel sollen keine Ersetzungen stattfinden.» Der Kleine Rat konnte aber in wichtigen Fällen Ausnahmen gestatten. Die

¹⁹ Of. und Uof. der nicht an den Übungslagern beteiligten Bataillone konnten in der gleichen Zeitspanne für 4–8 Tage einberufen werden, wenn sie der Instruktion bedurften.

²⁰ MO, 1833, § 173. Wenn der Zusammenzug der Kavallerie stattfand (alle 4 Jahre einmal), fiel der achttägige Besuch der Instruktionsschule weg.

²¹ MO, 1833, § 54.

Möglichkeit sich vertreten zu lassen bestand nun nicht mehr allein für die Elite, sondern auch für die Landwehr.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstplicht

*Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst*²²: In der Regenerationszeit waren fast alle öffentlich tätigen Männer dienstfrei; die Liste weist neben den Mitgliedern des Kleinen Rates, des Obergerichts und jener Mitglieder des Großen Rates, die keine Offiziersstelle bekleideten, auch den Staatkassenverwalter, die Staatsschreiber, die Regierungssekretäre, den Kontrolleur der Militärkommission, die Bezirksamtmänner, die Mitglieder der Bezirksgerichte, die Friedensrichter, die Bezirksgerichts- und Amtsschreiber, die Bezirksverwalter, die Gemeindeamänner und die Gemeindeschreiber, die Landjäger, den Staatsweibel sowie jene Apotheker, die ein eigenes Geschäft führten, dazu alle Postbeamten, ein Zollkommis pro Hauptbüro und die an öffentlichen Schulen tätigen Lehrer auf. Die Geistlichen durften nur als Feldprediger Dienst leisten. Einige andere Beamte waren zwar dienstpflchtig, die Nichtoffiziere unter ihnen wurden aber nicht zu aktiven Dienstleistungen aufgeboten²³. Man ging bei diesen Befreiungen von der Auffassung aus, daß die Ausübung dieser öffentlichen Ämter eine öftere Abwesenheit ihrer Inhaber nicht gestatte. Es zeigte sich jedoch, daß durch die Dienstbefreiung der Beamten viele Offiziersstellen nicht mehr besetzt werden konnten. Im Jahre 1834 fehlten in der Elite fünfzig Offiziere. Der aargauische Zentraloffiziersverein bat deshalb die Regierung, den Beamten die Leistung freiwilliger Dienste zu ermöglichen, was bewilligt wurde²⁴. Leider war aber der Erfolg dieser Maßnahme sehr unbedeutend, da entweder die vorgesetzte Zivilbehörde den Beamten nicht erlaubte, Dienst zu leisten oder der Beamte lieber die allzu geringe Taxe bezahlen wollte. Bis 1836 meldeten sich nur vier Beamte freiwillig zum Dienst²⁵. Die Militärkommission beklagte sich bitter über die ungleiche Behand-

²² MO, 1833, §§ 29, 30, 84.

²³ Die VV 1817 enthielt in § 52 dieselbe Vorschrift. 1833 wurden aber die Amtsschreiber und Gemeindeschreiber von jeder persönlichen Dienstleistung ausgenommen. Vom Ausmarsch wurden dieselben Wehrmänner befreit wie 1817, dazu aber noch ein Kaminfeger für jedes Revier.

²⁴ AKLR, K 3, D/F 115, 4. 7. 1834.

²⁵ RB, 1835.

lung der wehrpflichtigen Männer: «Statt daß das Tragen der Waffen für das Vaterland als eines der kostlichsten Rechte des freien Bürgers geehrt und gesucht würde, muß es hier nach der ungleichen Vertheilung als ein beinahe ausschließlich auf der gewerbetreibenden Klasse lastendes privilegium odiosum angesehen werden, dem so mancher sich zu entziehen sucht, in gleicher Weise, wie er etwa darauf bedacht ist, irgend einen Schaden von sich abzuwenden.» Als Beispiel stellte die Militärbehörde die Gesetze des Kantons Waadt hin, wo der Militärstand keine Last, sondern ehrenvolle Auszeichnung sei²⁶.

*Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit*²⁷: Im Gesetz von 1833 wurden die vom Dienst befreien Krankheiten und Gebrechen nicht mehr aufgezählt; der Kleine Rat erhielt aber den Auftrag, den Militärärzten ausführliche Weisungen zu erteilen. Die übrigen Bestimmungen über die Untauglichkeit blieben ungefähr dieselben wie 1817 und 1829.

Da anlässlich der allgemeinen eidgenössischen Bewaffnung von 1831²⁸ bei der Prüfung der Dienstuntauglichkeitszeugnisse verschiedene Unregelmäßigkeiten an den Tag kamen, wurden – in Abänderung der Vorschrift von 1830 – für jeden Bezirk drei Ärzte gewählt, die in Gegenwart des Bezirkskommandanten die Untersuchungen vorzunehmen hatten. Rekurskommission blieb der Sanitätsrat.

Energisch ging die Militärbehörde auch gegen die Drückeberger und gegen Ärzte vor, welche falsche Zeugnisse ausstellten. Für die Soldaten betrug die Buße Fr. 20.– bis Fr. 60.–; für die Unvermögenden acht bis vierzehn Tage Gefängnis. Ärzte bezahlten Fr. 50.– bis Fr. 300.–, im Wiederholungsfall wurde ihnen sogar das Berufspatent entzogen; Bezirksärzte wurden sofort ihres Amtes enthoben.

Am 28. Februar 1834 erließ der Kleine Rat genaue Bestimmungen für die ärztliche Untersuchung der Milizpflichtigen²⁹. Der Katalog der sanitarischen Befreiungsgründe wurde bedeutend erweitert. Zudem bat der Kleine Rat die Ärzte zu berücksichtigen, «daß ein schwächerer Mann dem Vaterlande als Soldat geringe Dienste leisten, ja oft nur hinderlich seyn, und unnötige Kosten verursachen würde».³⁰ Da einzelne Ärzte jedoch weiterhin auf leichtfertige Art Dienstuntauglichkeits-

²⁶ RB, 1834.

²⁷ MO, 1833, §§ 34–43.

²⁸ AGR, 1833, Mappe B.

²⁹ Ges. Reg., Bd. I. p. 351 ff.

³⁰ a. a. O., § 12.

zeugnisse ausstellten, bat die Militärkommission am 6. Oktober 1837 den Kleinen Rat, diesem Unwesen durch eine Verordnung zu steuern. Im Jahre 1837 waren zweihundert Infanteristen auf Grund ärztlicher Zeugnisse der Instruktion ferngeblieben. «Im Allgemeinen ist dies», schrieb die Militärkommission, «von übler Nachwirkung bei den übrigen Milizen und insbesondere höchst unbillig den ältern Jahrgängen gegenüber, die an vielen Orten einzig deswegen in Anspruch genommen werden mußten, weil jüngere Mannschaft sich dem Dienst entzog.»³¹ Am 26. Januar 1838 erschien eine Verordnung über die Untersuchung jener Milizpflichtigen, welche sich bei Anlaß eines Aufgebotes zum Unterricht oder aktiven Dienst untauglich meldeten³². Für die sanitarische Mustierung dieser Wehrmänner wurde am Instruktionsorte eine Kommission von drei bis fünf Ärzten bestimmt. In Gegenwart des Platzkommandanten und des Instruktors entschieden sie über die Diensttauglichkeit der Soldaten. Die Kommission sprach nur die bedingte Befreiung aus. Das Zeugnis für gänzliche Dienstbefreiung konnte nur durch die ordentliche Bezirksuntersuchungskommission ausgestellt werden.

Gegenüber den Bestimmungen von 1817 und 1830 erreichten die neuen Vorschriften eine deutliche Verbesserung. Die Untersuchung wurde dadurch vereinheitlicht, daß die Dienstuntauglichkeit durch eine zentrale Kommission von drei Ärzten festgestellt werden mußte.

*Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit*³³: Gegenüber 1816/1817 trat insofern eine Änderung ein, daß Unwürdige dann wieder Waffen tragen durften, wenn sie von der Ausübung bürgerlicher Rechte nicht mehr ausgeschlossen waren.

*Erleichterung in der Dienstplicht*³⁴: Nach dem neuen Gesetz waren in erster Linie folgende Dienstpflchtige von der Ausmarschpflicht zu befreien:

- «a) der einzige Sohn eines mehr als 60jährigen haushältlichen Vaters;
- b) der einzige Sohn einer haushältlichen Witwe;
- c) in einer vater- und mutterlosen ungetheilten Haushaltung derjenige Sohn, welcher die Leitung derselben zu besorgen hat;

³¹ AKLR, K 3, E/F 92.

³² Ges. Reg., Bd. 2, p. 308 ff.

³³ MO, 1833, § 32.

³⁴ MO, 1833, §§ 86–88, 201.

d) in Haushaltungen, wo drei oder mehrere Söhne beisammen sind, mag einer vom Ausmarsch mit dem Bundesauszug befreit seyn.»³⁵

Den infolge einer militärischen Dienstleistung invalid gewordenen Wehrmännern – im Todesfalle deren Witwen und Waisen – wurde eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zugesichert.

Die sozialen Bestimmungen der Restaurations- und Regenerationszeit waren aber gegenüber den Vorschriften der Mediation stark eingeschränkt. Seit 1817 konnte kein Wehrpflichtiger mehr aus sozialen Gründen von der persönlichen Dienstpflicht gänzlich befreit werden. Im Gegensatz zum Kanton Thurgau³⁶ waren aber die Bestimmungen über die Dienstpflchterleichterungen nach 1833 großzügiger als in der Restaurationszeit.

Die militärische Kontrollpflicht³⁷

Alle Milizpflichtigen, auch die vom persönlichen Dienst Dispensierten, wurden weiterhin in das Milizhauptregister eingetragen. Zur Verifikation des Bestandes sämtlicher milizpflichtiger Mannschaft fand wie bis anhin jährlich im Frühjahr eine Ergänzungsmusterung statt.

Das Gesetz von 1833 enthielt auch einen Abschnitt über die Beurlaubung der Auszugspflichtigen. Jeder Angehörige der Elite mußte für eine mehr als sechswöchige Abwesenheit die Bewilligung des Bezirkskommandanten einholen, welche aber nur im Falle eines bevorstehenden aktiven Dienstes verweigert werden konnte. Nur der Kleine Rat war berechtigt, auch in diesem Falle einen Urlaub zu erteilen. Milizpflichtige, die einem Aufgebot keine Folge leisteten, wurden als Ausreißer angesehen und nach Gesetz bestraft. Wer ohne Entschuldigung einer Waffenübung oder Inspektion fernblieb, erhielt eine Buße von Fr. 1.– bis Fr. 4.– oder eine Gefängnisstrafe von einem bis vier Tagen.

Die Militärersatzpflicht

In ihrer Eingabe von 1832 forderte die Militärkommission eine Änderung der Taxationsvorschriften³⁸. Nach Ansicht dieser Behörde

³⁵ RB, 1833. Diese Bestimmungen konnten im Jahre 1833 z. B. nie angewandt werden, da die Kompanien sonst nie vollständig hätten ausrücken können.

³⁶ SCHOOP, p. 150.

³⁷ MO, 1833, §§ 171, 197–200.

³⁸ AGR, 1833, Mappe B, 17. 2. 1832.

leisteten die vom Dienst Befreiten einen zu geringen Beitrag in die kantonale Militärkasse. Sie bezahlten eine einmalige Gebühr, die für den einzelnen Wehrpflichtigen Fr. 15.– bis Fr. 40.– ausmachte. Reiche hatten im Maximum Fr. 80.– zu entrichten. Die Wehrpflichtigen jedoch mußten zwölf Jahre in der Elite und siebzehn Jahre in der Reserve dienen und hatten für die Ausrüstung, Kleidung und Bewaffnung Fr. 35.– bis Fr. 80.– – Offiziere sogar wenigstens Fr. 150.– – auszulegen.

Der Kleine Rat schloß sich der Ansicht der Militärikommission an, und das Gesetz von 1833 auferlegte folgenden Gruppen eine jährlich zu bezahlende Steuer³⁹.

1. Schweizer Bürgern anderer Kantone, wenn sie sich ohne Niederlassungsbewilligung länger als ein Jahr im Kanton aufgehalten hatten und ihre Milizpflicht nicht im heimatlichen Kanton erfüllten
2. Ausländern, mit deren Regierung keine diesbezüglichen Verträge bestanden
3. Den infolge eines öffentlichen Amtes vom Dienst Befreiten sowie den Geistlichen, die nicht als Feldprediger Dienst leisteten
4. Den Utauglichen
5. Den Unwürdigen

Zum erstenmal mußten nun auch die vom Dienst befreiten Beamten eine Ersatzsteuer entrichten, während die Steuern für Ausländer – im Gegensatz zu 1829 – auf dieselbe Weise berechnet wurden wie für Schweizer Bürger. Die Taxationskommission eines jeden Bezirks, die nach 1833 noch aus fünf Mitgliedern bestand, war gehalten, bei der Bestimmung der Steuerbetreffnisse die Gemeinderäte und die Sektionsadjutanten über Vermögen und Erwerb der Steuerpflichtigen zu befragen. Die Höhe der Ersatzsteuer wurde nach folgendem Schema berechnet:

Einkommen unter von	Fr. 300.–	Fr. 1.– bis Fr. 2.–
	Fr. 300.– bis 600.–	Fr. 2.– bis Fr. 5.–
	Fr. 600.– bis 1200.–	Fr. 4.– bis Fr. 8.–
	Fr. 1200.– bis 1600.–	Fr. 8.– bis Fr. 12.–
	Fr. 1600.– bis 2000.–	Fr. 12.– bis Fr. 20.–
über	Fr. 2000.–	Fr. 20.– bis Fr. 30.–

Die Landwehrpflichtigen bezahlten den vierten Teil obiger Beträge. Wer während fünf Jahren in der Elite gedient hatte, nachher aber taxiert werden mußte, hatte noch die Hälfte der obigen Taxen zu ent-

³⁹ MO, 1833, §§ 23, 24, 31–33, 44–53. Verordnung vom 10. 1. 1834 in Ges. Reg., Bd. 1, p. 344 ff.

richten. Wer von der Gemeinde eine Armenunterstützung bezog, war von der Ersatzpflicht befreit. Armutzeugnisse wurden aber nur anerkannt, wenn sie vom Gemeindeammann, vom Armenpfleger sowie vom Gemeindeschreiber unterschrieben und vom Bezirksarmeninspektor visiert waren. Der Steuerbezug wurde straffer organisiert. Der Bezirksverwalter zog die Geldbeträge nicht mehr selbst ein, sondern auf sein Geheiß mußten dies die Gemeinderäte tun; sie erhielten für diese Arbeit eine Provision von drei Prozent. Damit wollte man sie zu speditivem Einzug der Taxen anspornen. Der Bezirksverwalter hatte die Geldbeträge bis am 1. September dem Kriegszahlmeister einzusenden. Die Steuerbeträge stiegen nun beträchtlich an, aber die Militärkommission beschwerte sich immer wieder über die ungleiche Taxationspraxis in den einzelnen Bezirken und die unvollständigen Angaben der Bezirkskommandanten, die es manchem Taxpflichtigen ermögliche, sich der Ersatzsteuerpflicht zu entziehen⁴⁰. Im Jahre 1838 betrug der Nettoertrag bei 7903 Pflichtigen Fr. 9405.–, was natürlich bei der großen Zahl der Befreiten nicht befriedigen konnte⁴¹. Die Militärkommission war zudem der Ansicht, die Höhe der Taxen stehe immer noch in keinem Verhältnis zum Aufwand und zu den Opfern der Dienstpflchtigen. Deshalb wurde mit der Revision des Militärgesetzes im Jahre 1842 auch ein neues Taxationsgesetz eingeführt.

3. *Die Aushebung*⁴²

Auch nach 1833 mußten alle Milizpflichtigen an der jährlichen Er-gänzungsmusterung erscheinen. Der Bezirkskommandant teilte an diesem Tag die neueintretenden Rekruten den verschiedenen Waffengattungen zu, organisierte die Übertritte von einer Altersklasse in die andere und entließ jene, die ihre Milizpflicht erfüllt hatten. Zudem wurden die Kompanie- und Abteilungsrödel nachgeführt und kontrolliert. Das Vorgehen bei der Auswahl der Mannschaft änderte man nicht, aber man erhöhte einige Anforderungen für die Aufnahme zu den Spezialwaffen. Die Genietruppen wurden auf Grund der eidgenössischen Vorschriften ausgewählt: Flußschiffleute (zwei Drittel) sowie Eisen- und Holzarbeiter

⁴⁰ RB, 1837, p. 29.

⁴¹ RB, 1838, Beilage 5; RB, 1839, p. 53, 1839: Fr. 10160.–; RB, 1842, p. 35, 1842: Fr. 11614.–.

⁴² MO, 1833, §§ 22, 62–71, 171.

(ein Drittel) beliebten als Pontoniere; Baufachleute sowie Gärtner, Bannwarte usw. wurden neben Eisen- und Holzarbeitern (ein Drittel) den Sappeuren zugeteilt. Für die Kavallerie mußten «frische, gewandte Leute, die gut mit Pferden umzugehen wissen» ausgelesen werden; Kavallerierekruten hatten sich über den Besitz eines Pferdes auszuweisen. Von den Scharfschützenanwärtern verlangte man das Bestehen einer Prüfung im Zielschießen.

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Leistungen des Staates⁴³

Durch Artikel 20 der aargauischen Verfassung wurde der Staat verpflichtet, den Wehrpflichtigen die notwendigsten Kleidungsstücke unentgeltlich, die Bewaffnung «um einen billigen Preis» zu liefern. Der Kanton Aargau war damit der erste und lange Zeit der einzige Kanton, welcher hierüber Normen aufgestellt hatte⁴⁴.

Diese Bestimmungen wurden auch ins Militärgesetz von 1833 übernommen. Allen Soldaten und Unteroffizieren (vom Grade des Feldweibels abwärts) wurden Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Beinkleider und Überstrümpfe gratis abgegeben⁴⁵. Für die Dauer einer aktiven Dienstleistung erhielten die Soldaten zudem einen Kaput oder einen Reitermantel. Wehrmännern, die im ganzen anderthalb Jahre aktiven Dienst geleistet hatten, wurden die abgehenden Kleidungsstücke nochmals unentgeltlich angeschafft. Die aus irgendeinem Grunde aus der Elite treten den Soldaten mußten die Montur zurückgeben; sie wurden aber bei einem späteren Widereintritt noch einmal gratis gekleidet. Die Reiter, deren Ausrüstung sehr kostspielig war – ein Reitzeug kostete Fr. 53.– – erhielten dafür vom Staate eine Entschädigung von Fr. 32.– sowie die Satteldecke und den Mantelsack. Der Berichterstatter der Militärkommission meinte dazu: «Dadurch wird unser Reiterkorps werden können, was es schon längst hätte sein sollen und wird sich neben die vorzüglichen der

⁴³ MO, 1833, §§ 97, 102, 116, 117, 120, 125, 131, 145, 158, 162–168.

⁴⁴ Vgl. BAUMANN, p. 399; Verh. Verf. Rat 1831, Nr. 4, p. 27. Der Vorschlag, die Waffe unentgeltlich abzugeben, wurde abgelehnt mit der Begründung, das Recht sich selbst zu bewaffnen sei das schönste Recht des freien Mannes.

⁴⁵ Die Trainsoldaten und Kavalleristen erhielten aber keine Überstrümpfe, während den Postläufern nur die Kopfbedeckung unentgeltlich abgegeben wurde. Die Krankenwärter erhielten den vorgeschriebenen Zwilchrock.

Schweiz wie die von St. Gallen und Bern stellen dürfen.»⁴⁶ Die Beiträge für die Scharfschützen, die 1825 festgelegt worden waren, wurden nicht geändert.

Der aargauische Wehrmann hatte auch Anrecht auf Besoldung, Mundportionen und Fouragerationen. Die Ansätze blieben ungefähr dieselben wie 1817. Die Wehrpflichtigen erhielten allerdings mehr Sold für aktive Dienstleistungen als für den Instruktionsdienst⁴⁷.

Zu diesen Leistungen für den einzelnen Wehrpflichtigen hatte der Staat weiterhin die Kosten für die Ausbildung und das Zeugwesen zu tragen. Für die Artillerie mußte der Kanton einen geeigneten Schießplatz zur Verfügung stellen. Stabsoffizieren, welche die Bezirkszusammenzüge leiteten, wurden Fourageentschädigungen im Gesamtbetrag von jährlich Fr. 800.– ausbezahlt. Die Jägerkompanien erhielten jährliche Schießgaben im Betrage von Fr. 400.– Schließlich hatte der Staat auch für die Einquartierung der in die Instruktion berufenen Truppen zu sorgen.

Wir erkennen, daß die kantonale Militärkasse durch diese Bestimmungen sehr stark belastet wurde. Die Ausgaben des Staates für das Militärwesen betrugen 1838 beispielsweise Fr. 105 329.– Diese Summe setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Eidgenössische Militärausgaben	Fr. 1 800.–
Besoldung der Militärbeamten	Fr. 11 108.–
Instruktion der Truppen	Fr. 37 620.–
Kartierung des Kantons	Fr. 2 500.–
Verschiedenes	Fr. 7 625.–
Zeughaus (nach Abzug des Wiedererlöses)	Fr. 16 240.–
Montierung der Truppen	Fr. 28 436.–
Total	Fr. 105 329.– ⁴⁸

Die Leistungen der Gemeinden⁴⁹

Für die Gemeinden ergab sich nach 1833 eine wesentliche Ausgabenreduktion. Die Trüllmusterungen wurden abgeschafft und die Exerzier-

⁴⁶ AGR, 1833, Mappe B.

⁴⁷ MO, 1833, §§ 205–218 und Tabellen 16, 17.

⁴⁸ LEEMANN, p. 108. Durch die neue Organisation des Unterrichts konnten die Auslagen für die Instruktion jährlich um etwa Fr. 12 000.– gesenkt werden.

⁴⁹ MO, 1833, §§ 65, 88, 90, 142–144, 208, 211, 215, 216.

meisterstellen aufgehoben. Obwohl nun anstelle der Exerziermeister zehn bis zwanzig Sektionsadjutanten pro Bezirk angestellt wurden, die von den Gemeinden besoldet werden mußten, reduzierten sich die Auslagen um jährlich Fr. 6500⁵⁰. Die unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken durch den Staat entlastete die Gemeinden zudem von dem Beitrag, den sie früher dem Staate für bedürftige Wehrmänner hatten abliefern müssen. Die Gemeinden wurden aber verpflichtet, für die Kosten der militärischen Ausrüstung unbemittelter Wehrpflichtiger aufzukommen.

Alle andern Bestimmungen der Gesetze von 1817 und 1829 blieben in Kraft. Einige Artikel wurden noch präzisiert. So wurden die Gemeinden durch einen speziellen Gesetzesparagraphen zum Unterhalt der «Standhäuser und Zielscheiben» verpflichtet, wofür ihnen aber das verschossene Blei überlassen wurde. Die Einquartierungspflicht blieb weiterhin bestehen; der Quartierträger erhielt aber bei gleichzeitiger Verpflegung des Einquartierten nebst den Mundportionen eine Zulage von fünf Rappen (bisher 2 ½ Rp.) auf jede Portion. Wenn die Militärverwaltung keine Anordnungen traf, hatten die Gemeinden auch die Fouragelieferungen zu übernehmen; sie wurden vom Staat dafür entschädigt.

Die zur Bundesarmee zu stellenden Trainpferde – 159 Auszug, 69 Reserve – mußten von den Gemeinden und Korporationen geliefert werden⁵¹. Diese wurden für die gestellten Pferde wie folgt entschädigt:

- a) Bei einer Dienstzeit bis zu zwanzig Tagen: Bestimmung der Entschädigung durch den Kleinen Rat
- b) Bei längeren Dienstzeiten: Fr. 32.– pro Pferd
- c) Für die im eidgenössischen oder kantonalen Dienst erkrankten oder gefallenen Pferde wurde eine angemessene Entschädigung ausgerichtet

Von 4364 Pferden waren im Aargau nur 5,2 Prozent stellungspflichtig⁵².

⁵⁰ AGR, 1833, Mappe B. Fr. 10000.– für Exerziermeister, Fr. 3500.– für die Sektionsadjutanten.

⁵¹ AKLR, K 3, C/F 72; MO, 1833, §§ 65, 219, 220. Die Bezirke und Korporationen wurden aufgefordert, 300 Pferde bereitzuhalten (die Akten betreffend die Aufteilung der Trainpferde sind nicht vorhanden).

⁵² LEEMANN, p. 109.

Die Leistungen des Wehrmannes⁵³

Die obgenannte unentgeltliche Abgabe der großen Uniform durch den Staat brachte es mit sich, daß der Wehrmann nur noch die kleine Uniform, die Ausrüstungsgegenstände und die Waffe⁵⁴ selbst zu besorgen hatte. Er konnte diese Gegenstände im Zeughaus oder bei der Montierungskommission beziehen. Für die vollständige Ausrüstung der Unvermögenden waren in erster Linie die Eltern, hierauf die Heimatgemeinden verantwortlich. Der Staat kam wie bisher für die Bewaffnung der Unbemittelten auf, gestattete ihnen aber das Eingehen einer Ehe erst, wenn sie sich auf eigene Kosten bewaffnet hatten⁵⁵. Bei unsorgfältiger Behandlung der vom Staate erhaltenen Kleidungsstücke und Waffen hatte der Dienstpflichtige Schadenersatz zu leisten.

Die Angehörigen der Spezialtruppen hatten etwas größere finanzielle Lasten zu tragen als die Infanteristen. So mußten die Artilleristen, die Trainsoldaten und die Kavalleristen auf eigene Kosten tückene Ärmelwesten anschaffen; die Tambouren und Trompeter bezahlten ihre Instrumente selber. Die Angehörigen der kostspieligsten Waffengattungen, der Scharfschützen und Kavalleristen, wurden durch obgenannte Staatsbeiträge etwas entlastet.

Die aargauischen Offiziere mußten weiterhin für ihre ganze Ausrüstung selbst aufkommen.

Die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes beliefen sich auf Fr. 35.– bis Fr. 80.–⁵⁶. Die Auslagen der Offiziere betrugten wenigstens Fr. 150.–.

C. Die Organisation der Miliz⁵⁷

1. Die territoriale Gliederung⁵⁸

In allen früheren Militärgesetzen wies die militärische Territorialeinteilung des Aargaus geringe Abweichungen gegenüber der politischen

⁵³ MO, 1833, §§ 90, 93, 97, 98, 102–104, 108, 118, 119, 130, 131.

⁵⁴ GRV, 1840, p. 496. Kosten der Bewaffnung etwa Fr. 25.– (Waffe und Zubehör).

⁵⁵ PMK, 1833, § 28, p. 169; a.a.O., Nr. 29, p. 361.

⁵⁶AGR, 1833, Mappe B, Bd. 2. Die Leistungen der Wehrmänner lassen sich nicht genau berechnen, da die Akten der MK nur noch sehr unvollständig vorhanden sind.

⁵⁷ MO, 1833, §§ 56–83 und Tabellen im Anhang zum Gesetz.

⁵⁸ MO, 1833, §§ 1, 2.

Gliederung der Bezirke auf. Nach 1833 deckten sich die Militärbezirke vollkommen mit der Zahl und den Grenzen der Zivilbezirke. Die Exerziersektionen wurden abgeschafft und die einzelnen Distrikte in mehrere Militärsektionen eingeteilt, an deren Spitze je ein Sektionsadjutant stand⁵⁹.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Bei der Organisation der Waffengattungen befolgte der Kanton Aargau die eidgenössischen Vorschriften sehr gewissenhaft. Der Regierungsrat betonte in seinem Bericht an den Großen Rat die Notwendigkeit der Erfüllung der Bundespflicht. Der materielle Beitrag an die Eidgenossenschaft erfuhr gegenüber 1817 keine Änderung⁶⁰. Anstelle der elf Vierpfänder- aber hielt der Aargau elf Sechspfänderkanonen bereit. Weiterhin mußten auch 4820 aargauische Wehrmänner für das eidgenössische Bundesheer zur Verfügung stehen⁶¹.

Truppe	Bundesauszug			Bundesreserve		
	Zahl	Stärke	Total	Zahl	Stärke	Total
	der Kp.		der Kp.			
Artillerie	2	71	142	1	71	71
Train	—	—	102	—	—	40
Kavallerie	1	64	64	—	—	—
Scharfschützen	1	100	100	1	100	100
Sappeure	1	71	71	—	—	—
Infanterie						
Bataillonsstäbe	—	—	45	—	—	45
Kompanien	15	125–126	1886	15	143–144	2154

Für den Dienst im Innern standen dem Aargau aber mehr Truppen zur Verfügung als die eidgenössische Skala vorschrieb. Der aargauische Kantonsstab hingegen «welcher den Jahren 1814 und 1815 sein Entstehen dankte, da unser Freistaat darauf bedacht sein mußte, sein eige-

⁵⁹ PMK, 1833, 9. 7. 1833.

⁶⁰ MO, 1833, Tabellen 10–12; BAr, Tagsatzung, Bde. 1170–1184.

⁶¹ Die Stärke der Eliteinfanteriekompagnien wurde auf 125–126 Mann festgesetzt, damit der Gesamtbestand des für die Eidgenossenschaft bestimmten Elitekorps auch nach Einführung der Sappeurkp. gleich blieb.

nes Leben gegen andere Kantone mit einem selbständigen Heere zu vertheidigen»⁶² wurde nicht mehr erneuert. Die effektive Stärke der aargauischen Miliz am 1. Januar 1839 war folgende⁶³:

Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite	5 985
	Landwehr	6 987
Total		<u>12 972</u>

Aus Spargründen war im Jahre 1830 die Zahl der Kompagnien und Bataillone stark reduziert worden. Das Gesetz von 1833 übernahm die Bestimmungen von 1830, fügte der Elite aber noch eine Kompagnie Sappeure bei und verstärkte die drei Feldmusikkorps um je sechs Mann⁶⁴. Schon an der Tagsatzung von 1831 hatte sich die aargauische Gesandtschaft zur Stellung einer Sappeurkompagnie bereit erklärt⁶⁵. Der Wunsch des Kantons Aargau, für die Eidgenossenschaft Bestes zu leisten, zeigte sich auch in der erneuten Aufstellung einer Pontonierkompagnie. Diese Truppe bestand schon seit 1817, gehörte aber bis 1841 nicht zum eidgenössischen Kontingent. Trotzdem behielt der Aargau die Pontoniere auch nach 1833 bei, da kein Kanton bessere Schiffleute liefere und deshalb vorauszusehen sei, daß die Eidgenossenschaft dieses Korps bald begreben werde. Weitere Änderungen betrafen die Kavallerie, der von nun an zwei Feldkompagnien angehörten.

Obwohl der Kanton nur drei Artillerie- und zwei Scharfschützenkompagnien zum eidgenössischen Heere zu stellen hatte, forderte die Militärikommission deren vier (bzw. drei), was der Große Rat auch bewilligte. Schließlich wurden auch die Grenadierkompagnien eines jeden Infanteriebataillons nach eidgenössischer Vorschrift in Jägerkompagnien umbenannt⁶⁶.

Das Gesetz bezeichnete auch die Berufe, die sich für die Einteilung eines Wehrpflichtigen zu einer bestimmten Spezialwaffe besonders eigneten:

⁶² AGR, 1833, 30. 3. 1832.

⁶³ RB, 1838, p. 54.

⁶⁴ AKLR, K 3, E/F 99. Reglement für die Militär-Blechmusiken, 23. 3. 1838.

⁶⁵ PKLR, 1831, 4. 7. 1831; AGR, 1833.

⁶⁶ AGR, 1833, Mappe B. «Das Eidg. Militärreglement kennt keine Grenadiere, sondern es will bei jedem Bataillon 2 Cp. Jäger oder flanqueurs. Wir sollen uns hieran genau halten, um so mehr, als auch unsere bisherigen sogenannten Grenadiers lediglich zu keinem andern Dienst bestimmt seyn konnten. Sie werden, als auf dem rechten Flügel stehend, künftig die 1. Jägercompagnie heißen.»

neten. Die Auswahl der Pontoniere, der Sappeure und Trainsoldaten wurde nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente vorgenommen.

Für die Landwehr schrieb das Gesetz dieselbe Anzahl Waffengattungen vor, bestimmte aber die Stärke der einzelnen Kompagnien und Abteilungen nicht. Für die Elitekompagnien wurden folgende kantonale Vorschriften gemacht⁶⁷:

Die Organisation im Kanton Aargau

Truppe	Bundesauszug			Bundesreserve
	Zahl	Kp.	Stärke	
Artillerie	4		88	352
Train	4		56	224
Kavallerie	2		76	152
Scharfschützen	3		113	339
Genie				§ 57:
Sappeure	1		85	In der Reserve werden
Pontoniere	1		80	die gleichen Korps organisiert, jedoch mit unbestimmter Stärke
Infanterie				der einzelnen Abteilungen
5 Bat. zu 6 Kp.	30		160	4800
Feldmusik	3		24	72
Postläuferkorps				Keine Zentralorganisation. Bestimmt wurden pro Bezirk ein Wachtmeister und zwei Korporale. 1837 zählte das Korps 1200 Mann

Da die Elite nur noch zehn Jahrgänge umfaßte, beklagte sich die Militärikommission in den folgenden Jahren immer wieder über den zu geringen Bestand der Kompagnien⁶⁸. Da überdies durch § 29 sehr viele Beamte vom Dienst befreit wurden, war es sehr schwierig, den Kompagnien die nötige Anzahl Offiziere zuzuteilen. Die Militärikommission wies auf das Beispiel des Kantons Waadt hin, dessen «Militär-Einrichtungen zu den vorzüglichsten der Schweiz gehören», wo aber jeder waffenfähige Bürger auch Soldat sei. «Ungleich schwerere Opfer, als z.B. die unseren Milizen auffallenden, werden mit Freuden gebracht; denn der Militair-Stand ist dort ehrenvolle Auszeichnung, nicht Last,

⁶⁷ MO, 1833, § 57 und Tabellen im Anhang zum Gesetz.

⁶⁸ RB, 1834.

die in ungleichem Maße auf den Bürgern ruht.»⁶⁹ Diese Klagen decken die Schwierigkeiten, mit denen die aargauische Militärbehörde in der Regenerationszeit zu kämpfen hatte, deutlich auf. Die eidgenössische Inspektion von 1837 bestätigte diese Bemerkungen der Militärikommission. Das aargauische Militärwesen stand in den Jahren nach 1830 nicht mehr auf so hoher Stufe wie in der Restaurationszeit.

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke⁷⁰

Im Jahre 1833 wurde eine neue Bataillonseinteilung beschlossen. Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes⁷¹ wurden die einzelnen Bataillone nur noch aus Kompagnien von zwei oder höchstens drei Bezirken zusammengesetzt. So kam es, daß die Wehrpflichtigen der einzelnen Nachbarbezirke in ein Bataillon zusammengefaßt wurden. Außer den Genietruppen, einer Scharfschützenkompagnie und dem aus den Bezirken Baden und Lenzburg gebildeten Bataillon entstanden deshalb rein katholische und rein protestantische Truppenabteilungen⁷². Diese Einteilung geschah unseres Erachtens nicht in erster Linie aus konfessionellen, sondern aus praktischen Gründen⁷³. Da das neue Gesetz den Garnisonsdienst aufhob und nach vollendeter Rekrutenschule nur noch vier Bezirkszusammenzüge die militärische Weiterbildung garantierten, wäre die Weiterführung des Restaurationssystems nicht mehr möglich gewesen. Nach Einführung der sogenannten Lokalbataillone trafen sich an diesen Übungstagen nicht einzelne Kompagnien verschiedener Bataillone, sondern die Kompagnien, die im Ernstfall auch miteinander ausrücken mußten. Wenn damit zugleich die Gefahr entstehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen der beiden großen christlichen Konfessionen ausgeschaltet werden konnte, hatte man zwei wichtige Probleme miteinander gelöst. Ein weiterer

⁶⁹ a.a.O.

⁷⁰ PMK, 1833, 26. 7. 1833.

⁷¹ MO, 1833, § 58.

⁷² So wurden auch alle Kp. der beiden Freiamter Bezirke in ein Bataillon vereinigt. Zur Vervollständigung dieses Bataillons mußte lediglich eine Kp. aus dem Bezirk Zürzach hinzugefügt werden.

⁷³ Verh. GR, 13. 12. 1832. Der Artikel 62 des Vorschlages, der die Zusammensetzung der Bat. aus der Mannschaft von 2 oder «nöthigenfalls mehreren Bezirken» forderte, wurde *diskussionslos* genehmigt (keine konfessionellen Streitigkeiten).

Vorteil dieser Regelung bestand darin, daß die Mannschaft im Falle eines Aufgebotes rascher mobilisiert werden konnte. Schließlich hatten auch die Forderungen der Eidgenossenschaft einen gewissen Einfluß auf die Truppeneinteilung von 1833 (siehe Seite 170). Alle diese Überlegungen bewogen wohl die Militärkommission, Lokalbataillone einzuführen. Eine Reklamation von einundzwanzig Gemeindeammännern des Bezirks Lenzburg⁷⁴ beantwortete die Militärbehörde mit dem Hinweis auf die Kantone Zürich und Bern, wo die Einrichtung der Lokalbataillone schon seit Jahren bestand.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten⁷⁵:

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Baden, Bremgarten, Muri 2. Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach 3. Kulm, Zofingen 4. Aarau, Brugg, Lenzburg
Train	4	Einteilung nach Bezirken wie Artillerie
Scharfschützen	3	1. Baden, Bremgarten, Muri, Zurzach 2. Kulm, Laufenburg, Rheinfelden, Zofingen 3. Aarau, Brugg, Lenzburg
Sappeure	1	Aus allen Bezirken
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	2	1. Baden, Bremgarten, Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach, Muri 2. Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg, Zofingen
Infanterie	30	

Die Zusammensetzung der fünf Infanteriebataillone

Zuerst sind die beiden Jägerkompanien genannt, nachher folgen die sogenannten Zentrumskompanien.

⁷⁴ Die Gemeindeammänner beklagten sich, daß wegen der Unruhen in den Kantonen Schwyz und Basel im Jahre 1833 allzu viele Männer auf einmal den Bezirk verlassen mußten. Sie beklagten sich nicht etwa aus konfessionellen Gründen.

⁷⁵ PMK, 1833, 25. 7. 1833. Festsetzung der Kehrordnung. – Diese Reihenfolge der Kp. und Bat. galt nur für 1833. Ein Etat, das die ursprüngliche Numerierung der Bat. und Kp. enthält, ist in den Akten nicht vorhanden.

1. Bataillon	Baden, Lenzburg/Baden, Baden, Baden/Lenzburg, Lenzburg, Baden
2. Bataillon	Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach, Zurzach, Rheinfelden, Lau- fenburg, Laufenburg/Rheinfelden
3. Bataillon	Zofingen, Kulm, Zofingen, Kulm/Zofingen, Zofingen, Kulm
4. Bataillon	Aarau, Brugg, Brugg, Aarau, Brugg, Aarau/Brugg
5. Bataillon	Bremgarten, Muri, Bremgarten, Muri, Zurzach, Bremgarten

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes setzte unter den verschiedenen Truppenabteilungen eine Kehrordnung für die eidgenössischen und kantonalen Dienstleistungen fest. Am 1. Mai jedes zweiten Jahres kamen neue Truppen auf Pikett. Das Los bestimmte das erste Pikettbataillon und die ersten Pikettabteilungen. Kein Korps durfte innerhalb von zehn Jahren zweimal zu mehr als vierzehn Tagen Aktivdienst aufgeboten werden, wenn andere Elitetruppen da waren, die noch keinen Dienst geleistet hatten. Eine im Feld stehende Truppenabteilung konnte erst nach viermonatigem Dienst abgelöst werden⁷⁶.

3. Militärgewalt und Militärbehörden⁷⁷

Die zentralen Exekutivinstanzen

Das Gesetz von 1833 enthält im Gegensatz zu allen früheren Verordnungen einen besonderen Abschnitt über die Militärbehörden des Kantons. Die Militärkommission wurde beibehalten, ihre Zusammensetzung aber abgeändert. Die Regenerationspolitiker sträubten sich gegen die Überlassung allzu großer Kompetenzen an eine Militärkommission von nur drei Mitgliedern. Obwohl viele Grossratsmitglieder Bedenken hatten, das Organisationsgesetz des Kleinen Rates vom 6. Heumonat 1831 schon wieder abzuändern⁷⁸, trat doch die Mehrheit für den Antrag der Kommission ein. Die vom Kleinen Rat auf vier Jahre gewählte Militärkommission zählte fortan fünf Mitglieder; Präsident war ein Mitglied des Kleinen Rates. Zur Beratung wichtiger Geschäfte mußten vier aargauische Stabsoffiziere – die sogenannten Ehrenmitglieder – eingeladen werden. Unter der Aufsicht der Militärkommission stand

⁷⁶ AMR, § 40.

⁷⁷ MO, 1833, §§ 3–20.

⁷⁸ Ges. Reg., Bd. 1, p. 54, §§ 28–31. Danach bestand die Militärkommission aus einem Mitglied des Kleinen Rates und zwei Stabsoffizieren. Dazu kamen noch vier Ehrenmitglieder.

bis 1834 die aus drei Mitgliedern bestehende Montierungskommission. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1834⁷⁹ wurde die Stelle eines «Montierungsverwalters» geschaffen. Er war verantwortlich für die im Magazin aufbewahrten Militäreffekten und hatte jährlich Rechenschaft darüber abzulegen. Zur Untersuchung der von den Unternehmern gelieferten Kleidungsstücke setzte die Militärkommission eine dreiköpfige Untersuchungskommission ein.

Der Kleine Rat war zuständig für die Wahl des Platzkommandanten, Kantonskriegskommissärs, Kriegszahlmeisters, Kontrolleurs der Militärkommission, Zeughausverwalters und des Kommandanten für die Festung Aarburg.

Die Pflichten und Rechte dieser Beamten sind im Militärgesetz von 1833 genau umschrieben. So hatte der Platzkommandant die Aufsicht und das Kommando über die einquartierten Truppen; der Kriegszahlmeister, der zugleich Verwalter der Staatskasse war, stand der Militärkasse vor, deren Prüfung dem Kontrolleur der Militärkommission übertragen war. Der Kriegskommissär hatte die in Kantonaldienst treten den Truppen zu mustern sowie für den Unterhalt und die Verpflegung der Mannschaft zu sorgen, der Zeughausverwalter war für den Ankauf und die Aufbewahrung der Waffen- und Munitionsvorräte und für die vollständige Ausrüstung der Milizen verantwortlich, während dem Festungskommandanten die Bewachung des Aarburger Zeughauses anvertraut war.

Die Bezirkskommandanten und Bezirksadjutanten

Oberster Militärbeamter blieb weiterhin der Bezirkskommandant. Er war verantwortlich für den Vollzug des Militärgesetzes und aller von der Militärkommission herausgegebenen Verordnungen und Beschlüsse. Stellvertreter des Bezirkskommandanten war – ebenfalls seit 1804 – ein Bezirksadjutant. Er war Ausbildungschef seines Bezirks. Bis 1833 unterstanden ihm die sogenannten Trüll- oder Exerziermeister. Da aber die Trüllmusterungen durch das Gesetz von 1833 abgeschafft wurden, traten an die Stelle der Exerziermeister die Sektionsadjutanten. Sie wurden auf dreifachen Vorschlag der Gemeinderäte vom Kleinen

⁷⁹ a.a.O., p. 356 ff.

Rat gewählt und hatten, außer der Führung der Milizrödel, Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen zu inspizieren, die Aufgebote zu besorgen und die Mannschaft auf die Übungs- und Musterringplätze zu führen. Schließlich wurden sie von der Taxationskommission zur Mithilfe bei der Steuereinschätzung nicht milizpflichtiger Wehrmänner herbeigezogen.

Andere lokale Organe

Auch nach 1833 wurden lokale Zivilorgane für die Verwaltungsarbeit eingesetzt. Bei der Festsetzung der Militärsteuer halfen die Gemeinderäte. Es war von nun an auch die Aufgabe der Gemeindebehörden, die Steuerbeträge einzuziehen und sie dem Bezirksverwalter abzuliefern.

Den Pfarrämtern blieb eine wichtige Aufgabe. Die Militärkommission forderte am 16. Juli 1833 die Pfarrherren auf, fortan von jedem im Milizalter befindlichen und dienstpflichtigen Bräutigam ein Zeugnis des Bezirkskommandanten darüber einzufordern, daß sich der Ehekandidat «auf eigene Kosten gehörig bewaffnet habe».⁸⁰

4. Ernennungen und Beförderungen⁸¹

Die Bestimmungen über die Wahl und die Beförderung der Offiziere wurden mit einigen kleinen Abänderungen und Ergänzungen aus der Militärorganisation von 1817 übernommen. Der Kleine Rat wählte auf Vorschlag der Militärkommission alle Offiziere und nahm auch alle Beförderungen bis zum Hauptmannsgrad vor.

Die Militärkommission hingegen war weiterhin zuständig für die Versetzung der Offiziere in den Stab oder in die Kompagnien, für die Wahl der Pferdeärzte, der Adjutantunteroffiziere und der Stabsfouriere.

Stabsangehörige unterer Grade wurden von nun an nicht mehr durch den Chef des Korps, sondern durch die Bezirkskommandanten ernannt. Die Militärkommission mußte die Wahlen bestätigen. Das Vorgehen bei der Ernennung höherer Unteroffiziere wurde nicht geändert. Von 1833 an wurden auch die Korporale in jedem Fall von den zuständigen Korpskommandanten ernannt. Diese mußten aber ihre Entscheide sowohl der Militärkommission als auch dem Bezirkskommandanten mitteilen.

⁸⁰ PMK, 1833, p. 169; vgl. BAUMANN, p. 378.

⁸¹ MO, 1833, §§ 174–187.

Das Gesetz von 1833 enthält auch einen Abschnitt über die Beförderung der Feldgeistlichen und Feldchirurgen, die nach Rücksprache mit dem Kirchen- oder Sanitätsrat auf Vorschlag der Militärkommission vom Kleinen Rat gewählt wurden.

Während das Gesetz von 1817 für die Beförderung zum Offizier eine angemessene Instruktion und das Bestehen einer Prüfung vorschrieb, forderte das neue Gesetz für die Beförderung zu irgendeiner Militärstelle das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen Instruktion an der kantonalen Unterrichtsanstalt.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz⁸²

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag trat der Regierungsrat ganz klar für die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften zur Bekleidung und Bewaffnung der Kantonsmilizen ein. «Es wäre wohl überflüssig», heißt es im Bericht, «hierüber eine Bemerkung zu machen, wenn nicht in unsren Tagen ein Kanton das schlimme Beispiel gegeben hätte, eigenmächtig von Eidgenössischen Vorschriften abzugehen und nach Convenienz zu handeln ... Wir glauben, es würde von den allernachtheiligsten Folgen für das Eidgenössische Kriegswesen seyn, wenn jeder Kanton hierin eigenen Ideen folgen wollte ...»⁸³

Der erste Artikel der aargauischen Bekleidungs- und Bewaffnungs-vorschriften lautete daher: «Die im allgemeinen eidgenössischen Militärreglement enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung dienen hierbei zur Grundlage, und sollen so lange beobachtet werden, als dieselben von der Bundesbehörde nicht werden abgeändert worden seyn.»⁸⁴

Für die Einstellung des Kantons der Eidgenossenschaft gegenüber ist auch die Gesetzesbestimmung über die Distinktionszeichen sehr aufschlußreich. Der Aargau übernahm alle im eidgenössischen Militärreglement vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen sowie die eidgenössische Kokarde. Der Präsident der Militärkommission, Regierungsrat Lütschenschwab, schrieb dazu in seinem Bericht: «Die Eidgenössische Kokarde

⁸² MO, 1833, §§ 89–132.

⁸³ AGR, Mappe B, 30. 3. 1832.

⁸⁴ MO, 1833, § 89.

sollte von allen Schweizern im Dienste des Vaterlandes getragen werden. Das Eidgenössische Militärreglement gestattet zwar die Kantonalkarden, aber lieber würde wohl allgemein die Eidgenössische gesehen, welche man seiner Zeit nicht vorschreiben wollte, um nicht an den Kantönlgeist zu stoßen.»⁸⁵

Diese obrigkeitstreue Haltung des Aargaus zeigte sich nicht zum erstenmal. Die Militärbehörden des Kantons waren schon in der Mediation und in der Restauration immer für genaue Beachtung der eidgenössischen Forderungen eingetreten. Oft aber war der Sparwille stärker als die Gesetzesbestimmungen, so daß diese in der Praxis nicht immer genau befolgt wurden. Daß der aargauische Kleine Rat nun fest entschlossen war, seine Entscheide auch durchzuführen, beweisen die Beschlüsse vom 7. Juni 1832⁸⁶. Für die Infanterieuniformen wurde sofort die dunkelblaue Farbe eingeführt, den neueintretenden Milizpflichtigen mußten Rock, Beinkleider, Tschako, Halsbinde und Überstrümpfe unentgeltlich abgegeben werden. Diese provisorisch eingeführte Ordnung wurde durch das Gesetz von 1833 bestätigt, erhielt aber insofern eine Einschränkung, daß den Trainsoldaten und Reitern keine Überstrümpfe, den Postläufern nur die Kopfbedeckung unentgeltlich abgegeben wurde. Die Reiter erhielten hingegen für die Anschaffung des Reitzeuges vom Staate eine Entschädigung von 32 Franken und dazu die Satteldecke und den Mantelsack unentgeltlich. Alle andern Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, außer dem Kaput, den die Mannschaft von 1833 an für die jeweilige Dienstdauer aus dem Zeughaus erhielt, mußte sich der Milizpflichtige selber anschaffen⁸⁷; war er mittellos, hatten in erster Linie die Eltern, dann die Gemeinde dafür aufzukommen.

Die größte Änderung gegenüber dem Gesetz von 1817 bestand im Wechsel der Hauptfarbe der Infanterieuniform von hell- zu dunkelblau. Um die Mannschaft jedoch wegen dieser Abänderung nicht zu ärgern, waren nur die Milizen vom Jahrgang 1810 an verpflichtet, sich nach der neuen Ordonnanz auszurüsten.

Die Bestimmungen über die Bewaffnung waren ungefähr dieselben wie 1817. Während die Armen weiterhin vom Staate bewaffnet wurden, konnten nun alle andern Milizpflichtigen ihre Waffen im Zeughaus zu

⁸⁵ AGR, 1833.

⁸⁶ RB, 1832.

⁸⁷ MO, 1833, § 118. Artilleristen, Trainsoldaten und Kavalleristen mußten auch die Ärmelweste anschaffen.

einem maßvollen Preis beziehen⁸⁸. Die Bestimmung, daß jeder vom Staat bewaffnete Elitesoldat, der zu heiraten gedenke, sich zuerst auf eigene Kosten zu bewaffnen habe, wurde wiederum ins Gesetz aufgenommen.

Jeder Wehrpflichtige war persönlich verantwortlich für den Zustand seiner Ausrüstung. Er wurde verpflichtet, diese bis nach zurückgelegtem 45. Altersjahr zu behalten.

Am 1. Mai 1833 gab die Militärkommission ein Reglement über die Bekleidung der Miliz heraus, welches genauere Bestimmungen für die Uniformen der einzelnen Waffengattungen enthielt. Der eidgenössische Inspektor, Oberst Hirzel, rühmte die für die aargauischen Milizen vorgesehene Kleidung. «Es wird das aargauische Militär nach vollständiger Einführung dieser neuen Uniformen wohl eines der bestgekleideten der ganzen Schweiz seyn.»⁸⁹ Daß der Vergleich mit andern Kantonskontingenten für die aargauischen Soldaten schließlich doch nicht vorteilhaft ausfiel, war eine Folge des großen Unterschiedes zwischen alter und neuer Ordonnanz. Da das aargauische Bekleidungsreglement mit jeder neuen Militärorganisation abgeändert worden war, konnte man von den älteren Milizen nicht verlangen, sich jedesmal neu einzukleiden. Im Jahre 1834 klagte deshalb die Militärkommission über die «bunte Farbmischung» der Uniform und bemerkte: «Wir werfen uns indessen die wohl unüberwindliche Schwierigkeit selbst auf, diesem Übelstande anders als durch die Zeit abzuhelfen, und können nur wünschen, daß die Jahre, die uns die volle Ausgleichung wenigstens in der Elite herbeiführen sollen, auf Flügeln heraneilen möchten.»⁹⁰

Die kantonalen Behörden schenkten der Bekleidung der Milizen ihre volle Aufmerksamkeit. So führte der Große Rat am 2. Juni 1834 ein neues Montierungsgesetz ein⁹¹, das sich in den ersten Jahren sehr gut bewährte. Die Preise der Uniformen waren niedriger als in früheren Jahren, die Eliten waren zweckmäßiger und vollständiger ausgerüstet, aber «in Bezug auf die Eleganz»⁹² ließ die Bekleidung immer noch vieles zu wünschen übrig. Im Rechenschaftsbericht von 1840 wies die Militärkommission darauf hin, daß bei der aargauischen Mannschaft, die mit

⁸⁸ Das Infanteriegewehr kostete Fr. 20.–, der Stutzer für die Scharfschützen Fr. 32.–.

⁸⁹ AKLR, K 4, B/F 39. AKLR, K 5, C/F 53.

⁹⁰ RB, 1834.

⁹¹ Ges. Reg., Bd. 1, p. 356 ff.

⁹² RB, 1837.

Truppen anderer Kantone Dienst leisten müsse, des schlechten Schnittes der Uniform wegen ein gewisser Kleinmut herrsche, der auf den Geist der Milizen einen nachteiligen Einfluß ausübe. Schließlich wurde am 1. März 1842 ein neues Bekleidungsreglement angenommen. Der aargauische Soldat erhielt damals nicht nur eine zweckmäßige, sondern auch elegante Kleidung.

Die Bewaffnung der aargauischen Miliz war auch nach 1833 noch mangelhaft. Oberst Hirzel deckte in seinem Inspektionsbericht die Gründe der schlechten Bewaffnung der aargauischen Infanterie schohnungslos auf: «Alle Kantone befolgen den Grundsatz, daß die Infanterie für den eidgenössischen Dienst aus den Standeszeughäusern bewaffnet werde. Somit wäre die aargauische Infanterie noch die einzige, welche mit den der Mannschaft eigenthümlichen Gewehren ins Feld rücken müßte, und so lange diesem Übelstande nicht abgeholfen wird, gewiß eine der am schlechtesten bewaffneten des gesamten Bundesheeres.»⁹³

Trotz dieser Mahnung hielt aber der Große Rat am System der Selbstbewaffnung fest und erklärte es als Ehre für jeden milizpflichtigen Bürger, ein gutes Gewehr zu besitzen. Man scheute vor allem die Ausgaben, denn die Anschaffung von 5000 Gewehren hätte 130 000 Franken gekostet; auch für die Pflege dieser Waffen hätte jährlich ein namhafter Betrag ausgegeben werden müssen⁹⁴. Da alle Mahnungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bewaffnung nichts nützten, beschränkte sich die Militärbehörde ab 1838 darauf, für das in Aussicht stehende neue Gesetz Abänderungen im Bewaffnungssystem zu fordern.

E. Die Ausbildung der Miliz⁹⁵

1. Die Ausbildung in der Instruktionsanstalt und in den Bezirken

Die Militärkommission trat schon in ihrem Bericht vom 17. Februar 1832 für eine weitergehende Zentralisierung des Unterrichts ein: «Vom System der Trümmusterungen soll abgegangen werden. Der Unterricht soll noch mehr centralisiert und an einer Unterrichtsanstalt ertheilt werden.» Die Abschaffung der Exerziersektionen wurde vor allem wegen

⁹³ AKLR, K 5, C/F 53.

⁹⁴ AGR, 1833, Mappe B, 26./27. 3. 1833.

⁹⁵ MO, 1833, §§ 133–173.

der schlechten Instruktion der Truppen durch die Exerziermeister beschlossen. «Die Exerzierplätze waren gemeinlich das Grab der Subordination und strengen Kriegszucht, weil die Exerziermeister selten die rechten Männer waren, sich die nöthige Achtung zu verschaffen, theils auch, weil häufig den Exerziermeistern selber die zum Unterricht erforderlichen Kenntnisse fehlten.»⁹⁶

Nach 1833 wurde der theoretische und praktische Unterricht aller Waffen teils in einer Unterrichtsanstalt, teils in den Bezirken und in Lagern erteilt. Erstmals kamen die neueintretenden Milizen in die Unterrichtsanstalt (d.h. Rekrutenschule) und nicht mehr in die Exerziersektionen an den Trülltagen. In der Unterrichtsanstalt wurde die Mannschaft an militärische Disziplin und Subordination gewöhnt und im Innern Dienst, Wachtdienst, Waffenübungen, Besorgung von Waffen und Ausrüstung – alles nach eidgenössischem Reglement – geübt. Ebenso erhielten die Offiziere, die Unteroffiziere und Korporale aller Waffengattungen sowie die Tambouren und Trompeter den zu ihrer Ausbildung erforderlichen Unterricht an dieser Anstalt. Den Unterricht erteilten Instruktoren (siehe Tabellen im Anhang).

In jedem Bezirk wurden vier Sektionsadjutanten als Unterinstructoren der Infanterie ausgebildet, die je nach Bedarf als Hilfsinstructoren in die Unterrichtsanstalt einberufen werden konnten.

Interessante Auseinandersetzungen gab es alljährlich zwischen einzelnen größeren Gemeinden des Kantons und dem Kleinen Rat. Dieser war gemäß Artikel 133 des Militärgesetzes befugt, «alljährlich auf den gutächtlichen Vorschlag der Militärkommission den Ort für die Unterrichtsanstalt» zu bestimmen. Obschon sich verschiedene Gemeinden um die Übernahme der Instruktionsschule bewarben, blieb die Ausbildungsanstalt am Kantonshauptorte. Im Jahre 1836 protestierte der Gemeinderat von Baden beim Kleinen Rat «da er gerüchtweise gehört habe, Baden käme nicht in Frage zur Übernahme der Instruktion, da Baden als die eidg. Lasterpfüze tituliert worden sei.»⁹⁷

Der Garnisonsdienst, der bis jetzt mit der Instruktionsschule verbunden war, wurde aufgehoben. Die Eliteinfanteristen mußten hingegen jährlich viermal bezirksweise zusammengezogen und von ihren Offizieren exerziert werden.

⁹⁶ AGR, 1833, Mappe B, 17. 2. 1832.

⁹⁷ AKLR, K 1, E/F 20.

Zur Ausbildung der Infanterie in Manöver- und Felddienst wurden kantonale Übungslager eingeführt, deren Vorbild die eidgenössischen waren.

Das Gesetz enthält im weitern besondere Bestimmungen für die Ausbildung der einzelnen Waffengattungen (genauere Angaben über die Ausbildung siehe Kapitel Ausbildung 1842, Seite 253 ff.) Alle Übungen in den Bezirken wurden am Sonntagnachmittag abgehalten und dauerten drei Stunden. Die Unterrichtsanstalt wurde jährlich im April eröffnet und im Oktober geschlossen.

Untersuchen wir nun die Wirkung dieser Vorschriften auf die Ausbildung der Kantonskontingente. Wir müssen uns dabei bewußt sein, daß die Regenerationsbewegung von 1830 das Selbstbewußtsein der Bürger mächtig gestärkt hatte. Das Militär hatte seine Anziehungskraft verloren, und im Großen Rat herrschte wiederum ein ausgesprochener Sparwille vor. Diese beiden Faktoren bewirkten zusehends eine Verschlechterung des aargauischen Militärwesens. Nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes von 1833 befolgte man genau. Aus Spargründen wurden die durch § 161 geforderten Zusammenzüge der Infanteriebataillone nicht alle Jahre durchgeführt. Obschon im Jahre 1838 der zweite Lageturnus hätte zu Ende gehen sollen, hatten bis zu jenem Zeitpunkt erst drei Bataillone ein Kantonallager mitgemacht. Zwei Bataillone waren seit ihrer Organisation überhaupt noch nie gemeinsam unterrichtet worden. Nur in den Jahren 1834 und 1835 hatte ein Lager stattgefunden; erst 1839 und 1842 wurden weitere durchgeführt.

Wie wir den Berichten der Kommandanten entnehmen können, waren diese Lager für die Ausbildung der Infanterie sehr nützlich. Immer wieder mahnte deshalb die Militärikommission den Kleinen Rat, die Vorschriften des Militärgesetzes einzuhalten und jährlich den Zusammenzug eines Infanteriebataillons zu ermöglichen. Der Kleine Rat war der Ansicht, die Milizen des Kantons seien durch die aktiven Dienstleistungen im Kanton Basel (1833), im Freiamt (1835), bei der eidgenössischen Inspektion (1837) und während des Napoleonhandels (1838) so stark in Anspruch genommen worden, daß man ohne weiteres auf die Durchführung der Lager habe verzichten können. Im Jahre 1840 wurde ebenfalls kein kantonales Übungslager abgehalten, weil im gleichen Jahr ein eidgenössisches in Wettingen stattfand; 1841 mußte das Bundeskontingent neu organisiert werden, so daß ein Lager nutzlos gewesen wäre. Das Gesetz von 1833 blieb zehn Jahre in Kraft; in dieser Zeit wurden

nur vier Kantonallager durchgeführt. Die Ausbildung der Infanterie lag deshalb im argen, denn die durch das Gesetz geforderten Bezirkzusammenzüge erwiesen sich als unzweckmäßig. Die jeweilige Ausbildungszeit war zu kurz für einen ersprießlichen militärischen Unterricht, und die Wehrmänner leisteten diesen Dienst unwillig oder gar nicht. Im Jahre 1836 erschien im Bezirk Baden kaum ein Drittel der aufgebotenen Mannschaft zu einem dieser Zusammenzüge⁹⁸.

Während sich die Gesetzesvorschriften für die Infanterieausbildung – nicht aber deren Ausführung – als sehr gut erwiesen, waren die Instruktionszeiten der Spezialkompanien allzu knapp bemessen. Oberst Hirzel, dem das neue Gesetz anlässlich der Inspektion im Jahre 1833 unterbreitet wurde, beanstandete die kurzen Ausbildungszeiten für die Artillerie, den Train, die Scharfschützen und die Kavallerie⁹⁹. Daß Hirzels Kritik begründet war, bewies die eidgenössische Inspektion von 1837. Die allzu geringe Instruktionszeit wirkte sich bei allen Waffengattungen – ausgenommen bei den Scharfschützen – sehr nachteilig aus. Während die Disziplin, die Haltung und der gute Wille der Mannschaft sehr gelobt wurden, beurteilten die Inspektoren die Handhabung der Waffen und die Manöverübungen als mittelmäßig bis schwach. Dieses Resultat war eindeutig eine Folge des zu kurzen Unterrichts, denn an der Spitze des aargauischen Wehrwesens standen nach wie vor bedeutende Persönlichkeiten. Im Jahre 1825 war David Zimmerli¹⁰⁰, der fünfzehn Jahre in ausländischen Armeen als Offizier gedient hatte, zum Platzkommandanten von Aarau und Chef der Infanterieinstruktion gewählt worden. Seit 1832 gehörte Friedrich Frey-Herosé¹⁰¹, der spätere Bundesrat, der aargauischen Militärkommission an. Leider trat David Zimmerli – es läßt sich nicht feststellen, ob er es dieser unhaltbaren Zustände wegen tat – im Jahre 1835 aus dem aargauischen Staatsdienst aus, da er zum Milizinspektor des Kantons Bern gewählt worden war. Im Jahre 1837 bat auch Oberstleutnant Friedrich Frey-Herosé den Regierungsrat um Entlassung aus der Militärkommission. Als sein Gesuch abgelehnt wurde, entschloß er sich, dem Staate weiterhin als Mitglied der Militärbehörde zu dienen. Bald darauf wurde er Regierungsrat und zugleich auch Präsident der Militärkommission. Er machte sich sofort daran, das aargau-

⁹⁸ PMK, 1836, 15. 6. 1836.

⁹⁹ AKLR, K 5, C/F 53.

¹⁰⁰ BLA, p. 899.

¹⁰¹ BLA, p. 229.

sche Militärwesen zu reorganisieren, was ihm – wie wir später sehen werden – vorzüglich gelang.

Die höheren aargauischen Offiziere, die Instruktoren und die oberste kantonale Militärbehörde beschäftigten sich auch während dieser Krisenjahre intensiv mit dem Militärwesen. Neben dem Platzkommandanten, der zugleich den Unterricht der Infanterie leitete, und seinem Gehilfen wurden noch drei weitere Oberinstruktoren und ein Hilfsinstruktor für die Infanterie gewählt. Im Jahre 1834 ernannte man auch für den Train einen speziellen Instruktionsoffizier, nach der Einführung eines Musikreglementes wurde im Jahre 1838 auch ein Musiklehrer als Ausbildungschef für die Militärspiele angestellt. Neben diesen Oberinstruktoren¹⁰² verfügte der Kanton Aargau noch über neun bis elf Unterinstruktoren, die unter Leitung des Instruktionschefs der einzelnen Waffengattungen den ganzen Milizunterricht besorgten. Den Spezialwaffen der Artillerie, der Scharfschützen und der Kavallerie standen zudem Waffenches vor. Sie hatten den Unterricht zu beaufsichtigen und die Kompagnien nach Abschluß der Ausbildung zu inspizieren. Diese Instruktoren und Waffenches arbeiteten mit der Militärkommission, der ebenfalls hohe Offiziere angehörten, eng zusammen. Von Zeit zu Zeit legten sie dem Kleinen Rat Entwürfe zur Verbesserung der Ausbildung vor. Leider wurden aber viele dieser Vorschläge abgelehnt, so daß trotz dieser ausgezeichneten Offiziere die Instruktion sehr zu wünschen übrig ließ.

Um den Unterricht der aargauischen Artillerie zu fördern, gaben Artilleriechef Oberstleutnant Suter und der Instruktor der Artillerie, Hauptmann Remigius Sauerländer, im Jahre 1834 ein Exerzierreglement für die aargauische Artillerie heraus, das den eidgenössischen Vorschriften, die in Thun gelehrt wurden, angepaßt war¹⁰³. Im Jahre 1837 warf die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde der Militärkommission vor, der Aargau weiche in der Artillerieinstruktion von den eidgenössischen Vorschriften ab. Oberstleutnant Suter jedoch wies diese Anschuldigungen zurück und ließ die eidgenössische Behörde wissen, das aargauische Artilleriereglement sei «in Ermangelung einer dem gegenwärtigen Bedürfnis angepaßten eidgenössischen Vorschrift, jedoch immerhin auf der Grundlage des eidgenössischen Reglementes von 1818 bearbeitet worden» und enthalte nur eine einzige unbedeutende Ab-

¹⁰² Siehe Tabellen im Anhang, p. 284 f.

¹⁰³ Exerzier-Reglement für die Aargauische Artillerie, Aarau 1834, StAA.

weichung, die man beim Unterricht nun fallenlassen werde¹⁰⁴. Dieser Vorfall beweist, daß die aargauischen Offiziere nicht einfach auf eidgenössische Vorschriften warteten, sondern daß sie selbständig handelten.

Die Verantwortlichen erkannten auch das Ungenügen der Kavallerie-instruktion; die Militärkommission schlug deshalb dem Kleinen Rat vor, Oberleutnant Fischer Gustav, Reinach, zur Ausbildung an eine deutsche Kavallerieschule zu schicken, was jedoch, wohl des zu bewilligenden Kredites wegen, nicht gutgeheißen wurde. Als deshalb der eidgenössische Kriegsrat Ende Dezember 1841 den Kantonen vorschlug, die Kavallerie-instruktion an einen zentralen Ort zu verlegen, stimmte die aargauische Militärkommission dem Antrag sofort zu. Da schließlich nur fünf Stände dafür eintraten, mußte die eidgenössische Militärbehörde den Antrag zurückziehen.

2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine

Die Aktivität der Offiziersvereine ließ in der Regenerationszeit sehr zu wünschen übrig¹⁰⁵. Erst das Jahr 1834 brachte eine Neubelebung dieser Einrichtungen. Eine Anzahl Zürcher, Thurgauer und St. Galler Offiziere schuf am 25. November 1833 Statuten für eine eidgenössische Militärgesellschaft. Am 4. Mai 1834 gab sich der «Aargauische Central-offiziersverein» in Gränichen ebenfalls neue Statuten, die unverkennbar denjenigen der eidgenössischen Gesellschaft nachgebildet waren. Nach sechsjähriger Untätigkeit versammelten sich auch die aargauischen Artillerie-, Train-, Pontonier- und Sappeuroffiziere am 27. Juli 1834 erstmals wieder in Lenzburg¹⁰⁶.

Im Jahre 1837 machte der Zentraloffiziersverein den Vorschlag, zur Weiterausbildung der Offiziere sogenannte Leitungsoffiziere anzustellen. Die Militärkommission unterstützte dieses Begehren und leitete es dem Kleinen Rat weiter, dem sie die Notwendigkeit einer vertiefteren Ausbildung der Offiziere eindrücklich begründete: «Die Staatsanstalten gewähren hiefür leider nichts Genügendes weder im Kanton noch von der Eidgenossenschaft aus ... auch bietet sich dem Schweizer, um nicht so

¹⁰⁴ PMK, 1837, 12. 5. 1837.

¹⁰⁵ RB, 1831/1832.

¹⁰⁶ ZSCHOKKE ERNST, *Schweizerische Offiziersgesellschaft*, p. 31 ff.

zu sagen einen Nationalmakel auf sich kommen zu lassen, kein Mittel wie in früherer Zeit mehr dar, um im Auslande militärische Bildung zu holen.»¹⁰⁷ Der Kleine Rat scheint aber auf diese Anregung nicht eingegangen zu sein, denn in den Akten ist keine Antwort auf dieses Begehr von der Militärkommission zu finden. So blieb alles beim alten. Während einige Bezirksvereine sehr aktiv waren¹⁰⁸, leisteten andere gar nichts.

F. Das kantonale Militärstrafrecht

Die Staatsverfassung vom 6. Mai 1831 forderte unter dem Abschnitt «Militärgerichte» die Einsetzung eines Kriegsgerichtes und mehrerer Disziplingerichte für die Untersuchung und Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen¹⁰⁹. Ein Gesetz vom 10. Februar 1832 organisierte diese Militärgerichte¹¹⁰. Nach diesem Gesetz bestand das Kriegsgericht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Großen Rat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt wurden¹¹¹. Dieses aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zusammengesetzte Gericht teilte sich zur Aburteilung der Einzelfälle in zwei Kammern, die obere, bestehend aus fünf Mitgliedern und die untere, bestehend aus sieben Mitgliedern. Für die Vollziehung des Urteils war der Kleine Rat zuständig.

In jedem Bezirk bestand zudem ein Disziplingericht, welchem ein Stabsoffizier als Präsident sowie zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere angehörten. Die Disziplingerichte waren zuständig für die Behandlung jener Fälle, die nach der Regierungsverordnung über die Disziplinvergehen und deren Bestrafung vom 19. Juni 1805 in ihre Kompetenz fielen.

Durch die Verordnung von 1832 erhielten zwar die Militärgerichte eine neue Organisation, die Rechtsprechung aber vollzog sich weiterhin nach den Gesetzen von 1805, 1820 und 1827. Die Militärkommission wollte die Revision der kantonalen Strafgesetze erst nach Einführung des neuen eidgenössischen Militärstrafkodexes vornehmen¹¹².

¹⁰⁷ AKLR, K 3, E/F 54.

¹⁰⁸ PMK, 1838, 6. 3. 1838. Die Bezirke Laufenburg und Rheinfelden ordneten auf den 18./19. 3. 1838 einen freiwilligen Kaderzusammenzug an.

¹⁰⁹ Ges. Reg., Bd. 1, p. 20, §§ 72–75.

¹¹⁰ a.a.O., p. 179 ff.

¹¹¹ 1 Stabsof. als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Oblts., 2 Utlts., 2 Uof., 2 Kpl., 1 Sdt.

¹¹² Vgl. MO, 1833, §§ 190–196.

Der elfte Abschnitt des Militärgesetzes vom 28. März 1833 nahm Bezug auf die Verordnung von 1832, unterstellte aber die im eidgenössischen Dienst stehenden Kontingentstruppen ausdrücklich den eidgenössischen Militärstrafgesetzen.

Den in Kantonaldienst tretenden Truppen wurde ein Auszug aus den Militärstrafgesetzen vorgelesen. Jeder Vorgesetzte hatte gewisse Strafkompetenzen. Wohl im Zusammenhang mit der Regenerationsbewegung wurde jedem Bestraften das Recht eingeräumt, sich zu beschweren¹¹³.

VII. Der Aargau und die eidgenössische Armeereform der Regenerationszeit

Mit dem Jahre 1830 ging eine fünfzehnjährige Friedenszeit zu Ende. Es begann eine Periode stärkeren außenpolitischen Druckes. Angesichts der Revolutionen in den europäischen Hauptstädten sowie der militärischen Rüstungen der Mächte verkündete die außerordentliche Tagsatzung in Bern den festen Willen, im Falle eines Krieges zwischen den benachbarten Großmächten die Neutralität zu wahren¹. Die eidgenössische Bewaffnung von 1830/1831 ging dann zwar nicht bis zur allgemeinen Mobilmachung der Armee; die in aktiven Dienst berufenen eidgenössischen Stabsoffiziere hatten deshalb um so mehr Zeit «zu gründlichem Studium der Verteidigungsanstalten».² Sie erkannten, daß das eidgenössische Militärreglement von 1817 nicht mehr genügen konnte da «der gute, jedoch schwankende Wille der Kantone nicht imstande war, aus landschaftlich gesonderten Milizen eine wahre operations- und schlagfertige Armee zu schaffen».³ Eine Revision des Militärreglements von 1817 wurde daher zur dringenden Notwendigkeit. Der aargauische Kleine Rat und die Militärkommission befürworteten eine stärkere Zentralisation der militärischen Einrichtungen und unterstützten alle diesbezüglichen Bestrebungen. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde aber war der Auffassung, einer Änderung des Militärreglementes

¹¹³ MO, 1833, § 196.

¹ SKG, 12, p. 29, 27. 12. 1830.

² a. a. O., p. 34.

³ a. a. O., p. 28.

müsste eine politische Reorganisation vorangehen⁴. 1833 scheiterte jedoch die Bundesreform, «da viele Kantone den vorgelegten Entwurf als zu neuerungssüchtig empfanden».⁵ Deshalb nahm die Tagsatzung die Frage der Armeereform wieder auf. Am 15. Oktober 1833 beschlossen zwölf Stände – darunter der Aargau – die Revision des allgemeinen Militärreglementes. Am 8. August 1834 legte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde einen Entwurf vor⁶. Achtzehn Stände stimmten dem neuen Wehrgesetz zu; einige Kantone – darunter der Aargau – nahmen allerdings nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung an. Das neue Militärreglement stellte einen Kompromiß zwischen der föderalistischen und zentralistischen Richtung dar. Das im Bundesvertrag von 1815 festgelegte Kontingentssystem blieb bestehen. Das Bundesheer sollte inskünftig aus zwei einfachen Kontingenten von total 67516 Mann bestehen; die Unterscheidung in Bundesauszug und Bundesreserve fiel weg, dafür war die Einrichtung einer neuen Bundesreserve in der Stärke eines einfachen Kontingentes, bestehend aus den ersten Jahrgängen der bisherigen Landwehr, vorgesehen⁷. Das Reglement sah auch die Ersatzung der Militäraufsichtsbehörde durch einen eidgenössischen Kriegsrat vor. Ein Direktor des Kriegswesens sollte die Anwendung der Reglemente durch die Kantone überwachen und den eidgenössischen Anstalten vorstehen. Das Reglement übergab dem Bund auch die Ausbildung der eidgenössischen und kantonalen Instruktoren⁸. Die aargauischen Behörden standen diesem Vorschlag positiv gegenüber. Im Jahresbericht von 1834 heißt es: «Unverkennbar ist das Streben der Eidgenossenschaft, dem allgemein fühlbar werdenden Bedürfnis größerer Centralisierung des Militair-Wesens nach Möglichkeit entgegenzukommen und eine innigere Vereinigung der Nationalkräfte wenigstens so weit vorzubereiten, als dieses der gegenwärtige Stand der Bundesverhältnisse immer zuläßt. Eine Frucht dieser löblichen, nicht genug zu unterstützenden Bestrebungen ist der den Ständen in diesem Jahr mitgetheilte Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militair-Organisa-

⁴ 29. August 1832, Abschied 1832, III, Beilage k, p. 2.

⁵ SKG, 12, p. 36.

⁶ a.a.O., p. 43. Der Entwurf war ausgearbeitet worden von: Oberstquartiermeister H. Dufour, Oberstartillerieinspektor S. Hirzel, Oberst H. Hirzel.

⁷ a.a.O., p. 44, Die Tagsatzung wandte sich aber gegen die Einbeziehung der Landwehr in die Bundesgesetzgebung.

⁸ AKLR, M, 1841/1842, F 42.

tion.»⁹ Trotzdem kritisierten Militärkommission und Kleiner Rat einige Bestimmungen des Entwurfs. Die Militärkommission stellte sich gegen die geplante Aufstellung eines eidgenössischen Direktors des Kriegswesens: Einerseits sei die «Einheit des Gedankens und der Ausführung nirgends unerlässlicher als im Militärwesen» und die aargauische Militärkommission sehe deshalb ein, daß ein eidgenössischer Kriegsdirektor «Leben und Zusammenhang» in die Tätigkeit des eidgenössischen Kriegsrates bringen könne; anderseits aber bezweifle sie, ob der geeignete Mann für diesen Posten gefunden werden könne, der, «wenn der Kriegsrat vertagt ist, die Angelegenheiten des Bundesheeres allein in höchster Instanz zu besorgen und so lange kein Oberbefehlshaber ernannt ist, die Stelle desselben versehen soll». Die aargauische Militärkommission war der Ansicht, ein an diesen Posten Gewählter erhalte zu große Machtbefugnisse¹⁰. Der Kleine Rat seinerseits trat nicht auf die militärischen Aspekte des Entwurfes ein, beschwerte sich jedoch wegen der finanziellen Einschätzung des Kantons. Das neue Gesetz sah nämlich die Einführung reitender Artillerie vor und ordnete die Aufstellung je einer Batterie in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt und Aargau an. Die Regierung legte nun dar, daß sowohl das Staatseinkommen als auch das Privatvermögen des Aargaus jenem der drei andern Kantone um ein Beträchtliches nachstehe.

Mit dem Kanton Aargau reichten weitere vierzehn Kantone Abänderungsvorschläge ein. In der Frühlingssitzung 1835 arbeitete die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde den Entwurf nach den Eingaben der Stände um. Die aargauische Militärkommission setzte sich für die Annahme des modifizierten Entwurfs ein¹¹, der am 21. August 1835 mit dreizehn Standesstimmen – unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Regierungen – angenommen wurde¹². Bei der endgültigen Beschußfassung, am 5. Juli 1836, sprachen sich nur noch zehn Standesvertreter – darunter die aargauischen Gesandten¹³ – für die bedingungslose Annahme aus, und die Verhandlungen über die Armeereform gingen weiter. Eine von der Tagsatzung am 6. Juli 1837¹⁴ eingesetzte Kommission hatte

⁹ RB, 1834.

¹⁰ AKLR, M, 1841/1842, F 42.

¹¹ PMK, 1835, 23. 5. 1835.

¹² Abschied, 1835, p. 102. Text des rev. eidg. MR in Abschied 1835, Beilage O.

¹³ RB, 1836.

¹⁴ AKLR, M, 1841/1842, F 42.

die Aufgabe, die Ablehnungsgründe der einzelnen Kantone zu untersuchen und eine Einigung zustande zu bringen. Ihre Vorschläge, vor allem die Herabsetzung der eidgenössischen Militärausgaben von Fr. 338 000 auf Fr. 250 000 und die Bildung des Bundeskontingentes im Verhältnis von drei Mann auf 100 Seelen¹⁵, wurden von der Tagsatzung angenommen. Trotz diesen Änderungen erhielt die neue Militärorganisation am 13. Juli 1838 nur neuneinhalb Stadesstimmen. Damit war die seit 1833 angestrebte Armeereform endgültig gescheitert. Die aargauischen Behörden waren von diesem negativen Resultat außerordentlich enttäuscht, und die aargauische Militärkommission bemerkte dazu: «Mit dem, was nunmehr an die Stelle dieser verunglückten Militärorganisation treten soll, wird sich nun wohl die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die einzelnen Stände und die Tagsatzung noch Jahre lang zu befassen haben, und welches auch die Früchte ihrer Bemühungen und Beratungen sein mögen, immerhin wird denselben der Vorzug eines unser eidgenössisches Wehrwesen umfassenden und grundsätzlich ausgebildeten Organismus abgehen. Ein Ganzes werden wir nur nach und nach, vielleicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen nie erhalten.»¹⁶

Am 20. August 1838 beauftragte die Tagsatzung die Militäraufsichtsbehörde, die neue Einteilung der Armee auf Grund der im Jahre 1837 vorgenommenen Volkszählung und der veränderten Berechnungsskala vorzunehmen, wobei die Reduktion des Kontingentes von der Infanterie allein getragen werden sollte¹⁷.

Im Gegensatz zu den meisten übrigen Kantonen wurden nun die Verpflichtungen des Aargaus der Eidgenossenschaft gegenüber wesentlich größer. Bisher hatte der Kanton 4820 Mann zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen. Nach der neuen Berechnungsskala mußten für die Eidgenossenschaft 5429 Mann – 609 mehr als früher – bereitgehalten werden. Nach der Aufstellung der Militärkommission waren diese 609 Mann folgendermaßen einzuteilen:

¹⁵ Die Verhältniszahl der Bevölkerung wurde also von 4%, d.h. zweimal 2% (für den Auszug und die Reserve), auf 3% der Bevölkerung herabgesetzt (= 1½ Kontingente). Die MAB stimmte diesen Anträgen unter der Voraussetzung zu, daß diese anderthalb Kontingente nur *eine* Armee bilden und dieselbe durch eine wohlorganisierte Lw. unterstützt werde, welche aus den Kontingenten der Kantone im Verhältnis von 3 Mann auf 200 Seelen bestehen sollte. – Kommissionalbericht zu rev. eidg. MR, Art. 18, 20, 29, Satz 1, in **AKLR**, M, 1841/1842, F 42.

¹⁶ RB, 1838, p. 48.

¹⁷ RB, 1838, p. 49. Bisher 67516 Mann, neu 64 019 Mann, Reduktion 3497 Mann.

	Ab 1839	Vor 1839
Zu den Bataillonsstäben	108	90
Zur Infanterie (sechs Bat. zu 128 bis 129 Mann)	4631	4040
Total	<u>4739</u>	<u>4130¹⁸</u>

Somit hätte der Kanton Aargau zur Infanterie 591 Mann mehr stellen müssen, was Mehrausgaben von über Fr. 100 000 zur Folge gehabt hätte¹⁹. Im Aargau bestanden aber vier Spezialkompanien, die bisher nicht zum eidgenössischen Kontingent gehört hatten, aber trotzdem ausgebildet, bewaffnet und gekleidet waren. Die aargauische Militärikommission forderte nun die Aufnahme dieser vier Kompanien²⁰ ins Bundesheer, was 1839 von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde bewilligt wurde.

Aus der folgenden Tabelle sind die durch die neue Einteilung des Bundesheeres dem Kanton Aargau auferlegten Mehrleistungen ersichtlich²¹.

Mannschaft	Nach alter Organisation	Nach neuer Organisation	Mehr- forderung
Artillerie und Train	355	525	170
Sappeure	71	100	29
Pontoniere	–	100	100
Kavallerie	64	128	64
Schützen	200	300	100
Bataillonsstäbe	90	114	24
Infanterie	4040	4162	122
	<u>4820</u>	<u>5429</u>	<u>609</u>
Trainpferde	228	361	133
Geschütze			
12 pfünder-Kanonen	–	2	2
6 pfünder-Kanonen	11	20	9
24 pfünder-Haubitzen	2	–	weniger
12 pfünder-Haubitzen	4	4	–
	<u>17</u>	<u>26</u>	<u>9</u>
Kriegsführwerke	66	78	12

¹⁸ a.a.O., p. 50.

¹⁹ AKLR, K 1, F/F 56, KS des AG vom 10. 5. 1839 an sämtliche eidgenössische Mitstände.

²⁰ 1 Pontonierkp., 1 Artilleriekp. nebst Train, 1 Scharfschützenkp., 1 Kavalleriekp.

²¹ RB, 1840, p. 67, 68.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ging über den Auftrag vom 20. August 1838 weit hinaus. Im April 1839 forderte sie die Abänderung einiger Bestimmungen des Militärreglementes von 1817 und schlug die Schaffung eines eidgenössischen Kriegsrates, die Erweiterung der Übungslager, die Einführung von Lehrkursen für kantonale Instruktoren sowie die Vereinheitlichung der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung vor²². Am 21. Juli 1840 wurde der Entwurf angenommen. Das revidierte eidgenössische Militärreglement trat am 15. Februar 1841 in Kraft. Als Folge davon erschien in den vierziger Jahren eine Reihe neuer eidgenössischer Reglemente, und 1841 wurde eine Schweizer Fahne eingeführt. Diese Tätigkeit der eidgenössischen Militärinstanzen lässt die Zentralisierungstendenzen deutlich sichtbar werden.

Die aargauischen Behörden setzten sich immer wieder für eine Verstärkung der Bundeskompetenzen ein. Man war auch jederzeit bereit, die kantonalen Militärgesetze guten eidgenössischen Vorschriften anzupassen. So antwortete die aargauische Militärikommission auf ein Kreisschreiben des Vorortes, die Annahme der Vorschläge von 1839 betreffend: « Wir sind der Meinung, daß es allerdings die dringendste Notwendigkeit ist, daß das seit mehreren Jahren bestehende nachtheilige Schwanken über die definitive Organisation des Bundesheeres endlich einmal ein befriedigendes Ziel erreiche ... Die endliche Beseitigung dieses ungewissen Zustandes ist namentlich im Hinblick auf die Zustände des Aargaus um so mehr zu wünschen, dieweil die im Entwurf liegende Revision des Militärgesetzes in enger Verbindung mit der neuen Organisation des Bundesheeres zusammenhängt ... »²³

Aus den Akten geht klar hervor, daß der Aargau einer jener Kantone war, die durch ihre Haltung mithalfen, den Weg zu ebnen für die weitergehende Zentralisation des Militärwesens in den fünfziger Jahren.

²² Rep. A. II. 1814–1848, p. 347–349.

²³ AKLR, M, 1841/1842, F8.

VIII. Die militärische Tätigkeit der Aargauer Truppen von 1835 bis 1841

a) Die Besetzung des Freiamtes im Jahre 1835

In den Jahren nach der Einführung der neuen Verfassung entstand eine immer tiefere Kluft zwischen den Konfessionen. Für den Kanton Aargau war diese Entwicklung besonders gefährlich, da sechs katholische Bezirke fünf protestantischen gegenüberstanden. Als die Abgeordneten von sieben Kantonen, darunter die aargauischen, am 27. Januar 1834 die vierzehn sogenannten Badenerartikel annahmen, worin unter anderem alle kirchlichen Erlasse der staatlichen Genehmigung (Placet) unterworfen wurden, und die Kantone zudem das Recht beanspruchten, von den Priestern unter Umständen einen Treueid zu verlangen, brachen in den Bezirken Bremgarten, Muri, Baden und Zurzach Unruhen aus. Der Große Rat erließ deshalb am 5. Mai eine Proklamation, die am 17. Mai durch alle Priester von den Kanzeln verlesen werden mußte. Viele Priester weigerten sich, dies zu tun. Auf Weisung des Kleinen Rates traf nun die Militärkommission Vorbereitungen zur Einberufung von drei Elitebataillonen, zwei Artillerie-, einer Kavallerie- und zwei Scharfschützenkompanien¹. Zum Kommandanten wurde Oberst Zimmerli bestimmt, der aber kurz darauf nach Bern übersiedelte; als Nachfolger wurde Oberstleutnant Friedrich Frey von Brugg vorgesehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß außer den Truppen der fünf reformierten Bezirke auch jene aus den Bezirken Rheinfelden und Laufenburg einberufen wurden. Diese beiden ehemals österreichischen Gebiete waren durch den Josephinismus geprägt und leisteten deshalb dem Versuch, die Unabhängigkeit der Kirche einzuschränken, keinen Widerstand.

Die Mißstimmung in den katholischen Bezirken stieg noch mehr, als durch das Gesetz vom 6. November 1835 von der katholischen Geistlichkeit der Staatseid gefordert wurde². Für die Eidesleistung wurde der 24. November bestimmt. Je näher dieser Tag rückte, desto mehr steigerte sich die Erregung im Freiamte. Auf Wunsch des Kleinen Rates bot die Militärkommission nach und nach die oben genannten Truppen auf. Zu-

¹ PMK, 1835, 21. 5. 1835. 2. Inf. Bat. (ohne Zurzach, dafür Lenzburg), 3. und 4. Inf. Bat, 3. und 4. Art. Kp., 2. Kav. Kp., 2. und 3. Scharfschützenkp.

² Ges. Reg., Bd. 2, p. 72.

dem wurden die Regierungen von Zürich und Luzern ersucht, an den Grenzen der Bezirke Muri und Bremgarten zwei Infanteriebataillone, eine Artilleriekompagnie und eine Scharfschützenkompanie aufzustellen. Auch die Bundesbehörde wurde benachrichtigt. Sie mahnte am 24. November die Truppen von Bern, Zürich, Luzern, Waadt und Basel-land zu eidgenössischem Aufsehen. Am gleichen Tag leisteten nur achtzehn Geistliche den Eid³. Deshalb rückten am 26. und 27. November aargauische Truppen in die beiden Freiamter Bezirke ein⁴. Ebenfalls am 27. November versuchte der Große Rat, die Eideleistung der Geistlichen zu erleichtern, indem er «um ihre Befürchtungen bleibend zu beseitigen, auf dem Wege authentischer Gesetzauslegung erklärte, daß aus dem im Gesetz vom 6. November 1835 vorgeschriebenen Eid der Geistlichen nie etwas entnommen oder gefoltert werden könne und solle, was der katholischen Religion, dem Rechte der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufe».⁵ Daraufhin leisteten am 30. November alle Geistlichen der katholischen Bezirke den Eid⁶. Die im Freiamt stationierten Truppen wurden sofort zurückberufen und am 4., 5. und 6. Dezember entlassen.

b) *Der Napoleonhandel*

Im Jahre 1838 drohten der Schweiz neue Gefahren. Louis Napoleon, der Sohn des ehemaligen Königs von Holland, bewohnte seit einigen Jahren mit seiner Mutter, Königin Hortense, das Schloß Arenenberg am Bodensee. Im Jahre 1836 unterbrach er seinen Aufenthalt, um in Straßburg an einem Staatsstreich mitzuwirken. Er kehrte, nachdem er dieses Putschversuchs wegen nach Amerika verbannt worden war, im Jahre 1837 wieder in die Schweiz zurück.

Am 1. August 1838 verlangte der französische Gesandte, der Herzog von Montebello, die Ausweisung Napoleons aus der Schweiz. Da dieser jedoch im Jahre 1832 das thurgauische Bürgerrecht erhalten hatte und zudem seit 1834 bernischer Artilleriehauptmann war, wiesen Volk und Behörden das französische Begehren zurück. Auch der aargauische Große

³ Monatsrosen, p. 472. Freiamt: keiner, Bezirk Zurzach: einer.

⁴ GRV, 1835, p. 1498.

⁵ PGR, VI, 1835–1837.

⁶ PKLR, 1835. 3 Geistliche aus dem Bezirk Bremgarten und einer aus dem Bezirk Zurzach konnten wegen hohen Alters an der Eidesleistung nicht erscheinen.

Rat stellte sich auf die Seite der Thurgauer und beauftragte die Gesandtschaft sich «mit Ernst und Nachdruck gegen die grundlose, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz und die bestehenden Staatsverträge in hohem Maße verletzende Forderung Frankreichs zu erheben».⁷

Frankreich drohte nun mit dem Einmarsch in die Schweiz. General Aymard, der die französischen Truppen im Juradepartement kommandierte, verlangte Marschbefehle «pour pouvoir mettre à l'ordre les turbulents voisins».⁸ Anfangs September begann Frankreich zu rüsten. Obwohl Napoleon am 20. September 1838⁹ dem Landammann der Schweiz mitteilte, er werde verreisen, sobald er seine Pässe erhalten und ein sicheres Asyl gefunden habe, stellte Frankreich seine Kriegsvorbereitungen nicht ein. Als Ende September der Aufmarsch französischer Truppen an der Westgrenze bekannt wurde, boten Genf und Waadt sofort ihre Milizen auf¹⁰. Auch der Kanton Aargau stand nicht zurück. Am 1. Oktober wies der Präsident der Militärkommission, Frey-Herosé, alle Bezirkskommandanten an, die materiellen Vorarbeiten zur Einberufung der Truppen zu treffen. Der Kleine Rat versammelte sich von nun an täglich. Am 2. Oktober beschloß die Regierung, sämtliche milizpflichtige Mannschaft über die Lage zu orientieren, Oberst Frey-Herosé zum Kommandanten über das allfällig aufzustellende Truppenkorps zu bezeichnen, eine Proklamation an das aargauische Volk zu erlassen und mit den übrigen Grenzständen in Verbindung zu treten. Die aargauische Behörde tat dies alles aus eigener Initiative, da die Tagsatzung zauderte. Erst am 6. Oktober beschloß die oberste Landesbehörde, die von den Kantonen aufgebotenen Kontingente unter eidgenössischen Oberbefehl zu stellen. Der eidgenössische Kriegsrat bestimmte auf Weisung der Tagsatzung zwei Observationskorps zur Sicherung der schweizerischen Westgrenze. Zum Korps rechts (Oberst Zimmerli) trat ein aargauisches Infanteriebataillon, das am 13. Oktober in den Kanton Baselland marschierte¹¹. Nach der Abreise Napoleons nach England konnte es jedoch am 20. Oktober wieder zurückbeordert werden.

⁷ PGR, VII, 1838–1841, 7. 9. 1838.

⁸ Argovia 13, p. 35.

⁹ AKLR, K 1, F/F 63b.

¹⁰ AKLR, K 1, F/F 63b.

¹¹ PMK, 1838. Das 4. Bat. unter Obstlt. Friedrich Frey, Brugg, marschierte nach Aesch, Zwingen, Laufen, Grellingen, Dornach, Arlesheim (RB, 1838, p. 67). Das 5. Bat. unter Obstlt. Josef Perret, Bremgarten, und die 3. Scharfschützenkp. unter Hptm. Rudolf Ringier, Lenzburg, wurden in Bereitschaft gehalten.

Die Haltung des Aargaus im Napoleonhandel war sehr lobenswert. Ohne Aufforderung traf die Militärkommission verschiedene materielle und personelle Vorbereitungen, um im Ernstfalle sofort bereit zu sein. Die Tagsatzung hingegen und viele Kantone zauderten, so daß die westschweizerischen Truppen vorerst ohne eidgenössischen Oberbefehl aufmarschierten. Wenn es damals auch nicht zu eigentlichen Kriegshandlungen kam, erkannten doch viele die Schwäche der aus 25 Kantonalkontingenten zusammengesetzten eidgenössischen Armee.

c) *Die Besetzung des Freiamtes im Jahre 1841*

Als am 5. Januar 1841 die neue Verfassung angenommen wurde, stießen die konfessionellen Gegensätze, die sich damals in der gesamten Eidgenossenschaft bemerkbar machten, im Kanton Aargau heftig aufeinander. Die neue Verfassung entsprach in zwei wichtigen Punkten den Wünschen der reformierten Mehrheit. Der Grundsatz der Parität bei der Verteilung der Großratssitze war aufgehoben, und der von verschiedenen Seiten geforderten konfessionellen Trennung des Rates war nicht zugesagt worden. Mit dem Bekanntwerden dieser Entscheidungen erreichte die Gärung einen gefährlichen Grad. In den beiden Freiamter Bezirken entwickelten die Männer des sogenannten Bünzer Komitees eine fieberhafte Tätigkeit. Bezirkssarzt Hartmann, Wohlen, teilte am 10. Januar dem Regierungsrat mit, die Gemeindeammänner des Bezirks seien durch ein Kreisschreiben aufgefordert worden, auf den 11. Januar alle waffenfähige Mannschaft nach Bremgarten zu senden, «da wir», wie es in dem Kreisschreiben heißt, «überzeugt sind, daß Sie die Interessen des katholischen Volkes theilen werden, so seien Sie unseres Wohlwollens versichert».¹² Die Regierung handelte schnell; sie schickte Regierungsrat Waller und einige Landjäger mit dem Auftrag nach Muri, die Mitglieder des Bünzer Komitees zu verhaften. Wütende Volkshaufen aber warfen den Abgeordneten des Kleinen Rates ins Gefängnis. Ohne Zaudern wurden nun Elite- und Landwehrmannschaften der fünf reformierten Bezirke aufgeboten und dem Oberbefehl Friedrich Frey-Herosés unterstellt. Dieser erklärte sich zur Übernahme des Kommandos bereit, wenn er die «Truppen – nicht etwa wie im Jahre 1830 geschehen – als bloße Schrecktruppen gebrauchen, sondern nach Maß-

¹² PKLR, 1841, 9. 1. 1841.

gabe der Umstände handeln und Gewalt mit Gewalt abtreiben dürfe».¹³ Die notwendigen Vollmachten wurden ihm erteilt, und er begab sich noch in derselben Nacht nach Lenzburg, um die eingerückte Mannschaft zu organisieren.

Zur Unterstützung der aargauischen Truppen mahnte der Kleine Rat die Kantone Zürich, Bern und Baselland zu eidgenössischem Aufsehen. Von allen Seiten strömten die Soldaten der fünf reformierten Bezirke auf die Sammelplätze Aarau und Lenzburg. Am Morgen des 11. Januar standen Frey-Herosé 5273 Mann mit 272 Pferden zur Verfügung. Es fehlte aber an Munition, die größtenteils auf der Festung Aarburg lag. Am 11. Januar morgens acht Uhr reklamierte der Oberkommandant von Lenzburg aus Infanterie- und Artilleriemunition. Auch Jägerhauptmann Siegfried, der spätere Regierungsrat und eidgenössische Oberst, richtete an die Militärkommission die dringende Bitte, Munition zu senden; zugleich lobte er den guten Geist der einberufenen Mannschaft: «Nachdem man einmal aus Aarau abziehen konnte, waren die Truppen durchgehends vortrefflich, klagten aber mit Recht über die so geringe Munition, die man in Aarau erhalten habe. Den guten Geist der Truppen kann man dadurch in die größte Gefahr setzen, daß man sie nicht gehörig mit Munition ausstattet.»¹⁴ Sofort wurde Regierungsrat Plüß nach Aarburg gesandt, damit er bei der Herbeischaffung der Munition behilflich sei, worauf diese so schnell wie möglich nach Lenzburg transportiert wurde. Oberst Frey-Herosé konnte aber nicht warten, bis alle seine Truppen vollständig mit Munition ausgerüstet waren, da die Besammlung einer gewaltigen Anzahl Aufständischer in Villmergen gemeldet wurde. Mit ganz unzureichenden Mitteln nahm er schließlich den Kampf gegen die Insurgenten auf. Dank der Geistesgegenwart des Artilleriechefs, Remigius Sauerländer, der einige wohlgezielte Schüsse auf das Dorf Villmergen abfeuern ließ, konnten die Aufständischen in die Flucht geschlagen werden. Sofort ließ der Oberbefehlshaber das Dorf Villmergen besetzen. Hier nahm er auch die Neuorganisation seiner Truppen vor. Ein halbes Bataillon sandte er nach Wohlen und Bremgarten, um dort die Brücke über die Reuß zu nehmen und zu halten; die andere Hälfte des Bataillons ließ er zum Schutz des rechten Flügels nach Sarmenstorf marschieren, da eine Rotte von etwa hundert Meuterern das Hallwiler Seetal bedrohte.

¹³ *Argovia* 13, p. 46.

¹⁴ AMK, 1841, Bd. 1, 11. 1. 1841.

Truppe	Kommandant	Stärke	Dienstdauer	Diensttage
Genietruppen				
Sappeure und Pontoniere	Hptm. Hemmann	60	10.1. bis 31. 1.	22
Artillerie				
3. Elitekp.	Hptm. Ringier	100	10.1. bis 8.2.	30
4. Elitekp.	Hptm. Fischer	121	7.1. bis 6.3.	59
1 Landwehrkp.	Hptm. Hagnauer	110	10.1. bis 27.1.	18
1 Elite und Landwehrabt.	Utl. Herosé	85	10.1. bis 27.1.	18
Kavallerie				
2. Elitekp.	Hptm. Großmann	70	10.1. bis 6.3.	56
2. Landwehrkp.	Hptm. Rohr	52	10.1. bis 2.2.	24
Scharfschützen				
2. Elitekp.	Hptm. Ringier	84	10.1. bis 6.3.	56
3. Elitekp.	Hptm. Siebenmann	105	7.1. bis 6.3.	59
1 Landwehrkp.	Hptm. Frey	96	10.1. bis 27.1.	18
1 Landwehrdet.	Oblt. Hünerwadel	52	10.1. bis 27.1.	18
Infanterie				
2. Elitebat.	Major Berner	1015	10.1. bis 6.3.	56 (später Obstlt. Häusler)
4. Elitebat.	Obstlt. Frey	1010	10.1. bis 23.2.	45 (später Major Küenzi)
1. Komp. Bat.	Obstlt. Häusler	627	10.1. bis 27.1. (6.3.)	18 (56) (später Major Goll)
3. Landwehrbat.	Obstlt. Suter	843	10.1. bis 27.1.	18 (später Major Goll)
4. Landwehrbat.	Obstlt. Stephani	847	10.1. bis 27.1.	18
Aargauer Truppen				
Scharfschützen				
1 Elitekp.	Hptm. Zeller	92	12.1. bis 6.1.	26
Infanterie				
1 Elitebat.	Obstlt. Markwalder	638	12.1. bis 9.1.	29
Zürcher Truppen				
		730		
		5277		

Truppe	Kommandant	Stärke	Dienstdauer	Diensttage
Artillerie				
2. Art. Batterie	Hptm. Fisch	120	11.1. bis 8.2.	29
7. Art. Batterie	Hptm. Moll	122	12.1. bis 1.2.	21
Kavallerie				
1 Elitekp.	Hptm. Vogel	65	12.1. bis 9.2. (13.2.)	29 (33)
Scharfschützen				
2. Elitekp.	Hptm. Klopfenstein	103	11.1. bis 9.2.	31
6. Elitekp.	Hptm. Nägeli	74	11.1. bis 4.2.	25
Infanterie				
2. Elitebat.	Obstlt. Steinhauer	752	11.1. bis 4.2.	25
6. Elitebat.	Obstlt. Kohler Johann	801	11.1. bis 3.2.	24
7. Elitebat.	Obstlt. Kohler Albert	791	11.1. bis 13.2.	33
11. Elitebat.	Obstlt. Lang	815	11.1. bis 8.1.	29
Berner Truppen		3623		
Scharfschützen				
1 Elitekp.	Hptm. Jörin	86	11.1. bis 15.1.	36
Kavallerie				
½ Elitekp.	Hptm. Brodbek	35	11.1. bis 15.1.	36
Infanterie				
1 Elitebat.	Obstlt. Leutenegger	605	11.1. bis 15.1.	36
Basellandschäftler Truppen		726		
Total der in Aktivität gestandenen Truppen		10564 Mann		

Truppe	Kommandanten	13. Januar	14./15. Januar ²¹
Basler Truppen	siehe oben	Baden, Wettingen	
1 Aarg. Art. Abt.	Utl. Herosé	Ennetbaden, Neuenhof*	wie 13.1.
Berner Truppen			
2. Infanteriebat.	Obstlt. Steinhauer	Brugg und Umgebung	Mettau, Gansingen, Wil
2. Scharfschützenkp.	Hptm. Klopfenstein	Brugg und Umgebung	
6. Infanteriebat.	Obstlt. Kohler Johann	Mellingen und Umgebung	Leuggern, Leibstadt, Böttstein
6. Scharfschützenkp.	Hptm. Nägeli	Mellingen	
7. Infanteriebat.	Obstlt. Kohler Albert ²²	Schinznach, Scherz, Lupfig	Rohrdorf, Fislisbach, Stetten, Remetschwil
11. Infanteriebat.	Obstlt. Lang	Aarau	Klingnau, Döttingen, Würenlingen
2. Artillerie-Batterie	Hptm. Fisch	Aarburg	
7. Artillerie-Batterie	Hptm. Moll	Mellingen	
$\frac{1}{2}$ Kavalleriekp.		Brugg	
$\frac{1}{2}$ Kavalleriekp.		Aarau, Lenzburg, Wohlen,	
Aargauer Kavallerie		Brugg	
Basler Kavallerie		Baden	
Berner Kavallerie			Bezirk Laufenburg und Zurzach

* Um, wie es im Befehl hieß, «Verschleppungen aus dem Kloster Wettingen zu verhüten».

Die in Aarau zurückgebliebenen Truppen erhielten die Munition erst im Laufe des Nachmittags; sie traten deshalb den Marsch nach Lenzburg erst abends sechs Uhr an¹⁵.

Am 12. Januar morgens sieben Uhr marschierten die aargauischen Truppen gegen Muri. Durch einen Parlamentär erreichte Oberst Frey-Herosé den Waffenstillstand. Regierungsrat Waller, der inzwischen freigelassen worden war, kam zu den Truppen und hielt eine Ansprache. Die aufständische Mannschaft des Bezirks Muri wurde sofort entwaffnet, die Widerstandsnester besetzt. Am 13. Januar forderte der Regierungsrat Oberst Friedrich Frey-Herosé auf, auch die Truppen der Kantone Zürich, Bern und Baselland unter sein Kommando zu nehmen. Unter dem Oberbefehl Frey-Herosés standen nun folgende Truppenkorps¹⁶ (siehe Seite 220/221).

Als erstes mußten diese Bataillone und Kompagnien organisiert werden. Oberst Frey-Herosé schrieb dazu in seiner Autobiographie: «In einem Zimmer des Klosters Muri begann ich die Einteilung der Truppen in zwei Divisionen und die der Divisionen in Brigaden, stellte die große Karte des Aargaus auf und bezeichnete darin die von ihnen zu besetzenden Ortschaften ...»¹⁷ Die aargauischen Truppen, das Zürcher Bataillon Markwalder und die Scharfschützenkompanie Zeller blieben in den Freiämter Bezirken. Am 16. Januar ernannte Frey-Herosé Oberstleutnant Eduard Rothpletz¹⁸ zum Kommandanten der ersten Division¹⁹.

Die Basler und Berner Truppen, die am 13. und 14. Januar in den Aargau einmarschierten, wurden in folgende Ortschaften einquartiert²⁰ (siehe Seite 222).

An diesen Orten blieben die Truppen bis zu ihrer Entlassung. Vor der Abdankung wurden die einzelnen Bataillone und Kompagnien in Aarau und Lenzburg zusammengezogen. Die letzten aargauischen Truppen,

¹⁵ ABT, *Freiämterzug 1841*, p. 71.

¹⁶ RB, 1838, p. 56–58.

¹⁷ *Argovia* 13, p. 55.

¹⁸ BLA, p. 638.

¹⁹ AMK, 1841, Bd. I. Aargauer und Zürcher Truppen.

²⁰ a.a.O.

²¹ Während die Mehrheit der Aargauer und Basler Truppen in ihren Quartieren blieben, wurden die Berner Bataillone auf Anordnung Frey-Herosés in die noch unruhigen Bezirke Baden, Zurzach und Laufenburg verlegt.

²² Dieses Bataillon traf erst am 14. 1. in Aarau ein und wurde deshalb sofort in die Ortschaften am rechten Reußenauer befohlen.

1827 Mann²³, wurden am 6. März entlassen. Diese Bataillone und Kompanien hatten somit acht Wochen Dienst geleistet. Nach dem Urteil Frey-Herosés war dieser Feldzug für die Weiterbildung der aargauischen Truppen von beträchtlichem Nutzen. « In instruktiver Beziehung hatte der Feldzug manchen Vorteil für unsere Truppen gehabt. Denn wenn auch der angestrengte Dienst und die immerwährend schlechte Witterung nicht erlaubte, die Truppen behufs der Ausführung der Exerzier-Reglemente zusammenzuziehen, so haben sie doch in andrer Weise vieles an Ausbildung gewonnen. Die Natur ihres Dienstes erforderte häufige Dislokationen und Märsche bei Tag und Nacht, auf guten und schlechten Wegen, über Berg und Tal. Sie gewöhnten sich dadurch an gute Marschordnung, an Marschdisziplin, an Sicherheit und Genauigkeit in der Bewegung, an Ausdauer. Sie lernten den Zweck und die Obliegenheiten der Vorwache, der Nachhut, der Equipagen-Wachen, und überhaupt die Sicherheitsmaßregeln von marschierenden Truppen kennen. In den Cantonnierungs-Quartieren übten sie den Sicherheitsdienst praktisch aus; sie eigneten sich die Gewohnheit eines schnellen Aufbruchs und eiliger Versammlung unter den Waffen an; sie lernten überhaupt manches, was im Geiste der jetzigen Kriegsführung, sonderheitlich im Gebirgslande, für Milizen von wesentlichem Nutzen ist, und was ihnen unter gewöhnlichen Instructionsverhältnissen nicht beigebracht werden konnte.

Der Geist der Truppe war gut. Ungeachtet der außerordentlichen Umstände, durch welche sie ihren Familien und Berufsgeschäften entzogen wurden, und trotz des beschwerlichen Dienstes und der abscheulichsten Witterung, versahen sie ihren Dienst bereitwillig.»²⁴

²³ RB, 1838, p. 57.

²⁴ *Argovia* 13, p. 63.

IX. Die Abänderung der Militärorganisation von 1833 im Jahre 1842

A. Das Entstehen der Militärorganisation von 1842

Im Jahre 1835 genehmigte die aargauische Militärbehörde den Entwurf der neuen eidgenössischen Militärorganisation. Im Jahresbericht stellte der Präsident der Militärikommission fest, die Einführung der eidgenössischen Militärorganisation werde eine Anpassung der aargauischen an die eidgenössischen Militärgesetze nötig machen¹. Da aber die Tagsatzung am 5. Juli 1836 die eidgenössische Neuordnung nicht ratifizierte, mußte auch die Abänderung der kantonalen Gesetze verschoben werden.

Einzelne Bestimmungen der Militärorganisation von 1833 aber hatten sich als so unzulänglich erwiesen, daß der «Central-Offiziersverein» in einer Eingabe vom 3. Mai 1837² die Abänderung verschiedener Paragraphen forderte. In ihrer Antwort vom 12. Mai bezeichnete die Militärikommission eine Totalrevision als unbedingt notwendig und erklärte die Bestimmungen über die Taxation, die Übungszusammenzüge in den Bezirken, die Bekleidung und das Unterrichtswesen als abänderungsbedürftig. Die Militärbehörde schlug aber vor, die Neuordnung des aargauischen Militärwesens erst nach Einführung des eidgenössischen Militärgesetzes vorzunehmen³. Der Große Rat stimmte diesen Vorschlägen zu und beauftragte den Kleinen Rat, zu gegebener Zeit Revisionsanträge vorzulegen⁴.

Nachdem die Bestrebungen zur Einführung eines neuen eidgenössischen Militärreglementes endgültig gescheitert waren, die Kantonskontingente jedoch den Ergebnissen der Volkszählung angepaßt werden mußten, entwarf Friedrich Frey-Herosé im Verein mit den Mitgliedern der Militärikommission ein neues Gesetz⁵. Der Kleine Rat, dem der Entwurf am 23. August vorgelegt wurde, beschloß, «denselben der Mili-

¹ RB, 1835.

² PGR, VI, 1835–1837.

³ AKLR, K 1, F/F 30.

⁴ PGR, VI, 1835–1837.

⁵ PMK, 1839, 20. 2. bis 13. 8. 1839.

tärkommission zurückzusenden mit dem Auftrag, gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zu veröffentlichen und die Ansichten, namentlich des militärischen Publikums, darüber einzuholen».⁶ Der Artilleriechef, die Offiziersvereine von Bremgarten, Brugg und Lenzburg sowie der Kommandant des ersten Infanteriebataillons lobten den Entwurf⁷. Oberst Zimmerli sprach sich ebenfalls anerkennend darüber aus, rügte unter anderm aber die Einteilung in Kreise und Bezirke⁸. 1833 war der Kanton in elf Militärbezirke, die den elf politischen entsprachen, eingeteilt worden. Der Entwurf von 1839 legte nun sechs Militärkreise fest, d.h. ebenso viele Rekrutierungsbezirke wie der Kanton Bataillone zu stellen hatte. Die Kreise gliederten sich wie folgt⁹:

1. Wiggerekreis:	Bezirke Zofingen und Schöftland bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke Zofingen, Kulm, Aarau Bevölkerung des Kreises: 15 376
2. Wynenkreis:	Bezirke Kulm und Aarau bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke: Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg Bevölkerung des Kreises: 15 611
3. Aarkreis:	Bezirke Lenzburg und Brugg bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke: Lenzburg, Kulm, Brugg Bevölkerung des Kreises: 15 747
4. Reußkreis:	Bezirke Bremgarten und Muri bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke: Muri, Bremgarten (ohne Tägerig) Bevölkerung des Kreises: 14 131
5. Limmatkreis:	Bezirke Baden und Zurzach bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke: Baden, Bremgarten (Tägerig) Zurzach Bevölkerung des Kreises: 14 232
6. Rheinkreis:	Bezirke Laufenburg und Rheinfelden bestehend aus Gemeinden folgender Zivilbezirke: Laufenburg, Zurzach, Rheinfelden Bevölkerung des Kreises: 13 864

⁶ PKLR, 1839, 26. 9. 1839, vgl. Vorwort zum Gesetzesvorschlag, Aarau 1839.

⁷ Akten betreffend die Revision des Militärgesetzes 1835–1842.

⁸ a.a.O., Brief Zimmerlis vom 29. 11. 1839.

⁹ a.a.O. Gedruckter Gesetzesvorschlag § 11. AKLR, K 1, F/F 67, 31. 10. 1839.

Die Militärkommission war der Ansicht, diese Einteilung ermögliche eine raschere Mobilisation und erleichtere die Administration und Bildung der Truppen¹⁰.

Beim Betrachten obiger Gliederung können wir den Einfluß politisch-konfessioneller Spannungen vermuten. Außer einer ebenfalls etwas unklaren Stelle im Briefe Zimmerlis fanden wir aber kein einziges Aktenstück, aus dem wir eindeutig schließen könnten, die 1839 vorgeschlagene Einteilung in katholische und protestantische Bataillone sei aus konfessionellen Gesichtspunkten heraus entstanden. Zimmerli schrieb am 29. November 1839: «Ich glaube zwar manche von mir gerügte Bestimmung, wie z.B. die Eintheilung in Kreise und Bezirke, u.s.w. wohl zu errathen, indem dieselben ihren Ursprung in dem Bestehenden haben werden, allein das Ganze nur aus dem *militärischen Gesichtspunkte* betrachtend, glaubte ich sie doch berühren zu sollen.»¹¹

Nach den Ergebnissen der Volkszählung hatte der Kanton Aargau ein Bataillon mehr zu stellen als bisher. Die Kompanien mußten aber nur noch eine Stärke von 115 bis 116 Mann aufweisen. Die Militärkommission, der Oberst Frey-Herosé vorstand, sah nun eine Möglichkeit, die Institution der Lokalbataillone noch zu festigen; so entstand die oben beschriebene Kreiseinteilung, wobei politisch-konfessionelle Gründe wohl mitspielten.

Im Jahre 1840 wurde der Kampf um die Abänderung der Verfassung ausgefochten. Der Kanton Aargau drohte in einen reformierten und einen katholischen Teil zu zerfallen. Diese Verfassungsrevision hatte natürlich auch ihre Auswirkungen auf das Militärwesen. Am 9. Juni 1841 beschloß die Militärkommission, die alte Territorialeinteilung beizubehalten¹². Der Kleine Rat hieß diese Regelung in seiner Sitzung vom 17. Juni 1841 gut¹³. Eine wesentliche Änderung bestand nun aber darin,

¹⁰ AKLR, K 1, F/F 60, 23. 8. 1839. «Die bisherige militärische Einteilung», begründete die MK ihren neuen Vorschlag, «ist unpraktisch sowohl in Beziehung der Zusammensetzung der speziellen Waffengattungen als auch bezüglich der Bevölkerung. Ein allgemeines Mißverhältnis ist da. Durch die neue Einteilung des Kantons wird die Bildung und die Mobilisation der Truppen sehr erleichtert. Bei einem Ausmarsch müßte die marschierende Mannschaft nicht nur aus einer Gegend zusammengezogen werden.»

¹¹ Zimmerli erwähnt in seinem Brief auch eine Beilage, worin er seine Ansichten ausführlicher darlegen werde. Die Beilage ist aber in den Akten nicht enthalten.

¹² AKLR, M 1841/1842, F 170; AMK, 1841, Bd. 3.

¹³ PKLR, 17. 6. 1841.

daß die Lokalformation aufgehoben, dafür aber drei katholische und drei protestantische Bataillone aus Kompagnien von fünf bis sechs konfessionell gleichen Bezirken gebildet wurden. Auch die Spezialwaffenkorps – mit Ausnahme der Genietruppen (Sappeure und Pontoniere) und einer Scharfschützenkompagnie¹⁴ – wurden in katholische und reformierte Kompagnien gegliedert. Infolge der heftigen politischen Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Radikalen, die in der Klosteraufhebung gipfelte, wurde 1841 in der aargauischen Armee die konfessionelle Trennung eingeführt.

Die protestantischen und katholischen Bezirke stellten nun gleich viele Infanteriekompagnien¹⁵. Da aber die protestantischen Bezirke mehr Kantons- und Schweizer Bürger aufwiesen als die katholischen, mußten sie zu den Spezialwaffen mehr Leute stellen, was aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Bezirke	Einw.	Sap.		Pont.		Art.		Train		Kav.		Schützen		Inf.	
		Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann	Kp.	Mann
5 ref.	94 864	½	70	½	70	2¼	350	30	1	84	1½	196	18	2520	
6 kath.	86 093	½	50	½	50	1¾	250	20	1	84	1½	164	18	2520	
Total	180 957	1	120	1	120	4	600	50	2	168	3	360	36	5040	

Die Landwehr wurde ebenfalls in katholische und reformierte Bataillone und Kompagnien gegliedert. Die aargauische Miliz bestand nun aus folgenden Korps:

Waffengattungen	Elitekp.	Landwehrkp.	Total
Sappeure	1	1	2
Pontoniere	1	1	2
Artillerie	4	2	6
Kavallerie	2	1	3
Scharfschützen	3	2	5
Infanterie	36	24	60 ¹⁶

¹⁴ AKLR, M, 1841/1842, F 51.

¹⁵ a.a.O. Bisher stellten die kath. Bezirke 16 Kp., die prot. 14; die 16 kath. Kp. blieben fast immer unter der gesetzlichen Stärke von 160 Mann.

¹⁶ RB, 1841, p. 48.

Ende Juli 1841 genehmigte der Kleine Rat den gesamten Gesetzesvorschlag¹⁷ und überwies ihn an die am 22. Juni 1841 gebildete Grossratskommission¹⁸. Die Kommission trat mit ihrem Bericht erst am 17. Mai 1842 vor den Großen Rat. Der Berichterstatter empfahl das Gesetz im Namen der Kommission und zählte die Gründe auf, die eine Revision veranlaßt hatten:

1. Volkszählung von 1837
2. Revision des eidgenössischen Militärreglements
3. Einführung einer neuen aargauischen Verfassung
4. Erfahrungen mit dem Militärgesetz von 1833

Der Große Rat beriet das Gesetz in zwei Sitzungen (18./19.5.). Der Entwurf wurde genehmigt, zur Abänderung einiger Artikel aber nochmals an die Kommission gewiesen¹⁹. Am Schluß der zweiten Beratung, die am 11. und 12. November stattfand²⁰, wurde das Gesetz vom Großen Rat gutgeheißen.

B. Wehrpflicht und Dienstplicht

1. Die Wehrpflicht²¹

Die Staatsverfassung von 1841 (§ 22) bezeichnete grundsätzlich alle Kantonseinwohner als wehrpflichtig, nahm aber ausdrücklich die Ausländer von der Leistung persönlichen Militärdienstes aus²². Das Militärgesetz von 1842 folgte diesen Verfassungsgrundsatz. Nach § 1 konnte die Milizpflicht auf zwei Arten erfüllt werden:

- a) Durch persönliche Dienstleistung (Dienstplicht)
- b) Durch eine Steuer (Militärersatzsteuerpflicht)

¹⁷ PKLR, 1841, 30. 7. 1841.

¹⁸ PGR, VIII, 1841. Kommissionsmitglieder: Oberst Frey, Brugg, Oberst Brentano, Oberst von Schmiel, Obstlt. Waldesbuel, Major Huber (ab 1842 Obstlt.; gest. 19.5.1842; Nachfolger Hptm. Hüssi), Obstlt. Furter, Major Siegfried, Berichterstatter (VB, GR, 1841, p. 681).

¹⁹ VB, GR, 1842, p. 335.

²⁰ a. a. O., p. 536–544.

²¹ MO, 1842, §§ 1, 2, 6–10, in Rev. Ges., Bd. 2, p. 292 ff.

²² Rev. Ges., Bd. 1, p. 184.

Der Umfang der Wehrpflicht wurde gegenüber 1833 um fünf Jahre verringert. Nun wurden die Männer vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 40. Altersjahr milizpflichtig erklärt. In außerordentlichen Fällen konnten auch die 41- bis 50-jährigen einberufen werden. Eine Ausnahmeregelung bestand für die Kavalleristen, die ihre Wehrpflicht nach zwölfjährigem Elitedienst erfüllt hatten, und die Trompeter, die erst nach zwölfjährigem Elitedienst in die Landwehr überreten durften. Die Angehörigen des Feldmusik- und des Postlauerkorps wurden weder in die Elite noch in die Landwehr eingeteilt; sie hatten Dienst zu leisten, wo sie gerade benötigt wurden.

Alle Kantons- und Schweizer Bürger, die aus irgendeinem Grunde keinen persönlichen Dienst leisten konnten, sowie die niedergelassenen Ausländer zahlten eine Militärpflichtersatzsteuer²³. Alle Landjäger und jene Fremden, die den Kanton nur vorübergehend bewohnten, sowie sämtliche Ausländer oder Schweizer Bürger, mit deren Regierungen besondere Verträge bestanden, waren von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit²⁴.

Auch der Loskauf von der Wehrpflicht verschwand noch nicht ganz aus dem Gesetz. Nach 1842 war es dem Kleinen Rat erlaubt, Milizpflichtige, die erst nach dem 32. Altersjahr zu persönlichen Militärdiensten aufgeboten werden konnten, vom Dienst zu befreien; sie hatten aber einen für jeden speziellen Fall neu zu berechnenden Geldbeitrag in die Militärkasse abzuliefern²⁵.

Es fällt uns auf, daß im Gesetz von 1842 die Stellung der Juden überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Wir dürfen aber daraus nicht den Schluß ziehen, daß die Juden nun persönlichen Militärdienst leisten durften. In einer Eingabe an den Großen Rat²⁶ äußerten die Angehörigen der israelitischen Gemeinde von Lengnau zwar den Wunsch, zum persönlichen Dienste zugelassen zu werden. Die über ihre Meinung befragte Militärkommission antwortete dem Kleinen Rat: Es «dürften Fragen über die Zweckmäßigkeit der persönlichen Dienstleistung der Israeliten und namentlich darüber entstehen, ob die Bestimmungen für

²³ Vgl. Gesetz vom 7. 5. 1846 über den Fremdaufenthalt im Kanton in Rev. Ges., Bd. 2 p. 293, Fußnote.

²⁴ Rev. Ges., Bd. 1, Nr. 46, Art. 4; Nr. 48, Art. 5; Rev. Ges., Bd. 2, p. 334, Vertrag mit Bern, 14. 12. 1827.

²⁵ MO, 1842, § 119.

²⁶ VB, GR, 1842, p. 540.

die freie Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche so festgesetzt werden können, daß sie in keiner Hinsicht dem Militärdienst nachteilig werden; ob sich die christlichen Glieder der Truppen, wenn sie neben ihren israelitischen Waffenbrüdern die Militärdienste leisteten, nicht unangenehm berührt finden könnten, und ob dann endlich, wenn jüdische Glaubensbekennner zu militärischen Graden und Offiziersstellen gelangen würden, die Disziplin nicht darunter leiden dürfte».²⁷ Der Große Rat strich nun die im Entwurf enthaltene Bestimmung, die die Stellung der Juden gegenüber 1816 und 1833 unverändert gelassen hatte, wünschte aber, das bisherige System einstweilen beizubehalten und die Frage zusammen mit der Revision des Judengesetzes eingehender zu erörtern²⁸. Die Angelegenheit wurde aber erst im Jahre 1852 zugunsten der Juden gelöst.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstplicht

*Dienstplicht der Soldaten*²⁹: Nach 1842 bis zum Übergang des Spezialwaffenunterrichts an den Bund leistete der Aargauer in folgenden drei Altersklassen Dienst:

Depot	20. bis 21. Altersjahr
Elite	22. bis 32. Altersjahr
Landwehr	33. bis 40. Altersjahr

Die Erfüllung der Dienstplicht bestand in folgenden Leistungen:

a) *Depotmannschaft*

- Bereinigungsmusterung³⁰
- Die Einberufung dieser Mannschaft zu aktivem Dienst war nur in Notfällen erlaubt

b) *Landwehr*

- Bereinigungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung
- Scharfschützen der Landwehr: Teilnahme an vier Schießtagen jährlich

c) *Elite*

- Bereinigungsmusterung, Inspektionsmusterung, Hauptmusterung
- *Vorübungen*:
Scharfschützen: Im 20. und 21. Altersjahr Teilnahme an acht Schießübungen der Elite

²⁷ SCHMID, p. 40/41; AKL R, M, 1841/1842, F 170.

²⁸ VB, GR 1842, p. 540/541.

²⁹ MO, 1842, §§ 4, 49–50, 62–71, 75–78, 89, 93.

³⁰ Durchführung im Herbst.

– *Rekrutenunterricht:*

Jäger	jährlich	6 Wochen
Füsiliere	jährlich	5 Wochen ³¹
Artilleristen (Vorinstruktion)	jährlich	4 Wochen ³²
anschließend Ausbildung im Rahmen einer Kp.	jährlich	2 Wochen
Trainsoldaten (Vorinstruktion)	jährlich	4 Wochen
anschließend Ausbildung im Rahmen einer Kp.	jährlich	8 Tage
Genierekruten	jährlich	3 Wochen ³³
Kavalleristen	zweijährlich	5 Wochen
Scharfschützen (Vorinstruktion)		8 Tage ³⁴
Ausbildung in Verbindung mit den neuernannten Offizieren	zweijährlich	3 Wochen
Spielette		
Ausbildung nach besonderem Reglement		14–21 Tage ³⁵
– <i>Weiterausbildung:</i>		
Infanteristen: Übungslager für je zwei Bat.	jährlich	14 Tage
Jäger: Zwei Schießübungen	jährlich	
Artilleristen: Zwei Kompanien	jährlich	2 Wochen
Trainsoldaten: Die für die beiden		
Artilleriekp. erforderliche Mannschaft	jährlich	8 Tage
Geniesoldaten: Eine Kompanie	dreijährlich	Dauer unbestimmt
Kavalleristen: Eine Kompanie	zweijährlich	8–12 Tage
Scharfschützen: Eine Kompanie oder zwei Kompanien	jährlich	
Acht Zielschießübungen	zweijährlich	14 Tage
Trompeter und Quartettspiele:	jährlich	
Monatliche bezirksweise Übungen		

Eine wesentliche Rolle in der Ausbildung der Artillerie, des Trains und der Genietruppen spielte weiterhin die eidgenössische Militärschule Thun.

³¹ «Wer den gewünschten Ausbildungsstand früher erreicht hat, darf früher entlassen werden», heißt es im Gesetz.

RB, 1844, p. 25, 1844: Jäger 38 Tage, Füsiliere 30 Tage.

RB, 1845, p. 27, 1845: Jäger 35 Tage, Füsiliere 28 Tage.

³² RB, 1846, p. 30, 1846: 35 Tage.

³³ a.a.O., 1846: 35 Tage.

³⁴ AMK, 1843, Bd. 4. Ab 1844 im ganzen 3 Wochen. Antwort der MK auf die Beschwerde des Milizinsp. vom 15. 11. 1843: «Hinsichtlich der Scharfschützen-Instruktion hat sich beim Druck des Militärgesetzes in § 70 ein Fehler eingeschlichen, indem die in diesem § vorgeschriebene 8tägige Vorinstruktion hätte weggelassen werden sollen» (3. 12. 1843).

³⁵ RB, 1843, p. 30. 92 Spielette wurden ausgebildet. Vgl. Reglement über die Formation, Übungen und Dienstpflicht der Feldmusiken und Trompeter, 9. 3. 1846.

*Dienstplicht der Offiziere und Unteroffiziere*³⁶: Der aargauische Offizier diente nach 1842 im Bundesauszug bis zum 36. Altersjahr als Leutnant oder Oberleutnant, bis zum 38. Altersjahr als Hauptmann und bis zum 40. Altersjahr als Stabsoffizier. Der Übertritt war schon nach dem 34. Altersjahr möglich, wenn in der Landwehr Offiziere benötigt wurden oder die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse eines Offiziers den Übertritt erforderlich machten. Die regelmäßige Milizpflicht eines Offiziers endete mit dem vollendeten 45. Altersjahr. Mit steigender Verantwortlichkeit wuchsen die zeitlichen Opfer. Die Dienstleistung der Gradierten war sehr beachtlich. Sie umfaßte folgende Verpflichtungen:

a) Aspirantschule	1. Jahr	8 Wochen
Brevetierung zum Wachtmeister		
b) Weitere Ausbildung	2. Jahr	2–4 Wochen ³⁷
Prüfung und Vorschlag zum Offizier		

Weitere Ausbildungen der Offiziere und Unteroffiziere:

– *Infanterie*

Besuch der Instruktionsschule:

Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	jährlich	2 Wochen
--	----------	----------

Kader von zwei Bataillonen:

Teilnahme an kantonalen Übungslagern	drei-jährlich	3 Wochen
--------------------------------------	---------------	----------

– *Artillerie/Train*:

Kader von zwei Kompagnien:

Besuch der Instruktionsschule	zwei-jährlich	3 Wochen
-------------------------------	---------------	----------

– *Sappeure und Pontoniere*:

Besuch der Instruktionsschule mit ihrer Kompagnie	drei-jährlich	unbestimmte Dauer ³⁸
---	---------------	---------------------------------

– *Kavallerie*:

Besuch der Instruktionsschule:

Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zwei-jährlich	5 Wochen
Teilnahme am Zusammenzug ihrer Kompagnie	zwei-jährlich	8–12 Tage

– *Scharfschützen*:

Besuch der Instruktionsschule:

Neuernannte Offiziere und Unteroffiziere	zwei-jährlich	3 Wochen
Instruktion mit ihrer Kompagnie	drei-jährlich	14 Tage

– *Militärärzte*: Unterrichtskurs

		14 Tage ³⁹
--	--	-----------------------

³⁶ MO, 1842, §§ 5, 62–86, 139.

³⁷ Die Offiziersaspiranten der Artillerie hatten zudem 2 Wochen Trainunterricht mitzumachen (§ 83).

³⁸ RB, 1847, p. 57, 1847: 3 Wochen.

³⁹ RB, 1844, p. 25; MO, 1842, § 139.

Dazu kam der Besuch der eidgenössischen Anstalten, die Teilnahme an Schießübungen und Musterungen und die seit 1842 obligatorische Tätigkeit in den Bezirksoffiziersvereinen.

Die Befreiung von der Dienstplicht

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Während die thurgauische Militärordnung von 1841 eine Befreiung von der Dienstplicht durch Restitution nicht mehr erlaubte⁴⁰, konnte der aargauische Kleine Rat in wichtigen Fällen und für kurze Zeit die Ersetzung eines Wehrpflichtigen gestatten. Die Bedingungen für die Stellvertretung wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen⁴¹.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstplicht

*Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst*⁴²: Das Gesetz von 1842 befreite nur noch sehr wenige öffentlich tätige Männer von der Leistung persönlicher Dienste:

1. Die Geistlichen, die nicht als Feldprediger angestellt waren
2. Alle öffentlichen Schullehrer
3. Die Landjäger

Bei der Beratung dieser Gesetzesbestimmung stellte sich die Mehrheit des Großen Rates gegen die Vorschläge der Kommission, die auch die Mitglieder des Kleinen Rates, des Obergerichts sowie die Nichtoffiziere unter den Großräten vom Dienst zu befreien wünschte, denn «die Commission hält es der Würde eines Mitglieds des Großen Rates auch für unangemessen, als Soldat zu dienen» ...⁴³ hieß es im Kommissionalboricht. Die Auseinandersetzung im Großratssaale gipfelte im Votum von Staatsschreiber Weißenbach: «Wie entstanden die Ausnahmen oder Befreiungen vom Militärdienst? In der alten, guten, ehrlichen Schweizerzeit hatte man keine Ausnahme. Ich erinnere Sie an die Erlache und Bubenberg in Bern, an die Gundeldinger und Hertenstein in Luzern, an die Manesse und Waldmann in Zürich, es waren die Väter im Rath

⁴⁰ SCHOOP, p. 145.

⁴¹ MO, 1842, § 168.

⁴² a.a.O., §§ 94, 169.

⁴³ AGR, 1842.

und die Führer in der Schlacht. Blicken Sie in die alten Republiken, die größten römischen Konsuln waren auch die größten Feldherrn.»⁴⁴

Schließlich wurden nur noch die oben erwähnten Ausnahmen bewilligt; dafür aber wurde der Kleine Rat ermächtigt, Beamte, die zu Hause unbedingt nötig waren, vom aktiven Militärdienst zu befreien.

Befreiung infolge Dienstuntauglichkeit: Die aargauische Militärorganisation von 1842 erklärte jene Männer als dienstuntauglich, die krank, gebrechlich oder nicht groß genug waren⁴⁵. Die Dienstuntauglichkeit wurde durch eine Kommission von vier Militärärzten (aus verschiedenen Bezirken), der ein Stabsoffizier als Präsident vorstand, ausgesprochen. Diese vier Ärzte nahmen die Untersuchungen in den Bezirken in Anwesenheit des Bezirkskommandanten vor. Außerdem bezeichnete die Kommission zwei weitere Militärärzte zur Beurteilung von Dienstpflchtigen, die sich bei Anlaß eines Aufgebotes zum Unterricht oder aktiven Dienst untauglich meldeten. Diese Zweierkommission, welche die Untersuchung in Anwesenheit des Milizinspektors durchzuführen hatte, konnte aber keine definitive Dienstbefreiung aussprechen.

Rekurskommission war nicht mehr der Sanitätsrat, sondern eine aus fünf Ärzten und zwei Stabsoffizieren zusammengesetzte Behörde. Die Buße für Drückeberger wurde auf Fr. 30.– bis Fr. 60.– oder acht bis vierzehn Tage Gefängnis erhöht. Wer sich erst bei Anlaß eines Aufgeboters zu entziehen suchte, wurde mit Fr. 40.– bis Fr. 80.– oder zehn bis zwanzig Tagen Gefängnis bestraft. Ärzte, die leichtfertige Zeugnisse ausstellten, bezahlten Fr. 16.– bis Fr. 100.–; solche, die falsch attestierte, erhielten eine Buße von Fr. 100.– bis Fr. 400.–, Bezirksärzte wurden sogar ihres Amtes enthoben. Diese Vorschriften brachten gegenüber 1833, 1834 und 1838 nochmals eine Verbesserung, da die Bezirksuntersuchung in allen Bezirken durch die gleichen vier Ärzte durchgeführt wurde. Die Zuständigkeit aller bezirkseigenen Organe fiel somit dahin. In dieser Frage passte sich die aargauische Gesetzgebung auch schon sehr früh den eidgenössischen Reglementen an. Die Instruktion der Tagsatzung von 1843 über die Dienstuntauglichkeit⁴⁶, die eine unbedingte, d.h. lebenslängliche Untauglichkeit, von einer bedingten unterschied und letztere wieder in eine periodische Untauglichkeit und eine Unfähigkeit für be-

⁴⁴ VB, GR, 1842, p. 322.

⁴⁵ MO, 1842, §§ 94b, 96–109.

⁴⁶ Über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs aus dem eidgenössischen aktiven Dienst, 20. 7. 1843.

stimmte Dienste aufteilte, war Wegleitung für eine regierungsrätliche Verordnung vom 2. Mai 1844⁴⁷.

Befreiung infolge Dienstunwürdigkeit: Die Bestimmungen wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen⁴⁸; neu hinzu kam die Vorschrift, daß Offiziere im Konkurs oder bei eingestelltem Aktivbürgerrecht bis zu ihrer Rehabilitation keine persönlichen Dienste leisten durften.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Das Gesetz von 1842 enthielt keine Bestimmungen mehr über die Dienstpflichterleichterung.

Die Rechte und Begünstigungen der Ausmarschpflichtigen wurden dahingehend erweitert, daß ein in aktivem Dienst stehender Wehrmann nicht betrieben werden durfte⁴⁹.

Die militärische Kontrollpflicht⁵⁰

Die Bezirkskommandanten und die Sektionsadjutanten hatten die Mannschaft ihrer Bezirke und Sektionen unter genauer Aufsicht und Kontrolle zu halten. Alle Milizpflichtigen blieben weiterhin auf dem Milizhaupregister eingetragen. Das Gesetz enthielt für die Auszugspflichtigen insofern eine Erleichterung, als sie nur noch für eine mehr als zwölfwöchige Abwesenheit die Bewilligung des Bezirkskommandanten oder des Kleinen Rates (bei bevorstehendem Auszug) einholen mußten.

Die militärischen Kontrollen wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in sehr beschränktem Maße durchgeführt. Dem Soldaten geschah nichts, wenn er militärisch nicht registriert war; die Beamten waren für die Führung der Militärkontrollen verantwortlich.

Die Militärersatzpflicht⁵¹

Die Taxationsvorschriften wurden durch das Gesetz von 1842 nochmals bedeutend verschärft. Die Landjäger und jene Fremden, welche nur vorübergehend den Kanton bewohnten, sowie die Ausländer und

⁴⁷ Rev. Ges., Bd. 2, p. 341 ff.

⁴⁸ MO, 1842, §§ 94d, 95.

⁴⁹ a. a. O., §§ 169–171.

⁵⁰ MO, 1842, §§ 109, 156. 214,

⁵¹ a. a. O., §§ 8–10, 94, 95, 110–119.

Schweizer Bürger anderer Kantone, mit deren Regierungen Verträge bestanden, waren nach 1842 von der Ersatzpflicht befreit. Alle übrigen Dispensierte mußten eine jährliche Steuer bezahlen. Zu den im Jahre 1833 festgesetzten fünf Steuergruppen kam noch die Gruppe jener Kantonsbürger, die vor dem 28. Altersjahr von einem Auslandaufenthalt zurückkehrten; sie wurden verpflichtet, allfällig rückständige Steuern sofort zu begleichen, andernfalls erhielten sie keine Bewilligung zur Verehelichung. Ausdrücklich wurden auch die Söhne der Niedergelassenen der Ersatzpflicht unterworfen. Offiziere, die eines Vergehens wegen im Aktivbürgerrecht eingestellt waren, durften keine persönlichen Dienste leisten; auch ihnen wurde eine Ersatzsteuer auferlegt.

Für das Vorgehen bei der Bezeichnung der Steuerpflichtigen erließ die Militärikommission genaue Weisungen⁵². Der Bezirkskommandant hatte dem Bezirksamt bis zum 15. Januar des Jahres ein in neun Kategorien geteiltes Verzeichnis der Pflichtigen zuzustellen; hierauf kontrollierte der Gemeinderat die Angaben und stellte das Einkommen der Bürger fest. Dieses Verzeichnis wurde sodann in den Gemeinden während acht Tagen öffentlich aufgelegt. Darauf setzte in jedem Bezirk eine fünfköpfige Steuerkommission, der nur noch ein Bezirksrichter, dafür aber neu ein von der Militärdirektion bestimmter Offizier angehörte, die Taxen fest. Wie schon seit 1833 wurden zwei Gemeinderäte und der Sektionsadjutant zu den Verhandlungen beigezogen. Die Taxe wurde auf der Grundlage des sich aus Vermögen und Erwerb ergebenden Einkommens jedes Dienstbefreiten berechnet. Sie betrug für Leute ohne Vermögen und geringem Einkommen Fr. 2.–. Für die andern kam folgendes Schema zur Anwendung:

Einkommen	bis	Fr. 300.–	Fr. 4.– bis Fr. 8.–
	von	Fr. 300.– bis 600.–	Fr. 8.– bis Fr. 12.–
		Fr. 600.– bis 1200.–	Fr. 12.– bis Fr. 24.–
		Fr. 1200.– bis 2000.–	Fr. 24.– bis Fr. 40.–
		Fr. 2000.– bis 5000.–	Fr. 40.– bis Fr. 70.–
		Fr. 5000.– bis 8000.–	Fr. 70.– bis Fr. 90.–
		Fr. 8000.– und mehr	Fr. 100.–

Landwehrpflichtige, die in der Elite fünf Jahre Dienst geleistet hatten, nachher aber taxiert werden mußten, bezahlten den achten, die übrigen den vierten Teil obiger Taxen. Wer noch während des Elitealters vom

⁵² AMK, 1844, Bd. 2, Instruktion vom 12. 4. 1844.

Dienst befreit wurde, bezahlte vier Fünftel nach ein bis zwei Jahren, drei Fünftel nach drei bis vier Jahren und die Hälfte obiger Taxen nach fünf Jahren Elitedienst. Armengenössige wurden erst zur Bezahlung der Steuern angehalten, wenn sie sich verheiraten wollten. Die Bestätigung der Armutszugnisse mußte durch dieselben Personen erfolgen wie vor 1842; auch die Vornahme des Steuerbezuges wurde nicht geändert.

Das neue Taxationsgesetz brachte bedeutend größere Steuereinnahmen. Der Mehrertrag betrug im Jahre 1843 Fr. 28 391.–, 1844 rund Fr. 34 000 und 1846 rund Fr. 38 000⁵³. Gründe für diese Mehreinnahmen waren die neue Taxationsskala⁵⁴ sowie die Beurteilung und Festsetzung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der einzelnen Ersatzpflichtigen durch die Gemeinderäte. Die Militärkommission war mit dem Ertrag immer noch nicht ganz zufrieden; sie hatte mit Mehreinnahmen von etwa Fr. 45 000 gerechnet. Deshalb wurde schon im Jahre 1846 die Neubearbeitung des Taxationsgesetzes an die Hand genommen⁵⁵.

3. *Die Aushebung*⁵⁶

Nach 1842 fand die Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffengattungen nicht mehr im Frühling, sondern schon im Herbst des Vorjahres statt. Anlässlich dieser sogenannten Bereinigungsmusterung wurde auch die Organisation aller Truppenabteilungen für das folgende Jahr vorgenommen. Das aargauische Militärgesetz von 1842 stellte keine besonderen Bestimmungen für die Auswahl der Rekruten zu den Spezialwaffen auf, denn der Aargau befolgte in dieser Hinsicht das eidgenössische Reglement von 1843⁵⁷. Einzig von den Scharfschützenanwärtern verlangte man, daß sie vor ihrer Einteilung während zweier Jahre den gewöhnlichen Schießtagen der Scharfschützen beigewohnt hatten. Die den Spezialwaffen zugeteilten Rekruten wurden nur als Aspiranten aufgenommen. Sie konnten ihrer Waffengattung erst nach

⁵³ RB, 1843, p. 29; RB, 1844, p. 24; RB 1846, p. 29.

⁵⁴ 1833 betrug die Steuer für Fr. 5000.– dreißig Franken, 1842 für den gleichen Betrag siebzig Franken.

⁵⁵ RB, 1846, p. 29.

⁵⁶ MO, 1842, §§ 49–50, 69, 81.

⁵⁷ «Reglement hinsichtlich der Eigenschaften, welche bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung der eidg. Armee zu beachten sind» 21. 7. 1843.

einer mehrtägigen Probezeit definitiv zugeteilt werden. Die Scharfschützenrekruten hatten sogar eine Prüfung im Zielschießen zu bestehen.

Von den Offiziersanwärtern verlangte man eine gute Allgemeinbildung; von den Artilleristen dazu noch hinlängliche Kenntnisse in der Mathematik; die Kavalleristen mußten sich ausweisen über genügende Fertigkeit im Reiten; die Scharfschützen hatten den Stutzer zu kennen und Proben ihrer Schießfertigkeit, die sie während mindestens einem Jahr in den reglementarischen Schießübungen der Schützen sich angeeignet hatten, abzulegen.

4. Die speziellen Anforderungen der Dienstpflicht

Die Pflicht, einen Grad zu bekleiden

Diese Pflicht galt für die aargauischen Wehrmänner erst ab 1842. Der entsprechende Artikel lautete: «Hinwieder ist jedermann verpflichtet, die ihm von seinen Obern übertragene Stelle anzunehmen.»⁵⁸

Die Leistungen des Staates

Die Leistungen des Kantons zugunsten der Milizpflichtigen wurden durch die aargauische Verfassung von 1841 nochmals erhöht. Am 18. Dezember 1840 empfahl der Große Rat die Staatsverfassung dem Volk zur Annahme, indem er unter anderm versprach, es werde «den milizpflichtigen Bürgern die Infanteriebewaffnung wesentlich erleichtert».⁵⁹ Schon 1831 war die Übernahme der Bewaffnung durch den Staat verlangt, damals aber abgelehnt worden. Oberst Frey-Herosé, der Präsident der Militärkommission, forderte 1840 wiederum die Übernahme der Bewaffnungskosten durch den Staat. Er schlug das System der doppelten Bewaffnung vor (Musterungsgewehre und Gewehre für den Aktivdienst).⁶⁰ Dieser Antrag wurde durch den Großen Rat aber abgelehnt, da die sogenannten Exerziergewehre vom Wehrpflichtigen nur mit Spott bedacht würden.⁶¹ Artikel 22 der Staatsverfassung bestimmte sodann:

⁵⁸ MO, 1842, § 127.

⁵⁹ Kundmachung des GR an das aargauische Volk vom 18. 12. 1840 in Ges. Reg., Bd. 3, p. 209.

⁶⁰ RB, 1837, p. 44. Frey-Herosé stellte diesen Antrag besonders wegen des schlechten Inspektionsberichtes von 1837.

⁶¹ GRV, 1840, p. 496.

«Die nothwendigsten, zur militärischen Ausrüstung gehörigen Kleidungsstücke, so wie für die ganze Dienstzeit das Infanteriegewehr, liefert der Staat unentgeltlich, die übrige Bewaffnung um einen billigen Preis.»

Nach den Bestimmungen des Militärgesetzes von 1842⁶² erhielten die Wehrpflichtigen vom Staate dieselben Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände wie seit 1831/1833. Dazu stellte der Staat das Infanteriegewehr für die Dauer der regelmäßigen Dienstzeit unentgeltlich zur Verfügung. Wehrmänner, die nach dem 40. Altersjahr zu Dienstleistungen aufgeboten werden mußten, erhielten für die Dauer eines solchen Dienstes ein Gewehr aus dem Zeughaus. Die Scharfschützen konnten ihre Stutzer um den Preis von Fr. 40.– im Zeughaus beziehen. Neue Bestimmungen wurden aufgestellt für die Tambouren und Trompeter, welche an die Kosten ihrer Instrumente einen Staatsbeitrag von acht, beziehungsweise zehn Franken erhielten; den Trainwachtmeistern, Artillerieunteroffizieren und Trompetern, die laut Reglement beritten sein mußten, wurden für die Dauer eines Aktivdienstes Pferd und Reitzeug unentgeltlich abgegeben. Brandgeschädigte erhielten alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände noch einmal vom Staat zu einem billigen Preise, Ärmere sogar unentgeltlich.

Das Militärgesetz enthielt auch einige Präzisierungen über die Ergänzung der abgehenden Kleidungsstücke. Der Tschako wurde nach drei, der Rock nach zwei, die Beinkleider und Überstrümpfe nach einem Jahr effektiver Dienstzeit noch einmal unentgeltlich verabreicht. Alle vom Staat überreichten militärischen Gegenstände durften nur im Militärdienst getragen werden.

Zum erstenmal forderte das Gesetz auch eine finanzielle Unterstützung der Offiziere. Der Kanton steuerte schließlich einen Beitrag an ihre Bekleidungskosten bei, der ungefähr dem Wert jener Kleidungsstücke entsprach, welche die Soldaten vom Staate erhielten. Zu Offizieren beförderte Unteroffiziere erhielten die Hälfte dieser Summe. Die Militärkommission schlug folgende Regelung vor⁶³: Wert der vom Staat verabfolgten Kleidungsstücke

Kavallerie	Fr. 66.40
Infanterie	Fr. 31.27
Vorschlag für Offiziere	Fr. 50.–

⁶² MO, 1842, §§ 20–48, 78.

⁶³ AKLR, M, 1845/1846, F 1.

Der Kleine Rat stimmte diesem Vorschlag zu⁶⁴, bewilligte aber die ordentlichen Beiträge erst den ab 1843 brevetierten Offizieren. Ein Protest der Militärkommission hatte insofern Erfolg, als auch die 1842 zu Offizieren beförderten Wehrmänner eine kleine Vergütung erhielten⁶⁵.

Die Ausgaben des Staates vermehrten sich auch durch die Erhöhung der Schießgaben für die Jägerkompanien von Fr. 400 auf Fr. 1000.–.

Der Aargau übernahm 1842 die eidgenössischen Vorschriften auch für Besoldung, Mundportionen und Fouragerationen⁶⁶. Alle im Aktivdienst stehenden oder im Unterricht sich befindenden Milizpflichtigen erhielten diese Entschädigungen.

Die Ausgaben des Staates für das Militärwesen stiegen nach Annahme des Gesetzes rasch an:

1838	Fr. 102 244	1843	Fr. 185 638
1841	Fr. 136 813	1844	Fr. 200 686
1842	Fr. 145 313	1847	Fr. 200 011 ⁶⁷

Im Jahre 1848 leistete der Staat an die Ausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes folgende Beiträge⁶⁸:

Truppe	Gesamtkosten	Anteil des Kantons 1848
Sappeure	64.60	30.70
Pontoniere	63.85	29.95
Berittene Artillerie	112.50	36.10
Trainsoldaten	83.70	36.10
Unberittene Artillerie	66.20	29.80
Kavallerie	228.60	101.30
Scharfschützen	168.35	68.95
Jäger	96.55	54.95
Füsiliere	87.35	53.75

Die Leistungen der Gemeinden⁶⁹

Die Leistungen der Gemeinden blieben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dieselben wie von 1833 bis 1842. Lediglich die Besoldungen

⁶⁴ a. a. O., 14. 11. 1842.

⁶⁵ AKLR, M, 1845/1846, F 1, 12. 2. 1845.

⁶⁶ MO, 1842, § 141.

⁶⁷ Zusammengestellt aus den Staatsrechnungen und den RB 1840–1848.

⁶⁸ BAr, EMD, MO 1850. Regierungsrat des Aargaus an Militärdepartement, 19. 1. 1849.

⁶⁹ MO, 1842, §§ 32, 58–60, 142, 145, 146, 148, 149, 171, 227.

der Sektionsadjutanten wurden von Fr. 16.– bis Fr. 32.– auf Fr. 20.– bis Fr. 40.– erhöht. Zudem mußte pro Bezirk nur noch ein Schießplatz für die Scharfschützen eingerichtet werden, welcher aber auch der Infanterie zur Verfügung stehen mußte.

Im Jahre 1846 wurde eine Repartition der Trainpferde vorgenommen; der Vermögensstand der Gemeinden diente dazu als Grundlage. Aus der folgenden Tabelle können wir den Anteil der einzelnen Bezirke herauslesen:

Bezirk	Anteil der Bezirke in %	Pferdezahl bei 361 Pferden ⁷⁰
Aarau	10,5	38
Baden	11,36	41
Bremgarten	10,26	37
Brugg	8,59	31
Kulm	8,59	31
Laufenburg	4,71	17
Lenzburg	10,26	37
Muri	11,08	40
Rheinfelden	6,65	24
Zofingen	12,19	44
Zurzach	5,81	21

Der Kanton Aargau stellte zu den 3426 von der Eidgenossenschaft geforderten Trainpferden deren 361 oder 10,5% (Thurgau: 134 Pferde = etwa 4%).

Die Leistungen des Wehrmannes⁷¹

Die Übernahme der Bewaffnungskosten durch den Staat brachte den Dienstpflchtigen nochmals eine finanzielle Entlastung. Die Wehrmänner mußten nur noch die Ausrüstung sowie die kleine Uniform, zu der für alle Waffengattungen nun auch die Ärmelweste gehörte, selber anschaffen. Die Belastung der Scharfschützen, der Kavalleristen und der berittenen Artilleristen war aber immer noch bedeutend. Die Scharfschützen bezahlten für den Stutzer nun Fr. 40.–.

Zum erstenmal erhielten auch die Offiziere einen Staatsbeitrag von Fr. 50.– an die Ausrüstungskosten, der aber in gar keinem Verhältnis zu ihren Ausgaben stand.

⁷⁰ AMD, 1857, O, 1. 2. 1857; AKLR, M, 1845/1846, F 114.

⁷¹ MO, 1842, §§ 10, 20–36, 43–46.

Im Jahre 1848 betrugen die Selbstausrüstungskosten des einzelnen Wehrmannes⁷²:

Truppe	Gesamtkosten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung	Anteil des Wehrmannes		Thurgau etwa 1858 in %
		Aargau 1848 in Fr.	in %	
Sappeure	64.60	33.90	52,4	—
Pontoniere	63.85	33.90	53,0	—
Berittene				
Artilleristen	112.50	76.40	67,9	80
Trainsoldaten	83.70	47.60	56,8	57
Unberittene				
Artilleristen	66.20	36.40	55	—
Kavalleristen	228.60	127.30	55,6	52
Scharfschützen	168.35	99.40	59	49
Jäger	96.55	41.60	43	38
Füsiliere	87.35	33.60	38,4	32

Der Vergleich mit dem Kanton Thurgau zeigt recht deutlich, daß der Aargauer Wehrmann schon 1848 fast ebenso gut gestellt war wie der Thurgauer etwa zehn Jahre später^{72b}.

Sehr strenge Vorschriften enthielt das Gesetz von 1842 in bezug auf die Verheiratung der Wehrpflichtigen. Es war den Wehrmännern nicht gestattet eine Ehe einzugehen, wenn sie nicht den Beweis der persönlichen oder «taxweisen Dienstleistung» erbracht hatten. Die Nichterfüllung der Wehrpflicht war somit zu einem aufschiebbaren Ehehindernis geworden⁷³.

C. Die Organisation der Miliz

1. Die territoriale Gliederung

Diese Vorschriften wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen.

⁷² BAr, EMD, MO, 1850; Vgl. SCHOOP, p. 161.

^{72b} Die aargauischen Artilleristen und Trainsoldaten waren schon 1848 besser gestellt als ihre thurgauischen Kameraden im Jahre 1858.

⁷³ MO, 1842, § 10, Abs. 1, vgl. auch § 1, § 116 und die Instruktion für die Pfarrämter in Heiratsangelegenheiten vom 26. 8. 1844; AKLR, M, 1845/1846, F 123.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten⁷⁴

Auf Grund der Volkszählung von 1837 erhöhte sich der Anteil des Aargaus an das eidgenössische Bundeskontingent um 609 Mann (siehe Kapitel VII, Seite 212 f). Im Gegensatz zum Kanton Thurgau⁷⁵, der sich gegen eine Vermehrung seiner Spezialwaffen sträubte, wünschte der Aargau die Aufnahme der im Kanton bestehenden Spezialkompanien. In einem Kreisschreiben an sämtliche eidgenössischen Mitstände bemerkte die aargauische Militärkommission: «Diese überzähligen Compagnien sind ganz gleich gebildet wie die Kontingentscompagnien und die 4. Artilleriecompagnie sowie die 3. Schützencompagnie sind schon öfters zum eidgenössischen Dienst gestellt worden, wenn die Kehrordnung an ihnen war ... So insbesondere sind beide Compagnien der eidgenössischen Musterung im Jahre 1837 unterworfen worden und haben – insbesondere die Schützenkompanie – sich das Lob der Inspektoren erworben. Die Pontoniercompagnie sodann besteht aus Schiffleuten von Beruf.»⁷⁶ Trotzdem war der Aargau in der Lage, auch noch ein Infanteriebataillon mehr zu stellen. Der Bestand der einzelnen Infanteriekompagnien mußte zwar auf 115 bis 116 Mann vermindert werden, was aber dem mittleren eidgenössischen Normalbestand entsprach, so daß der Aargau schließlich nur noch 122 Mann mehr zur Infanterie zu stellen hatte.

Truppe	Bundeskontingent ⁷⁷			Landwehr		
	Zahl	Stärke	Total	Zahl	Stärke	Total
der Kp.				der Kp.		
Artillerie						
Train	4	122	488	2	122	244
Uneingeteilter Train	–	37	37	–	–	–
Kavallerie (Reitende Jäger)	2	64	128	–	–	–
Scharfschützen	3	100	300	2	100	200
Sappeure	1	100	100	1	100	100
Pontoniere	1	100	100	1	100	100
Infanterie						
Bataillonsstäbe	–	–	114	–	–	57
Kompagnien	36	115–116	4162	24	86–87	2081
Gesundheitsdienst			14			

⁷⁴ MO, 1842, §§ 13–18, 135–139 und Tabellen I, II.

⁷⁵ SCHOOP, p. 107

⁷⁶ AKLR, K 1, F/F 56.

⁷⁷ Schon am 20.8. 1838 waren die Unterabteilungen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) durch Tagsatzungsbeschuß aufgehoben worden.

Aus der Tabelle Seite 244 lässt sich der aargauische Anteil am eidgenössischen Heere und die neue Gliederung der Waffengattungen ablesen⁷⁸.

Zudem schrieb das Gesetz die Bildung eines Postläuferkorps und «möglicherweise» dreier Feldmusiken vor. Das Postläuferkorps erhielt keine Zentralorganisation; in jedem Bezirk wurde nur ein Korporal ernannt. In eine Feldmusikabteilung durften nicht mehr als vierzig Mann eingeschrieben werden. Am 18. Februar 1843 teilte Musikinstruktor Nägelin der Militärkommission mit, es sei sehr schwierig drei Musikkorps zu organisieren. Schließlich konnten nur zwei gebildet werden, eines im Bezirk Zofingen und eines im Fricktal⁷⁹.

Der durch das Militärgesetz von 1833 aufgehobene Kantonsstab, «den man bei Verwendungen von Truppen im Interesse des Kantons, sowie bei Zusammenzügen mehrerer Korps in Lagern u. dgl. empfindlich missen muß»,⁸⁰ wurde wieder eingeführt⁸¹.

Um die Bundespflicht immer vorbildlich erfüllen zu können, erhöhte der Kanton die Stärke der Kompanien um 12 bis 23 Prozent. So konnten im Falle eines Aufgebotes trotz Krankheit, Abwesenheit und anderweitiger Dispensen immer komplette Kompanien und Bataillone ins Feld rücken.

Die Organisation im Kanton Aargau

Truppe	Bundesauszug			Landwehr
	Zahl	Kp.	Stärke	
Artillerie	4		150	600
Uneingeteilter Train	–		50	50
Kavallerie	2		84	168
Scharfschützen	3		120	360
Genie				§ 14: In der Landwehr mußte wenigstens die Hälfte der Eliteabteilungen gebildet werden, jedoch keine Kav. Kp.
Sappeure	1		120	120
Pontoniere	1		120	120
Infanterie				
6 Bat. zu 6 Kp.	36		140	5040
Postläuferkorps				Keine Zentralorganisation, bestimmt wurde pro Bezirk ein Kpl.
Feldmusik	3		40	120

⁷⁸ MO, 1842, Tabellen I, II; AGR, 1842, Bd. 1.

⁷⁹ RB, 1848, p. 58. Das Fricktaler Korps wurde erst im Jahre 1848 organisiert.

⁸⁰ AGR, 1842, Bd. 1, Kommissionalbericht vom 17. 5. 1842.

⁸¹ MO, 1842, § 16.

Die effektive Stärke der aargauischen Miliz am 1. Januar 1844⁸²:

Organisierte pflichtige Mannschaft:	Elite: 8261 Landwehr: 4278	12 539
Das eidgenössische Reglement forderte:	Elite: 5429 Landwehr: 2782	8 211
Überzählige		4 328

Die «Verlegung» der taktischen Einheiten auf die Bezirke

Wie wir in der Einleitung dargelegt haben, wurden die einzelnen Bataillone und Kompagnien – mit Ausnahme einer Scharfschützenkompagnie sowie der Genietruppen – nach Konfessionen aufgeteilt. Der Kleine Rat bewilligte nicht einmal die durch die Militärikommission vorgeschlagene Zuteilung der Artillerie von Lenzburg zu den Abteilungen von Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach. Lenzburg wurde mit Aarau und Brugg zu einer Kompagnie zusammengefaßt⁸³.

In der nachstehenden Übersicht sind die Truppen und ihre Verlegung auf die Bezirke festgehalten⁸⁴.

a) Elite

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	4	1. Kulm, Zofingen 2. Baden, Bremgarten, Muri 3. Aarau, Brugg, Lenzburg 4. Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach
Scharfschützen	3	1. Aarau, Brugg, Lenzburg 2. Zofingen, Rheinfelden, Laufenburg, Kulm 3. Baden, Bremgarten Muri, Zurzach
Sappeure	1	Aus allen Bezirken
Pontoniere	1	Aus allen Bezirken
Kavallerie	2	1. Aus allen 6 katholischen Bezirken 2. Aus den 5 reformierten Bezirken
Postläufer		Aus allen Bezirken die notwendige Anzahl
Infanterie	36	

Die Zusammensetzung der sechs Infanteriebataillone

Zuerst sind die beiden Jägerkompagnien genannt, nachher folgen die sogenannten Zentrumskompagnien.

⁸² RB, 1843, p. 29.

⁸³ AKLR, M, 1841/1842, F 51, 9./12. 6. 1841. PKLR, 17. 6. 1841. Abänderung des Vorschlages der MK durch den Kleinen Rat.

⁸⁴ AKLR, M, 1841/1842, F 51.

1. Bataillon	Laufenburg, Bremgarten, Baden, Muri/Zurzach, Baden, Laufenburg/Rheinfelden
2. Bataillon	Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zofingen, Lenzburg
3. Bataillon	Baden, Baden/Rheinfelden, Laufenburg, Bremgarten, Muri, Bremgarten/Zurzach
4. Bataillon	Brugg, Kulm, Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg
5. Bataillon	Muri, Zurzach, Bremgarten, Baden, Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach
6. Bataillon	Zofingen, Lenzburg, Brugg, Aarau, Kulm, Zofingen

b) Landwehr

Die Landwehr durfte erst in Anspruch genommen werden, wenn die gesamte Elite schon zu aktiven Dienstleistungen einberufen worden war. Das Landwehrkorps bestand aus vier Infanteriebataillonen, zwei Artillerie- und zwei Scharfschützenkompanien sowie aus je einer halben Sappeur- und Pontonierkompanie.

Waffengattung	Anzahl der Kp.	Bezirke
Artillerie	2	1. protestantische Bezirke 2. katholische Bezirke
Scharfschützen	2	1. protestantische Bezirke 2. katholische Bezirke
Sappeure	$\frac{1}{2}$	Aus allen Bezirken
Pontoniere	$\frac{1}{2}$	Aus allen Bezirken
Infanterie	24	

1. Bataillon	Baden/Laufenburg, Baden/Bremgarten, Baden/Laufenburg, Bremgarten/Zurzach, Baden/Muri, Bremgarten/Rheinfelden
2. Bataillon	Aarau/Zofingen, Lenzburg/Zofingen, Brugg/Kulm, Brugg/Aarau, Zofingen/Kulm, Lenzburg/Zofingen
3. Bataillon	Laufenburg/Muri, Rheinfelden/Zurzach, Laufenburg/Bremgarten, Baden/Bremgarten, Muri/Laufenburg, Rheinfelden/Zurzach
4. Bataillon	Brugg/Zofingen, Kulm/Lenzburg, Aarau/Brugg, Zofingen/Aarau, Lenzburg/Kulm, Brugg/Zofingen,

Kurz vor dem Sonderbundskrieg, am 25. Oktober 1847, wurde auch die zweite Landwehr (41. bis 50. Altersjahr) organisiert. Es konnten ihr 7516 Mann zugewiesen werden⁸⁵. Die Infanterie der ersten Landwehr

⁸⁵ Verordnung und Instruktion zur Organisation der zweiten Landwehr, 22. 10. 1847; AMK, 1847, Bd. 3, 25. 10. 1847.

wurde damals ebenfalls neu gegliedert. Sie erhielt dieselbe Anzahl Bataillone wie die Elite⁸⁶.

Das Gesetz von 1842 enthielt auch einen Abschnitt über das Gesundheitswesen. Der Kanton Aargau befolgte mit der Aufnahme dieser Bestimmungen die Richtlinien des neu geschaffenen eidgenössischen Reglementes⁸⁷. Am 7. Dezember 1846 erschien zudem ein Reglement zur Organisation des Gesundheitsdienstes⁸⁸. Diese Instruktion schrieb für jede aargauische Genie- und Artilleriekompagnie einen Arzt, für jedes Infanteriebataillon einen Oberarzt und zwei Unterärzte vor. Dazu wurden je drei Ambulanzärzte erster, zweiter und dritter Klasse aufgestellt. Als Gehilfen für den Gesundheitsdienst dienten die sogenannten Frater und Krankenwärter. Das Reglement forderte schließlich auch die obligatorische sanitarische Untersuchung der Rekruten⁸⁹.

Daß der Kanton Aargau in der Ausbildung der Militärärzte führend war, beweisen die Jahresberichte des eidgenössischen Oberfeldarztes. Er schrieb im Jahre 1845⁹⁰: «Im Aargau hat die Regierung im verflossenen Jahre unter der Leitung des gegenwärtigen Cantonal-Stabs-Arztes, Herr Dr. Erismann, einen gründlichen militärärztlichen Unterricht von 14 Tagen abhalten lassen.

Unterrichtsstoff:

- Erläuterung der Reglemente
- Übung im Rapportschreiben
- Bekanntmachung des Materials für den Gesundheitsdienst

Anzahl der teilnehmenden Ärzte:

3 Ambulance-Ärzte III. Classe

10 Unterärzte

5 Krankenwärter

Lehrer:

Sanitarischer Theil: Dr. Wieland Josef⁹¹

Administrativer Theil: Major Rudolf Martin

⁸⁶ RB, 1847/1848, p. 59. Gesamtbestand der ersten Landwehr: 178 Of. 4542 Mann.

⁸⁷ Reglement über die Organisation des Gesundheitswesens beim Bundesheer, 23. 8. 1841.

⁸⁸ Rev. Ges., 1847, Bd. 2, p. 335.

⁸⁹ Im Kanton Thurgau wurde die sanitarische Untersuchung der Rekruten erst 1853 eingeführt. SCHOOP, p. 176.

⁹⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 980.

⁹¹ BLA, p. 874,

Fast alle kamen mit Widerwillen und hielten anfangs das Ganze für eine unnötige Plakerei. Sie überzeugten sich aber bald von dessen Nutzen ...

Der Canton Aargau ist überdem mit vollständiger Umarbeitung seines Materials nach den neuen Modellen beschäftigt und geht auch in dieser Beziehung den meisten andern Ständen mit einem lobenswerten Beispiel voran.»

Im Jahre 1847 wurde der Aargau nochmals gelobt: «Am schlimmsten steht es noch mit der Instruktion der Militärärzte ... Einige Cantone, wie Zürich, Bern und Arau machen in dieser Beziehung eine ehrenvolle Ausnahme ...»

3. Militärgewalt und Militärbehörden

Die zentralen Exekutivinstanzen⁹²

Die Militärikommission bestand auch nach 1842 aus einem Regierungsrat als Präsident und vier Mitgliedern außerhalb des Kleinen Rates. Wie bisher nahmen bei der Besprechung neuer militärischer Einrichtungen vier Ehrenmitglieder an den Sitzungen teil⁹³.

Zur Überwachung des gesamten Militärwesens wurde erstmals ein Milizinspektor angestellt⁹⁴. Die vorberatende Kommission begründete diese Maßnahme folgendermaßen: «Bisher hatte entweder der Präsident der Militärccommission oder ein Mitglied derselben die Instruktion der Milizen zu überwachen und zu leiten. Die Organisation in personeller und materieller Hinsicht wurde durch die Militärccommission direkt oder durch die Bezirkskommandanten beaufsichtigt. Die Militärccommission konnte diese Aufgabe aber nicht genügend bewältigen. Zudem trifft es sich öfters, daß ein Präsident der Militärccommission nicht eigentlich Mann des Fachs ist, so daß also einem solchen des Amtes wegen solche eigentliche Fachbeschäftigungen nicht einmal übertragen werden könnten. Diesen Übelständen kann aber dadurch wesentlich begegnet werden, wenn ein ständiger und kundiger Beamter da ist.»⁹⁵ Die Schaffung dieser Stelle wirkte sich für das aargauische Militärwesen

⁹² MO, 1842, §§ 180–215.

⁹³ Amts dauer der Militärikommissionsmitglieder: 6 Jahre.

⁹⁴ Reglement vom 5. 3. 1847; vgl. Rev. Ges., Bd. 3, p. 327, Fußnote.

⁹⁵ AGR, 1842, Bd. 1.

sehr vorteilhaft aus, denn mit Eduard Rothpletz, der diesen Posten von 1842 bis 1849 innehatte, leitete ein kundiger Mann das Heerwesen. Auch seine Nachfolger, besonders Militärdirektor Samuel Schwarz, leisteten Hervorragendes für die militärische Bereitschaft des Aargaus.

Zur Untersuchung der ins Zeughaus und ins Montierungsmagazin gelieferten Gegenstände wurden sechs Untersuchungskommissionen eingesetzt⁹⁶.

Die Militärbehörden in den Bezirken und Gemeinden

Die Organisation und Gliederung der militärischen Bezirksbehörden übernahm man aus dem Gesetz von 1833. Auch die Gemeinderäte hatten wiederum militärische Aufgaben zu übernehmen. So machten sie – zusammen mit den Bezirkskommandanten – Vorschläge für die Besetzung der Sektionsadjutantenstellen und wirkten weiterhin bei der Militärsteuervornahme mit.

Im Gegensatz zu den Militärordnungen von 1816 und 1833 verbot das Militärgesetz von 1842 wiederum ausdrücklich die Erteilung von Ehebewilligungen, wenn nicht «der Beweis der persönlichen oder taxweisen Dienstleistung» erbracht wurde. Die Pfarrämter hatten auf Grund dieser Bestimmungen wiederum eine wichtige militärische Kontrollfunktion zu erfüllen⁹⁷.

4. Ernennungen und Beförderungen⁹⁸

Die Offiziere wurden auch nach 1842 durch den Kleinen Rat gewählt; die Militärikommission hatte das Vorschlagsrecht. Von 1842 an ernannte der Kleine Rat auch den Stabspferdearzt, während die Wahl der übrigen Pferdeärzte Sache der Militärikommission blieb.

Eine kleine Änderung erfuhr die Ernennung der höheren Unteroffiziere (Adjutanten und Stabsfouriere), für die nun der Bataillonskommandant zuständig war. Die Bestätigung der Wahlen war Sache der Militärikommission.

⁹⁶ Siehe Tabellen im Anhang, p. 285f.

⁹⁷ MO, 1842, §10; vgl. BAUMANN, p. 379. 1833 wurde diese Angelegenheit erst nachträglich (also nicht durch das Militärgesetz) geregelt.

⁹⁸ MO, 1842, §§ 120–129.

Voraussetzung für die Ernennung zu irgendeiner Militärstelle war das Bestehen der Instruktionsschule.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz⁹⁹

Das verbesserte eidgenössische Militärreglement von 1841 enthielt in § 83 genaue Bestimmungen für die Uniformierung der Milizen. Auf Grund dieser allgemeinen Vorschriften erließ der Kanton Aargau am 1. März 1842¹⁰⁰ ein umfassendes Reglement, wodurch die Kantonaltruppen eine sehr geschmackvolle Kleidung erhielten.

Durch die Feldzüge der Jahre 1835 und 1841 waren die Uniformen der aargauischen Milizen so stark beansprucht worden, daß die Militärrkommission am 13. März 1841 dem Kleinen Rat vorschlug, die Elitemannschaft neu einzukleiden. Die noch brauchbaren Uniformen sollten der schlecht gekleideten Landwehr überlassen werden. Auf Wunsch des Regierungsrates wurde Oberst Friedrich Frey, Brugg¹⁰¹, beauftragt, für jede Waffengattung eine Musteruniform anzufertigen zu lassen¹⁰². Frey erkundigte sich bei Oberst Zimmerli, Mitglied des eidgenössischen Kriegsrates, über die Einführung eines neuen eidgenössischen Bekleidungsreglementes. Zimmerli teilte mit, ein solches sei in Bearbeitung; er nannte zugleich auch die vorgesehenen Neuerungen. Die aargauische Militärrkommission aber war der Ansicht, der eidgenössische Kriegsrat sei gemäß § 117 des Allgemeinen Militärreglementes nicht befugt, «von sich aus ohne Dazwischenkunft der Tagsatzung ein Reglement über das Kleidungswesen als maßgebend zu erlassen». Auf Grund dieser Auskunft erteilte der Kleine Rat am 27. September 1841 der Militärrkommission die Bewilligung, eine neue Uniform einzuführen¹⁰³.

Der Versuch zur Einführung eines eidgenössischen Reglementes über die Bekleidung stieß im Kanton Aargau im Jahre 1842 auf heftigen Widerstand. Die aargauische Militärbehörde kritisierte die Unzweckmäßigkeit vieler Neuerungen wie Goldstickereien, Sammetkragen an

⁹⁹ MO, 1842, §§ 19–48.

¹⁰⁰ AKLR, M, 1843/1844, F 80.

¹⁰¹ BLA, p. 227.

¹⁰² AMK, 1841, Bd. 3, 13. 3. 1841.

¹⁰³ AKLR, M, 1841/1842, F 115.

Offiziersmänteln, die vier verschiedenen Arten von Kopfbedeckungen und Pompons sowie die Zurücksetzung der Infanterie gegenüber andern Waffengattungen und bemerkte: «Namentlich beim Generalstab vermissen wir jeden Grundsatz zur Einfachheit und Ökonomie, der bei unserm ganzen Milizsystem vorherrschend sein sollte. Fürderhin wäre es nur den ganz Reichen möglich, in den Generalstab zu treten. Ein solches System halten wir für unpolitisch und unrepublikanisch.»¹⁰⁴ Diese eindeutige Haltung des im übrigen so obrigkeitsfreundlichen Kantons beweist uns, daß die aargauische Militärbehörde die Bundesvorschriften nicht blindlings befolgte, sondern nur dann übernahm, wenn sie Vorteile gegenüber der kantonalen Regelung aufwiesen. Nun, die Tagsatzung genehmigte das neue Reglement trotz der Opposition mehrerer Kantone, gestattete jedoch den Ständen, die durch die neuen Vorschriften hervorgerufenen Änderungen nicht an den bisherigen, sondern erst an den neuanzuschaffenden Uniformen vorzunehmen¹⁰⁵. Der Kanton Aargau erließ denn auch keine neuen Bekleidungsvorschriften. Die aargauischen Behörden konnten dies mit gutem Gewissen tun, weil das eidgenössische Reglement die Frage der Kopfbedeckung ungelöst ließ. Der Kleine Rat meinte dazu: «Wenn einmal das Kleidungswesen von der hohen Tagsatzung vollständig festgelegt sein wird, werden wir diejenigen Anträge hinterbringen, welche geeignet sind, das hiesige Uniformensystem mit den eidgenössischen Vorschriften in Einklang zu bringen.»¹⁰⁶

Eine zentralistischere Haltung nahmen die kantonalen Behörden in der Frage der Einführung einer Flinte mit Perkussionsschlüssel ein. Die aargauische Regierung forderte durch ein Kreisschreiben sämtliche Stände auf, an der Tagsatzung von 1841 der Einführung von Perkussionsgewehren zuzustimmen¹⁰⁷. Am 21. Juli 1841¹⁰⁸ beschloß die Tagsatzung in diesem Sinne, und das «Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Bundesheeres» vom 20. August 1842¹⁰⁹ schrieb der Infanterie die Flinte

¹⁰⁴ AKLR, M, 1843/1844, F 80.

¹⁰⁵ Reglement über das Kleidungswesen und die Equipirung der verschiedenen Waffenarten der eidgenössischen Armee, 8. 8. 1843, EMB.

¹⁰⁶ RB, 1845, p. 26. Ein Beschuß über die Kopfbedeckung trat erst am 9. 12. 1846 in Kraft. RB, 1846, p. 27.

¹⁰⁷ PKLR, 1840, 21. 12. 1840.

¹⁰⁸ AKLR, M, 1843/1844, F 124.

¹⁰⁹ EMB

mit Perkussionsschloß und den Säbel nach dem französischen Modell von 1816 vor.

Der Aargau handelte sehr schnell; man richtete im Zeughaus sofort eine Büchsenschmiedwerkstätte¹¹⁰ ein und begann mit der Änderung der Steinschloßgewehre¹¹¹. Die Truppen durften aber erst mit den neuen Waffen ausgerüstet werden, wenn die neuen Gewehre durch eine eidgenössische Kommission geprüft waren. Als aber der eidgenössische Kriegsrat im Oktober 1843 noch keine Modellgewehre versandt hatte, konnte sich die aargauische Militärkommission nicht enthalten, der eidgenössischen Militärbehörde eine Rüge zu erteilen: «Es scheint uns, daß der Tit. Eidgenössische Kriegs-Rath mit einer Saumseligkeit und Gleichgültigkeit handelt, welche nicht leicht zu verantworten sein wird; es scheint uns, daß ein Zeitraum von zwey vollen Jahren mehr als hinreichend gewesen wäre, sich die geeigneten Modelle aus der Waffenfabrik von Lüttich zu verschaffen. Den Tagsatzungsbeschlüssen vom 21. Juli 1841 und 20. August 1842 solle jetzt endlich Genüge geleistet werden.»¹¹² Am 29. März 1844 erhielten die Kantone endlich die Modellgewehre¹¹³. Nachdem zwei eidgenössische Inspektoren die abgeänderten Gewehre begutachtet hatten, wurden 1845 das zweite und dritte, 1846 das fünfte und 1847 das erste¹¹⁴, vierte und sechste Elitebataillon mit den neuen Gewehren ausgerüstet. Die Waffe wurde den Soldaten für die ganze Dauer ihrer Dienstzeit vom Staate unentgeltlich überlassen¹¹⁵.

E. Die Ausbildung der Miliz

1. Die Ausbildung in der Instruktionsschule und in den Bezirken¹¹⁶

In der Großratssitzung vom 17. Mai 1842 bezeichnete der Präsident der Militärkommission die Instruktion der aargauischen Milizen als unzweckmäßig und unzureichend. Er wies auf die schon beschlossene Re-

¹¹⁰ PMK, 1842, 14. 1. 1842.

¹¹¹ RB, 1842, p. 36.

¹¹² AMK, 1843, Bd. 4, 17. 10. 1843.

¹¹³ AMK, 1844, Bd. 2. Sitzung vom 12. 4. 1844.

¹¹⁴ Das erste Bat. wurde erst kurz vor dem Sonderbundskrieg (29. bis 31. 10. 1847) mit Perkussionsgewehren ausgerüstet.

¹¹⁵ RB, 1845, p. 26; RB, 1846, p. 30; RB, 1847, p. 57.

¹¹⁶ MO, 1842, §§ 49–93, 135–139.

organisation der Militärschule Thun hin und forderte eine bessere Ausbildung der aargauischen Kantonstruppen, damit der Aargau mit «Stolz und Freude» in die Reihe der Bundesgenossen treten könne¹¹⁷. Konkret verlangte er eine Verlängerung der Ausbildungszeit für die Spezialtruppen sowie die Abschaffung der sonntäglichen Waffenübungen der Infanterie, dafür aber regelmäßiger Zusammenzüge der Fußtruppen in die Übungslager. Diese Forderungen wurden vom Großen Rat gutgeheißen und im neuen Gesetz von 1842 festgehalten. Die Truppen wurden von nun an nur noch in der Instruktionsschule ausgebildet; lediglich die Schießübungen der Scharfschützen fanden weiterhin bezirksweise statt. Zur Weiterausbildung der Infanterie im Manöver- und Felddienst dienten vierzehntägige Übungslager. Die Bezirkszusammenzüge wurden abgeschafft. Für die gesamte Instruktion mußten die Vorschriften der eidgenössischen Reglemente befolgt werden. Die Vorschriften für die Ausbildung in der Unterrichtsanstalt wurden aus dem Gesetz von 1833 übernommen.

Im Jahre 1843 wurden 1143 Rekruten und Offiziersaspiranten ausgebildet. Von den verschiedenen Waffengattungen nahmen teil¹¹⁸:

Waffengattung	Teilnehmer
Sappeure	23
Pontoniere	14
Artillerie	49
Train	40
Scharfschützen	55
Jäger	240
Füsiliere	623
Trompeter	33
Tambouren	9
Frater	9
Personal des kleinen Stabes	10
Pferdeärzte	1
Offiziersaspiranten	37
Total	1143 Mann

¹¹⁷ AGR, 1842, 17. 5. 1842.

¹¹⁸ HMZ, 1844, p. 139. Die in den Rekrutenschulen erworbene Ausbildung wurde durch die WK noch vertieft (Anzahl und Dauer der WK siehe Kapitel Erfüllung der Dienstpflicht).

Die Instruktion umfaßte folgende Gebiete:

Waffengattung	Art der Instruktion
Infanterie	Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule, Jägermanöver, innerer Wacht- und Felddienst
Scharfschützen	Allgemeine Anleitungen über das Packen, Reinigen usw. Wie Infanterie. Dazu: Schießen nach verschiedenen Distanzen
Kavallerie	Wie Infanterie. Dazu: Unterricht in Pferdewartung, Stalldienst, Reiten, Sätteln, Zäumen
Artillerie	Soldatenschule, Exerzieren mit Säbel und Gewehr, Geschützschule, Schießen mit Kanonen und Haubitzen
Train	Unterricht im Reiten, Wartung und Pflege des Pferdes, Sätteln, Anschirren, Stalldienst, Fahrschule
Sappeure und Pontoniere	Soldaten- und Pelotonsschule, Bajonettgefecht, Wachtdienst und Spezialunterricht
Offiziersaspiranten	Wie Infanterie. Dazu: Rapport und Administrationswesen

Für Offiziersstellen kamen nur noch Männer mit genügender Allgemeinbildung in Frage. Nach einer zehn- bis zwölfwöchigen Ausbildung hatten die Aspiranten eine Prüfung zu bestehen, deren Anforderungen auf den eidgenössischen Reglementen basierten¹¹⁹. Offiziere, die schon im Ausland oder in einem andern Kanton gedient hatten, behielten ihren Grad beim Eintritt in den aargauischen Kantonaldienst.

Der Unterricht erhielt durch die Vervollständigung der Ausbildungsorgane eine weitere Verbesserung. Chef und Direktor der Instruktion wurde der Milizinspektor, dem die Oberinstruktoren aller Waffengattungen unterstellt waren. Die Militärkommission übertrug die Leitung der Instruktion ausgezeichneten Männern. Man scheute sich auch nicht, bewährte Offiziere aus andern Kantonen als Instruktoren anzustellen. Im Jahre 1843 wurden Major Winkler, Zürich, als Oberinstruktur der Scharfschützen und der Infanterie und Stabsoberleutnant Ott, Zürich, als Oberinstruktur der Kavallerie berufen. Für die andern Waffengattungen wurden bekannte Aargauer Offiziere angestellt¹²⁰. Neben dem Milizinspektor gewährleisteten sieben Oberinstruktoren, denen

¹¹⁹ Programm über die nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse, über deren Besitz sich alle angehenden Offiziere aller Waffengattungen und der verschiedenen Fächer des eidgenössischen Stabes auszuweisen haben. 29.8.1843. Rev. Ges., Bd. 1, p. 89.

¹²⁰ PMK, 1843, 21. 4. 1843, siehe Tabellen im Anhang, p. 284 f.

dreizehn Unterinstructoren unterstanden, die Ausbildung der Aargauer Milizen an der Unterrichtsanstalt.

Die aargauischen Militärbehörden bemühten sich, den Ausbildungs- rückstand wieder aufzuholen. Diesem Zweck diente auch die Wiedereinführung der Inspektionsmusterungen, die in den Bezirken organisiert und vom Milizinspektor abgenommen wurden. Die Hauptmusterung diente demselben Zweck wie früher; die Ergänzungsmusterungen wurden von 1843 an jeweils im Herbst durchgeführt.

In den beiden Jahren 1843 und 1844 wurde je ein Übungslager abgehalten. Der unsicheren Lage wegen organisierte man von 1845 an keine Kantonallager mehr. Die Lagerberichte der Bataillons- und Kompaniekommendanten sind deshalb sehr wertvoll, weil sie den Ausbildungsstand der aargauischen Kantonstruppen vor dem Sonderbundskrieg aufzeigen. Am Lager von Staffelbach¹²¹, das vom 15. August bis 2. September 1843 dauerte, nahmen folgende Truppen teil:

1. und 2. Elitebataillon	
1. Scharfschützenkompanie	
2. Kavalleriekompagnie	Total 1738 Mann und
4. Artilleriekompagnie	140 Pferde ¹²²

Oberleutnant Ott erstattete über die zweite Kavalleriekompagnie folgenden Bericht: «Die Kompagnie bestand aus 64 Mann, gut und willig; aber etwas verdorben, nicht an militärische Ordnung und Disziplin, noch weniger aber an Gehorsam gegen die Offiziere gewöhnt. Vielmehr betrachteten die meisten den Dienst als eine Angelegenheit sich lustig zu machen und ihres Geldes los zu werden.»

Der Artilleriekompagnie, die aus Angehörigen der drei Rheinbezirke zusammengesetzt war, attestierte Hauptmann Schmidlin guten Willen, bemerkte aber dazu: «Nun ist der Frickthaler von Natur etwas langsam und auf ihn namentlich das Sprichwort anzuwenden: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.» Er rügte vor allem die Offiziere, die ohne Vorbereitung eingerückt seien. Auch Oberstleutnant Tschudi, der Kommandant des ersten Bataillons lobte die Mannschaft, tadelte hingegen die Offiziere, die nicht einmal die Reglemente studiert hätten.

Die *Helvetische Militärzeitschrift* bezeichnete dieses aargauische Übungslager als nachahmenswert: «Wenn in neuerer Zeit einer der

¹²¹ AMK, 1843. Extramatte: Übungslager Staffelbach 1843.

¹²² RB, 1843, p. 31 (ebenso das Folgende).

Kantone in militärischer Beziehung Fortschritte, und zwar nicht unbedeutende gemacht hat, so ist es gewiß der Aargau. Man wird sich noch erinnern, wie im vorigen Jahre das aargauische Bataillon, welches das Thunerlager mitmachte, von allen Seiten belobt wurde. Dieses Frühjahr hat aber dieser Kanton noch mehr getan, bes. auch in Beziehung auf die Instruktion. Möchte dieses Übungslager in andern Kantonen Nachahmung finden ... Zudem herrschte unter den Korps, welche aus beiden Konfessionen gemischt waren eine kameradschaftliche Stimmung.»¹²³

Diese Urteile zeigen, daß die militärischen Einrichtungen sehr viel beitragen zur Festigung der kantonalen Einheit. In den Kantonallagern und in der Instruktionsanstalt trafen sich Männer aller Kantonsteile und verschiedenster politischer Ansichten; sie lernten einander kennen und schätzen und streiften damit auch die bestehenden Vorurteile ab. So überrascht es nicht, wenn sich katholische Truppen nach 1852 ohne Klagen durch protestantische Offiziere führen ließen¹²⁴.

Die beiden zürcherischen Oberinstruktoren spendeten den aargauischen Soldaten sehr großes Lob: «Der Aargauer ist ein guter Soldat, lernt gerne und gewöhnt sich an strenge Disziplin, scheut keine Anstrengung, wenn er nur gut kommandiert wird.»¹²⁵

Dem Haupt- und Jahresbericht des Milizinspektors für das Jahr 1846 entnehmen wir, daß das Können der aargauischen Truppen kurz vor dem Sonderbundskrieg auf einer beachtlichen Stufe stand¹²⁶. In jenem Jahr wurden 775 Mann instruiert und bekleidet; 301 mußten aus verschiedenen Gründen entlassen werden¹²⁷. Zwölf Mann waren nicht eingrückt, fünf erschienen später freiwillig, zwei mußten mit Landjägern eingebracht werden, während fünf weitere nicht gefunden werden konnten.

¹²³ HMZ, 1844, p. 7.

¹²⁴ VIKTOR ERNE, *Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848–1874*, Manuskript, p. 122.

¹²⁵ HMZ, 1844, p. 7.

¹²⁶ AMK, 1846, Bd. 1. Haupt- und Jahresbericht des Milizinsp. für 1846, 4. 2. 1847.

¹²⁷ 44 Mann wegen zu kleinen Wuchses

103 ärztlich vorläufig Dispensierte

23 ärztlich Befreite

58 Schwächliche oder sonst zum Dienst Untaugliche

4 zur Taxation nach § 119 Entlassene

69 nach § 156 Dispensierte

301 Entlassene

Zur Verbesserung der Spezialwaffenkompanien trug eine verschärftete Auswahlpraxis bei. So wurden bei den Sappeuren von vierzehn aufgenommenen Rekruten deren neun zur Infanterie umgeteilt, bei den Pontonieren behielt man sechs von zwölf, und bei den Kanonieren wurden von neunundvierzig fünfzehn abgewiesen. Der Milizinspektor lobte den Ausbildungsstand der verschiedenen Waffengattungen. Zu seinem Leidwesen mußte er aber feststellen, daß die Kavallerie das Stiefkind der aargauischen Truppen geblieben war. Er rühmte die Leistungen des fünften Infanteriebataillons, das nach einer Vorinstruktion von nur drei Tagen (Kader 8 Tage) das Thuner Lager ehrenvoll bestanden habe.

Großen Anteil an dieser erfreulichen Entwicklung des aargauischen Militärwesens hatte der Präsident der aargauischen Militärikommission, Oberst Friedrich Frey-Herosé¹²⁸.

2. Die Tätigkeit der aargauischen Offiziersvereine

Seit 1842 bestand für die aargauischen Offiziere die Verpflichtung, den Bezirksoffiziersvereinen beizutreten. Sämtliche Offiziere und Offiziersaspiranten der Elitekompanien mußten acht bis zwölf Mal jährlich zu theoretischen Übungen zusammenentreten¹²⁹. Die Offiziere besuchten aber diese Veranstaltungen nur sehr ungern¹³⁰. Die in der Restaurationszeit so aktiven Offiziersvereine trugen nun nichts mehr zur Förderung der Ausbildung bei. Dafür wurden in den Jahren 1843 bis 1846 vier Unteroffiziersvereine gegründet¹³¹.

¹²⁸ *Lebensbilder*, p. 184–192.

¹²⁹ Reglement über die theoretischen Übungen der Offiziere, 23. 11. 1843, in **A K L R**, M, 1843/1844, F 77. Das Reglement schrieb folgendes vor: «Sämtliche Offiziere (mit Ausnahme des Kantonsstabes, der Landwehr, der Ärzte) sind zu acht dreistündigen oder zwölf zweistündigen außerordentlichen Übungen verpflichtet. Sie finden in Bezirksvereinigungen statt und haben hauptsächlich die Kenntnis der Reglemente und der Waffen und Waffenwirkungen zu festigen.» Es wurden genaue Protokolle und Präsenzlisten geführt. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Fr. 1.– bis Fr. 4.– gebüßt (siehe auch MO, 1842, § 92).

¹³⁰ RB, 1843–1846; Prot. Offverein 1844–1847. «Was hingegen die theoretischen Übungen der Offiziere betrifft, so wird über zu wenig Thätigkeit und Eifer der Letztern an manchen Orten geklagt.»

¹³¹ 1843 Baden; **H M Z**, 1844, p. 147; 1845 Brugg, Lenzburg; 1846 Laufenburg; **A M K**, 1846, Bd. 1.

F. Das kantonale Militärstrafrecht

Das Militärgesetz von 1842 verwies im Abschnitt über die Kriegszucht auf die in den Jahren 1805, 1820, 1827 und 1837 geschaffenen Verordnungen¹³². Die Strafrechtspflege blieb weiterhin das Stiefkind des aargauischen Militärwesens.

Schon im Jahre 1837 hatte die Regierung dem Großen Rat mitgeteilt, die Revision des mangelhaften Gesetzes über die militärische Strafrechtspflege sei eingeleitet worden; es werde geprüft «in wie weit der eidgenössische Straf-Codex den Kantonal-Verhältnissen angepaßt werden könne».¹³³

Erst am 12. Dezember 1842 beauftragte der Kleine Rat eine Kommission mit der Überprüfung eines Gesetzesvorschlages über das Militärgerichtswesen¹³⁴. Am 2. Mai 1843 wies die Kommission den Entwurf an den Kleinen Rat zurück, verlangte zugleich aber einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der gesamten militärischen Strafrechtspflege¹³⁵. Am 5. Mai 1843 übertrug der Kleine Rat diese Aufgabe der Justizkommission sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Militärkommission, den Regierungsräten Friedrich Frey-Herosé und Samuel Friedrich Siegfried. Offenbar lag diesen Herren die Militärstrafrechtspflege nicht sehr am Herzen, denn am 27. Juli 1846¹³⁶ – drei Jahre später – erinnerte der Kleine Rat die Kommissionsmitglieder an die ihnen übertragenen Aufgabe. Es wurde aber wiederum nichts unternommen.

Schließlich erhielt die Militärkommission von verschiedenen Seiten Anregungen zur Verbesserung der Strafgesetze. So kritisierten die Mitglieder des Offiziersvereins Baden die Mängel der Gesetze von 1805 und verlangten in einer Eingabe die Revision der Strafartikel¹³⁷. Die Militärkommission ermahnte die Justizkommission, diese Arbeit endlich an die Hand zu nehmen¹³⁸. Eine erfolgreiche Revision konnte aber vor 1848 nicht abgeschlossen werden.

¹³² MO, 1842, §§ 132–134.

¹³³ RB, 1837, p. 26.

¹³⁴ PGR, IX, 1842/1843. Kommissionsmitglieder: Oberst von Schmiel, Obstlt. Berner, Oberrichter Dössekel, Obstlt. Künzli, Obstlt. Steiner.

¹³⁵ a. a. O.

¹³⁶ PKLR, 1846, 27. 7. 1846. Mitteilung des Kleinen Rates.

¹³⁷ AMK, 1847, Bd. 2, 12. 6. 1847.

¹³⁸ a. a. O., 3. 7. 1847.

X. Die Aufgebote aargauischer und eidgenössischer Truppen zur Zeit der Freischarenzüge¹

Aufgebote am 7. Dezember 1844²:

Truppe	Aufgebotene Kompagnien und Bataillone			Dienstdauer
Artillerie	3. Kompagnie	Fischer		7.12. bis 14.12.
Scharfschützen	1. Kompagnie	Isler		7.12. bis 14.12.
	3. Kompagnie	Frey		7.12. bis 15.12.
Kavallerie	½ Kompagnie			7.12. bis 15.12.
Infanterie	3. Bataillon	Müller		7.12. bis 14.12.
	4. Bataillon	Künzli		7.12. bis 14.12.
	6. Bataillon	Berner		7.12. bis 15.12.

Oberkommandant: Oberst Friedrich Frey-Herosé

Hauptquartier: Schöftland

Die aufgebotene Mannschaft wurde im Suhrental längs der luzernischen Kantongrenze aufgestellt.

Aufgebote am 30. März 1845³:

Truppe	Aufgebotene Kompagnien und Bataillone			Dienstdauer
Artillerie	1. Kompagnie und das Raketenkorps			30.3. bis 5.4.
	3. Kompagnie	Fischer		1.4. bis 5.4.
	Train der 1. Landwehrkompagnie			
Scharfschützen	1. Kompagnie	Isler		30.3. bis 5.4.
	3. Kompagnie	Frey		30.3. bis 5.4.
Kavallerie	½ 2. Kompagnie			30.3. bis 5.4.
	½ 2. Kompagnie			1.4. bis 5.4.
Infanterie	2. Bataillon	Siegfried		30.3. bis 5.4.
	4. Bataillon	Künzli		30.3. bis 5.4.
	½ 3. Bataillon	Müller		30.3. bis 5.4.
	6. Bataillon	Berner		1.4. bis 5.4.

¹ Die Freischarenzüge wurden von HANS MÜLLER, *Der Aargau und der Sonderbund*, Wohlen 1937, ausführlich dargestellt (MÜLLER, p. 115–150). Es bleibt uns nur noch die Aufgabe, die aargauischen und eidgenössischen Truppeneinheiten zusammenzustellen. – Der Sonderbundskrieg muß ebenfalls nicht mehr dargestellt werden (MÜLLER, p. 301–383 und Tabellen im Anhang). Vgl. auch EDUARD VISCHER, *Der Aargau und die Sonderbundskrise*, sowie ERWIN BUCHER, *Die Geschichte des Sonderbundskrieges*, Diss. Zürich 1966.

² PKLR, 1844, 7. 12. 1844.

³ PKLR, 1845, 30. 3./1. 4. 1845.

Zentralpunkt für die aufgebotenen Milizen: Aarau

Oberkommandant: Oberst Friedrich Frey-Herosé, Aarau

Brigadekommandanten: Oberst Friedrich Frey, Brugg

Oberstleutnant Jakob Suter, Zofingen

Zudem erteilte die Regierung der Militärikommission den Auftrag, sämtliche Landwehreinheiten der reformierten Bezirke in den Bezirkshauptorten organisieren zu lassen.

Zusammenstellung der im März 1845 in den reformierten Bezirken organisierten Bürgerwachen⁴.

Aarau	1474
Brugg	2005
Kulm	1539
Lenzburg	2258
Zofingen	2729
Total	<u>10 005</u>

Bitte der aargauischen Militärikommission an die Kantone Baselland, Bern und Zürich, Truppen zu senden (30.3.1845).

Folgende Hilfstruppen kamen in den Kanton Aargau⁵:

Kanton	Truppe	Dienstdauer	Dienstort
Baselland	1 Scharfschützenkompanie 2 Infanteriebataillone (BL konnte aber am 2.4. nur 1 Infanteriebataillon senden)	2.4. bis 5.4. (5.4. entlassen)	Aarburg
Bern	2 Infanteriebataillone	2.4. bis 5.4. (am 5.4. unter eidgenössischen Sold gestellt)	Zofingen
Zürich	1 Infanteriebataillon 1 Infanteriebataillon	traten sofort (2.4.) in eidgenössischen Dienst	Baden Bremgarten

Kommandant dieser Hilfstruppen: Oberstleutnant Lang, Bern

Bestand der Mannschaft dieser drei Brigaden: 7385 Mann⁶

⁴ AKLR, 1845/1846, F 2, 17.

⁵ PKLR, 1845, 1. 4. 1845.

⁶ RB, 1845, p. 27.

Eidgenössische Bewaffnung vom 2. April bis 6. Mai 1845

Eidgenössische Truppen im Aargau⁷

Truppe	Dienstdauer	Dienstorte
<i>I. Division (Gmür) 1. Brigade:</i>		
1. Infbat. Zürich	8. 4. bis 20. 4.	Reitnau und Umgebung
2. Infbat. Zürich	8. 4. bis 6. 5.	Gontenschwil, Strengelbach und Umgebung
3. Infbat. Zürich	8. 4. bis 20. 4.	Beinwil und Umgebung
4. Infbat. Thurgau	8. 4. bis 6. 5.	Birrwil und Umgebung, Zofingen und Umgebung
5. Infbat. St. Gallen	8. 4. bis 20. 4.	Seengen und Umgebung
1 Scharfschützenkp.	8. 4. bis 20. 4.	Moosleerau
1 Scharfschützenkp.	8. 4. bis 20. 4.	Fahrwangen
1 Scharfschützenkp.	8. 4. bis 6. 5.	Reinach, Entfelden
<i>I. Division (Gmür) 2. Brigade:</i>		
1. Infbat. Zürich	8. 4. bis 20. 4.	Wohlen
2. Infbat. Zürich	8. 4. bis 20. 4.	Boswil, Muri
3. Infbat. Zürich	8. 4. bis 6. 5.	Bremgarten, Schöftland und Umgebung
4. Infbat. St. Gallen	8. 4. bis 6. 5.	Baden, Beinwil und Umgebung
1 Scharfschützenkp.	8. 4. bis 6. 5.	Merenschwand, Suhr
1 Scharfschützenkp.	8. 4. bis 20. 4.	Seon
4 Artilleriekp. Zürich und St. Gallen	8. 4. bis 6. 5.	Sarmenstorf, Villmergen, Kulm, Wohlen, Aarau, Suhr, Mellingen, Aarau
1 Pontonierkp. Zürich	8. 4. bis 20. 4.	Seon
4 Kavalleriekp. St. Gallen Schaffhausen, Zürich	8. 4. bis 20. 4. (6.5.)	Seengen und Umgebung, Entfelden, Kölliken

Die II. Division unter Oberst Zimmerli hielt sich nicht auf aargauischem Gebiet auf.

⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1613.

Ergebnisse

Wenn wir abschließend die Entwicklung des aargauischen Militärwesens von 1803 bis 1847 überblicken, so stellen wir sechs Perioden fest¹. Während man dem Wehrwesen anfänglich eine viel sorgfältigere Pflege zuteil werden ließ als jedem andern Verwaltungszweig, wurde die Miliz von 1807 bis 1813 arg vernachlässigt. Die Opposition aus den Kreisen der Bauern und Landpatrioten hatte verschiedene Ursachen. Die Bauern empfanden die Militäreinrichtungen als zu drückend für den einzelnen Bürger, die Landpatrioten hingegen mißtrauten einerseits dem Militärdirektor, dem «Berner» Ludwig von May, anderseits wünschten sie durch die Reduktion der Militärausgaben mehr Mittel für Bildungszwecke erübrigen zu können. Gegen den Widerstand dieser beiden Gruppen konnten auch ausgezeichnete Persönlichkeiten – allen voran von Schmiel – nichts ausrichten. Erst der Zusammenbruch des napoleonischen Europas rüttelte die Mehrheit der aargauischen Politiker auf. Für das kantonale Milizwesen begann ein langer, positiver Zeitabschnitt. Er wurde aber durch die Abänderung des Militärgesetzes von 1817 im Jahre 1829 beendet. Die auf die Regenerationsverfassung² folgende Militärorganisation von 1833 wies zwar viele ausgezeichnete Neuerungen auf, welche aber aus finanziellen Gründen bei der Truppe nicht eingeführt werden konnten. So blieb die militärische Organisation des Aargaus von 1833 bis 1842 ebenfalls ungenügend. Die Entwicklung nach 1842 stand dann wieder unter durchaus positiven Vorzeichen.

Diese inneraargauische Entwicklung zeitigte ihre Folgen auch in der Bereitschaft des Kantons zur Befolgung der eidgenössischen Vorschriften. So waren die Kontingentstruppen in den ersten Jahren der Mediatisierungszeit recht gut ausgebildet, während ihr Können nach 1807 viel zu wünschen übrig ließ³. Von 1816 an setzte sich der Kanton wieder voll und ganz für die eidgenössischen Forderungen ein. In der Restaurationszeit führte der Aargau zwei eidgenössische Übungslager auf dem Kantonsgebiet durch, stellte seine Truppen – nach anfänglicher Skepsis –

¹ Entsprechend den sechs Militärgesetzen von 1804, 1808/1809, 1816/1817, 1829/1830, 1833, 1842.

² Erleichterung im Militärwesen war eines der Schlagworte im Rahmen der Verfassungsänderung von 1830.

³ Siehe p. 49 und p. 71.

den eidgenössischen Experten bereitwillig für die Inspektionen zur Verfügung und befürwortete auch die Militärschule Thun. Die Resultate der Inspektionen der Regenerationszeit (1831, 1837) weisen hingegen eindrücklich auf die in den Jahren nach 1830 erfolgte Vernachlässigung des Wehrwesens hin. Ab 1842 gehörten die aargauischen Truppen zu den besten der Eidgenossenschaft.

Obwohl die aargauische Regierung alle Anordnungen der eidgenössischen Behörden gewissenhaft zu erfüllen trachtete, setzte man sich doch nicht für eine vollständige Zentralisation des schweizerischen Wehrwesens ein. Anfänglich galt es ja, den neuen Kanton gegen die Übergriffe Berns zu schützen, aber auch in der Restaurationszeit wich die Angst vor einer verstärkten Zentralisation noch nicht, denn die Regierung befürchtete in «parteipolitischer Kurzsichtigkeit eine Festigung der aristokratischen Herrschaft».⁴ Der eidgenössischen Armeereform der Regenerationszeit stand der Aargau sehr befürwortend gegenüber. Obwohl das aargauische Bundeskontingent durch das Revisionsprojekt von 1839 um 609 Mann vermehrt wurde, pflichtete ihm der Kleine Rat bei. Die Militärbehörde lehnte aber einen eidgenössischen Kriegsdirektor ab, da man eine allzu große Machtzusammenballung in den Händen einer Person befürchtete. Die Haltung des Aargaus in der Frage der Armeereform gleicht jener des Thurgaus und kann ebenfalls mit dem Ausdruck «bedingter Zentralismus»⁵ umschrieben werden.

Nach sorgfältiger Prüfung übernahm der Kanton die vielen in den Jahren 1842 bis 1847 geschaffenen eidgenössischen Reglemente. Widerstände gegen eine Zentralisation traten vor allem dort auf, wo die kantonale Lösung der zentralistischen überlegen war.

Von einiger Bedeutung ist wohl auch der Nachweis, daß die sozialen Leistungen des Kantons zugunsten des einzelnen Wehrmannes von Gesetz zu Gesetz verbessert wurden. Schließlich ist es auch interessant, die Entwicklung der Ausbildung aus der privaten bürgerlichen Sphäre der Anfangszeiten in mehr öffentlichstaatliche wehrhafte Verhältnisse herein festzustellen.

Die vorliegende Arbeit versuchte auch einen Beitrag zur aargauischen Kantonsgeschichte überhaupt zu leisten. Wir denken dabei vor allem an die Judenfrage, an das Problem der aargauischen Einheit sowie an die konfessionell-politischen Auseinandersetzungen.

⁴ His, Bd. 2, p. 511.

⁵ Schoop, p. 108.

Abkürzungen

A M R	Allgemeines eidgenössisches Militärreglement
BAr	Bundesarchiv
F	Faszikel
GR	Großer Rat
GRV	Großratsverhandlungen
KLR	Kleiner Rat
KR	Kriegsrat
KS	Kreisschreiben
LA	Landammann der Schweiz
M A B	Militäraufsichtsbehörde
MK	Militärkommission
MO	Militärorganisation
Prot.	Protokoll
RB	Rechenschaftsbericht
StAA	Staatsarchiv Aarau
VB	Verhandlungsblätter
Verf.	Verfassung
Verh.	Verhandlungen
VV	Vollziehungsverordnung zur Militärorganisation

Weitere Abkürzungen enthält das Quellen- und Literaturverzeichnis. Deneben benutztten wir auch die in der schweizerischen Armee gebräuchlichen Abkürzungen.

Quellen und Literatur

Quellen

I. Ungedruckte Akten

a) Staatsarchiv in Aarau (StAA)

Protokoll des Kleinen Rates, 1803–1847	P K L R
Akten des Kleinen Rates, 1803–1840	A K L R
K 1 Allgemeine Militärangelegenheiten, 1803–1840 Mappen A–G	
K 2 Stehende Truppen, 1803–1816	A
K 3 Miliz und Freikorps, 1803–1840	A–E
K 4 Verpflegung und Ausstattung der Truppen, 1803–1840 A–B	
K 5 Zeughäuser, Waffen, Munition, 1803–1840	A–C
K 6 Fremde Kriegsdienste, 1803–1840	A–M
K 7 Fremde Truppen in der Schweiz, 1803–1840	A–H
AA 1 Äußere Angelegenheiten, 1803–1840	B, E, G, K–N, R
AA 2 Verhältnisse mit eidgenössischen Ständen, 1803–1840	B, C, F–J, N, O, S, T, Y
Akten des Kleinen Rates, 1841–1847. Militärwesen	A K L R M
Protokoll des Kriegsrates, 1803–1820	P K R
Protokoll der Militärkommission, 1820–1847	P M K
Akten des Kriegsrates und der Militärkommission, 1803–1840, 10 Mappen	A M K
(ungeordnet und nur sehr lückenhaft vorhanden)	
Akten der Militärkommission, 1840–1847	A M K
Protokoll des Großen Rates, 1803–1847	P G R
Akten des Großen Rates, 1803–1847	A G R
Rechenschaftsberichte des Kantons Aargau, 1803–1836	RB
Protokoll der Offiziersvereine	Prot. Offverein
Akten betreffend Übungslager Staffelbach, 1843	
Akten betreffend die Revision des Militärgesetzes, 1835–1842	
Nachlaß Herzog von Effingen Johannes	
Nachlaß von Schmiel Johann Nepomuk	
Nachlaß Frey-Herosé Friedrich	

b) Bundesarchiv in Bern (BAr)

Diese Akten sind sehr gut geordnet. Es ist daher nicht nötig, die Titel der einzelnen Aktenschachteln anzugeben; die Nummern genügen.
(Auskunft eines Mitarbeiters des Bundesarchivs)

1. Mediation

- BAr, *Mediation, Bände* 89–98, 358–361
 362–363, 366–368, 376, 381–383, 386, 390
 399–400, 407–409, 414–415, 430, 444
 445–447, 451–458, 467–468, 470, 478

2. Tagsatzung

- BAr, *Tagsatzung, Bände* 961, 963, 980, 1095–1096, 1125, 1131
 1133–1134, 1137–1139, 1141–1147
 1150–1153, 1155–1158, 1162–1164, 1165 a, 1165 b
 1166–1169, 1170–1186, 1241
 1268, 1271, 1274, 1279–1281, 1284–1285
 1347–1348, 1353, 1404–1408, 1411–1414
 1463, 1465, 1469, 1471, 1498–1499, 1503
 1506, 1509–1510, 1514, 1521, 1530, 1537, 1555,
 1571
 1573
 1577–1578
 1581–1582
 1585, 1590 a, 1591–1592
 1593
 1599 b
 1621–1623, 1625 q, 1635, 1638–1639, 1645,
 1654–1656, 1659–1660, 1661 a, 1661 f.

3. Bundesstaat

- BAr, *EMD, MO 1850* Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom
 5.1.1849 betreffend die Bekleidung, Bewaffnung
 und Ausrüstung des einzelnen Mannes

II. Gedruckte Akten

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, herausgegeben
 auf Anordnung der Bundesbehörden in den Jahren 1856–1886

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803
 bis Ende des Jahres 1813, bearbeitet von Joseph Karl Franz Am Rhyn, Bern 1842

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren
 1803 bis 1813, in zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern
 1886

Rep. A.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren
 1814 bis 1848, bearbeitet von Wilhelm Fettscherin

Rep. A. I.

1814–1848

Rep. A. II.

1814–1848

Erster Band Bern 1874

Zweiter Band Bern 1876

<i>Aargauisches Kantonsblatt, 1803–1811, 1814</i> («... oder Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen», 4. und 5. Band) Aarau, F. Beck, obrigkeitliche Buchdruckerei, 9 Bände	KBL
<i>Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen</i> , 6 Bände, Aarau 1808–1817 (7. Band unvollendet)	Ges. Med.
<i>Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau</i> , Offizielle Ausgabe von 1826, 4 Bände, Aarau 1826, 1831	OS. Ges.
<i>Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau</i> , 4 Bände, Aarau 1831, 1842, 1843	Ges. Reg.
<i>Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau</i> , neu revidierte Ausgabe in 3 Bänden, Aarau 1846–1848	Rev. Ges.
<i>Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau</i> , Fortsetzung der revidierten Ausgabe, 5 Bände, Aarau 1857, 1865, 1869, 1876, 1886	
<i>Neues Militärarchiv</i> , bearbeitet von einer Gesellschaft erfahrner Deutscher und Schweizer Offiziere, Zürich, 1. Band 1804, 2. Band 1805, 3. Band 1806	
<i>Rechenschaftsberichte des Kantons Aargau 1837–1848</i>	RB
<i>Aargauisches Regimentsbuch</i> , Aarau 1804	
<i>Aargauischer Staatskalender</i> , Aarau 1806	
<i>Regierungsetat des Kantons Aargau</i> , Aarau 1809, 1813	
<i>Namentliches Verzeichnis aller Staats- und Bezirksbehörden des Kantons Aargau</i> , Aarau 1821–1830	
<i>Regierungsetat des eidgenössischen Standes Aargau</i> , Aarau 1832–1840	
<i>Militär-Etat des Kantons Aargau</i> , Aarau 1833, 1838–1840, 1844, 1848, 1849	
<i>Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau</i> , Aarau 1830–1849	Verh. GR
<i>Sämtliche Reglemente und Vorschriften der eidgenössischen Armee aus den Jahren 1803–1848</i> , Eidgenössische Militärbibliothek in Bern	E M B

III. Zeitschriften

<i>Der aufrichtige und wohlerfahrene Schweizerbote</i> , (seit 1836 <i>Der Schweizerbote</i>), Aarau 1804–1848	SB
<i>Aarauer Zeitung</i> , Aarau 1814–1821	
<i>Aargauer Zeitung</i> (1831–1847 <i>Neue Aargauer Zeitung</i>), Aarau 1828–1848	
<i>Argovia</i> , Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1882, 1891, 1913, Bände XIII, XXII, XXXV	
<i>Der Freämter</i> , Bremgarten 1840–1841	
<i>Der unerschrockene Freämter</i> , Bremgarten 1841–1842	
<i>Militärzeitschrift, Helvetische</i> , Jahrgänge 1–13, Burgdorf/Bern, 1834–1846	HMZ
<i>Militärzeitschrift, Schweizerische</i> , Jahrgänge 14–21, Bern 1847–1854	SMZ
<i>Militärzeitung, Allgemeine, Schweizerische</i> , Jahrgang 1 ff., Basel 1855 ff.	ASMZ
<i>Monatsschrift, Schweizerische, für Offiziere aller Waffen</i> , Jahrgang 1 ff., Frauenfeld 1889 ff.	S M O A W

Literatur

- ABT SIEGFRIED, *Der Aufruhr im Freiamt 1841*, Aarau 1874
- X AMMANN HEKTOR, *Aus den Anfängen einer Miliz. Die Aargauer in den ersten Grenzbesetzungen*, Aarau 1952
- AMMANN HEKTOR und ARTHUR FREY, *Freiämterputsch und Regeneration im Kanton Aargau*, Aarau 1930
- AVERSANO PLACIDUS, *Oberst Eduard Ziegler 1800–1822*, Diss. Zürich 1951
- BAUMANN WERNER, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874*, Zürich 1932
- Bericht des Herrn Oberbefehlshabers, General von Bachmann, über seine Verrichtungen, 31. 3. 1816 in *Abschied 1817*, 2. Ausgabe, Litt. D III, Anhang, Seite 21, 28
- BERNER LUDWIG, *Das eidgenössische Übungslager bey Wohlen*, Zürich 1821
- BERNOULLI FERNANDO, *Die helvetischen Halbbrigaden im Dienste Frankreichs 1798–1805*, Diss. Zürich, Frauenfeld 1934
- Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957, Aarau 1958
- BIRCHER EUGEN, «General Fischer» und der Freiämtersturm, o. O. 1930
– Oberst Frey-Herosé am eidg. Übungslager 1844, in *Festschrift Eugen Bircher*, Aarau 1952
- Briefe aus dem Sonderbundskrieg. Correspondenz eines Soldaten der aargauischen Jägerkompanie Fischer, herausgegeben von FRANZ ZIMMERMANN, Aarau 1912
- BRONNER FRANZ XAVER, *Der Kanton Aargau*, 2 Bände, St. Gallen/Bern 1844
- BRUGGISSE PETER, *Geschichtliche Rückerinnerung an den Freischaaren-Zug vom Jahre 1845*, Sarmenstorf 1847
- X BRUNNER EMIL, *Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803–1813*, Diss. Zürich 1908
- BUCHER ERWIN, *Die Geschichte des Sonderbundskrieges*, Diss. Zürich 1966
- BÜHLMANN GEORG, *Die Entwicklung des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes in der Schweizerischen Armee*, Zürich 1966
- Darstellung der Militär-Organisation des Kantons Aargau, o. O. und J.
- DÄNIKER GUSTAV, *Entstehung und Gehalt der ersten eidgenössischen Dienstrelemente*, Diss. Zürich 1955
- DIERAUER JOHANN, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Band 5, Gotha 1917
- DOLDER JOHANN RUDOLF, *Rede bey Eröffnung der großen Rathsversammlung zu Aarau den 13. Brachmonat 1803*, o. O. 1803
- DUFOUR GUILLAUME HENRI, *Allgemeiner Bericht über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847*, Bern/Zürich 1848
– *Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856*, Basel 1876
- EGLI KARL, *Schweizer Heereskunde*, Zürich 1912

BLA

- ELGGER FRANZ VON, *Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus vom 8. Dezember 1844 bis 24. November 1847 und mein Anteil an demselben*, Schaffhausen 1850
- ERNE VICTOR, Beiträge zur Geschichte der Aargauer Miliz 1848–1874, Diss. Zürich 1969

- FELDMANN MARKUS, Das Wehrwesen der Schweiz bis 1907, in *Schweizer Heereskunde von Oberst Karl Egli*, Zürich 1912 (2. Auflage 1916)
– *Hundert Jahre Schweizer Wehrmacht*, Bern 1939
- FETZER KARL, Rückblick auf die Jahre 1813, 1814, 1815 in Beziehung auf die Schweiz und den Kanton Aargau insbesondere, Bern 1887, in *Politisches Jahrbuch von KARL HILTY*, 2. Jahrgang 1887
- FREI DANIEL, Die Förderung des Schweizerischen Nationalbewußtseins nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798, Diss. Zürich 1964
Freiamterkampf, der, bei Villmergen 11. 1. 1841, o. O. 1841
- FRICK WILHELM, Die Wehrpflicht und die außerdienstlichen militärischen Pflichten nach schweizerischem Recht, Basel 1920

- GAGLIARDI ERNST, Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4. Auflage, Zürich 1939
- GAUTSCHI WALTER, Eheschließung im Aargau 1803–1874, Reinach 1898
- GEIGY WILHELM, Versuch einer Darstellung des 5. eidg. Übungslagers bei Wohlen im Monat August 1828, Basel 1829
- GUGGENHEIM-GRÜNBERG FLORENCE, Die Juden in der Schweiz, in Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz, Heft 7, Zürich 1961

- HALDER NOLD, Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953, Band 1, 1803 bis 1830, Aarau 1953
- HALLER ERNST, Die rechtliche Stellung der Juden in der Schweiz, Aarau 1901
- HALLER ERWIN, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen, 1773–1840, Diss. Zürich, Aarau 1911
- HAUSER ALBERT, Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804, Diss. Zürich 1938, Teildrucke Zürcher Taschenbuch 1940
- HAUSER JOHANN, Zur Lage des Aargaus 1830–1842, in *Monatsrosen des Schweizerischen Studentenvereins*, Band 36, Jahrgang 1891/92, und Band 37, Jahrgang 1892/93
- HEUBERGER SAMUEL, Albrecht Renggers Briefwechsel mit der Aargauischen Regierung während des Wienerkongresses, in *Argovia* 35, Aarau 1913
– Beiträge zur Geschichte des Aargaus in der Restaurationszeit, SA aus dem *Aargauer Tagblatt*, Aarau 1912

- HILTY KARL, Die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 9. Jahrgang 1894/95, Seite 29–162, Bern 1895
- HIS EDUARD, *Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechtes*, 3 Bände, Basel 1920–1938
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, 7 Bände, Neuenburg 1921–1934
- Hundertfünfzig Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953*, Aarau 1954
- HUNZIKER ANNEMARIE, Der Landammann der Schweiz in der Mediation 1803–1813, Diss. Zürich 1942
- JÖRIN ERNST, Der Kanton Aargau 1798–1803, in *Argovia* 42, Aarau 1929
– *Der Kanton Aargau 1803–1813/15*, Aarau 1941
- KÖLNER PAUL RUDOLPH, Die Basler Standestruppen 1804–1856, in *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Jahrgang VIII, Basel 1909
- LANDOLT SAMUEL, *Die Freischarenzüge und der Sonderbundskrieg*, Aarau 1870
- LARGIADÈR ANTON, Aus der Arbeit der zürcherischen Miliz im 19. Jahrhundert, Zürich 1933. SA aus den *Mitteilungen der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich*
- Lebensbilder aus dem Aargau, 1803–1953*, Aarau 1953
- LÉDERREY ERNEST, Oberst i. Gst., *Das Schweizer Heer*, Genf 1929
- LEEMANN H., *Abriß der Militärstatistik der Schweiz*, 2 Bände, Bern 1839
- LEUTHOLD ROLF, *Das Kadettenkorps Baden in den ersten 100 Jahren seines Bestehens*, Baden 1945
- LUGINBÜHL RUDOLF, Der Kanton Aargau in den Jahren 1814/1815 nach den Briefen aus dem Nachlaß Philipp Albert Stapfers, in *Argovia* 22, Aarau 1891
- MAAG ALBERT, *Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal (1807–1814)*, 2 Bände, Biel 1892/93
– *Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I. Feldzug nach Rußland 1812*, Biel 1900
– *Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten vom Rückzug aus Rußland bis zum zweiten Pariser Frieden (1813–1815)*, Biel 1894
- MARTIN PAUL, Die eidgenössische Armee von 1815 bis 1914, in *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 12, Bern 1923
- MAURER ADOLF, *Der Freiämtersturm und die liberale Umwälzung im Aargau 1830/31*, Diss. Zürich, Reinach 1911
- MEISTER ULRICH, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen mit besonderer Berücksichtigung des eidg. Militärreglementes von 1817, in *Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft*, Zürich 1902

MERZ WALTHER, Ein Bericht über den Ausfall der Sonderbundstruppen nach Menziken am 12. Wintermonat 1847, in *Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*, Aarau 1900

X METTLER ERIC, *Oberst Johannes Wieland 1791–1832. Ein Baumeister am eidgenössischen Wehrwesen*, Bern 1944

MÜLLER ADOLF, Der Anteil der Aargauer Batterie Müller am Gefecht bei Gislikon, in *SMZ*, Band 1, 1850

MÜLLER HANS, *Der Aargau und der Sonderbund. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration*, Wohlen 1937

MÜLLER JOHANN, *Der Aargau*, 2 Bände, Zürich/Aarau 1870/71

NABHOLZ HANS, LEONHARD VON MURALT, RICHARD FELLER und EDGAR BONJOUR, *Geschichte der Schweiz*, Band II, Zürich 1938

X Neujahrsblatt, Zofingen, für 1959, 44. Jahrgang, WALTER REUSCH, Von der Werbung in die napoleonischen Schweizerregimenter, 1803–1815, Zofingen 1959

Neujahrsblatt, Zofingen, für 1907, Johann Jakob Plüß 1763–1820

OECHSLI WILHELM, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*, 2 Bände, Leipzig 1903/13

– Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14, in *Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses*, Zürich 1907/08

X PIETH FRIEDRICH, Aus der Geschichte des bündnerischen Militärwesens 1803–1874, in *Festschrift zur Hundertjahrfeier der Bündner Offiziersgesellschaft*, Chur 1934

X PLÜSS JOHANN JAKOB, *Auszug der Handgriff- und Mannöver-Commandos aus der Soldaten-, Plotons- und Bataillons-Schule*, Aarau 1806

Politisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben von CARL HILTY, Jahrgänge 1–3, 9, Bern 1886, 1887, 1888, 1894/95

RAPOLD HANS, *Strategische Probleme der schweizerischen Landesverteidigung im 19. Jahrhundert*, Diss. Zürich, Frauenfeld 1951

RENGGER ALBRECHT, *Über den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns*, Aarau 1814

– Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an den Aargau und die Waadt, o. O. 1814

ROTHPLETZ EMIL, *Militärische Erinnerungen 1847–1895*, Zürich 1917

RUDOLF MARTIN, Der Feldzug im Freienamte, Jänner 1841, in *Schweizer Militär-Almanach*, Jahrgang I, Aarau 1843

– *Militärische Taschenbibliothek für die Offiziere und Unteroffiziere der Eidg. Truppen*, Solothurn 1840

SCHAUFELBERGER WALTER, Kriegsgeschichtliche Betrachtung zur schweizerischen Disziplin, im *ASMZ*, 1959, S. 90 ff.

- SCHMID HANS, *Bundesrat Frey-Herosé 1801–1873*, Aarau 1917
- SCHMIEL JOHANN NEPOMUK VON, *Ein Wort an die Schweizer*, o.O. 1799
- X – *Unterricht über den Militärdienst, der Miliz des Schweiz. Freistaates gewidmet*, Aarau und Basel 1806
- SCHOOP ALBERT, *Geschichte der Thurgauer Miliz*, Diss. Zürich, Frauenfeld 1948
- Schweizer Kriegsgeschichte*, 4 Bände, 1915–1933 SKG
- SENN HANS, *General Hans Herzog*, Diss. Zürich, Aarau 1945
- STÄNZ RUDOLF, *Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau*, Diss. Zürich, Thayngen 1936
- X SUTERMEISTER MORITZ, *Grenadierhauptmann Johann Jakob Plüß, Zofingen: Erlebnisse in piemontesischem, schweizerischem und französischem Kriegsdienste, von ihm selbst beschrieben*, Zürich 1900
- TILLIER ANTON VON, *Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte 1803–1813*, 2 Bände, Zürich 1845/46
- *Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurations-epocha*, 3 Bände, Bern 1848–1850
 - *Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschritts*, 3 Bände, Bern 1854–55
- VALLIÈRE PAUL DE, *Treue und Ehre. Geschichte der Schweizer in Fremden Diensten*, Lausanne 1940
- VISCHER EDUARD, Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration, in *Festgabe Gallati*, Glarus 1946
- Der Aargau und die Sonderbundskrise, SA aus der *Zeitschrift für Schweizer Geschichte*, 28. Jahrgang, Heft 1, Zürich 1948, S. 1–46
 - Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration, SA aus der *Zeitschrift für Schweizer Geschichte*, 27. Jahrgang, Zürich 1947
 - Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, *Quellen zur aargauischen Geschichte*, Aarau 1951
 - Der Aargau und die Eidgenossenschaft, SA aus der *Jubiläumsausgabe 150 Jahre Kanton Aargau des Zofinger Tagblattes* vom 4. 9. 1953
- WACKER PAUL, *Die Militärhoheit der Schweizerkantone*, Diss. Heidelberg, Basel 1915
- WEIBEL JOSEF LEONZ, *Die Freischarenzüge nach Luzern*, Luzern 1895
- WEISS OTTO, General Dufour als Heerführer, in *Gestalten und Gewalten der Schweizergeschichte*, Bern 1939
- WIELAND ALFRED, *Die militärischen Maßnahmen von Baselstadt in den Dreißigerwirren des 19. Jahrhunderts*, Basel 1911
- X WIELAND KARL, Die vier Schweizerregimenter in Diensten Napoleon I. 1803 bis 1814, in *Basler Neujahrsblatt*, Nr. 57, Basel 1879
- WILLE ULRICH, Die Entwicklung der Manöver in unserer Schweizerischen Milizarmee, in *Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft auf das Jahr 1903*, Zürich 1903

WINZENRIED MAX, *Das Militärsanitätswesen in der Schweiz von der Mediatisierung bis zum Sonderbund*, Diss. Bern 1954

ZIMMERLIN FRANZ, *Die III. aargauische Brigade beim Zug ins Freiamt*, Januar 1841

ZSCHOKKE EMIL, *Geschichte der Entstehung des Kantons Aargau*, Aarau 1853

– *Festrede bei der Einweihung des Denkmals für die im Sonderbundskrieg gefallenen, auf dem Gottesacker in Aarau beerdigten Milizen*, 24. 11. 1850, o. O. 1850

ZSCHOKKE ERNST, *Die Schweizerische Offiziersgesellschaft 1833–1933*, Zofingen 1933

– *Geschichte des Kantons Aargau*, Aarau 1903

✗ – Oberst Johannes Nepomuk von Schmiel 1774–1850, in *Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*, 1910

– Schweizerjugend und Wehrkraft, in *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 11, Bern 1917

– Zur Jahrhundertfeier der aargauischen Offiziersgesellschaft, in **ASMZ**, Mai 1934

✗ **ZSCHOKKE HEINRICH**, Über einige wesentliche Mängel und Verbesserlichkeiten des eidg. Heer- und Kriegswesens, in *Schweizer Museum*, 1. Jahrgang 1816, Band 1

– *Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidg. Vaterlandes*, Aarau 1824

ZSCHOKKE ROLF, Aargauer in fremden Diensten, 3 Manuscript-Bände.

– Aargauer in fremden Diensten, in *Aargauer Jahresmappe*, Aarau 1935. Ausgewählte Beispiele aus vorstehend erwähntem Manuscript.

– Aus bewegten Tagen, in *Aargauer Jahresmappe*, Aarau 1937

– Die Infanteriebrigade 12, in *Festschrift Eugen Bircher*, Aarau 1952

✗ – Die Anfänge des aargauischen Wehrwesens, Vortrag 1934, SA aus **ASMZ** 1934, Nr. 12, Zofingen 1934

– Kantonales Wehrwesen, in *150 Jahre Aargau im Lichte der Zahlen*, Aarau 1954

– *Hundertfünfzig Jahre Aarauer Kadetten 1789–1939*, Aarau 1939

Anhang

Die Bataillonskommandanten von 1803 bis 1847

I. Die Bataillonskommandanten der Elitebataillone in der Mediationszeit¹

1. Infanteriebataillon:	1805–1813	von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau
	1813	von Tschudi Josef Fidel, Zurzach (Kdt. a. i.)
	1815	Suter Johannes, Zofingen
2. Infanteriebataillon:	1805–1806	von Mayenfisch Ulrich, Kaiserstuhl
	1806–1815	Brentano Joseph, Laufenburg
	1815	Brentano Karl, Laufenburg (7. 4. bis 26. 4.)
3. Infanteriebataillon:	1805–1808	von May Friedrich, Brestenberg
	1810–1815	Imhof Rudolf, Aarau
4. Infanteriebataillon:	1805–1806	Hünerwadel Gottlieb, Lenzburg
	1806–1810	Schmid Josef Maria, Baden
	1810–1811	Suter Friedrich, Zofingen
	1812–1815	Dorer Bernhard, Baden
5. Infanteriebataillon:	1805–1811	Gränicher Samuel, Zofingen
	1812–1815	Suter Friedrich, Zofingen
6. Infanteriebataillon:	1805	Egloff (?), Baden
	1805–1815	von Tschudi Josef Fidel, Zurzach
1. Jägerbataillon:	1805–1807	Herzog von Effingen Johannes
	1809–1815	von Hallwyl Gabriel Karl
	1815	Siegfried Rudolf, Zofingen
2. Jägerbataillon:	1805–1806	Wildprett (?), Rheinfelden
	1806–1815	von Hallwyl Franz, Aarau

II. Die Bataillonskommandanten der Elitebataillone in der Restaurationszeit²

1. Infanteriebataillon:	1818–1825	von Tschudi Josef Fidel, Zurzach
	1826–1830	Landerer Melchior, Boniswil
2. Infanteriebataillon:	1818–1825	Suter Friedrich, Zofingen
	1826–1827	Lützelschwab Gregor, Rheinfelden
	1828–1830	Kuni Johann Nepomuk, Rheinfelden

¹ Zusammengestellt aus: Aargauisches Regimentsbuch, 1804; Aargauischer Staatskalender, 1808; Regierungsetats, 1809, 1813; PKR, 1803–1816; PKLR, 1803–1816.

² Zusammengestellt aus: Aargauischer Staatskalender, 1821–1830; BAr, Tagsatzung, Bde. 1170–1184; PMK, AMK, 1820–1830; PKLR, AKLR, 1820–1830.

<i>3. Infanteriebataillon:</i>	1818–1830	Waldesbühl Johannes, Bremgarten
<i>4. Infanteriebataillon:</i>	1818–1821	Metzger Rudolf, Königsfelden
	1822–1825	Huber Johannes, Oberburg
	1827–1830	Schwarz Samuel, Mülligen
<i>5. Infanteriebataillon:</i>	1818–1827	Suter Jakob, Zofingen
	1827–1830	Lützelschwab Gregor, Rheinfelden
<i>6. Infanteriebataillon:</i>	1818–1830	Herzog von Effingen Jakob, Aarau
<i>7. Infanteriebataillon:</i>	1818–1822	Aerni Anton, Aarburg
	1823–1830	Attenhofer Karl, Zurzach
<i>8. Infanteriebataillon:</i>	1819–1821	Jäuch Kaspar Anton, Baden
	1822	Attenhofer Karl, Zurzach
	1823–1830	Geißmann Andreas, Hägglingen

III. Die Bataillonskommandanten der Elite und Landwehr in der Regenerationszeit 1831–1833³

Elite

<i>1. Infanteriebataillon:</i>	1831–1832	Attenhofer Karl, Zurzach
	1832–1833	Frey Friedrich, Brugg
<i>2. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Lützelschwab Gregor, Rheinfelden
<i>3. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Perret Josef, Bremgarten
<i>4. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Rothpletz Eduard, Aarau
<i>5. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Fleitz Leopold, Laufenburg

Landwehr

<i>1. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Schwarz Samuel, Mülligen
<i>2. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Geißmann Andreas, Hägglingen
<i>3. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Belart Jakob, Brugg
<i>4. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Waldesbühl Johannes, Bremgarten
<i>5. Infanteriebataillon:</i>	1831–1833	Suter Jakob, Zofingen

IV. Die Bataillonskommandanten der Elite und Landwehr 1833–1841⁴

Elite

<i>1. Infanteriebataillon:</i>	(1833: eidg. Nr. 1)	
	1833–1837	Bertschinger Salomon, Lenzburg
	1838	Fleitz Leopold, Laufenburg
	1839–1841	Groß Friedrich, Zurzach
<i>2. Infanteriebataillon:</i>	(1833: eidg. Nr. 16)	
	1833–1841	Müller Hermann, Rheinfelden

³ Zusammengestellt aus: BAr, Tagsatzung, 1186; BRONNER II., p. 187/188; Militär-Etat, 1832; PMK, 1831–1833; PKLR, 1831–1833.

⁴ Zusammengestellt aus: Militäretats, 1833, 1838–1840; BAr, Tagsatzung, Bde. 1170–1184; PMK, 1833–1841; PKLR, 1833–1841.

3. Infanteriebataillon:	(1833: eidg. Nr. 19)
1833–1839	Rothpletz Eduard, Aarau
1840–1841	Häusler Johann Jakob, Lenzburg
4. Infanteriebataillon:	1833–1841 Frey Friedrich, Brugg
5. Infanteriebataillon:	1833–1841 Perret Josef, Bremgarten
6. Infanteriebataillon:	vacat (das Bataillon wurde 1841 neu gebildet)

Landwehr

1. Infanteriebataillon:	1833–1837 Waldesbühl Johannes, Bremgarten
1838–1841	Halder Samuel, Lenzburg
2. Infanteriebataillon:	1833–1837 Bröchin Joseph, Rheinfelden
1838–1841	vacat (Stellvertreter: Fetzer Wilhelm, Rheinfelden)
3. Infanteriebataillon:	1833–1837 Suter Jakob, Zofingen
1838–1839	Metzger Rudolf, Zofingen
1840–1841	vacat (Stellvertreter: Meyer Heinrich, Boswil)
4. Infanteriebataillon:	1833–1840 Belart Jakob, Brugg
1841	Stephany (?), Aarau
5. Infanteriebataillon:	1833–1841 Geißmann Andreas, Hägglingen

V. Die Bataillonskommandanten nach 1842⁵

Elite

1. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 4)
1842	Furter Heinrich, Dottikon
1843–1847	Tschudi Benedikt, Wittnau
2. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 15)
1842–1843	Häusler Johann Jakob, Lenzburg
1844–1847	Siegfried Friedrich, Zofingen
3. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 17)
1842–1847	Müller Hermann, Rheinfelden
4. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 38)
1842–1847	Künzli Hartmann, Riken
5. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 41)
1842–1844	Groß Friedrich, Zurzach
1844–1847	Häusler Friedrich Salomon, Lenzburg
6. Infanteriebataillon:	(1847: eidg. Nr. 42)
1842–1847	Berner Jakob, Kulm

*Landwehr*⁶

1. Infanteriebataillon:	1842–1843 Baldinger Dominik, Baden
	1844–1847 Furter Heinrich, Dottikon

⁵ Zusammengestellt aus: BAr, Tagsatzung, Bde 1170–1184; PMK, 1842–1847; PKLR, 1842–1847; RB, 1847/48. Die Elitebataillone erhielten kurz vor dem Sonderbundskrieg eidgenössische Nummern.

⁶ 1847 wurde die Zahl der Landwehrbataillone auf sechs erhöht.

<i>2. Infanteriebataillon:</i>	1842	Goll Ulrich, Zofingen
	1843–1847	Oelhafen Christian, Aarau
<i>3. Infanteriebataillon:</i>	1842	Perret Josef, Bremgarten
	1843–1847	Gubler Coelestin, Baden
<i>4. Infanteriebataillon:</i>	1842	Huber Johannes, Oberburg
	1843	vacat (bis Juni)
	1843–1847	Schmitter Friedrich, Aarburg

Die Waffenchiefs der Spezialwaffen von 1803 bis 1847⁷

<i>Chefs der Artillerie:</i>	1805–1810	Müller Samuel, Zofingen, Zeughausinspizitor
	1810	vacat ⁸
	1821–1832	Bär Samuel, Zofingen
	1833–1842	Suter Karl, Zofingen
	1842–1844	Sauerländer Remigius, Aarau
	ab 1844	Fischer Adolf, Reinach
<i>Chef des Jägerkorps:</i>	ab 1805	Herzog von Effingen Johannes, Aarau
<i>Chefs der Kavallerie:</i>	1803	Hünerwadel Friedrich, Lenzburg
	1818	Fischer Heinrich, Rynach
	1821–1828	von Hallwyl Franz, Aarau
	1829–1832	Herzog Jakob, Aarau
	1833–1847	Suidter Fidel, Stein
<i>Chefs der Scharfschützen:</i>	1819–1828	Suter Hans, Zofingen
	1829	Suter Rudolf, Zofingen
	1830–1835	Herzog von Effingen Johannes, Aarau
	1835–1841	Suter Johann Rudolf, Zofingen
	1841–1844	Sauerländer Remigius, Aarau
	1845–1847	Fischer Adolf, Reinach

Kriegsrat, Militärkommission und wichtigste Militärbeamte im Kanton Aargau von 1804 bis 1847⁹

Kriegsrat

1804–1807 (1 Präsident/8 Mitglieder)

<i>Präsidenten:</i>	1804–1806	Regierungsrat von May Ludwig, Schöftland
	1806–1808	Regierungsrat von Reding Karl Dominik, Baden

⁷ Zusammengestellt aus: PKLR, 1803–1847; PKR, PMK, AKLR, 1803–1847; AMK 1804–1847.

⁸ AKLR, K 1/B/12, 16. 7. 1810. Die Stelle des Artilleriechefs und des Zeughausdirektors wurden unbesetzt gelassen.

⁹ Zusammengestellt: aus PKLR, AKLR, 1804–1847; PKR, PMK, 1804–1847; AMK, 1804–1847.

Mitglieder:

Suter Cornelius, Zofingen
Hunziker Georg, Aarau
Brentano Josef, Laufenburg
Hünerwadel Gottlieb, Lenzburg
Hemmann Daniel, Lenzburg
von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau
1804–1806 Effinger Sigmund, Wildegg
Herzog von Effingen Johannes, Aarau
1806–1807 Schmid Josef Maria, Baden¹⁰

1808–1819 (1 Präsident/4 Mitglieder/2 Ehrenmitglieder)

Präsidenten: 1808–1819 Regierungsrat Herzog von Effingen Johannes, Aarau
1808 Regierungsrat von Reding Karl Dominik, Baden
Ab 3. 12. 1808: Regierungsrat Herzog von Effingen alleiniger Präsident bis zur Neuorganisation des Militärwesens (29. 3. 1809)
1809–1815 Regierungsrat Zimmermann Karl Friedrich, Brugg
1815–1819 Regierungsrat Rothpletz Johann Heinrich, Aarau
Alle drei Monate: Wechsel des Präsidiums

Mitglieder: 1808–1819 Hunziker Georg, Aarau
1808–1819 von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau
1808–1819 Hünerwadel Friedrich, Lenzburg

Ehrenmitglieder: 1808–1819 Brentano Josef, Laufenburg
1808–1810 Müller Samuel, Zofingen
1810–1819 Suter Johannes, Zofingen

Militärkommission

1820–1831 (3 Mitglieder)

1820	Regierungsrat Herzog von Effingen Johannes, Aarau	Präsident 1820
1820–1831	Regierungsrat Rothpletz Johann Heinrich, Aarau	Präsident 1827–1829
1820–1831	Regierungsrat von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau	Präsident 1823–1826/1830
(bis 31. 1. 1831)		
1821	Regierungsrat Fetzer Johann Karl, Rheinfelden	Präsident 1821
1822–1831	Regierungsrat Suter Karl, Zofingen	Präsident 1822/1831
1831	Regierungsrat Lüscher Daniel, Oberentfelden (ab 9. 2. 1831)	

¹⁰ Engere Kommission: 1804 von May, von Schmiel, Hünerwadel; ab 1805 von May, von Schmiel, Hunziker.

1831–1833 (1 Präsident/2 Stabsoffiziere als Mitglieder/4 Ehrenmitglieder)¹¹
 (ab 27. 7. 1831)

<i>Präsident:</i>	1831–1833	Regierungsrat Lützelschwab Gregor, Rheinfelden
<i>Vizepräsident:</i>	1831–1833	Regierungsrat Lüscher Daniel, Oberentfelden
<i>Mitglieder:</i>	1831–1832	Suter Karl, Zofingen
	1831–1833	Zimmerli David, Brittnau
	1832–1833	Frey-Herosé Friedrich, Aarau
<i>Ehrenmitglieder:</i>	1831–1833	Geißmann Andreas, Hägglingen
	1831–1833	Fleitz Leopold, Laufenburg
	1831–1833	Suter Rudolf, Zofingen
	1831–1833	Suidter Fidel, Stein

1833–1842 (1 Präsident/4 Mitglieder/4 Ehrenmitglieder)

<i>Präsidenten:</i>	1833–1835	Regierungsrat Lützelschwab Gregor, Rheinfelden
	1836	Regierungsrat Lüscher Daniel, Oberentfelden
	1837	Regierungsrat Berner Ludwig, Unterkulm
	1838–1842	Regierungsrat Frey-Herosé Friedrich, Aarau
<i>Vizepräsidenten:</i>	1833	Regierungsrat Lüscher Daniel, Oberentfelden
	1834–1836	Regierungsrat Schaufelbühl Udalrich Joseph, Zurzach
	1837	Regierungsrat Lüscher Daniel, Oberentfelden
	1838–1840	Regierungsrat Berner Ludwig, Unterkulm
<i>Mitglieder:</i>	1833–1836	Suter Karl, Zofingen
	1833–1842	Perret Josef, Bremgarten
	1833–1834	Dorer Eduard, Baden
	1835–1842	Suidter Fidel, Stein
	1833–1838	Frey-Herosé Friedrich, Aarau
	1837–1842	Frey-Friedrich, Brugg
	1838–1842	Lindenmann Rudolf, Fahrwangen
<i>Ehrenmitglieder:</i>	1833–1842	Fleitz Leopold, Laufenburg
	1833–1842	Suter Rudolf, Zofingen
	1833–1834	Suidter Fidel, Stein
	1833–1842	Hünerwadel Rudolf, Lenzburg
	1836–1837	Suter Jakob, Zofingen
	1838–1841	Häusler Johann Jakob, Lenzburg

1842–1847 (1 Präsident/4 Mitglieder/4 Ehrenmitglieder)

<i>Präsident:</i>	1842–1847	Regierungsrat Frey-Herosé Friedrich, Aarau
<i>Vizepräsident:</i>	1842–1847	Regierungsrat Siegfried Samuel Friedrich, Zofingen
<i>Mitglieder:</i>	1842–1847	Frey Friedrich, Brugg
	1842–1847	Suidter Fidel, Stein
	1842–1847	Isler Bernhard, Wohlen
	1842–1844	Sauerländer Remigius, Aarau
	1845–1847	Fischer Adolf, Reinach

¹¹ Organisationsgesetz des Kleinen Rates vom 6. Heumonat 1831. Ges. Reg., Bd. 1, p. 54 ff.

<i>Ehrenmitglieder:</i>	1842–1847	Müller Hermann, Rheinfelden
	1842–1847	Häusler Johann Jakob, Lenzburg
	1842–1847	Metzger Franz Rudolf, Zofingen
	1842	Suter Karl, Zofingen
	1843–1847	Suter Rudolf, Zofingen

Platzkommandant in Aarau

1804/1809/1813/1815	(bis 23. 8. 1815)	Hunziker Georg, Aarau
1815–1824	(ab 27. 12. 1815)	von Tschudi Josef, Zurzach
1825–1835		Zimmerli David, Brittnau
1835–1842		Rothpletz Eduard, Aarau
1843–1846		Winkler Johann Jakob, Nürenstorf ZH
1847		Gehret Friedrich, Aarau

Milizinspektor

1843–1847	Rothpletz Eduard, Aarau
-----------	-------------------------

Kriegsratsschreiber (ab 1820 Sekretär der Militärkommission)

1804–1833	Bär Samuel, Zofingen
1834–1837	Ringier Karl Ludwig, Zofingen
1838–1846	Rudolf Martin, Rietheim
1847	Germain Eugen, Umiken

Kontrolleur der Militärkommission

1820	Schlatter Johann Jakob, Aarau
1821–1831	Hagnauer Abraham Edmund, Aarau
1832–1844	Penasse Karl Friedrich, Münchwilen
1845–1847	Germain Eugen, Umiken

Kriegskommissär

1805/1809/1813/1815	Bär Samuel, Zofingen ¹²
1820–1834	Penasse Karl Friedrich, Münchwilen
1834–1837	Rudolf Martin, Rietheim
1838	vacat
1839–1841	Käser Ignaz, Laufenburg

¹² Die Stelle wurde am 20. November 1816 aufgehoben.

1842	vacat
1843–1846	Gehret Friedrich, Aarau
1847	Germain Eugen, Umiken

Festungskommandant auf Aarburg

1804–1810	Müller Samuel, Zofingen
1810–1816	vacat
1810–1816	Bachmann Franz, Zofingen (Kdt. a. i.)
1816–1843	Bachmann Franz, Zofingen
1844–1847	von Wartburg Abraham, Aarburg

Zahlmeister

1807–1826	Hunziker Georg, Aarau
1827–1831	vacat
1832–1842	Suter Karl, Zofingen, Staatskassenverwalter
1843–1847	Siebenmann Johann Georg, Aarau, Staatskasseiverwalter

Zeughausinspektor, Zeughausverwalter

1804–1810	Müller Samuel, Zofingen
1810–1820	vacat
1810–1820	Bachmann Franz, Zofingen (a. i.)
1820–1826	Bär Heinrich, Aarau
1826–1836	Wydler Daniel, Aarau
1836–1847	Müller Albert, Rheinfelden

Feldzeug Oberinspektor

1813–1826	Bär Heinrich, Aarau
------------------	----------------------------

Werbekommission

1806	Regierungsrat von May Ludwig, Schöftland
1806–1813	von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau
1806–1813	Hunziker Georg, Aarau
1807–1813	Regierungsrat Herzog von Effingen Johannes
1807–1813	Regierungsrat Zimmermann Karl Friedrich, Brugg

Sekretär der Werbekommission

1806–1813 Bär Samuel, Zofingen

Garnisonsarzt (Spitalarzt)

1806–1821 Tanner Johann Jakob, Aarau
1822–1831 Schmuziger Heinrich, Aarau
1833–1847 Zschokke Theodor, Aarau

Stabsarzt

1820–1831 Schmuziger Heinrich, Aarau
1832–1843 Imhof Gottlieb, Aarau
1844–1847 Erismann Adolf, Reinach

Stabspferdearzt

1832–1840 Jthen Josef Anton, Aarau
1841–1847 Näf Johann Jakob, Aarburg

Montierungsverwalter

1834–1847 Baumann David, Villigen

Untersuchungskommission für das Montierungswesen

1834 Perret Josef, Bremgarten (Präsident)
1834 Dürr Gottlieb, Aarau
1834 Billot Friedrich, Aarau
1835–1837/1840–1847 Frey Friedrich, Brugg (Präsident)
1835–1836/1840–1843 Châtelain Friedrich August, Aarau
1835 Steininger Michael, Aarau
1836–1839 Hagenbuch Johann, Aarau
1837–1841 Lüthi Johann Rudolf, Schöftland
1838–1839 Müller Albert, Rheinfelden (Präsident)
1842–1843 Weber Johann Jakob, Lenzburg
1843–1847 Oelhafen Christian, Aarau
1843–1847 Hintermann Rudolf, Beinwil

Instruktoren

1805–1807	(zugleich Offiziere der Standeskompagnie)	
	Obstlt. von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau,	Chef
	Hptm. Plüß Johann Jakob, Zofingen	1. Instr. Of.
	Hptm. Egli, Wohlen	2. Instr. Of.
	Utl. Senn Kaspar, Baden	3. Instr. Of.
1805–1806	Obstlt. Müller Samuel, Zofingen	Art.-Instr.
1806–1807	Obstlt. Meßmer Franz Anton, Bern	Art.-Instr.
1817–1837		
1817–1831	Oberst von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau	
	Direktor der Militärschule	
1817–1824	Obstlt. von Tschudi Josef Fidel, Zurzach	
	Chef der Infanterieinstruktion	
1817–1832	Obstlt. Bär Samuel, Zofingen	
	Lehrer der Kriegswissenschaften	
	Chef der Artillerie-, Genie- und Schützeninstruktion	
1817–1820	Hptm. Meyer, Solothurn	
1817–1842	Utl. Martin Johann Jakob, Aarau	
1825–1835	Obstlt. Zimmerli David, Brittnau	
	Chef der Infanterieinstruktion	
1833–1837	Oblt. Sauerländer Remigius, Aarau	
	Chef der Artillerieinstruktion	
	Chef der Pontonier-, Sappeur- und Traininstruktion	
1833–1836	Fw. Bohnenblust Ludwig, Aarburg	
	Chef der Scharfschützeninstruktion	
1833–1834	Lt. Döbeli Abraham, Seon	
	Chef der Kavallerieinstruktion	
1835–1842	Obstlt. Rothpletz Eduard, Aarau	
	Chef der Infanterieinstruktion	
	ab 1837 auch Chef der Scharfschützeninstruktion	
1835	Major Elgger Franz, Rheinfelden	
	Chef der Kavallerieinstruktion	
1836–1837	Lt. Döbeli Abraham, Seon	
	Chef der Kavallerieinstruktion	

Oberinstructoren

1838–1847		
1838–1842	Obstlt. Rothpletz Eduard, Aarau	
	Oberinstruktor der Infanterie und Scharfschützen	
1838–1847	Hptm. Müller Albert, Rheinfelden	
	Oberinstruktor der Artillerie	1838–1846
	Oberinstruktor der Genietruppen	1838–1843
	Oberinstruktor für Material und Munitionsdienst	ab 1847

1838–1839	Hptm. Lindenmann Rudolf, Muri Oberinstruktor der Traintruppen
1838–1839	Lt. Döbeli Abraham, Aarau Oberinstruktor der Kavallerie
1838–1847	Hptm. Rudolf Martin, Rietheim Oberinstruktor für die Kriegsverwaltung
1838–1847	Nägelin Josef Leonz, Bremgarten Oberinstruktor für die Blechmusiken
1840	Hptm. Großmann Rudolf, Aarburg Oberinstruktor der Kavallerie
1840	Oblt. Fischer Gustav, Reinach Oberinstruktor der Traintruppen
1843–1846	Kdt. Winkler Jakob, Nürenstorf ZH Oberinstruktor der Scharfschützen und der Infanterie
1843–1847	Hptm. Germain Eugen, Brugg Oberinstruktor der Genietruppen
1843–1845	Oblt. Ott Hans, Zürich Oberinstruktor der Kavallerie
1843–1845	Oblt. Steininger Carl, Aarau Oberinstruktor der Traintruppen
1844–1847	Oberarzt Wieland Fridolin, Schöftland Militärärztliche Kurse
1846–1847	Hptm. Rohr Wilhelm, Oberinstruktor der Kavallerie
1846–1847	Oblt. Finsterwald Rudolf, Stilli Oberinstruktor der Traintruppen
1847	Hptm. Herzog Karl Johann, Aarau Oberinstruktor der Artillerie
1847	Major Gehret Friedrich, Aarau Oberinstruktor der Scharfschützen und Infanterie

Untersuchungskommissionen

Untersuchungskommissionen (UK):

Wir führen nur die Vertreter der einflußreichsten Kommissionen an. Im ganzen gab es sechs Untersuchungskommissionen. Nicht angegeben werden die UK für Pferde sowie die UK für Musikinstrumente. Wir verzichten auf die Zeitangabe

UK für das Montierungswesen:

siehe p. 283

UK für Artillerie- und Geniegegenstände:

Herzog Gottlieb, Aarau

Sauerländer Remigius, Aarau

Schmidlin Theodor, Aarau

Lindenmann Rudolf, Aarau (1. Ersatzmann)

Herzog Johann Karl, Aarau (2. Ersatzmann)

UK für die Waffen der Scharfschützen:

Sauerländer Remigius, Aarau
 Frey Daniel, Aarau
 Bär Gustav, Zofingen
 Ringier Rudolf, Lenzburg (1. Ersatzmann)
 Isler Jakob, Wohlen (2. Ersatzmann)

UK für die Infanterie- und Kavalleriewaffen sowie für die Ausrüstungsgegenstände:

Frey Friedrich, Brugg
 Isler Bernhard, Wohlen
 Oelhafen Christian, Aarau
 Rudolf Martin, Rietheim (1. Ersatzmann)
 Steininger Karl, Aarau (2. Ersatzmann)

Bedeutendste aargauische Offiziere in fremden Diensten

Die meisten spielten auch in der aargauischen Miliz eine bedeutende Rolle.

Hünerwadel Gottlieb, Lenzburg	Zimmerli David, Brittnau
Fleitz Leopold, Laufenburg	Rothpletz Eduard, Aarau
Senn Kaspar, Baden	Frey Friedrich, Brugg
von Elgger Franz, Rheinfelden	Rudolf Martin, Rietheim
von Hallwil Karl, Aarau	Baumann David, Villigen
Isler Bernhard, Wohlen	Müller Albert, Rheinfelden
Perret Josef, Bremgarten	

Aargauer im eidgenössischen Stab von 1803 bis 1847

A Artilleriestab, G Generalstab, OK Oberkriegskommissariat, Q Quartiermeisterstab,
 M Medizinalstab, MP Pferdeärzte, J Justizstab

Wir geben immer den militärischen Grad an, den der betreffende Offizier im Aufnahmejahr bekleidete.

Aufnahme Jahr	Grad	Name	Stab
1805	Obstlt.	Müller Samuel, Zofingen	A
1813	Oberst	von Schmiel Johann Nepomuk, Aarau	G
1813	Oberst	Herzog von Effingen Johannes, Aarau	G
1815	Hptm.	Rudolf Kaspar, Zurzach	G
1818	Obstlt.	Hünerwadel Friedrich, Lenzburg	G
1823	Hptm.	Rothpletz Friedrich, Aarau	G
1824	Obstlt.	Hünerwadel Rudolf, Lenzburg	A
1825	Hptm.	Strauß Friedrich, Lenzburg	Q

Aufnahme Jahr	Grad	Name	Stab
1829	Obstlt.	Zimmerli David, Brittnau	G
1831	Hptm.	von Elgger Franz, Rheinfelden	G
	Hptm.	Fehlmann Johann Jakob, Aarburg	OK
	Oblt.	Fahrländer Karl Emanuel, Oeschgen	G
	2. Lt.	Rudolf Martin, Rietheim	OK
	2. Lt.	Hünerwadel Johann, Lenzburg	OK
1832	Hptm.	Saxer Heinrich, Aarau	A
	Hptm.	Dorer Eduard, Baden	G
1833	Obstlt.	Stäble Ferdinand Adolf, Brugg	M
	Obstlt.	Fischer Adolf, Reinach	A
1835	Hptm.	Näf Johann Jakob, Aarburg	MP
1836	Hptm.	Suter Friedrich, Zofingen	A
1838	Hptm.	Sauerländer Remigius, Aarau	A
1839	Oberst	Frey-Herosé Friedrich, Aarau	G
	Obstlt.	Bruggisser Caspar Leonz, Wohlen	J
1840	Hptm.	Fischer Bernhard Friedrich, Brugg	A
	1. Utl.	Herzog von Effingen Johann	Q
		Rudolf Gottlieb, Aarau	
	1. Utl.	Herzog von Effingen Carl Johann, Aarau	A
	Oblt.	Herosé Paul August, Aarau	G
	Oblt.	Solivo Johann, Baden	OK
1841	Oberst	Frey Friedrich, Brugg	G
	2. Lt.	Suter Johann Rudolf, Zofingen	Q
1842	1. Utl.	Schwarz Samuel, Mülligen	G
1843	Hptm.	von Geyrerz Walo, von Bern (seit 1. 1. 1847 in Lenzburg)	A
1846	Major	Hüssy Rudolf, Safenwil	G
	Oblt.	Finsterwald Johann Rudolf, Stilli	A
	Obstlt.	Bruggisser Peter, Wohlen	J
1847	Oberst	Müller Hermann, Rheinfelden	G
	Obstlt.	Siegfried Friedrich, Zofingen	G
	Obstlt.	Frey August, Aarau	G
	Major	Erismann Adolf, Brestenberg	M
	Oblt.	Rey Balduin, Muri	G
	Oblt.	Dietschy Michael, Rheinfelden	G
	1. Utl.	Müller Johann, Birmenstorf	OK
	2. Utl.	Gränicher Gustav, Zofingen	Q
	2. Utl.	Frey Emil, Aarau	G
	2. Utl.	Hilfiker Gottlieb, Aarau	MP
	2. Utl.	Heitz Jakob, Gontenschwil	MP
	2. Utl.	Bauhofer Samuel, Zofingen	MP